



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2016/9

IT-Programm E-Finanz

**Verein „Zentrum für sichere
Informationstechnologie –
Austria“ (A-SIT)**

EKZ Tulln Errichtungs GmbH

Bericht des Rechnungshofes

Rechnungshof
GZ 860.194/002-1B1/16

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im August 2016



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836



Bericht des Rechnungshofes

IT-Programm E-Finanz

**Verein „Zentrum für sichere Informationstechnologie –
Austria“ (A-SIT)**

EKZ Tulln Errichtungs GmbH

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.





Inhalt

Inhaltsverzeichnis

BMF

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

IT-Programm E-Finanz _____ 5

Verein „Zentrum für sichere Informationstechnologie –
Austria“ (A-SIT) _____ 137

EKZ Tulln Errichtungs GmbH _____ 173





Bericht des Rechnungshofes

IT-Programm E-Finanz



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	10
Tabellenverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	12

BMF

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Finanzen****IT-Programm E-Finanz**

KURZFASSUNG	15
Prüfungsablauf und -gegenstand	32
Chronologie IT-Programm E-Finanz	34
Ausgangslage und Programmziele	36
Budget und Personal des IT-Programms E-Finanz	39
Wirtschaftlichkeitsanalyse	41
Vergabe des Generalunternehmervertrags	45
Vergabeverfahren	45
Vergabevermerk	46
Leistungsumfang des Generalunternehmervertrags	47
Zeitliche Ablaufplanung und Preisgestaltung des General- unternehmervertrags	50
Leistungsabrechnung gemäß Generalunternehmervertrag	52
Leistungsstörungen und Vertragsbeendigung – Generalunter- nehmervertrag	53

Inhalt



Programmorganisation	55
Gremien der Programmdurchführung	55
Auftraggeber	55
Lenkungsausschuss	57
Programm-Management	58
Kernteam	61
(Teil-)Projektleiter	63
Programm-Büro	64
E-Finanz-Vertrag mit der BRZ GmbH	66
Programmdurchführung: Konkretisierungsphase	67
Vorschaltung einer „Konstituierungsphase“ (1. Änderungsvereinbarung)	67
Nachträgliche Leistungskonkretisierung (Ergänzungsvereinbarung zur 1. Änderungsvereinbarung)	69
Fehlende Abnahme des Meilensteins 2, Teilentfall der Vertragsstrafen (2. Änderungsvereinbarung)	70
Redimensionierung des Leistungsumfangs, Entfall aller Vertragsstrafen (1. Konkretisierungsvereinbarung)	73
Vertragsmanagement	78
Geschäftskomponentenmodell	82
Prozessmodell	84
Proof of Concept 2	85
Ergebnisse der Konkretisierungsphase	87
Weiteres Vorgehen im Programm	89
Programmdurchführung: Neuausrichtung des IT-Programms	
E-Finanz	91
Neuausrichtung (2. Konkretisierungsvereinbarung)	91
„Authorisation to proceed“	94
Abschnitt (Release) 1	96
Unterstützung durch Bedienstete der Fachsektionen	97
Einbindung der Anwender	99



Inhalt

Abschnitt (Release) 2	101
Ausblick	105
Technische Umsetzung des IT-Programms E-Finanz	108
Beschreibung des aktuellen Systems	108
Sicherheit der IT-Komponenten	109
Externe Dienstleister für die BRZ GmbH	110
Abnahme der entwickelten Individualsoftware	111
Nutzerzufriedenheit	114
Störungsmanagement	116
Dienstgütevereinbarung	119
Kosten des IT-Programms E-Finanz	120
Ausgaben für das IT-Programm E-Finanz	120
Kosten der IT-Betriebsführung	123
Sonstige Feststellungen	125
Konzentration von Auftragsvergaben	125
Schlussempfehlungen	127
 Anhang 1 und 2	 133

ANHANG

Abbildungen



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gremien der Programmdurchführung _____ 55

Abbildung 2: Vergabe-Konzentration IT-Fremdleistungen 2012 ____ 126

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zeitliche Darstellung des IT-Programms E-Finanz ____	33
Tabelle 2:	Chronologie des IT-Programms E-Finanz _____	34
Tabelle 3:	Planung des IT-Programms E-Finanz in Meilen- steinen _____	50
Tabelle 4:	Vertragsänderungen und Zahlungen E-Finanz (Oktober 2007 – Dezember 2008) _____	79
Tabelle 5:	Umsetzung der (Teil-)Projekte der Konkretisierungs- phase nach der Neuausrichtung von E-Finanz _____	88
Tabelle 6:	Umsetzungsplanung der 2. Konkretisierungs- vereinbarung _____	92
Tabelle 7:	Neugestaltung der IT-Unterstützung der gesamten Steuer- und Zollverwaltung: IT-Programm E-Finanz ____	106
Tabelle 8:	Ausgaben für externe Unternehmen von E-Finanz ____	121
Tabelle 9:	Kosten für Betriebsführung von E-Finanz und der bestehenden IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung _____	124

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum GmbH
BVergG 2002	Bundesvergabegesetz 2002
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
E-Finanz	IT-Programm E-Finanz
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
ISO	Internationale Organisation für Normung
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

IT-Programm E-Finanz

Die Ausgaben für das IT-Programm E-Finanz beliefen sich im Zeitraum 2003 bis Juli 2014 in Summe auf rd. 97,43 Mio. EUR. Die vorgesehene Neugestaltung der IT-Unterstützung der gesamten Steuer- und Zollverwaltung wurde mit dem IT-Programm E-Finanz jedoch nicht erreicht. Für die zahlreichen IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung, die nicht in E-Finanz umgesetzt waren, plante das BMF als Ersatzlösung, diese in der vorliegenden alten Programmierung bis Ende 2016 von der Großrechner-Plattform auf einen Betrieb auf Servern umzustellen.

Das IT-Programm E-Finanz sollte die völlige Neugestaltung der IT der Steuer- und Zollverwaltung beinhalten. Dabei sollten alle IT-Verfahren auf ein gemeinsames IT-Programm umgestellt und eine neue Softwaretechnologie, eine neue Softwarearchitektur und eine neue technische Rechnerplattform eingesetzt werden. Eine Planung bzw. aktenmäßige Genehmigung des vom BMF dafür bereitzustellenden Budgets und der erforderlichen Personalressourcen fehlte. Die Erstellung einer Vorstudie zur Machbarkeit unterließ das BMF, obwohl das geplante IT-Programm infolge seiner inhaltlichen und technischen Neuausrichtung wesentliche Risikofaktoren aufwies.

Das BMF legte im Vergabeverfahren zum IT-Programm E-Finanz die vom Generalunternehmer zu erbringenden Leistungen nicht mit ausreichendem Detaillierungsgrad fest: Detaillierte Prozessanalysen und Konzepte sollten erst nach Zuschlagserteilung erarbeitet werden. Ein Jahr nach Zuschlagserteilung stellte der Generalunternehmer fest, dass die in E-Finanz umzusetzenden IT-Verfahren nicht mit dem im zugeschlagenen Angebot enthaltenen Kostenrahmen von 64,79 Mio. EUR leistbar wären.

Nach dem Zuschlag an den Generalunternehmer nahmen das BMF und der Generalunternehmer von 2007 bis 2009 mehrmalige Änderungen des Generalunternehmervertrags vor. Diese entbanden den Generalunternehmer von der Gesamtverantwortung, führten zu einer Reduktion des Leistungsumfangs sowie zu einem Verzicht auf Vertragsstrafen bei fehlender Leistungserbringung und wirkten sich damit zum Nachteil für das BMF aus.

Die von 2007 bis 2010 ausgearbeiteten Prozessmodelle und Konzepte, für die Ausgaben von rd. 23,52 Mio. EUR aufgelaufen waren, konnten nach dem Programmneustart und der Neuausrichtung des IT-Programms ab 2010 in einem hohen Ausmaß nicht im weiteren IT-Programm E-Finanz verwertet werden.

Nach der Neuausrichtung von E-Finanz erfolgte eine Trennung der Umsetzung in die Abschnitte (Release) 1 und 2 mit neu definierten Inhalten. In der Folge beauftragte das BMF die BRZ GmbH mit der Umsetzung der Abschnitte (Release) 1 im Oktober 2010 und 2 im Mai 2011. Die Abrechnung erfolgte nach aufgewendeter Arbeitszeit und Materialkosten, wodurch das Risiko der Entwicklung beim BMF verblieb und die Kontrolle der erbrachten Leistungen gegenüber den abgerechneten Kosten erschwert war.

Während des gesamten Programmverlaufs standen keine ausreichenden Ressourcen des BMF für die Begleitung des Generalunternehmers bzw. nachfolgend der BRZ GmbH zur Verfügung. Die Ausgaben für den Abschnitt (Release) 2 erhöhten sich in Folge der zahlreichen Änderungsaufträge und Ergänzungsaufträge von 31,16 Mio. EUR auf rd. 54,84 Mio. EUR.

Die Ausgaben für das externe Programm-Büro, welches vornehmlich administrative Unterstützungsleistungen und Sekretariatstätigkeiten erbrachte, betrugen rd. 6,60 Mio. EUR.

Mit der Inbetriebnahme des IT-Verfahrens Grunddatenverwaltung im Juli 2014 waren die vorgesehenen finanziellen Mittel aufgebraucht und das IT-Programm E-Finanz wurde beendet. Im November 2014 erfolgten seitens des BMF trotz zahlreicher Mängel unbedingte Abnahmen. Im April 2015 lagen 145 Fehler und 78 Aufgaben bzw. Störungen vor. Aus Sicht der Anwender genügten die IT-Verfahren von E-Finanz aufgrund der hohen Fehleranzahl sowie des schlechten Antwortzeitverhaltens nur teilweise den Anforderungen des Betriebs.

**IT-Programm E-Finanz****KURZFASSUNG****Prüfungsziel**

Das IT-Programm E-Finanz beinhaltete die funktionale und technische Neugestaltung der IT-Unterstützung der gesamten Steuer- und Zollverwaltung. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Darstellung und Beurteilung des bisherigen Programmverlaufs, der Vertragsgestaltung mit den externen Dienstleistern und der Entwicklung der zugehörigen Kosten. (TZ 1)

Der RH beschrieb das IT-Programm E-Finanz im nachfolgenden Bericht in folgenden Phasen:

- Die Phase 1 (Initialisierungsphase) setzte sich aus der Programminitialisierung, der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und dem Vergabeverfahren (von 2003 bis 2007) zusammen.
- Die Phase 2 stellte die Konkretisierungsphase (von 2007 bis 2010) dar, in der die Facharchitektur, die technische Architektur, die Geschäftskomponenten und das Prozessmodell erarbeitet werden sollten.
- In der Phase 3 (von 2010 bis 2014) erfolgte eine Neuausrichtung von E-Finanz und darauf aufbauend die Beauftragung der Umsetzung durch die BRZ GmbH. Im Juli 2014 wurde das durch die Neuausrichtung neu aufgestellte IT-Programm E-Finanz beendet. (TZ 1)

Ausgangslage und Programmziele

Im Jahr 2003 trafen die Leiter der Sektionen IV (Steuer- und Zollverwaltung) und V (IT) die Entscheidung zur Neugestaltung aller IT-Anwendungen der Steuer- und Zollverwaltung. Dafür sollten die IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung in einem gemeinsamen IT-Programm auf Basis einer neuen Softwaretechnologie, einer neuen Softwarearchitektur (serviceorientierten Architektur) und einer neuen technischen Rechnerplattform von einem Generalunternehmer entwickelt werden. Die für ein IT-Programm dieser Größenordnung und Wichtigkeit gebotene Sicherung der Verantwortung durch eine schriftliche Genehmigung der Ressortleitung war nicht gegeben. (TZ 3)

Kurzfassung

Obwohl das Programm infolge seines inhaltlichen (alle Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung) und technologischen (eine neue Softwaretechnologie, eine neue Softwarearchitektur und eine neue technische Rechnerplattform) Umfelds wesentliche Risikofaktoren aufwies, unterließ das BMF die Erstellung einer umfassenden Vorstudie zur Machbarkeit des Programms und zur Festlegung der strategischen, fachlichen und budgetären Eckpunkte. (TZ 3)

Budget und Personal des IT-Programms E-Finanz

Für das IT-Programm E-Finanz war keine detaillierte und nachvollziehbare Gesamtbudgetplanung durchgeführt worden bzw. konnte vom BMF nicht vorgelegt werden. Auch die zugehörige aktenmäßige Genehmigung des Budgets von E-Finanz konnte das BMF nicht vorlegen. (TZ 4)

Eine Planung bzw. Genehmigung der vom BMF für den Generalunternehmer, der die völlige Neugestaltung der IT-Unterstützung der Steuer- und Zollverwaltung umsetzen sollte, bereitzustellenden Personalressourcen fehlte. Diese war erforderlich, weil die für das IT-Programm E-Finanz vorgesehene serviceorientierte Architektur eine vollständige und exakte Spezifikation aller Prozesse und deren Verknüpfungen voraussetzte. Dieses Wissen war in der Regel nur in der Organisation (im gegenständlichen Fall im BMF) selbst verfügbar und konnte daher nicht vom Generalunternehmer zugekauft werden. (TZ 4)

Wirtschaftlichkeits- analyse

Die 2007 fertig gestellte Wirtschaftlichkeitsanalyse bezifferte das quantitative Nutzenpotenzial (Zeitersparnis bei der Bearbeitung von Fällen) von E-Finanz mit rd. 950 Vollbeschäftigungsäquivalenten bzw. einzusparenden jährlichen Personalkosten in Höhe von ca. 35 Mio. EUR. Im tatsächlichen Betrieb von E-Finanz seit 2014 (insbesondere im IT-Verfahren Grunddatenverwaltung) bewirkten allerdings die geringere Nutzerfreundlichkeit bei der Bedienung und die längeren Reaktionszeiten bei der Dateneingabe komplexere und damit längere Arbeitsabläufe. Auch die durch den parallelen Betrieb von E-Finanz und den bestehenden IT-Verfahren notwendige Synchronisierung führte in Verbindung mit dem teilweise schlechten Antwortzeitverhalten von E-Finanz zu einem deutlichen zeitlichen Mehraufwand gegenüber den bestehenden IT-Verfahren. (TZ 5)



Kurzfassung

BMF

IT-Programm E-Finanz

**Vergabe des
Generalunter-
nehmervertrags****Vergabeverfahren**

Das Vergabeverfahren wurde mit der Bekanntmachung am 25. Mai 2005 eingeleitet und mit dem Zuschlag am 17. Oktober 2007 abgeschlossen. Ergebnis des Vergabeverfahrens war der Generalunternehmervertrag. Dieser beinhaltete u.a. den Leistungsumfang, die zeitliche Ablaufplanung und Preisgestaltung, sowie Regelungen zur Abrechnung, Leistungsstörungen und Vertragsbeendigung. (TZ 6)

Vergabevermerk

Den vom Auftraggeber bei Beendigung eines Vergabeverfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Vergabevermerk nahm das BMF bei E-Finanz nicht vor. Dadurch wurde der Zweck dieser Regelung, Transparenz herzustellen und eine nachgängige Kontrolle zu ermöglichen, nicht gewährleistet. (TZ 7)

Leistungsumfang des Generalunternehmervertrags

Die vom Generalunternehmer zu erbringenden Entwicklungsleistungen waren nicht in ausreichendem Detaillierungsgrad festgelegt: Die Erarbeitung detaillierter Prozessanalysen und Konzepte, welche die Voraussetzungen für die Lasten- und Pflichtenhefte und damit für den vom Generalunternehmer zu verantwortenden Programmerfolg bildeten, wurden bewusst auf die Planungs- und Konzeptphase des Programms verlegt. Hiedurch waren im Vergabeverfahren nicht nur die vom Generalunternehmer zu erbringenden Leistungen, sondern auch die Kalkulationsgrundlagen nicht vollständig beschrieben. (TZ 8)

Zeitliche Ablaufplanung und Preisgestaltung des Generalunternehmervertrags

Das zugeschlagene Angebot des Generalunternehmers für die Umsetzung des gesamten IT-Programms belief sich auf 64,79 Mio. EUR. Die zeitliche Ablaufplanung durch neun Meilensteine sowie die Gestaltung des Generalunternehmervertrags als Rahmenvertrag mit optionaler Beauftragung des Generalunternehmers ab Meilenstein 3 war grundsätzlich zweckmäßig. Der Generalunternehmervertrag enthielt jedoch, wie unter TZ 10 und TZ 11 dargestellt, für das BMF nachteilige Vertragsbestimmungen. (TZ 9)

Kurzfassung**Leistungsabrechnung gemäß Generalunternehmervertrag**

Die im Generalunternehmervertrag enthaltene Möglichkeit von Teilrechnungen für noch nicht abgenommene Leistungen schwächte die Position des Auftraggebers BMF gegenüber dem Generalunternehmer im Streitfall über eine ordnungsgemäße Leistungserbringung und führte im Ergebnis zu einer Verlagerung des Kosten- und Prozessrisikos auf den Auftraggeber BMF. (TZ 10)

Leistungsstörungen und Vertragsbeendigung – Generalunternehmervertrag

Der Generalunternehmervertrag sah für den Fall eines vom Generalunternehmer zu vertretenden Verzugs bei der Erreichung der einzelnen Meilensteine oder der Fehlerbehebung abgestufte Konventionalstrafen vor. Die im Generalunternehmervertrag vorgesehene Vereinbarung einer ordentlichen Kündigungsmöglichkeit war grundsätzlich zweckmäßig. Die hierbei eingegangene Verpflichtung, binnen drei Jahren nach Kündigung keine Umsetzung der vom Generalunternehmer erarbeiteten Konzepte durch einen Dritten zu beauftragen, stellte jedoch eine erhebliche Verwertungsbeschränkung bezahlter Leistungen dar. (TZ 11)

Programmorganisation**Gremien der Programmdurchführung, Auftraggeber**

Die wichtigsten Gremien der Programmdurchführung waren der Lenkungsausschuss, das Programm-Management, das Kernteam und die (Teil-)Projektleiter. (TZ 12)

Auftraggeber

Die im Jahr 2005 eingerichtete Programmhierarchie sah einen Auftraggeber (den damaligen Generalsekretär des BMF) und einen ihn unterstützenden Lenkungsausschuss vor. Nach dem krankheitsbedingten Ruhen der Funktion des Generalsekretärs im Juni 2008 wurde die Rolle des Auftraggebers nicht mehr personenbezogen vergeben; im Weiteren fungierte das BMF als Auftraggeber des Programms E-Finanz. Hiedurch war nicht festgelegt, wer Entscheidungen hinsichtlich der Priorisierung des Personaleinsatzes und der finanziellen Mittel zu treffen hat. Dadurch fehlte eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Projektdurchführung. (TZ 13)

Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss war die strategische Entscheidungs- und übergeordnete Steuerungsinstanz. Den Vorsitz hatte ursprünglich der Generalsekretär des BMF. Durch die umständebedingte Übernahme des Vorsitzes durch den Leiter der Sektion V (IT) wurde das IT-Programm E-Finanz von einem ressortweiten IT-Programm zu einem Projekt der Sektion V (IT). Die IT-Sektion führte das IT-Programm E-Finanz (unter Einbindung der Fachsektionen) nunmehr eigeninitiativ und federführend durch. Dies stand im Gegensatz zu einem BMF-weiten IT-Programm, bei dem die Fachsektionen die Anforderungen definierten und die IT-Sektion diese als Dienstleister umsetzte. Das Problem der nicht ausreichenden Ressourcen an qualifiziertem Fachpersonal konnte durch diese Struktur des Lenkungsausschusses nicht gelöst werden. Das Fehlen eines verantwortlichen Entscheidungsträgers mit sektionsübergreifender Zuständigkeit wirkte sich nachteilig auf den Projektverlauf und das Projektergebnis aus. (TZ 14)

Programm-Management, Kernteam, (Teil-)Projektleiter

Die dem Programm-Management zugewiesenen Aufgaben waren für eine effiziente Projektdurchführung geeignet; die Programm-Manager waren allerdings für das IT-Programm E-Finanz, das alle IT-Anwendungen der Steuer- und Zollverwaltung neu aufsetzen sollte, nicht von ihren Linienaufgaben freigestellt. Weiters hatten sie keine Kompetenzen, die für die Durchführung des Projekts notwendigen Bediensteten des BMF in die Durchführung des Projekts verbindlich zu integrieren. (TZ 15)

Die im IT-Programm E-Finanz eingesetzten vier Programm-Manager waren für den damals neuen Ansatz – der Neugestaltung aller IT-Anwendungen der Steuer- und Zollverwaltung – und der Vergabe an einen Generalunternehmer nicht zweckmäßig. Der zweimalige Wechsel der Projektleitung bzw. der geschäftsführenden Programm-Manager war der Kontinuität der Programmdurchführung nicht dienlich. (TZ 15)

Die angestrebte Vereinheitlichung der Architektur des IT-Programms E-Finanz erfolgte überwiegend über Anfragen von den (Teil-)Projekten an das 2008 eingerichtete Kernteam und deren Beantwortung. Dies gewährleistete keine aktive Herangehensweise an die Vereinheitlichung von Facharchitektur und technischer Architektur in den (Teil)Projekten von E-Finanz. Ab Juli 2009 wurde das

Kurzfassung

Kernteam nicht mehr einberufen. Zudem war die hierarchische Eingliederung des Kernteams zur Steuerung der (Teil-)Projekte nicht zweckmäßig. (TZ 16)

Die (Teil-)Projektleiter waren für die Durchführung des IT-Programms E-Finanz die wichtigste Organisationseinheit und hatten die einzelnen Teilprojekte der Konkretisierungsphase – das waren 2009 die Projekte Geschäftskomponentenmodell, Prozessmodell, Proof of Concept, Grunddatenverwaltung und Scanning – federführend durchzuführen. Die Aufgaben und Kompetenzen der (Teil-)Projektleiter waren im Programmhandbuch E-Finanz allerdings nicht definiert. Weiters hatten die (Teil)Projektleiter sowie die sonstigen mitwirkenden Bediensteten die Durchführung des Programms E-Finanz zusätzlich zu ihren sonstigen Linienaufgaben zu erbringen. Hiedurch standen keine ausreichenden personellen Ressourcen für die Durchführung des IT-Programms zur Verfügung. (TZ 17)

Programm-Büro

Das von einem externen Dienstleister geführte Programm-Büro von E-Finanz wirkte ab November 2007 und stellte die administrative Unterstützungsstelle für das gesamte IT-Programm dar. Das Programm-Büro war auch für das interne Controlling des IT-Programms E-Finanz zuständig, obwohl das interne Controlling eines Projekts von dessen Verwaltung unabhängig sein sollte. (TZ 18)

Die Gesamtausgaben des BMF für das externe Programm-Büro beliefen sich von November 2007 bis 2014 auf rd. 6,60 Mio. EUR; entsprechend den vorliegenden stundenweisen Abrechnungen waren sie in hohem Maße für administrative Tätigkeiten aufgelaufen. (TZ 18)

Die Leistungen des das Programm-Büro führenden externen Unternehmens wurden nach Zeitaufwand verrechnet. Gemäß den Stundensätzen standen dem BMF für die Dauer der betrachteten 6,75 Jahre durchschnittlich 4,1 Bedienstete des Unternehmens zur Verfügung. Im Vergleich dazu wären mit diesem Ausgabenvolumen nach dem Gehaltsschema des Bundes 2015 (einschließlich Dienstgeber Sozialabgaben) dem BMF durchschnittlich jährlich rd. 13,8 Akademiker oder 23,7 Sekretariatsarbeitskräfte zur Verfügung gestanden. Die beauftragten Leistungen hätten somit mit internem Personal des Bundes wesentlich preisgünstiger erledigt werden können. (TZ 18)

Die vom externen Programm-Büro erstellte Dokumentation des IT-Programms E-Finanz befand sich in der Dokumentenablage des BMF. Die Dokumentation zu E-Finanz war nach Schließung des Programm-Büros weiterhin im BMF verfügbar, jedoch, da die Dokumentenablage bis zu diesem Zeitpunkt extern organisiert war, für das BMF nur mit hohem zeitlichen Aufwand auswertbar. (TZ 18)

E-Finanz-Vertrag mit der BRZ GmbH

Die Einbindung der BRZ GmbH für Unterstützungsleistungen bei der Umsetzung des IT-Programms E-Finanz war im Hinblick auf deren Übernahme von Betriebsführung, Wartung und Weiterentwicklung nach Abschluss des IT-Programms zweckmäßig. (TZ 19)

Programmdurchführung: Konkretisierungsphase

Vorschaltung einer „Konstituierungsphase“ (1. Änderungsvereinbarung)

Mit der 1. Änderungsvereinbarung kam es bereits rund zwei Monate nach Zuschlagserteilung zu Änderungen des Generalunternehmervertrags durch Vorschaltung einer Konstituierungsphase. Das BMF verabsäumte allerdings, die vom Generalunternehmer während dieser Konstituierungsphase zu erbringenden (und nicht durch die Ausschreibung abgedeckten) Leistungen zu definieren. Diese Festlegung wurde vielmehr auf eine Ergänzungsvereinbarung verschoben, deren Abschlusszeitpunkt nicht definiert war. Dadurch verwarf das BMF die im Rahmen des Vergabeverfahrens vorgenommene Programmplanung bereits vor dem eigentlichen Beginn des IT-Programms. (TZ 20)

Mit der Bezahlung einer Rechnung über 2,39 Mio. EUR an den Generalunternehmer für künftige Leistungen in der Konstituierungsphase trat das BMF in Vorleistung für noch nicht erbrachte und teilweise auch noch nicht konkretisierte Gegenleistungen. (TZ 20)

Nachträgliche Leistungskonkretisierung (Ergänzungsvereinbarung zur 1. Änderungsvereinbarung)

Die nach Beendigung der Konstituierungsphase geschlossene Ergänzungsvereinbarung zur 1. Änderungsvereinbarung hielt fest, dass die im Vergabeverfahren ausgeschriebene Vorgehensweise einer gleichzeitigen Detailkonzepterstellung für alle Steuer- und Zollprozesse nicht durchführbar war. Daher wurden die durch den Generalun-

Kurzfassung

ternehmervertrag nicht abgedeckten Leistungen für die zusätzliche viermonatige Konstituierungsphase allerdings nach deren Ende und somit nach ihrer tatsächlichen Erbringung vertraglich konkretisiert. (TZ 21)

Fehlende Abnahme des Meilensteins 2, Teilentfall der Vertragsstrafen (2. Änderungsvereinbarung)

In der 2. Änderungsvereinbarung wurde vereinbart, dass das Gesamtverfahren im Programm E-Finanz ab November 2008 geändert werden soll, wobei die Termine, Inhalte und Kosten für die Meilensteine 2 und 3 neu festgesetzt werden sollten. (TZ 22)

Eine für das Erreichen des Meilensteins 2 vorgesehene Teilzahlung in Höhe von 2,41 Mio. EUR gelangte zur Auszahlung, obwohl die dafür vorgesehene Leistung – der Nachweis der Umsetzbarkeit der Konzepte durch einen Prototypen – nicht erbracht worden war und auch eine Abnahme des Meilensteins 2 nach dem vorgesehenen formellen Verfahren nicht stattgefunden hatte. Darüber hinaus entfielen die für das Nichterreichen der Meilensteine 2 und 3 vorgesehenen Vertragsstrafen zu einem Zeitpunkt, an dem diese aufgrund der Untauglichkeit des als Meilenstein 2 zu erbringenden Proof of Concept möglicherweise zur Anwendung hätten kommen können. Darüber hinaus schwächte der Entfall der Vertragsstrafen die Position des BMF als Vertragspartner des Generalunternehmers im Hinblick auf die zukünftige weitere Vertragsabwicklung. (TZ 22)

Redimensionierung des Leistungsumfangs, Entfall aller Vertragsstrafen (1. Konkretisierungsvereinbarung)

In der 1. Konkretisierungsvereinbarung wurde vereinbart, von der im Generalunternehmervertrag festgelegten einheitlichen Inbetriebnahme und Abnahme des IT-Programms E-Finanz abzugehen und die Einzelprojekte schrittweise zu realisieren. Die 1. Konkretisierungsvereinbarung führte weiters zu einer Entbindung des Generalunternehmers von der Gesamtverantwortung für das Ergebnis des Programms E-Finanz und zum Entfall der Vertragsstrafen. Die damit einhergehende Umstellung der im Generalunternehmervertrag vorgesehenen Vorgehensweise, insbesondere der Aussetzung von Leistungen, der Änderung der Abrechnungsmodalitäten von Pauschalpreisen auf Abrechnung nach (gedeckeltem) Zeitaufwand und der Entfall der ursprünglich vorgesehenen Vertragsstrafen bewirkten ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zu Lasten des BMF. Diese

Änderungen stellten in ihrer Gesamtheit daher wesentliche und wettbewerbsrelevante Änderungen im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dar. (TZ 23)

Das Vergabeverfahren zu E-Finanz hatte die vom Generalunternehmer zu erbringenden Leistungen nicht mit ausreichendem Detaillierungsgrad festgelegt. Ein Jahr nach Zuschlagserteilung stellte der Generalunternehmer fest, dass die in E-Finanz umzusetzenden IT-Verfahren der Steuer und Zollverwaltung nicht mit dem im zugeschlagenen Angebot enthaltenen Kostenrahmen von 64,79 Mio. EUR leistbar wären. (TZ 8, 23)

Vertragsmanagement

Trotz zweijähriger Vorbereitung des IT-Programms, annähernd dreijährigem Vergabeverfahren und einjähriger Programmdurchführung erfolgten mehrmalige Anpassungen des vertraglichen Leistungs- und Planungsumfelds; die Vertragspartner wichen damit wesentlich vom Generalunternehmervertrag ab. Die zum Nachteil des BMF vorgenommenen Vertragsänderungen führten u.a. zu einer Überschreitung des durch die Zuschlagserteilung vorgegebenen Kostenrahmens bei gleichzeitiger Reduzierung des Leistungsumfangs: Nach dem ursprünglich zugeschlagenen Leistungsumfang sollten alle Leistungen bis zum Meilenstein 3 mit 6,88 Mio. EUR pauschal abgegolten werden. Bis zum Meilenstein 2 entstanden jedoch – teilweise unter Außerachtlassung der vertraglich bedungenen Abnahmeverfahren – bereits Kosten von 9 Mio. EUR. (TZ 24)

Geschäftskomponentenmodell, Prozessmodell, Proof of Concept 2, Ergebnisse der Konkretisierungsphase

Im (Teil-)Projekt Geschäftskomponentenmodell wurden von Mai 2008 bis Jänner 2009 die theoretischen Grundlagen jeweils eigener Geschäftskomponentenmodelle für die Steuer- und Zollverwaltung erarbeitet. Nach der Neuausrichtung von E-Finanz 2010 konnten die in diesem (Teil-)Projekt aufgewendeten Leistungen nicht direkt umgesetzt werden. (TZ 25)

Im Rahmen des (Teil-)Projekts Prozessmodell sollten ab Mitte 2008 von den in der Ausschreibung definierten Masterprozessen fünf weitgehender analysiert und verfeinert dargestellt werden. Die dafür aufbereiteten fünf Prozesse waren nach der 2010 vorgenommenen

Kurzfassung

Neuausrichtung des IT-Programms nicht mehr Teil der Umsetzung von E-Finanz. (TZ 26)

Durch Entwicklung eines Prototypen sollte der Generalunternehmer die Anwendbarkeit des von ihm entwickelten Lösungsansatzes beweisen. Da der erste Prototyp nicht die für eine Umsetzung erforderliche Sicherheit ergab, wurde das neue (Teil-)Projekt „Proof of Concept 2“ gestartet. Auch bei diesem (Teil-)Projekt war die erste Teilrechnung in Höhe von 1,54 Mio. EUR vertraglich bereits mit Abschluss der 1. Konkretisierungsvereinbarung vereinbart. Die nachfolgend im Proof of Concept 2 teilweise realisierten Verfahren waren jedoch in der Neuausrichtung von E-Finanz nicht mehr enthalten. Aus diesem (Teil-)Projekt konnten lediglich die Erfahrungen über das Zusammenspiel der Software-Entwicklungswerkzeuge des Generalunternehmers weiterverwendet werden. (TZ 27)

Die in der Konkretisierungsphase ausgearbeiteten Papiere und Konzepte konnten nur in sehr geringem Maße nach der völligen Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz ab 2010 verwendet werden. Die bis dahin aufgelaufenen Ausgaben beliefen sich auf rd. 23,52 Mio. EUR. (TZ 28)

Weiteres Vorgehen im Programm

Im Rahmen einer Analyse, ob das IT-Programm E-Finanz mit dem Generalunternehmer fortgesetzt werden soll, empfahl das Programm-Management die Fortführung ohne Generalunternehmer unter Leitung des BMF mit Unterstützung der BRZ GmbH. Ein gesondertes Gremium, bestehend aus dem Generalsekretär und Vertretern der Sektionen IV und V, entschied sich jedoch für die Fortführung des IT-Programms E-Finanz mit dem bestehenden Generalunternehmer unter Steuerung des BMF und unter Mitwirkung der BRZ GmbH. Eine schriftliche Dokumentation der Entscheidungsgründe fehlte. (TZ 29)

Obwohl das IT-Programm E-Finanz bereits über zwei Jahre gelaufen und noch keine IT-Anwendung zur Umsetzung beauftragt war, erfolgte mit der 2. Konkretisierungsvereinbarung bereits die fünfte, den ursprünglich zugeschlagenen Generalunternehmervertrag ändernde, Vereinbarung. Dies führte zu einer weiteren Fragmentierung und einer hohen Unübersichtlichkeit der anzuwendenden Verträge. (TZ 29)

**Programm-
durchführung:
Neustrukturierung
des IT-Programms
E-Finanz****Neuausrichtung (2. Konkretisierungsvereinbarung)**

Da die ausgearbeiteten Geschäftskomponenten- und Prozessmodelle nicht unmittelbar umgesetzt werden konnten, erfolgte eine Neuausrichtung von E-Finanz und eine Reduzierung der umzusetzenden IT-Verfahren. Die Facharchitektur sah die Entwicklung von gemeinsam genutzten Verbundkomponenten¹, die keinen Fachbezug zu Steuer und Zoll hatten, und von übergeordneten einzelnen IT-Verfahren vor. (TZ 30)

Diese inhaltliche Neuausrichtung wurde mit der im Jänner 2010 zwischen BMF und Generalunternehmer abgeschlossenen 2. Konkretisierungsvereinbarung vorgenommen. Die Umsetzungsplanung der 2. Konkretisierungsvereinbarung enthielt für die einzelnen (Teil-) Projekte allerdings lediglich die Umsetzungszeiträume, die Personentage und die Gesamtkostenplanung. Die Konkretisierung der (Teil-)Projekte sollte wiederum erst im Rahmen des weiteren Programmverlaufs, gemeinsam durch das BMF und den Generalunternehmer, vorgenommen werden. (TZ 30)

Für die Umsetzung beauftragte das BMF die BRZ GmbH im Oktober 2010 mit Abschnitt (Release) 1 und im Mai 2011 mit Abschnitt (Release) 2. Die Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz 2010 war eine Notlösung, die erforderlich geworden war, weil das BMF bis zu diesem Zeitpunkt Mängel in Programmdurchführung und Vertragsmanagement zu vertreten hatte und sich anhand der bisherigen Ergebnisse gezeigt hatte, dass der alle IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung umfassende Ansatz für die tatsächliche Umsetzung nicht geeignet war. (TZ 30)

„Authorisation to proceed“

Der Generalunternehmer legte am 27. August 2010 ein Angebot zur Umsetzung des Abschnitts (Release) 1 in Höhe von 3,1 Mio. EUR; das Angebot überstieg jedoch die geplanten Kosten um über 50 %. Da das BMF mit der Umsetzung des Abschnitts (Release) 1 bereits ab dem 30. August 2010 beginnen wollte, erteilte es dem Generalunternehmer vor der Prüfung des Angebots eine Vorbeauftragung, auf deren Grundlage dieser nach geleisteten Stunden abrechnete. Bis

¹ Verbundkomponenten und Basiskomponenten sind verfahrensunabhängige IT-Services (ohne Fachbezug zu Steuer oder Zoll), die den IT-Verfahren der Steuer- bzw. Zollverwaltung einheitlich als Grundlage zur Verfügung stehen.

Kurzfassung

zur ersten Septemberhälfte 2010 rechnete der Generalunternehmer rd. 135.880 EUR für erbrachte Leistungen ab. Da das BMF letztlich nicht den Generalunternehmer, sondern die BRZ GmbH mit der Umsetzung des Abschnitts (Release) 1 beauftragte, waren die Ausgaben von 135.880 EUR an den Generalunternehmer verlorener Aufwand. (TZ 31)

Abschnitt (Release) 1

Die Lastenhefte für den Abschnitt (Release) 1, das waren die Verbundkomponenten Produkt, Eingang und Subjekt und deren Anschluss an das Scanning, arbeitete die BRZ GmbH aus. Die Auftragserteilung an die BRZ GmbH in Höhe von 1,2 Mio. EUR erfolgte im Oktober 2010, die Produktivsetzung fand im April 2011 statt. Die Vollumsetzung der drei Verbundkomponenten erfolgte allerdings erst nach nochmaliger Beauftragung und Verrechnung von Leistungen im Abschnitt (Release) 2. Dies belegte, dass auch nach der Neuausrichtung von E-Finanz die Anforderungen (hier an Abschnitt (Release) 1) nicht vollständig beschrieben und im zugehörigen Angebot der BRZ GmbH zur Leistungserbringung nicht vollständig bepreist waren. (TZ 32)

Unterstützung durch Bedienstete der Fachsektionen

In einem BMF-Positionspapier vom Juli 2009 bezifferten die Sektionsleiter die notwendige Mitwirkungsleistung des BMF am IT-Programm E-Finanz mit 53.000 Personentagen. Im geplanten Zeitraum Juli 2009 bis Juli 2014 hätte dies jährlich 50,5 Bediensteten des BMF, die zu 100 % dem Programm E-Finanz zugeteilt wären, entsprochen. Faktisch war nur ein einziger Mitarbeiter, der geschäftsführende Programm-Manager, ab 2011 für E-Finanz von den sonstigen Aufgaben freigestellt. Die übrigen im IT-Programm E-Finanz eingebundenen Bediensteten konnten immer nur parallel zu ihren sonstigen Aufgaben mitwirken. Damit standen keine ausreichenden Ressourcen an qualifiziertem Personal der Fachsektionen für die Begleitung des Generalunternehmers bzw. nachfolgend der BRZ GmbH bei der Durchführung des IT-Programms E-Finanz zur Verfügung. (TZ 33)

Der interne zeitliche Personalaufwand des BMF für E-Finanz war – im Gegensatz zu den Vereinbarungen des E-Finanz SZ Handbuchs „Programmplanung und -controlling“ – nicht erfasst worden. (TZ 33)

Einbindung der Anwender

Im Rahmen der Umsetzung von E-Finanz Abschnitt (Release) 2 kam es gegenüber der ersten Auftragserteilung zu Kosten durch zahlreiche Änderungsaufträge (Change-Requests). Die BRZ GmbH begründete die Notwendigkeit der Änderungsaufträge damit, dass die Anforderungen der Anwender in den Lasten- und Pflichtenheften nur unzureichend berücksichtigt waren. (TZ 34)

Eine Ursache hierfür war auch der Umstand, dass das BMF bei der Auftragserteilung zur Programmierung der IT-Verfahren vorausgesetzt hatte, dass die Geschäftsregeln der bestehenden IT-Anwendungen der Steuer- und Zollverwaltung bekannt und bei der Umsetzung zu berücksichtigen wären. (TZ 34)

Es wurde verabsäumt, die Anforderungen der Anwender nach der Neuausrichtung des IT-Programms systematisch zu erfassen und strukturieren. Die Ausarbeitung der Lastenhefte und Pflichtenhefte sowie die Umsetzung des IT-Programms erfolgte auch bei Abschnitt (Release) 2 ohne Einbindung der Anwender, des Produktmanagements und des Nutzerbeirats. Hiedurch kam es gegenüber der ersten Auftragserteilung einerseits zu hohen zusätzlichen Kosten durch zahlreiche Änderungsaufträge, andererseits wurden zahlreiche Fehler erst nach Produktivsetzung festgestellt. (TZ 34)

Abschnitt (Release) 2

Im Dezember 2010 beauftragte das BMF den Generalunternehmer mit der Erstellung der Lastenhefte für Abschnitt (Release) 2 und im Mai 2011 die BRZ GmbH mit der Umsetzung einschließlich der Erstellung der dazugehörigen Pflichtenhefte. Die Abrechnung der für Abschnitt (Release) 2 zu erbringenden Leistungen (Umsetzungsprojekte) sollte nach aufgewendeter Arbeitszeit und Materialkosten, gedeckelt mit einem Betrag von 21,40 Mio. EUR, vorgenommen werden. Weiters waren 9,76 Mio. EUR für Begleitprojekte genehmigt. Die Ausgaben für den Abschnitt (Release) 2 erhöhten sich in Folge der zahlreichen Änderungsaufträge und Ergänzungsaufträge von 31,16 Mio. EUR bis zum offiziellen Programmende im Juli 2014 auf rd. 54,84 Mio. EUR. (TZ 35)

Dies belegte, dass auch die Anforderungen an Abschnitt (Release) 2 im Grundauftrag nicht vollständig beschrieben und folglich im zugehörigen Angebot der BRZ GmbH zur Leistungserbringung nicht vollständig bepreist waren. Gleichzeitig wurden die in Abschnitt

Kurzfassung

(Release) 2 umzusetzenden IT-Verfahren reduziert, weil das BMF das IT-Verfahren Jahresveranlagung Privat und die Verbundkomponente Zentral aus dem IT-Programm herauslöste und auf Liniensprojekte zurückführte. (TZ 35)

Die Abrechnung der Abschnitte (Release) 1 und 2 erfolgte nach aufgewendeter Arbeitszeit und Materialkosten, wodurch das Risiko der Entwicklung beim BMF verblieb und die Leistungskontrolle der erbrachten Leistungen gegenüber den abgerechneten Kosten erschwert war. (TZ 35)

Im Juli 2014 setzte das BMF das IT-Verfahren Grunddatenverwaltung für den Bereich der Steuerverwaltung produktiv. (TZ 35)

Ausblick

Im Juli 2014 waren die vorgesehenen finanziellen Mittel des Programms E-Finanz aufgebraucht und das IT-Programm E-Finanz wurde beendet. (TZ 36)

Die nach der Neuausrichtung von E-Finanz noch vorgesehenen IT-Verfahren Jahresveranlagung Privat und die Verbundkomponente Zentral wurden danach aus dem IT-Programm herausgelöst und werden (gemeinsam mit dem IT-Verfahren Grundbesitzinformationssystem) in den zuständigen Abteilungen der Sektion V (IT) fortgeführt und finanziert. (TZ 36)

Für alle weiteren IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung sah das BMF 2015 kein Budget zur Neuprogrammierung auf Grundlage der Verbundkomponenten von E-Finanz vor. Die geplante Neugestaltung der IT-Unterstützung der gesamten Steuer- und Zollverwaltung wurde mit dem IT-Programm E-Finanz daher nicht erreicht. Als Ersatzlösung ist geplant, diese IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung in der vorliegenden alten Programmierung bis Ende 2016 von der Großrechner-Plattform auf einen Betrieb auf Servern umzustellen. (TZ 36)



Kurzfassung



IT-Programm E-Finanz

**Technische
Umsetzung des IT-
Programms E-Finanz**

Beschreibung des aktuellen Systems, Sicherheit der IT-Komponenten, Externe Dienstleister für die BRZ GmbH

Die Aufteilung des Betriebs der zentralen IT-Komponenten für E-Finanz auf zwei voneinander unabhängige Standorte erfolgte aus Gründen der Ausfallsicherheit und war zweckmäßig. (TZ 37)

Die Zertifizierung der BRZ GmbH gemäß einer aktuellen Sicherheitsnorm ISO 27001 stellte eine wesentliche Maßnahme zur Gewährleistung der Datensicherheit dar; für E-Finanz fehlte jedoch ein Notfallkonzept. (TZ 38)

In Abschnitt (Release) 2 konnte lediglich ein geringer Anteil (36 %) der erbrachten Leistungen direkt – ohne externe Dienstleister – von der BRZ GmbH erbracht werden. Dies erschwerte die künftige Weiterentwicklung, aber auch die Wartung und Fehlerbehebung der vorliegenden Programmierung. (TZ 39)

Abnahme der entwickelten Individualsoftware, Nutzerzufriedenheit, Störungsmanagement

Der Programmcode der IT-Verfahren und Verbundkomponenten von E-Finanz wurde im Auftrag des BMF mehrfach einer Überprüfung durch externe Spezialisten unterzogen; dies war zweckmäßig. Trotz Kenntnis der Mängel im Programmcode sowie trotz der aus der Sicht der Anwender großen Zahl an im Betrieb auftretenden Fehlern führte das BMF im November 2014 eine uneingeschränkte Abnahme von E-Finanz Abschnitt (Release) 1 und 2 durch. (TZ 40)

Der RH übermittelte im Februar 2015 ausgewählten Finanzämtern und einem Zollamt einen Fragebogen zum Betrieb von E-Finanz. Dieser umfasste u.a. Fragen über Vor- und Nachteile sowie die Arbeitsgeschwindigkeit der neuen IT-Verfahren für die Steuer- und Zollverwaltung, die Zufriedenheit der Anwender, die Qualität der Schulungen sowie den Help-Desk: Aus Sicht der Anwender genügten die IT-Verfahren von E-Finanz aufgrund der hohen Fehleranzahl sowie des schlechten Antwortzeitverhaltens nur teilweise den Anforderungen des Betriebs. (TZ 41)

Mit Stichtag 6. April 2015 lagen 145 Fehler und 78 Aufgaben bzw. Störungen in E-Finanz vor; diese Zahl war seit Beginn 2015 gestiegen. Laut Auskunft der Anwender in den Finanz- und Zollämtern erschwerten die zahlreichen Fehler der IT-Verfahren von E-Finanz die Arbeit wesentlich. (TZ 42)

Kurzfassung**Dienstgütevereinbarung**

Vertragliche Grundlage des Betriebs der IT-Verfahren von E-Finanz war eine Betriebsbeschreibung, die das BMF und die BRZ GmbH im Mai 2014 vereinbarten. Die Kriterien einer Dienstgütevereinbarung (zugesicherte Leistungseigenschaften wie etwa Leistungsumfang, Reaktionszeit, Verfügbarkeit der Systeme und Schnelligkeit der Bearbeitung, Erreichbarkeit des Help-Desk, Reaktionszeit der Systeme und Wartungsfenster) waren darin nicht enthalten. Aus dem Fehlen einer Dienstgütevereinbarung resultierte eine mangelnde Transparenz bzw. Klarheit bezüglich der von der BRZ GmbH zu erbringenden Leistungen. (TZ 43)

**Kosten des
IT-Programms
E-Finanz****Ausgaben für das IT-Programm E-Finanz**

Die Ausgaben für die Initialisierungsphase (für die Erstellung des Grobkonzepts, für die Ausarbeitung der Ausschreibung und die Durchführung des Vergabeverfahrens) in den Jahren 2003 bis 2007 beliefen sich auf rd. 3,73 Mio. EUR; sie waren in den im BMF dokumentierten Programmkosten von E-Finanz nicht berücksichtigt. (TZ 44)

Mit der Produktivsetzung des Abschnitts (Release) 2 mit dem IT-Verfahren Grunddatenverwaltung im Juli 2014 (Abnahme November 2014) galt das Programm E-Finanz als beendet. In Summe beliefen sich die Ausgaben des IT-Programms E-Finanz für externe Dienstleister im Zeitraum 2003 bis Juli 2014 auf rd. 97,43 Mio. EUR. (TZ 44)

Das IT-Programm E-Finanz sah ursprünglich die Erneuerung sämtlicher IT-Verfahren der Steuerverwaltung vor, weil diese bereits 2003 veraltet und erschwert wartbar waren. Obwohl bei Beendigung des IT-Programms E-Finanz neben den Verbund- und Basiskomponenten nur die IT-Verfahren Zollrechtliche Bewilligung, Grunddatenverwaltung und Jahresveranlagung Privat umgesetzt waren, fielen hierfür Ausgaben in Höhe von 97,43 Mio. EUR an. Da E-Finanz wesentliche IT-Verfahren der Steuerverwaltung – beispielsweise die Abgabeneinhebung, die Abgabenfestsetzung, die Jahresveranlagung Betrieblich, die Betriebsprüfung oder die Beihilfen – nicht umfasste, werden zusätzlich zu den bisherigen Ausgaben für E-Finanz künftig weitere Ausgaben für die Erneuerung der genannten IT-Verfahren auflaufen. (TZ 44)

Die externe Überprüfung des Programmcodes von E-Finanz stellte einen Wert der gegenständlichen Programmierung von rd. 15,40 Mio. EUR fest. Zwar stellte der angegebene (vom BMF nicht anerkannte) Wert von 15,40 Mio. EUR nur den Wert der Entwicklung ohne die Kosten der Analyse und Erarbeitung des Grobkonzepts dar. Dennoch belegte dieser Vergleich deutlich höhere finanzielle Aufwendungen für E-Finanz gegenüber dem Ergebniswert der Entwicklung. (TZ 44)

Kosten der IT-Betriebsführung

Mit der Inbetriebnahme von Teilen von E-Finanz kam es durch den Parallelbetrieb der IT-Verfahren auf der Großrechner-Plattform und von E-Finanz zu einer Erhöhung der gesamten Betriebsführungskosten der Steuer- und Zollverwaltung. Dies führte in Summe zu einer Steigerung um mehr als 4,62 Mio. EUR von 25,86 Mio. EUR im Jahr 2011 auf 30,48 Mio. EUR im Jahr 2014. (TZ 45)

Konzentration von Auftragsvergaben

Die Beauftragungen von IT-Fremdleistungsfirmen konzentrierten sich im Jahr 2012 auf lediglich einen bzw. einige wenige Mitarbeiter der Sektion V (IT). Weder die verantwortlichen Programm- und Projektmanager, noch der Großteil der im Lenkungsausschuss von E-Finanz stimmberechtigten Führungskräfte der Sektion V (IT) hatte jedoch entsprechende Schulungen zur Korruptionsprävention erhalten. (TZ 46)

Kenndaten zum IT-Programm E-Finanz (Steuer-Zoll)	
Programmdauer einschließlich Initialisierungsphase	2003 bis Juli 2014
Ausgaben an externe Unternehmen (2003 bis 2007)	rd. 3,73 Mio. EUR
Ausgaben an externe Unternehmen (2008 bis Juli 2014) ¹	rd. 93,70 Mio. EUR
Summe E-Finanz Betriebsführungskosten an BRZ GmbH (2008 bis 2014)	18,37 Mio. EUR
jährliche E-Finanz Betriebsführungskosten an BRZ GmbH (2014)	6,13 Mio. EUR
vom BMF intern für die Mitwirkung an der Entwicklung von E-Finanz geleistete Stunden	nicht bekannt
Anzahl der BMF-Anwender per Ende 2014	rd. 12.000
Anzahl angebundener Stellen (alle Finanz- u. Zollämter)	49 Finanzämter, 10 Zollämter
Stand an offenen Fehlern (6. April 2015)	145
Ursprünglicher Programminhalt: sämtliche IT-Verfahren der Finanz- und Zollverwaltung	
Programminhalt nach der Neuausrichtung 2010: die IT-Verfahren Zollrechtliche Bewilligung, Grunddatenverwaltung und Jahresveranlagung Privat, sowie die Verbundkomponenten Eingang, Ausgang, Subjekt, Listensteuerung, Zuständigkeiten, Voraussetzungen, Sonstige Anbringen, Hilfe, Produktsystem, Menüsystem und Auskunftssystem	
2014 umgesetzte IT-Verfahren: Zollrechtliche Bewilligung, Grunddatenverwaltung	
2014 umgesetzte Verbundkomponenten: Eingang, Ausgang, Listensteuerung, Zuständigkeiten, Voraussetzungen, Sonstige Anbringen, Hilfe, Produktsystem, Menüsystem und Auskunftssystem	

¹ Die Ausgaben des IT-Verfahrens Jahresveranlagung Privat wurden bei den Ausgaben bis Mai 2015 berücksichtigt; diese Projektteile wurden nach Programmende als Linienprojekte in den zugehörigen Fachabteilungen fortgesetzt.

Quellen: RH, BMF, BRZ GmbH

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte von Oktober 2014 bis März 2015 die Gebarung des BMF und der BRZ GmbH hinsichtlich des IT-Programms E-Finanz. Das unter der Bezeichnung „Finanz Redesign“ eingeleitete IT-Vorhaben beinhaltete die funktionale und technische Neugestaltung der IT-Unterstützung der gesamten Steuer- und Zollverwaltung. Im weiteren Verlauf bezeichnete das BMF das vorliegende IT-Programm auch mit „E-Finanz SZ“ und nach der Neustrukturierung der Programminhalte ab 2010 mit „E-Finanz 2010 – 2012“.

Der RH beschrieb die Neugestaltung der IT-Unterstützung der gesamten Steuer- und Zollverwaltung zwecks leichterem Verständnis in Phasen (Tabelle 1), das IT-Programm E-Finanz stellte dabei die ersten drei Phasen dar.

Tabelle 1: Zeitliche Darstellung des IT-Programms E-Finanz

Phase	Zeitraum	Inhalt des IT-Programms
1.	2003–2007	Initialisierung des IT-Programms, Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und Durchführung des Vergabeverfahrens betreffend alle IT-Verfahren
2.	2007–2010	Konkretisierung der Fach- und technischen Architektur
3.	2010–2014	Neuausrichtung von E-Finanz und Neustrukturierung der Facharchitektur; Umsetzung in den Abschnitten (Release) 1 und 2 mit den Verbundkomponenten und drei IT-Verfahren; Abschluss des IT-Programms E-Finanz; Beauftragung der BRZ GmbH zur Umsetzung
4.	ab 2014	ein begonnenes, aber noch nicht fertiggestelltes IT-Verfahren und eine Verbundkomponente werden aus dem Programm E-Finanz herausgelöst und als abteilungsinterne Projekte der Sektion V (IT) fortgesetzt

Quelle: RH

- Die Phase 1 (Initialisierungsphase) von E-Finanz setzte sich aus der Programminitialisierung, der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und dem Vergabeverfahren (von 2003 – 2007) zusammen.
- Die Phase 2 von E-Finanz stellte die Konkretisierungsphase (von 2007 – 2010) dar, in der die Facharchitektur, die technische Architektur, die Geschäftskomponenten und das Prozessmodell erarbeitet werden sollten.
- In der Phase 3 (von 2010 – 2014) von E-Finanz erfolgte eine Neuausrichtung von E-Finanz und darauf aufbauend die Beauftragung der Umsetzung durch die BRZ GmbH.

Im Juli 2014 wurde das durch die Neuausrichtung neu aufgestellte IT-Programm E-Finanz beendet.

Der Prüfungszeitraum beinhaltete die Jahre 2005 (Beginn des öffentlichen Vergabeverfahrens) bis 2014; in Einzelfällen nahm der RH auch auf frühere Entwicklungen Bezug.

Ziel der Gebarungsüberprüfung des RH war die Darstellung und Beurteilung des bisherigen Programmverlaufs in den Phasen 1 bis 3, der Vertragsgestaltung mit den externen Dienstleistern und der Entwicklung der zugehörigen Kosten.

Nicht von der Gebarungsüberprüfung umfasst waren einerseits die Fortsetzung jener aus E-Finanz herausgelösten IT-Verfahren, die in den Fachabteilungen der Sektion V (IT) fortgesetzt werden (Phase 4), andererseits alle jene IT-Verfahren von Steuer und Zoll, die nach der Neustrukturierung von E-Finanz nicht mehr berücksichtigt wurden (TZ 36).

Zu dem im Oktober 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die BRZ GmbH im Dezember 2015 und das BMF im Februar 2016 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2016.

Chronologie IT-Programm E-Finanz

2 Die wesentlichen Ereignisse im IT-Programm sind in Tabelle 2 veranschaulicht:

Tabelle 2: Chronologie des IT-Programms E-Finanz	
Phase 1	
Juli 2003 bis Jänner 2004	Gemeinsame Initialisierungsphase der Sektionen IV (Steuern und Zoll) und V (IT)
Jänner 2004 bis Jänner 2005	Projekt Grobkonzept „Redesign Finanz“ zur Erstellung der Lösungskonzepte für die prozessualen und technologischen Anforderungen an die neue IT-Landschaft der Finanzverwaltung und Festlegung der Vorgehensweise für die im kommenden Programm umzusetzenden Projekte sowie der budgetären Eckpunkte
Februar 2005	Beauftragung der Bundesbeschaffung GmbH mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens
Mai 2005	Einleitung des Vergabeverfahrens durch die Bundesbeschaffung GmbH zur Ermittlung eines Generalunternehmers
Juni 2005	Einlangen von fünf Teilnahmeanträgen
Juli 2005 bzw. Jänner 2006	Ausscheiden eines Bewerbers und einer Bietergemeinschaft
Juli und August 2006	1. Verhandlungsrunde
Jänner 2007	2. Verhandlungsrunde
März bis Juni 2007	Ausscheiden eines Bewerbers; Nachprüfungsantrag beim Bundesvergabeamt, welches die Vorgehensweise für rechtmäßig erklärt.
Juni 2007	Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse
Juli und August 2007	3. und letzte Verhandlungsrunde
17. Oktober 2007	Zuschlagserteilung an den Generalunternehmer Generalunternehmervertrag: Generalunternehmer soll das gesamte Programm mit Gesamtergebnisverantwortung bis November 2013 umsetzen.
Phase 2	
Dezember 2007	1. Änderungsvereinbarung Vorschaltung einer Konstituierungsphase
Dezember 2007 bis Mai 2008	Konstituierungs-, Planungs- und Konzeptphase des Programms E-Finanz mit dem Generalunternehmer
Jänner 2008	Vertrag E-Finanz zwischen BMF und BRZ GmbH zur Festlegung der Mitwirkungsleistungen der BRZ GmbH im Rahmen des Programms E-Finanz, um Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der im Zuge dieses IT-Programms eingeführten IT-Verfahren sicherzustellen.
Juni 2008	Ergänzungsvereinbarung zur 1. Änderungsvereinbarung: Konkretisierung der Leistungen aus der Konstituierungsphase, Start des Projekts Programmdefinition, Start des Pilotprojekts Grunddatenverwaltung.
Oktober 2008	Generalunternehmer erklärt, dass der in der Konstituierungs- und Planungsphase geplante Umfang von E-Finanz in dem zugeschlagenen Angebot enthaltenen Kostenrahmen nicht leistbar sei.
Oktober 2008	2. Änderungsvereinbarung: Bezahlung der Leistungen bis Meilenstein 2, Vereinbarung, dass Gesamtvorgehen im Programm ab November 2008 geändert werden soll, Teilentfall der im zugeschlagenen Generalunternehmervertrag vorgesehenen Vertragsstrafen.

Fortsetzung Tabelle 2: Chronologie des IT-Programms E-Finanz

Phase 2	
November 2008	Projekt Proof of Concept (Prototyp zur Überprüfung der fachlichen, technischen und methodischen Lösungsansätze) wird aufgrund der Neuausrichtung des Programms beendet.
Dezember 2008	1. Konkretisierungsvereinbarung: Neustrukturierung des IT-Programms E-Finanz: Entbindung des Generalunternehmers von der Gesamtergebnisverantwortung, Übernahme der Gesamtsteuerung durch das BMF, schrittweise Realisierung der Einzelprojekte statt einheitlicher Inbetriebnahme, Reduktion auf Geschäftskomponentenmodell, Kernteam und Grunddatenverwaltung sowie Proof of Concept 2, Stilllegung der restlichen Leistungen, Umstellung von (Teil)pauschalpreisen auf durch Angebot gedeckelte Abrechnung nach Zeitaufwand, Entfall sämtlicher Konventionalstrafen, Pauschale Abrechnung aller bis dahin erbrachter Leistungen mit 9 Mio. EUR
Jänner 2009	Start des Projekts Proof of Concept 2: Entwicklung eines weiteren Prototyps
Juli 2009	Genereller Stopp aller im BMF laufenden Projekte durch den Generalsekretär, einschließlich des Programms E-Finanz
September 2009	Programm-Management empfiehlt die weitere Umsetzung der Programminhalte mit der BRZ GmbH unter Steuerung des BMF im Rahmen des Linienportfolios. BMF-Gremium (Generalsekretär und Vertreter der Sektionen IV und V) entscheidet sich für eine Weiterführung des Programms mit dem Generalunternehmer unter Steuerung des BMF und unter Mitwirkung der BRZ GmbH; Aufnahme der Verhandlungen zur 2. Konkretisierungsvereinbarung.
Phase 3	
Jänner 2010	2. Konkretisierungsvereinbarung: Neuausrichtung von E-Finanz: Neustart des Programms unter dem Namen „E-Finanz SZ 2010 – 2012“: Aufgabe der Geschäftskomponentenmodelle und des Ansatzes, alle Steuer- und Zollverfahren zu erneuern, Fokussierung auf Verbund- und Basiskomponenten sowie die IT-Verfahren Grunddatenverwaltung, Jahresveranlagung Privat und Zollrechtliche Bewilligungen, grobe Umsetzungsplanung für das weitere Vorgehen.
September 2010	BMF beauftragt die BRZ GmbH mit der Umsetzung des Release 1 (Verbundkomponenten Eingang, Subjekt und Produktsystem)
Dezember 2010	BMF beauftragt den Generalunternehmer mit der Erstellung der Lastenhefte für Release 2 (Jahresveranlagung Privat, Direktbearbeitung Web, Zollrechtliche Bewilligungen, Grunddatenverwaltung, Verbundkomponenten Hilfesystem, Listensteuerung, Ausgang, Sonstige Anbringen, Auskunftssystem, Zuständigkeiten und Ausgang)
April 2011	Release 1 wird produktiv gesetzt
April 2012	Die Verbundkomponente Hilfesystem wird produktiv gesetzt.
Dezember 2012	Das Projekt Verbundkomponente Wissensmanagement wird abgebrochen und in ein Linienprojekt überführt.
Februar 2013	Die Verbundkomponenten Eingang, Produkt, Listensteuerung, Zuständigkeiten, Ausgang sowie die Grunddatenverwaltung für den Bereich der Zollverwaltung werden produktiv gesetzt. Die Verbundkomponente Sonstige Anbringen wird in ein neues Projekt außerhalb von E-Finanz überführt.
März 2013	Das Verfahren Zollrechtliche Bewilligungen wird produktiv gesetzt
Juli 2014	Die Grunddatenverwaltung für den Bereich der Steuerverwaltung wird produktiv gesetzt, das Programm E-Finanz ist laut BMF abgeschlossen. Die noch offenen Anforderungen sollen in Linienprojekten fortgeführt werden.

Quelle: RH

Ausgangslage und Programmziele

- 3.1** (1) Im Bereich der Zollverwaltung war die technologische Erneuerung der IT-Programme bereits seit 1995 im Gange; die in der Steuerverwaltung eingesetzten IT-Verfahren waren hingegen 2003 laut Auskunft des BMF veraltet. Hierbei waren alle IT-Verfahren getrennt programmiert und deren Struktur durch wiederholte gesetzliche Änderungen unübersichtlich und in der Folge erschwert wartbar geworden. Auch die Nutzung des Großrechners brachte nach Ansicht des BMF finanzielle Nachteile gegenüber einer aktuelleren technischen Plattform (Serverlösung) mit sich.

Im Jahr 2003 trafen die Leiter der Sektionen IV (Steuer- und Zollverwaltung) und V (IT) die Entscheidung, ein neues IT-Programm E-Finanz zur Neugestaltung aller IT-Anwendungen der Steuer- und Zollverwaltung durchzuführen. Dafür sollten die IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung in einem gemeinsamen IT-Programm auf Basis einer neuen Softwaretechnologie, einer neuen Softwarearchitektur (serviceorientierten Architektur) und einer neuen technischen Rechnerplattform von einem Generalunternehmer entwickelt werden. Eine aktenmäßige Genehmigung durch die Ressortleitung lag nicht vor.

(2) Dazu leitete das BMF im Jänner 2004 das Projekt Grobkonzept Redesign Finanz als ersten Teil des IT-Programms E-Finanz ein. Ziel war die Erstellung eines Grobkonzepts für E-Finanz zur „Neugestaltung der gesamten Anwendungslandschaft der Finanzverwaltung“. Darauf aufbauend sollten alle Prozesse samt IT-Unterstützung in den Bereichen Steuer- und Zollverwaltung erneuert und vereinheitlicht werden.

Im Grobkonzept sollten die prozessualen und technologischen Anforderungen an die neue IT-Landschaft erstellt und die Vorgehensweise für die im kommenden IT-Programm umzusetzenden Projekte sowie die budgetären Eckpunkte festgelegt werden. Darin inkludiert war u.a. eine Analyse der organisatorischen Prozesse der Steuer- und Zollverwaltung sowie die Erstellung einer Prozesslandkarte und von Masterprozessen. Diese sollten die Grundlage für das im Jahr 2005 eingeleitete Vergabeverfahren darstellen.

(3) Eine Vorstudie zur Abklärung der inhaltlichen und technologischen Machbarkeit führte das BMF nicht durch. Weiters konnten dem RH zum IT-Programm E-Finanz weder ein genehmigtes Gesamtbudget (TZ 4) noch die aktenmäßige Genehmigung von E-Finanz vorgelegt werden.

- 3.2** (1) Der RH hielt dazu kritisch fest, dass die Startentscheidung für das IT-Programm im Jahr 2003 lediglich auf Sektionsleiterebene erfolgte und auch nachfolgend nicht durch die Ressortleitung bestätigt wurde. Die für ein IT-Programm dieser Größenordnung und Wichtigkeit gebo-

tene Sicherung der Verantwortung durch eine schriftliche Genehmigung der Ressortleitung war nicht gegeben.

Aus Sicht des RH war E-Finanz ein Programm, das die gesamte IT der Steuer- und Zollverwaltung betraf und daher sowohl von der Außenwirkung als auch von den zu erwartenden Kosten von höchster Wichtigkeit war.

Der RH empfahl dem BMF, IT-Vorhaben von außergewöhnlichem Umfang und Wichtigkeit durch den Bundesminister genehmigen zu lassen. Die Genehmigung sollte sowohl die erforderlichen finanziellen als auch die internen personellen Ressourcen (TZ 33) für die Durchführung des IT-Programms umfassen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMF beim Programm E-Finanz die Erstellung einer Vorstudie unterlassen hatte, obwohl das geplante IT-Programm infolge seiner inhaltlichen und technischen vollständigen Neugestaltung wesentliche Risikofaktoren aufwies: Es sollten in E-Finanz nicht nur alle IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung von einem Generalunternehmer in einem einzigen gemeinsamen IT-Programm umgestellt und zusammengefasst werden, sondern es war auch geplant, hiebei eine neue Softwaretechnologie, eine neue Softwarearchitektur und eine neue technische Rechnerplattform einzusetzen.

Er empfahl dem BMF daher, bei zukünftigen IT-Programmen eine umfassende Vorstudie zu erstellen. Diese Vorstudie hätte neben der Prüfung der Machbarkeit des geplanten IT-Programms auch die strategischen, fachlichen und budgetären Eckpunkte klar festzulegen.

3.3 (1) *Das BMF hielt in den allgemeinen Ausführungen seiner Stellungnahme fest, dass es sich bei dem geprüften Programm nicht ausschließlich um ein „IT-Programm“ gehandelt habe; es seien von Beginn an – wie dies nicht zuletzt in der Rolle des Auftraggebers und der Zusammensetzung des Lenkungsausschusses zum Ausdruck gekommen sei – auch die Präsidialsektion, die Sektion IV sowie die Sektion VI eingebunden gewesen.*

(2) *Laut den Ausführungen des BMF in der Stellungnahme seien für das IT-Programm E-Finanz folgende Hauptziele festgelegt worden:*

- *Erneuerung der IT-Verfahren mittels einer modernen und zukunfts-sicheren Technologie, die mindestens für zwei Jahrzehnte Innovationspotenzial in der Finanzverwaltung erwarten ließ,*

Ausgangslage und Programmziele

- *Schaffung der softwaretechnischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ablöse der kostenintensiven Großrechnerarchitektur,*
- *Implementierung einer technischen Softwareschicht, um gegenseitige Abhängigkeiten zwischen rechtlichen Veränderungen und technologischem Fortschritt zu vermeiden,*
- *Reduktion der Entwicklungsintervalle zur Umsetzung rechtlicher Rahmenbedingungen,*
- *Erzielung von Kostenreduktionen, insbesondere durch Wiederverwendung von Softwarebausteinen und die Nutzung von Skaleneffekten.*

Aus heutiger Sicht des BMF würden die genannten Ziele als erreicht oder als erfolgreich in Umsetzung bezeichnet werden, auch wenn der Gesamtfunktionsumfang von E-Finanz noch nicht erreicht sei.

(3) Laut Stellungnahme des BMF seien vorgelagert zur Umsetzung intensive Vorbereitungsmaßnahmen sowie ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt worden. Diese hätten neben den formal vorgesehenen Inhalten auch eine quantitative Projektumfangsbewertung, eine verbale Darstellung der Verfahrensfunktionalitäten und eine klare Meilensteinplanung umfasst. Die markttechnische Analyse habe geprüft, inwieweit die Technologie der serviceorientierten Architektur eine machbare Umsetzung und eine zukunftsichere Weiterentwicklung gewährleiste. Ziel sei gewesen, innerhalb der Finanz- und Bundesverwaltung über die gemeinsame Nutzung einzelner Komponenten weitreichende Skalen- und Flächeneffekte zu zeigen. Diese vorab ausgearbeiteten Grundlagen hätten laut Stellungnahme des BMF ein Vielfaches der Inhalte einer Standardvorstudie umfasst. Allein die Ausschreibungsunterlagen hätten mehrere tausend Seiten beinhaltet.

Das BMF sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH betreffend die Genehmigung umfangreicher IT-Programme und die Dokumentation der entsprechenden Geschäftsstücke zu. Das BMF sagte weiters zu, die Empfehlungen des RH (Prüfung der Machbarkeit und Festlegung der strategischen, fachlichen und budgetären Eckpunkte) im Rahmen der Vorbereitung künftiger IT-Programme aufzunehmen.

- 3.4** (1) Der RH entgegnete, dass zwar die personelle Besetzung des Lenkungsausschusses die organisatorischen Verantwortlichkeiten des BMF abbildete, bei E-Finanz jedoch die „grundlegende und umfassende funktionale und technische Neugestaltung der IT-Unterstützung für die Kernprozesse der gesamten österreichischen Finanzverwaltung (Steuer



und Zoll)“ (vgl. TZ 8) und damit klar die technische IT-Komponente im Vordergrund stand. Dies drückte sich auch durch die faktische Übernahme des Vorsitzes im Lenkungsausschuss durch den Leiter der Sektion V (IT-Sektion) im Jahr 2009 aus (vgl. TZ 14).

(2) Zu den durch das IT-Programm E-Finanz erreichten Zielen hielt der RH fest, dass Ziele erst erreicht sind, wenn die dafür notwendigen Umsetzungsmaßnahmen auch tatsächlich abgeschlossen sind. Ziel des Programms E-Finanz war die Neugestaltung der gesamten Anwendungslandschaft der Finanzverwaltung. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war jedoch weiterhin die Mehrzahl der alten IT-Verfahren der Finanzverwaltung, die eigentlich durch E-Finanz abgelöst hätten werden sollen, noch am Großrechner in Betrieb. Aus Sicht des RH konnten die Programmziele daher nicht als erreicht bezeichnet werden. Der RH verwies außerdem auf die Stellungnahme des BMF zu TZ 44, wonach parallel zum Programm E-Finanz in den bestehenden IT-Verfahren Entwicklungsleistungen im Umfang von rd. 28,4 Mio. EUR getätigt worden seien.

(3) Die vom BMF angeführten, vorab ausgearbeiteten konzeptionellen Grundlagen waren tatsächlich sehr umfangreich. Die wesentlichen vom RH kritisierten Punkte, nämlich die Bewertung der mit E-Finanz verbundenen Risikofaktoren (Umstellung aller Verfahren in einem Programm, neue Technologie, neue Architektur, neue Plattform) und damit einhergehend die tatsächliche Umsetzbarkeit von E-Finanz, berücksichtigten die ausgearbeiteten konzeptionellen Grundlagen jedoch in ihrem Zusammenwirken nicht ausreichend.

Budget und Personal des IT-Programms E-Finanz

- 4.1** (1) Bei der Startentscheidung 2003 gab es laut Auskunft des BMF für das IT-Programm E-Finanz einen Gesamtkostenrahmen von 106,6 Mio. EUR. Das BMF konnte dem RH allerdings weder die Grundlagen für die Berechnung dieses Gesamtkostenrahmens vorlegen noch die Höhe plausibel begründen. Auch eine aktenmäßige Genehmigung dieses Betrags konnte dem RH nicht vorgelegt werden.

Die ersten Unterlagen, die die Gesamtprogrammkosten für E-Finanz definierten, fanden sich in einem BMF-Positionspapier vom 1. Juli 2009 mit Gesamtprogrammkosten von rd. 89,60 Mio. EUR.

Von den Lenkungsausschüssen zu E-Finanz (7. Sitzung vom 23. Dezember 2009 und 8. Sitzung vom 19. Jänner 2010) war dokumentiert, dass die Schätzungen der Gesamtprogrammkosten vom Sommer 2009 nicht mehr galten, jedoch das im Jahr 2007 für E-Finanz eingereichte Gesamtbudget in der Höhe von 106,6 Mio. EUR eingehalten würde.

Budget und Personal des IT-Programms E-Finanz

Unterlagen über das zitierte Gesamtbudget konnten dem RH nicht vorgelegt werden.

(2) Das Projekt E-Finanz sollte von einem Generalunternehmer umgesetzt werden. Eine Planung bzw. Genehmigung für die vom BMF bereitzustellenden Personalressourcen für die Unterstützung des Generalunternehmers und Ausarbeitung der Konzepte fehlte (siehe TZ 33).

- 4.2** (1) Der RH kritisierte, dass das BMF für das umfassende IT-Programm, das sämtliche IT-Verfahren der Bereiche Steuer- und Zollverwaltung ersetzen sollte, keine detaillierte und nachvollziehbare Gesamtbudgetplanung durchführte bzw. nicht vorlegen konnte. Auch die zugehörige aktenmäßige Genehmigung des Budgets von E-Finanz erfolgte durch das BMF nicht bzw. konnte das BMF nicht vorlegen.

Der RH empfahl dem BMF, bei IT-Projekten grundsätzlich eine detaillierte und nachvollziehbare Planung des Gesamtprojektbudgets durchzuführen und dafür die Genehmigung der jeweils entscheidungsbefugten Stellen einzuholen.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass eine Planung und Genehmigung der vom BMF für das IT-Programm E-Finanz bereitzustellenden Personalressourcen fehlte. Die für das IT-Programm E-Finanz vorgesehene serviceorientierte Architektur setzte eine vollständige und exakte Spezifikation aller Prozesse und deren Verknüpfungen voraus. Dieses Wissen war in der Regel nur in der Organisation (im gegenständlichen Fall im BMF bzw. den Finanz- und Zollämtern) selbst verfügbar und konnte daher nicht vom Generalunternehmer zugekauft werden. Für eine erfolgreiche Umsetzung des IT-Programms E-Finanz, im Speziellen auf Basis der serviceorientierten Architektur, war daher die Planung und Genehmigung der dafür erforderlichen internen Personalressourcen eine wesentliche Voraussetzung.

Der RH empfahl dem BMF, bei IT-Projekten grundsätzlich eine detaillierte und nachvollziehbare Planung der bereitzustellenden internen Personalressourcen durchzuführen und genehmigen zu lassen.

- 4.3** (1) *Das BMF bestätigte in seiner Stellungnahme, dass ein Geschäftstück über eine detaillierte und nachvollziehbare Budgetplanung nicht mehr eruierbar war. Die Genehmigung der Budgetmittel in Höhe von 106,6 Mio. EUR sei ab 2007 jedenfalls durch Aufnahme von entsprechenden Budgetplanzahlen im Budgetvoranschlag des BMF erfolgt.*



Budget und Personal des IT-Programms
E-Finanz



IT-Programm E-Finanz

(2) Die nicht vorhandenen BMF-eigenen Personalressourcen und die demografische Situation habe (laut der Stellungnahme des BMF zu TZ 3) zu einer Ausdünnung des Personalstandes geführt. Das BMF habe dennoch rasch handeln müssen, da Verzögerungen des Vorhabens unweigerlich zu einer weiteren Erschwerung der Umstellungsarbeiten geführt hätten. Das BMF teilte weiters mit, dass es im IKT-Bereich bereits an einer Personalstrategie für die kommenden Jahre arbeite.

Die vom RH empfohlene detaillierte Planung könne hinsichtlich des Projektbudgets bereits jetzt als laufend angewendet betrachtet werden. Hinsichtlich der bereit zu stellenden internen Personalressourcen könne eine solche sicherlich erfolgen – insofern werde der Empfehlung des RH gefolgt. Im Hinblick auf Überlastung der Mitarbeiter bei anhaltenden (budgetbedingten) Aufnahmerestriktionen wies das BMF jedoch darauf hin, dass einerseits diese Rahmenbedingungen zu laufenden Um- bzw. Neuplanungen führen müssten, andererseits auch während der Laufzeit von IT-Programmen aufgrund Gesetzesänderungen solche Um- bzw. Neuplanungen erforderlich werden könnten und bei mangelnden Personalressourcen durchaus mit der Undurchführbarkeit von IT-Programmen zu rechnen sei.

- 4.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass die Aufnahme von entsprechenden Budgetplanzahlen in den jährlichen Bundesvoranschlag eine fundierte Planung der Projektkosten nicht ersetzen kann. Vielmehr war für ihn nicht nachvollziehbar, dass die grundlegende aktenmäßige Genehmigung dieses umfassenden IT-Programmes und die Gesamtbudgetplanung nicht mehr auffindbar waren.

Wirtschaftlichkeitsanalyse

- 5.1 Die Erneuerung der IT-Anwendungslandschaft bedeutete den Umstieg von einer Großrechneranwendung mit Bildschirmmasken auf eine grafische Oberfläche. Im Rahmen der bis Juni 2007 durchgeführten Wirtschaftlichkeitsanalyse sollte das sich daraus ergebende quantitative und qualitative Nutzenpotenzial für die nachgeordneten Dienststellen des Finanzressorts eingeschätzt werden.

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse bezifferte das quantitative Nutzenpotenzial (Zeitersparnis bei der Bearbeitung von Fällen) von E-Finanz im Bereich der Steuer- und Zollverwaltung pro Bediensteten (Vollbeschäftigungsäquivalent) mit 14 %. Das entsprach über alle nachgeordneten Dienststellen des BMF einem jährlichen Gesamtnutzenpotenzial von ca. 950 VBÄ bzw. einzusparenden jährlichen Personalkosten in Höhe von ca. 35 Mio. EUR. Andere Faktoren (z.B. die Personalsituation und -entwicklung, Investitions- und Betriebskosten) fanden keine Berücksichtigung.

Wirtschaftlichkeitsanalyse

5.2 (1) Der RH hielt fest, dass die bestehenden IT-Anwendungen der Steuerverwaltung auf Großrechneranwendungen mit Bildschirmmasken ohne grafische Nutzeroberfläche bei den Anwendern beruhten. Da die einzelnen Eingabefelder durch Tabulatortasten rasch aufgerufen und zugehörige Auswahllisten durch Funktionstasten eingeblendet und durch Kurzbezeichnungen eingegeben werden konnten, war eine hohe Zeiteffizienz gegeben. Dagegen war die grafische Oberfläche der neuen IT-Anwendungen durch die notwendige Benutzung der Maus für die Eingabefelder und das Aufrufen und Scrollen der Auswahllisten für die Eingabe der Daten langsamer. Die in der Wirtschaftlichkeitsanalyse angenommene Zeitersparnis durch die neuen IT-Anwendungen mit grafischen Benutzeroberflächen war daher grundsätzlich nicht schlüssig, kritisierte der RH.

(2) Die Anwender in den nachgeordneten Dienststellen des BMF teilten dem RH mit, dass nach Inbetriebnahme der Grunddatenverwaltung des IT-Programms E-Finanz bisher keinerlei Arbeitszeiterparnis realisiert werden konnte. Die im Vergleich zum bestehenden IT-Verfahren der Steuerverwaltung geringere Nutzerfreundlichkeit und die längeren Reaktionszeiten bei Eingaben bedingten vielmehr komplexere und damit längere Arbeitsabläufe (siehe TZ 41). Der RH wies auch kritisch darauf hin, dass die durch den parallelen Betrieb von E-Finanz und den bestehenden IT-Verfahren notwendige Synchronisierung in Verbindung mit dem teilweise schlechten Antwortzeitverhalten von E-Finanz im tatsächlichen Einsatz bei der Finanzverwaltung zu einem deutlichen zeitlichen Mehraufwand gegenüber den bestehenden IT-Verfahren (siehe TZ 41, 42) führte.

(3) Der RH kritisierte außerdem, dass die für eine Nutzenanalyse wesentlichen Faktoren nicht berücksichtigt wurden: So fanden weder die Personalsituation bzw. -entwicklung in den betroffenen Organisationseinheiten, noch die Investitionskosten für die Entwicklung der neuen Verfahren, noch die zu erwartenden Betriebskosten im Vergleich zu den produktiven Altverfahren Berücksichtigung.

Der RH empfahl dem BMF, Nutzenanalysen zukünftig auf Basis einer Vorstudie und unter Zugrundelegung der wesentlichen Kosten- und Nutzenfaktoren zu erstellen.

Hinsichtlich der Ergonomie der Bedienoberflächen wäre die faktische Dauer der Eingabe von Daten zu berücksichtigen.

- 5.3 (1) Das BMF führte in seiner Stellungnahme aus, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung 2007 habe aufzeigen und analysieren sollen, inwieweit Nutzenpotenziale im Anwenderbereich nach der Gesamtumsetzung von E-Finanz im Rahmen der operativen Geschäftsabwicklung bestehen. Themen wie die Personalsituation und -entwicklung, die Investitionskosten und die Betriebskosten, seien zu diesem Zeitpunkt bewusst nicht betrachtet worden. Zur Mitarbeit an der Wirtschaftlichkeitsanalyse seien Experten des Fachbereichs, des Produktmanagements sowie aus den Finanz- und Zollämtern hinzugezogen worden, die Schätzungen und Annahmen in Bezug auf die erwarteten Beschleunigungen und Verbesserungen in den Prozessabläufen und Verfahren vorgenommen hätten. Prämisse dieser Schätzungen sei eine komplette Umsetzung von E-Finanz auf Basis der Ausschreibungsunterlagen gewesen. Vor diesem Hintergrund seien die Berechnungsergebnisse aus dem Jahr 2007 aus Sicht des BMF schlüssig gewesen.

Laut allgemeiner Stellungnahme des BMF sei nach Abschluss des Programms E-Finanz außerdem eine neuerliche, umfassende Kosten-/Nutzenanalyse durchgeführt worden. Diese habe gezeigt, dass alleine mit den bereits in Betrieb genommenen IT-Verfahren Jahresveranlagung Privat und Zollrechtliche Bewilligungen sowie der zentralen Grunddatenverwaltung weitgehende Ressourceneinsparungen erreicht werden hätten können. Gemeinsam mit Produktivitätssteigerungen, Betriebskostenreduktionen und Performanceverbesserungen bewege sich die aus den Berechnungs-/Schätzungsergebnissen ermittelte Amortisationszeit im Mittel um sechs Jahre, womit sich nach Ansicht des BMF die getätigte Investition in das Programm E-Finanz jedenfalls rechnen werde, auch wenn die angefallenen Kosten höher als ursprünglich geplant gewesen seien.

(2) Das BMF führte in seiner Stellungnahme weiter aus, dass die Fachverfahren seit 2007 u.a. aufgrund des Personaldrucks in den Finanzämtern umfassend funktional weiter entwickelt und in diesen Jahren zusätzlich zu E-Finanz rd. 30 Mio. EUR in die IT-Unterstützung investiert worden seien. In diesem Zusammenhang seien bereits viele Funktionalitäten implementiert worden, die ursprünglich als Inhalte von E-Finanz vorgesehen gewesen seien.

Zu dem vom RH aufgezeigten zeitlichen Mehraufwand für die Anwender hielt das BMF fest, dass die IT-Verfahren von E-Finanz durch die Web-Technologie einen Paradigmenwechsel in der Arbeitsweise („Mausklick“ statt „Tastendruck“) bedingten, der bewusst in Kauf genommen worden sei. Nach Einführung eines derartigen IT-Systems sei mit einer entsprechenden Anlaufzeit zu rechnen, bis die neuen Hilfsmittel und Arbeitsweisen eingespielt seien und funktionierten. Während des Umstellungs-

Wirtschaftlichkeitsanalyse

zeitraums auf die neue IT-Unterstützung von E-Finanz seien außerdem die alten und neuen IT-Verfahren von den Anwendern gleichzeitig zu bedienen gewesen. Dadurch seien die erwarteten Potenziale naturgemäß noch nicht bzw. nur teilweise für die Anwender spürbar. Insgesamt sei laut BMF die Summe der Abarbeitungszahlen der Geschäftsfälle nicht zurückgegangen.

- 5.4** (1) Der RH entgegnete dem BMF, dass Kosten-/Nutzen- bzw. Wirtschaftlichkeitsanalysen ohne Berücksichtigung der Personalsituation sowie der Entwicklungs- und Betriebskosten keine geeignete Entscheidungsgrundlage darstellen.

Zu der vom BMF angeführten, nach Abschluss von E-Finanz erstellten Kosten-/Nutzenanalyse hielt der RH fest, dass diese anlässlich seiner Prüfung noch nicht vorlag und ihm eine inhaltliche Bewertung daher nicht möglich war.

(2) Zu den Ausführungen des BMF, wonach seit 2007 außerhalb von E-Finanz weitere rd. 30 Mio. EUR in die IT-Fachverfahren der Finanzverwaltung investiert worden seien, hielt der RH fest, dass ursprünglich durch das Programm E-Finanz sämtliche IT-Verfahren der Finanz- und Zollverwaltung neu gestaltet werden hätten sollen. Dies wurde aber nicht umgesetzt. Insoweit führten die angeführten, zusätzlichen Investitionskosten indirekt zu einer Erhöhung der Gesamtkosten von E-Finanz.

Der RH stellte nicht in Abrede, dass die Einführung eines neuen IT-Systems mit einer entsprechenden Anlaufzeit verbunden ist. Jedoch sollte gerade bei zeitkritischen Anwendungen wie jenen der Steuer- und Zollverwaltung eine Umstellung so vorgenommen werden, dass die Anlaufzeit und die Zeit des parallelen Betriebs von altem und neuem System möglichst kurz gehalten wird.

Weiters wies der RH darauf hin, dass die gleichbleibende Summe der Abarbeitungszahlen der Geschäftsfälle ohne eine Kenntnis der Bearbeitungsdauer nichts über die Benutzerfreundlichkeit eines IT-Systems aussagt.

Vergabe des Generalunternehmervertrags

Vergabeverfahren

- 6.1** Im Februar 2005 beauftragte der Leiter der Sektion V (IT) die Bundesbeschaffung GmbH mit der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens nach vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich (§ 25 Abs. 5 BVergG 2002). Dieses Verfahren war zulässig, da es sich um einen geistig schöpferischen Dienstleistungsauftrag handelte. Das Vergabeverfahren wurde mit der Bekanntmachung am 25. Mai 2005 eingeleitet und mit dem Zuschlag am 17. Oktober 2007 abgeschlossen. Die wesentlichen Schritte des Vergabeverfahrens sind in der Tabelle ANHANG VERGABEVERFAHREN dargestellt.

Die Gesamtkosten für die Durchführung des Vergabeverfahrens beliefen sich auf rd. 970.000 EUR. Diese setzten sich aus den Kosten der Bundesbeschaffung GmbH von rd. 300.000 EUR für Unterstützungsleistungen, den Kosten von rd. 620.000 EUR für die Leistungen einer Rechtsanwaltskanzlei und aus Kosten eines Gutachters zusammen.

- 6.2** Ergebnis des Vergabeverfahrens (Zuschlag vom 17. Oktober 2007) war der Generalunternehmervertrag. Dieser beinhaltete u.a. den Leistungsumfang, die zeitliche Ablaufplanung und Preisgestaltung, sowie Regelungen zu Abrechnung, Leistungsstörungen und Vertragsbeendigung (TZ 8 bis 11).
- 6.3** *Das BMF führte in einer Stellungnahme aus, dass zur Abwicklung des Vergabeverfahrens eine adäquate Projektorganisation und ein effizientes Vorgehensmodell für derartige Vorhaben gewählt worden sei. Personell sei ein organisationsübergreifendes Kernteam ergänzt um die Finanzprokurator und eine Rechtsanwaltskanzlei eingesetzt worden.*

Das BMF wies in seiner Allgemeinen Stellungnahme darauf hin, dass sowohl der Vergabeprozess als auch nachfolgende Vertragsänderungen nicht nur von den internen juristischen Fachleuten, sondern zusätzlich von externen Vergabe- und Vertragsrechtsexperten und der Finanzprokurator begleitet und betreut worden seien. Die Interne Revision des BMF habe im Verlauf des Programms E-Finanz vier Prüfungen durchgeführt.

- 6.4** Zu den Ausführungen des BMF, wonach der Vergabeprozess von internen und externen Experten, insbesondere der Finanzprokurator, begleitet worden sei, stellte der RH klar, dass zu den im gegenständlichen Bericht angeführten fünf Vertragsänderungen (von der 1. Änderungsvereinbarung im Dezember 2008 bis zur 2. Konkretisierungsvereinbarung im Jänner 2010) nach den vom BMF übermittelten Unterlagen

Vergabe des Generalunternehmervertrags

lediglich zur 1. und zur 2. Konkretisierungsvereinbarung eine Begleitung durch die Finanzprokuratur stattfand.

Vergabevermerk

7.1 Nach § 106 BVergG 2002² war vom Auftraggeber bei Beendigung des Vergabeverfahrens ein Vergabevermerk anzufertigen. Dieser diente der Dokumentation der Vergabeentscheidung und hatte u.a.

- den Namen und die Anschrift des Auftraggebers,
- Gegenstand und Wert des Auftrags,
- die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
- die Namen der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung und
- den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots

zu beinhalten. Die Erstellung eines Vergabevermerks soll der Wahrung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz dienen. Die mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragte Bundesbeschaffung GmbH erstellte einen solchen Vergabevermerk nicht. Auch das BMF übermittelte keine den inhaltlichen Anforderungen des § 106 BVergG 2002 entsprechende Dokumentation.

7.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das BMF seiner Pflicht als Auftraggeber, einen Vergabevermerk gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen anzufertigen, nicht nachkam. Dadurch wurde aus Sicht des RH der Zweck dieser Regelung, Transparenz herzustellen und eine nachgängige Kontrolle zu ermöglichen, nicht gewährleistet.

Der RH empfahl dem BMF, seinen nach den vergaberechtlichen Bestimmungen obliegenden Dokumentationspflichten ausnahmslos nachzukommen, um die Nachprüfbarkeit und Transparenz der im Rahmen der Ressortverantwortung getroffenen Vergabeentscheidungen sicherzustellen.

² Obwohl der Zuschlag erst im Jahr 2007 erfolgte, war das Vergabeverfahren nicht nach dem 2006 in Kraft getretenen neuen Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, zu beenden, sondern nach den zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens (2005) geltenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 (siehe dazu die Übergangsbestimmung des § 345 Abs. 2 BVergG 2006). § 136 BVergG 2006 enthält die (mit § 106 BVergG 2002 inhaltlich weitgehend identen) derzeit geltenden Dokumentationspflichten.

- 7.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Unterlassung der Ausfertigung eines Vergabevermerks nicht zwingend den „Zweck dieser Regelung, Transparenz herzustellen und eine nachgängige Kontrolle zu ermöglichen“ vereitle. Der hier anwendbare § 106 Bundesvergabegesetz (BVerG) 2002 sei eine nicht sanktionsbewehrte interne Ordnungsvorschrift gewesen, die es dem öffentlichen Auftraggeber erleichtern sollte, im Falle einer Anfrage der Kommission – wie die zugrunde liegende Richtlinie ausführe – entweder diesen Vermerk oder die nach diesem Vermerk aufzunehmenden Informationen an die Kommission zu übermitteln.*

Das BMF sei davon ausgegangen, dass die mit der Abwicklung des Vergabeverfahrens betraute Bundesbeschaffung GmbH diesen Vergabevermerk erstelle. Dass dies nicht geschehen sei, habe weder der Transparenz des Verfahrens, da die Veröffentlichungspflichten eingehalten worden seien, noch der nachgängigen Kontrolle, da die im Vergabevermerk anzuführenden Informationen selbstverständlich jederzeit sowohl beim BMF als auch bei der Bundesbeschaffung GmbH präsent seien, geschadet.

- 7.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass die Pflicht zur Erstellung des Vergabevermerks den Auftraggeber selbst, und nicht einen von ihm mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragten Dienstleister trifft. Der Zweck des Vergabevermerks ist die Ermöglichung einer nachgängigen Kontrolle und somit die Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidungen des Auftraggebers durch die zur Überprüfung berufenen Behörden bzw. Institutionen. Die Einhaltung der weiteren vergaberechtlichen Veröffentlichungs- und Dokumentationspflichten kann dabei die Erstellung des Vergabevermerks nicht ersetzen.

Auch kann die Einhaltung von Ordnungsvorschriften nicht davon abhängig gemacht werden, ob nach Ansicht des Normadressaten der Zweck der Vorschrift auch durch andere Maßnahmen erfüllt wird.

Leistungsumfang des Generalunternehmervertrags

- 8.1** (1) Das im Rahmen des Vergabeverfahrens verhandelte und schließlich zugeschlagene Vertragswerk sah „die grundlegende und umfassende funktionale und technische Neugestaltung der IT-Unterstützung für die Kernprozesse der gesamten österreichischen Finanzverwaltung (Steuer und Zoll)“ durch den Auftragnehmer vor.

Vergabe des Generalunternehmervertrags

Der Auftragnehmer sollte dabei als Generalunternehmer mit hoher Entscheidungsautonomie agieren, das Gesamtprogramm-Management hinsichtlich Planung, Steuerung und Controlling durchführen und die einzelnen Umsetzungsprojekte leiten.

(2) Der zugeschlagene Leistungsumfang war in insgesamt 28 Leistungskomponenten aufgegliedert. Diese sahen u.a. die „Analyse und das Design der Gesamtlösung“ basierend auf einer detaillierten Prozessanalyse sowie die Bereitstellung der Trägersysteme für Basiskomponenten im Sinne einer serviceorientierten Architektur vor.

(3) Der Generalunternehmervertrag stellte die Ist-Stände der Verfahren in den Bereichen Steuerverwaltung (30 Verfahren) und Zollverwaltung (33 Verfahren) nur in Form von Kurzbeschreibungen dar. Die in die neuen IT-Verfahren umzusetzenden Prozesse und die zu erfüllenden funktionalen Anforderungen waren im Sinne einer funktionalen Architektur in Form von 19 „Masterprozessen“ und 258 „Use Cases“ beschrieben. Die 19 „Masterprozesse“ beschrieben zentrale Geschäftsprozesse der Steuer- und Zollverwaltung in Form von Ablaufdiagrammen. Die 258 „Use Cases“ sollten einen Überblick über die funktionalen Anforderungen an die künftigen IT-Verfahren vermitteln, indem konkrete Anwendungsfälle identifiziert und grundsätzlich beschrieben wurden.

Die Erarbeitung detaillierter Prozessanalysen und Konzepte verlegte das BMF hingegen bewusst auf die Planungs- und Konzeptphase der Durchführung des Programms. Auch die bestehenden Geschäftsregeln³ der Steuer- und Zollverwaltung waren nicht definiert.

(4) Weiters hatte der Generalunternehmer die neue Programm-Architektur in Form einer serviceorientierten Architektur umzusetzen. Die Programmierung der neuen IT-Verfahren sollte mit einer (für das BMF und die BRZ GmbH) neuen Softwaretechnologie mittels den vom Generalunternehmer angebotenen Standard-Softwareprodukten erfolgen.

- 8.2** Der RH kritisierte, dass der Generalunternehmervertrag die vom Generalunternehmer zu erbringenden Entwicklungsleistungen nicht in einem ausreichenden Detaillierungsgrad festlegte: Die Erarbeitung detaillierter Prozessanalysen und Konzepte, welche die Voraussetzungen für die in der Folge zu erstellenden Lasten- und Pflichtenhefte und damit letztendlich für den konkret vom Generalunternehmer zu verantwortenden Programmerfolg bildeten, wurden bewusst auf die Planungs-

³ Geschäftsregeln ergeben sich aus allen in den bisherigen Programmierungen getroffenen Vereinbarungen über Schreibweisen, Inhalte oder Darstellungsformen; Geschäftsregeln sind besonders wichtig bei der Übernahme oder Synchronisation von Altdaten zu neuen IT-Anwendungen

und Konzeptphase des Programms verlegt (siehe TZ 9, 23). Hiedurch waren im Vergabeverfahren nicht nur die vom Generalunternehmer zu erbringenden Leistungen, sondern auch die Kalkulationsgrundlagen nicht vollständig beschrieben. Weiters verabsäumte das BMF, die bestehenden Geschäftsregeln zu definieren.

Der RH empfahl dem BMF, bei Vergaben im IT-Bereich den Leistungsumfang in Form von Lastenheften klar und eindeutig festzulegen, um dadurch zu vermeiden, dass die Konkretisierung der Leistung auf den Zeitraum nach Zuschlagserteilung verlagert wird.

- 8.3** *Zum Leistungsumfang des Generalunternehmervertrags hielt das BMF in seiner Stellungnahme fest, dass die Leistungsbeschreibung und die Ausschreibungsunterlagen unter Mitwirkung eines renommierten und staatlich geprüften Ziviltechnikers, dessen Aufgabe die technische Detailfindung war, ausgearbeitet worden seien. Diese definierten Meilensteine hätten quantitative Aufwandsbewertungsgrundlagen (function points) und die inhaltlichen Erfordernisse (use cases) auf insgesamt mehreren tausend Seiten enthalten. Um die bestehende prozessuale Unterstützung der alten Technologie nicht fortzuschreiben, sei dieser „alte“ IST-Stand nicht im Detail angeführt worden. Vielmehr seien die gewünschten SOLL-Prozesse in Form von Masterprozessen vorgegeben worden, um die neue Technologie bestmöglich nutzen zu können.*

Das BMF widersprach der Ansicht des RH, wonach die Ausschreibungsunterlagen nicht ausreichend detailliert gewesen seien. Vielmehr seien die Verfahrensabwicklung und die inhaltliche Erarbeitung besonders detailliert und mit besonderer Sorgfalt erfolgt. Dies sei auch aus der Tatsache ersichtlich, dass das Vergabeverfahren von nachgereihten Bietern in mehreren Instanzen angefochten worden sei. Eine nicht hinreichende Detaillierung bzw. Lastendarstellung wäre ein Aufhebungsgrund gewesen. Diese sei allerdings weder von einer der Parteien releviert noch von einer der Instanzen (Bundesvergabeamt, etc.) erkannt worden.

Das BMF nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und sagte das Bemühen zu, bei zukünftigen Vergaben im IT-Bereich nach Möglichkeit und Tunlichkeit eine Konkretisierung der Leistung vor Zuschlagserteilung zu erreichen.

- 8.4** Der RH erwiderte dem BMF, dass der Umfang der Ausschreibungsunterlagen nicht Gegenstand seiner Kritik war. Vielmehr kritisierte der RH die grundsätzliche Vorgehensweise bei Abschluss des Generalunternehmervertrags, die Definition wesentlicher Leistungsinhalte nicht durch verfahrensspezifische Lastenhefte vertraglich festzulegen, son-

Vergabe des Generalunternehmervertrags

dern diese erst nach Abschluss des Generalunternehmervertrags im Programmverlauf zu erstellen. Mit diesem Ansatz waren die vom Generalunternehmer zu erbringenden Leistungen nicht mit ausreichender Klarheit festgelegt.

Zeitliche Ablaufplanung und Preisgestaltung des Generalunternehmervertrags

9.1 (1) Der Generalunternehmervertrag und damit das Programm E-Finanz war in neun Meilensteine unterteilt:

Die Planung des IT-Programms E-Finanz umfasste nach dem Generalunternehmervertrag (2007) folgende Meilensteine:

Tabelle 3: Planung des IT-Programms E-Finanz in Meilensteinen			
Meilenstein	Termin	wesentliche Leistung	Preis (inkl. USt)
MS 1	17. Dezember 2007	Planung Programmabwicklung	6,88 Mio. EUR
MS 2	17. April 2008	Proof of Concept	
MS 3	17. Juli 2008	Projektpläne und Pflichtenhefte für zwei Pilotprojekte (die Anwendungen Grunddatenverwaltung und Beihilfen); Gesamtarchitekturkonzept, Migrationskonzept, Infrastrukturkonzept, Pflichtenhefte für Basiskomponenten, Sicherheitskonzept	
MS 4	17. Juli 2009	Pflichtenhefte für alle weiteren Anwendungen der Steuer und des Zolls; Fertigstellung und Übergabe der zwei Pilotprojekte (die Anwendungen Grunddatenverwaltung und Beihilfen) in den Vollbetrieb	8,78 Mio. EUR ¹
MS 5	31. Juli 2010	75 % aller Geschäftsfälle werden über neue Benutzeroberfläche abgewickelt	33,9 Mio. EUR ¹
MS 6	31. Juli 2011	75 % aller Geschäftsfälle werden über die Basiskomponenten abgewickelt	
MS 7	31. Juli 2012	Gesamtumsetzung durchgeführt, alle Masterprozesse und Use Cases sind durch produktive Software unterstützt	
MS 8	2. Oktober 2012	Gesamtanbahnung des Programms, vollständige Übergabe des Gesamtbetriebs an die BRZ GmbH	
MS 9	1. November 2013	Ende der Garantiefrist und Endabnahme des Betriebs; Betrieb erfolgt ohne Mitwirkung des Generalunternehmers	
Standard-Softwareprodukte des Generalunternehmers			15,22 Mio. EUR
Gesamtpreis			64,79 Mio. EUR

¹ Die jeweils enthaltenen Teilleistungen waren im Angebot des Generalunternehmers durch Einzelpauschalen bepreist.

Quelle: RH

Mit der Zuschlagserteilung sollten die Programmplanung und die programmorganisatorischen Maßnahmen beginnen und mit dem Meilenstein 1 abgeschlossen werden. Bis zum Meilenstein 2 sollte der Nachweis der Umsetzbarkeit der Konzepte durch einen Prototypen (Proof of Concept) erbracht werden. Mit Meilenstein 3 sollten ein Gesamtbetriebskonzept sowie detaillierte Analysen, Pflichtenhefte und Projekt-

pläne für zwei noch zu identifizierende Pilotprojekte und die umzusetzenden Basiskomponenten sowie die Konzepte für die Umsetzung der übrigen Prozesse vorliegen. Der Meilenstein 3 markierte mit dem Beginn der Umsetzung der Pilotprojekte den Start der Realisierungsphase.

Danach sollten die übrigen Umsetzungsprojekte gestartet werden. Mit dem Meilenstein 4 sollten die Konzeptphase abgeschlossen und die restlichen Pflichtenhefte für die Erstellung aller zukünftigen IT-Verfahren im Rahmen von E-Finanz übergeben werden. Die Meilensteine 1 bis 4 waren terminlich in Bezug auf die Zuschlagserteilung festgelegt.

Die Meilensteine 5 (31. Juli 2010) und 6 (31. Juli 2011) legten jeweils eine Mindestanzahl von bis zu diesen Terminen über die neue Benutzeroberfläche bzw. Basiskomponenten abzuwickelnden Geschäftsfälle fest. Mit dem Erreichen des Meilensteins 7 am 31. Juli 2012 sollte das Gesamtsystem produktiv gesetzt sein. Der Meilenstein 8 sah die Gesamtabnahme des Programms und die Übergabe des Betriebs an die BRZ GmbH mit 2. Oktober 2012 vor. Die Endabnahme des Betriebs und damit das Ende des Programms E-Finanz waren durch den Meilenstein 9 für den 1. November 2013 festgesetzt.

(2) Die Preise waren in Form von Leistungspreisen (Pauschalen bzw. Teilpauschalen) vereinbart. Mit der Zuschlagserteilung wurden das gesamte Programm als Rahmenvertrag beauftragt und sämtliche konzeptiven und planerischen Leistungen bis zum Meilenstein 3⁴, mit dem der überwiegende Teil der Konzeptphase beendet sein sollte, abgerufen. Die Leistungen ab dem Meilenstein 3 sollten nur nach Bedarf abgerufen und nur nach tatsächlichem Umfang des Abrufs pauschal verrechnet werden. Damit behielt sich das BMF die Möglichkeit einer optionalen Beauftragung des Generalunternehmers vor. Die in diesem Zusammenhang auch vereinbarten, für das BMF aber nachteiligen Vertragsklauseln (beispielsweise die Verwertungsbeschränkung oder die Teilrechnung bei Auftragserteilung) werden in den TZ 10 und 11 ausgeführt.

(3) Das zugeschlagene Angebot des Generalunternehmers belief sich für die Umsetzung des Gesamtprogramms auf 64,79 Mio. EUR (alle Preise einschließlich Umsatzsteuer). Darin waren der Pauschalpreis bis zum Meilenstein 3 in Höhe von 6,88 Mio. EUR und der Preis für die angebotenen Standard-Softwareprodukte des Generalunternehmers in Höhe von 15,22 Mio. EUR enthalten.

⁴ Vorgehensweise der Projektabwicklung, allgemeine Vorgaben an das Gesamtprogramm, Vorgaben an die Gesamtarchitektur, Proof of Concept, technische Pflichtenhefte für Trägersysteme, detaillierte Pflichtenhefte für Pilotprojekte, Grobkonzepte für alle Use Case-relevanten Konzepte

Vergabe des Generalunternehmervertrags

In dieser Summe nicht enthalten war der Preis für die laut Vertrag vom Generalunternehmer auf Abruf bereitzustellenden Regieleistungen im Ausmaß von 15 Personenjahren (5,4 Mio. EUR). Im Falle des Abrufs war der Preis nach tatsächlichem Aufwand auf Basis von im Vertrag festgelegten Stundensätzen zu verrechnen.

- 9.2** Der RH beurteilte die Gestaltung des Generalunternehmervertrags als Rahmenvertrag mit optionaler Beauftragung des Generalunternehmers ab Meilenstein 3 sowie die zeitliche Ablaufplanung durch Meilensteine grundsätzlich als zweckmäßig. Bezüglich einzelner, für das BMF nachteiliger Vertragsklauseln im Generalunternehmervertrag verwies der RH auf die nachfolgenden TZ 10 und TZ 11.

Leistungsabrechnung
gemäß Generalunter-
nehmervertrag

- 10.1** (1) Für die Abnahme der einzelnen Meilensteine war ein mehrstufiger Freigabe- und Abnahmeprozess zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vorgesehen, der in einem eigenen Abnahmeprotokoll protokolliert werden sollte.

Die Abrechnung der Leistungen des Generalunternehmers sollte jeweils nach erfolgter Abnahme eines Meilensteins erfolgen: Der Meilenstein 3 sollte mit dem im Angebot enthaltenen Pauschalpreis von 6,88 Mio. EUR abgerechnet werden, der Meilenstein 4 nur im Umfang der tatsächlich abgenommenen Leistungen, maximal jedoch mit 8,78 Mio. EUR. In weiterer Folge sollten die Leistungen nach konkretem Aufwand, jedoch gedeckelt mit den im Angebot des Generalunternehmers für die einzelnen Leistungen angeführten (Teil)Pauschalpreisen, abgerechnet werden.

(2) Nach Abnahme der Meilensteine 1 und 2 war der Generalunternehmer zur Legung von Teilrechnungen in Höhe von jeweils 35 % des für den Meilenstein 3 angebotenen Pauschalpreises – das waren rd. 2,41 Mio. EUR – berechtigt. Für nach dem Meilenstein 3 erbrachte Leistungen war der Generalunternehmer außerdem berechtigt, sofort nach deren Abruf – und damit vor deren Abnahme – eine Teilrechnung in Höhe von 35 % des voraussichtlichen Leistungspreises zu legen.

- 10.2** Der RH kritisierte die im Generalunternehmervertrag enthaltene Möglichkeit, Teilrechnungen für noch nicht abgenommene Leistungen ab dem Meilenstein 3 zu legen: Zwar stellte der Generalunternehmervertrag klar, dass der Zahlungsanspruch des Generalunternehmers trotz Bezahlung der Teilrechnung durch das BMF erst mit erfolgreicher Abnahme entsteht. Allerdings hatte dies zur Folge, dass das BMF den aufgrund einer Teilrechnung geleisteten Betrag bei einer vom Generalunternehmer zu vertretenden Nichtabnahme der Leistung aktiv und

erforderlichenfalls auch auf dem Zivilrechtsweg zurückfordern hätte müssen. Diese Regelung schwächte daher die Position des BMF gegenüber dem Generalunternehmer in einem Streitfall über die ordnungsgemäße Leistungserbringung und führte im Ergebnis zu einer Verlagerung des Kosten- und Prozessrisikos auf den Auftraggeber BMF. Der RH empfahl dem BMF daher, Abrechnungen und Teilrechnungen nur mehr nach erfolgter Abnahme einer konkreten Leistung bzw. eines vorab zu bestimmenden Meilensteins vorzunehmen.

- 10.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Verweigerung bzw. längere Verzögerung einer Zahlung wegen „minderer Mängel“ privat rechtlich nicht möglich gewesen sei. Darüber hinaus sei es insbesondere in Fällen von Fristigkeiten für den Auftraggeber von hohem Interesse, Software mit bloß geringen Mängeln produktiv einzusetzen. Vor diesem Hintergrund sei dem Auftragnehmer ein rigides Regelregime vorgegeben, welches vorgesehen habe, dass der Auftraggeber Teilabnahmen bzw. Freigaben für Produktivsetzungen vornehmen könne. Für diese seien dann auch entsprechende Teilbetragsleistungen vorgesehen gewesen.*

Das BMF sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung des RH (Abrechnungen und Teilrechnungen nur nach erfolgter Abnahme einer konkreten Leistung bzw. eines vorab zu bestimmenden Meilensteins vorzunehmen) in zukünftigen Verträgen zur Anwendung zu bringen.

- 10.4** Der RH hielt dazu fest, dass seine Kritik nicht das im Generalunternehmervertrag vorgesehene Freigabe- und Abnahmeregime betraf. Er kritisierte vielmehr das dem Generalunternehmer im Generalunternehmervertrag eingeräumte Recht, Teilrechnungen für Leistungen zu legen, die lediglich abgerufen, aber noch nicht abgenommen waren.

Leistungsstörungen
und Vertragsbeendi-
gung – Generalunter-
nehmervertrag

- 11.1** (1) Für den Fall eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzugs bei der Erreichung der einzelnen Meilensteine oder bei der Fehlerbehebung sah der Generalunternehmervertrag abgestufte Konventionalstrafen in Höhe von 1.000 EUR bis 40.000 EUR pro Kalendertag vor. Die Konventionalstrafe war begrenzt, so dass bis zum Meilenstein 9 nie mehr als 10 % des Gesamtpreises (sohin rd. 6,47 Mio. EUR) geltend gemacht werden konnten.

(2) Der Generalunternehmervertrag war mit der vollständigen Erreichung des Meilensteins 9 befristet. Allerdings hatte das BMF binnen zwei Monaten nach den Meilensteinen 3 oder 4 und bei Verzögerung dieser Abnahmen die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung. Für diesen Fall verpflichtete sich das BMF, innerhalb von drei Jahren keine

Vergabe des Generalunternehmervertrags

Umsetzung der vom Generalunternehmer erarbeiteten Konzepte durch einen Dritten zu beauftragen.

- 11.2** Der RH beurteilte die Vereinbarung einer ordentlichen Kündigungsmöglichkeit grundsätzlich als zweckmäßig. Er kritisierte allerdings, dass sich das BMF hierbei verpflichtete, innerhalb von drei Jahren nach Ausübung dieses Kündigungsrechts keine Umsetzung der vom Generalunternehmer erarbeiteten Konzepte durch einen Dritten zu beauftragen. Die Ausübung des Kündigungsrechts hätte daher zur Folge gehabt, dass die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vorliegenden und zu vergütenden Ergebnisse einer dreijährigen Verwertungsbeschränkung unterlagen. Dies hätte eine weitere Umsetzung des Programms E-Finanz wesentlich erschwert.

Der RH empfahl daher dem BMF, in längerfristigen Verträgen zur Umsetzung von IT-Projekten die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung durch das BMF vorzusehen und sich darüber hinaus die uneingeschränkte Verwertung der bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden und dem Auftragnehmer abgeholten Ergebnisse vorzubehalten.

- 11.3** *Laut Stellungnahme des BMF habe dieses besondere Kündigungsrecht kein erschwerendes Hindernis dargestellt, das Projekt weiterzuführen. Da die Vereinbarung des Kündigungsrechts insbesondere aufgrund der Befürchtung unzulänglicher Konzepte oder nicht eingehaltener Termine erfolgt sei, wäre eine unveränderte Heranziehung vorliegender Konzepte für die Beauftragung Dritter nicht zweckmäßig gewesen. Darüber hinaus seien vertragliche Bestimmungen, wie sie der RH empfohlen hatte, Standardbestimmungen in Verträgen des BMF.*

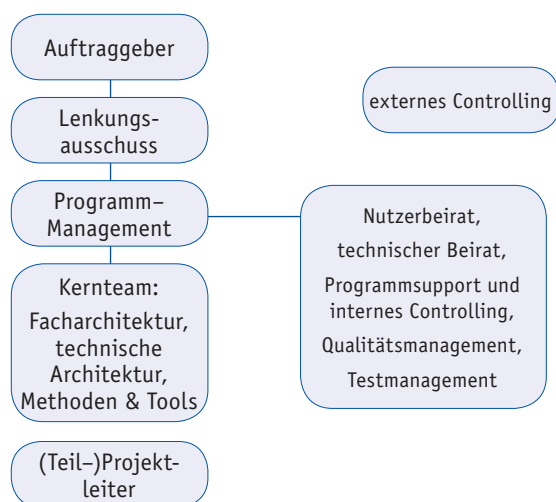
- 11.4** Der RH entgegnete, dass die Verwertungsbeschränkung alle Konzepte betroffen hatte, also auch jene, die nicht als unzulänglich betrachtet worden waren. Die ordentliche Kündigungsmöglichkeit wäre darüber hinaus, wie das BMF in seiner Stellungnahme festhielt, auch bei Nichteinhaltung der Termine, also unabhängig von der Qualität der bis dahin vorgelegten Konzepte, zum Tragen gekommen. Der RH hielt daher seine Kritik, dass ein derart umfassendes Verwertungsverbot im Falle einer Kündigung eine weitere Umsetzung von E-Finanz wesentlich erschwert hätte, aufrecht.

Programmorganisation

Gremien der Programmdurchführung

12 Die wichtigsten Gremien der Programmdurchführung waren der Auftraggeber, der Lenkungsausschuss, das Programm-Management, das Kernteam und die (Teil)Projektleiter. Unterstützend für das Programm-Management waren der Nutzerbeirat, der technische Beirat, das Programm-Büro einschließlich des internen Controllings, das Qualitätsmanagement und das Testmanagement tätig, unterstützend für den Lenkungsausschuss das externe Controlling.

Abbildung 1: Gremien der Programmdurchführung



Quellen: Programmhandbuch E-Finanz SZ (Version 2009); RH

Auftraggeber

13.1 Das BMF legte die Projektorganisation des IT-Programms E-Finanz im ersten Lenkungsausschuss im Februar 2005 fest. Grundlage der damaligen Projekthierarchie war die Systematik eines Auftraggebers und eines ihn unterstützenden Lenkungsausschusses (siehe TZ 14).

Als Auftraggeber wirkte der damalige Generalsekretär des BMF. Die Rolle des Auftraggebers beinhaltete

- das einleitende Projekt zur Definition der Anforderungen, der Prozesse und der Ziele,
- die formale Beauftragung des Projekts für die Vergabe und
- abschließend die Qualitätssicherung der Programmdurchführung im Sinne der Kontrolle der Zielerreichung.

Programmorganisation

Nach dem krankheitsbedingten Ruhen der Funktion des Generalsekretärs im Juni 2008 bzw. seinem Ableben im März 2009 wurde die Rolle des Auftraggebers für das IT-Programm E-Finanz nicht mehr personenbezogen vergeben.

Gemäß dem Programmhandbuch E-Finanz SZ vom März 2009, das auch die Gremien und Rollen auf der Programmebene definierte, fungierte in der Folge das BMF als Auftraggeber des Programms E-Finanz.

- 13.2** Der RH beurteilte die Entscheidung des BMF, die Funktion des Auftraggebers für das IT-Programm E-Finanz hochrangig mit dem damaligen Generalsekretär zu besetzen, als zweckmäßig, weil dieser für die strategische Steuerung und für sektionsübergreifende Projekte zuständig war. Der RH kritisierte allerdings, dass ab Juni 2008 die Funktion des Auftraggebers für dieses IT-Programm nicht nachbesetzt wurde und damit eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Projektdurchführung fehlte. Die im Programmhandbuch festgelegte Rolle des BMF als interner Auftraggeber des IT-Programms war hierfür nicht geeignet, weil dadurch nicht festgelegt war, wer Entscheidungen über die Priorisierung des Personaleinsatzes und die finanziellen Mittel zu treffen hatte. Der RH empfahl dem BMF, die Rolle des Auftraggebers zu personalisieren und jeweils konkrete Funktionsträger damit zu beauftragen. Bei sektionsübergreifenden IT-Programmen wäre ein Auftraggeber mit sektionsübergreifender Kompetenz vorzusehen.
- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMF sehe die Geschäfts- und Personaleinteilung des BMF keine personenbezogene Zuordnung von Rollen vor, sondern weise Aufgaben bestimmten Funktionen zu. Dementsprechend sei 2008 die Rolle des Auftraggebers dem amtierenden Generalsekretär zugewiesen worden. Nach Ableben des Generalsekretärs habe das Kollektiv der betroffenen Sektionsleiter im Namen des BMF die Rolle des Auftraggebers erfüllt. Da die Mehrzahl aller Projekte sektionsübergreifend sei, erschiene eine Alleinverantwortung einer Person auch nicht mit den Zuständigkeiten der Dienstaufsicht und Personalführung in Einklang zu bringen.*
- 13.4** Der RH verwies bei Großprojekten im Hinblick auf eine sektionsübergreifende Entscheidungsbefugnis über die Ressourcen neuerlich auf die Notwendigkeit einer personen- bzw. funktionsbezogenen Zuordnung der Auftraggeberrolle.

Lenkungsausschuss

- 14.1** (1) Gemäß der Vereinbarung vom Februar 2005 sollte der Lenkungsausschuss den Auftraggeber unterstützen sowie als strategische Entscheidungsinstanz bzw. als Eskalationsinstanz für das Programm-Management dienen. Den Vorsitz im Lenkungsausschuss hatte ursprünglich der Generalsekretär des BMF; weiters waren die Sektionen I (Präsidium), IV (Steuer- und Zollverwaltung) und V (IT) jeweils durch die Sektionsleiter und zuständigen Fachabteilungsleiter sowie die Kabinette des Herrn Bundesministers bzw. Staatssekretärs vertreten.

Nach dem krankheitsbedingten Ruhen der Funktion des Generalsekretärs im Juni 2008 bzw. seinem Ableben im März 2009 änderte sich die Struktur des Lenkungsausschusses und der Leiter der Sektion V (IT) übernahm faktisch den Vorsitz. Gemäß dem Programmhandbuch E-Finanz SZ vom März 2009 war der Lenkungsausschuss nunmehr selbst das oberste Entscheidungsgremium des IT-Programms E-Finanz. Stimmberechtigte Mitglieder waren die Führungskräfte der Sektionen IV (Steuer- und Zollverwaltung), V (IT) und VI (Steuerpolitik und Steuerrecht) sowie der jeweils zuständigen Fachabteilungen.

Der Lenkungsausschuss war die strategische Entscheidungs- und übergeordnete Steuerungsinstanz, seine Zuständigkeit umfasste die Bestätigung der strategischen Programmplanung sowie das Eskalationsmanagement für das Programm-Management. Als beratende Teilnehmer ohne Stimmrecht waren die Führungskräfte der Sektion I (Präsidium), des Generalunternehmers, der Innenrevision und der Kabinette des Herrn Bundesministers und Staatssekretärs vorgesehen.

(2) Nach den Protokollen des Lenkungsausschusses trug das Programm-Management eine Reihe von Detailfragen zur Projektdurchführung an den Lenkungsausschuss heran.

- 14.2** Durch die Übernahme des Vorsitzes des Lenkungsausschusses durch den Leiter der Sektion V (IT) wurde E-Finanz von einem BMF-weiten IT-Programm faktisch zu einem Projekt der Sektion V (IT). Die IT-Sektion führte das IT-Programm E-Finanz (unter Einbindung der Fachsektionen) nunmehr eigeninitiativ und federführend durch. Dies stand im Gegensatz zu einem BMF-weiten IT-Programm, bei dem die Fachsektionen die Anforderungen definierten und die IT-Sektion diese als Dienstleister umsetzte. Das im weiteren Programmverlauf erkennbare Problemfeld, wonach keine ausreichenden Ressourcen an qualifiziertem Personal der Fachsektionen für die Durchführung des IT-Programms E-Finanz zur Verfügung standen (TZ 33), konnte durch die nunmehrige Struktur des Lenkungsausschusses nicht gelöst werden.

Programmorganisation

Die Durchführung des IT-Programms E-Finanz zeigte außerdem, dass sich das Fehlen eines verantwortlichen Entscheidungsträgers mit sektionsübergreifender Zuständigkeit nachteilig auf den Projektverlauf und das Projektergebnis auswirkte. Der RH empfahl dem BMF, bei IT-Vorhaben von außergewöhnlichem Umfang und Wichtigkeit sicherzustellen, dass ein vom Bundesminister unmittelbar nominierter Vertreter mit sektionsübergreifender Zuständigkeit im Lenkungsausschuss (Entscheidungsgremium des IT-Programms) aktiv eingebunden ist. Der Lenkungsausschuss hatte eine Reihe von vom Programm-Management eingebrachten Detailfragen zu behandeln. Nach Ansicht des RH war der Lenkungsausschuss als strategische Entscheidungsinstanz zur Klärung von fachlichen Detailfragen nicht berufen. Der RH verwies hierzu auch auf seine Kritik der fehlenden Kompetenz des Programm-Managements (TZ 15).

14.3 *Laut Stellungnahme des BMF führe es IT-Projekte in Form temporär eingerichteter Projektorganisationen, die jeweils aus der Linienorganisation beschickt würden, durch. Das BMF könne daher nicht nachvollziehen, warum der bei E-Finanz eingerichtete Lenkungsausschuss nicht als Organisationsplattform für strategische Projektentscheidungen geeignet gewesen sei. Auch sei E-Finanz nach den im BMF gültigen und zertifizierten Projektrichtlinien abgewickelt worden.*

14.4 Der RH bestätigte gegenüber dem BMF, dass ein Lenkungsausschuss grundsätzlich die strategische Entscheidungsinstanz und das Entscheidungsgremium eines Projekts darstellt. Der RH hatte allerdings aufgrund des außergewöhnlichen Umfangs und der Wichtigkeit von E-Finanz die Einbindung eines vom Bundesminister unmittelbar nominierten Vertreters mit sektionsübergreifender Zuständigkeit im Lenkungsausschuss empfohlen.

Programm- Management

15.1 (1) Das Programm-Management hatte als Team die Koordination und Steuerung des gesamten IT-Programms E-Finanz wahrzunehmen. Es setzte sich aus vier Programm-Managern (je ein Programm-Manager Steuer der Sektionen IV und V sowie je ein Programm-Manager Zoll der Sektionen IV und V) zusammen. Diese hatten die Durchführung des IT-Programms E-Finanz zusätzlich zu ihren sonstigen Linienaufgaben zu erbringen. Erst 2011 wurde der damalige geschäftsführende Programm-Manager von seinen sonstigen Aufgaben freigestellt.

(2) Das Programm-Management beinhaltete u.a. die Aufgaben

1. Programmverantwortung für Ergebnisse, Kosten und Termine,

2. strategische, organisatorische und kaufmännische Programmsteuerung,
3. Festlegung der Programmorganisation,
4. Beauftragung und Steuerung des Kernteams,
5. Beauftragung und Steuerung der Projektleiter,
6. Einbindung des technischen Beirats und des Nutzerbeirats,
7. Entscheidung über Änderungsanforderungen (Change-Requests),
8. Abnahme von Projekt- und Programmmeilensteinen,
9. Erstellung eines periodischen Programmstatusberichts und
10. Kommunikation mit bzw. Einberufung des Lenkungsausschusses.

Das Programm-Management war berechtigt, Vorgaben bzw. Entscheidungen gegenüber den (Teil-)Projekten bzw. dem Kernteam zu treffen. Ein direkter Zugriff auf die Zeitressourcen der dem IT-Programm organisatorisch zugewiesenen Bediensteten bzw. auf weitere Personalressourcen des BMF zur Definition der Anforderungen und Unterstützung der Durchführung des IT-Programms lag jedoch nicht vor. Aus den Protokollen des Lenkungsausschusses ging hervor, dass die Durchführung der IT-Linienprojekte der einzelnen Abteilungen des BMF bei den einzusetzenden Personalressourcen immer Vorrang gegenüber dem IT-Programm E-Finanz hatte.

(3) Im zeitlichen Ablauf des IT-Programms E-Finanz waren drei Projektleiter/Programm-Manager tätig: Der erste Projektleiter führte das Vergabeverfahren 2005 bis 2007 durch, der erste geschäftsführende Programm-Manager war von 2007 bis 2010 tätig, der zweite geschäftsführende Programm-Manager ab 2011 bis 2014.

- 15.2** Der RH bezeichnete die dem Programm-Management zugewiesenen Aufgaben für eine effiziente Projektdurchführung als geeignet. Er kritisierte, dass die Programm-Manager nicht für das IT-Programm E-Finanz von ihren Linienaufgaben freigestellt wurden. Er empfahl dem BMF, bei IT-Projekten mit außerordentlichem Umfang den Projektleiter (hier die Programm-Manager) zeitlich zu 100 % dem Projekt zuzuordnen.

Programmorganisation

Der RH kritisierte zudem, dass das Programm-Management nicht die Kompetenzen hatte, die für das IT-Programm notwendigen BMF-Bediensteten anzufordern und auch tatsächlich einzusetzen. Er empfahl dem BMF, mit einer Prioritätenreihung der durchzuführenden IT-Vorhaben auch die zu erwartenden zeitlichen Ressourcen der für die Durchführung erforderlichen Bediensteten zu vereinbaren.

Das BMF hatte bei seinen bisherigen IT-Projekten der Steuer- und Zollverwaltung weitgehend die Vorgehensweise einer schrittweisen Weiterentwicklung der IT-Anwendungen durch die BRZ GmbH und eine Dualität der Programmführung durch einen Programm-Manager der Fachsektion IV (Steuer- und Zollverwaltung) und einen der Sektion V (IT) gewählt. Die im IT-Programm E-Finanz eingesetzten vier Programm-Manager waren für den neuen Ansatz der Neugestaltung aller IT-Anwendungen der Steuer- und Zollverwaltung und der Vergabe an einen Generalunternehmer nicht zweckmäßig. Im Hinblick darauf, dass es nur einen Auftragnehmer – den Generalunternehmer – gab, empfahl der RH dem BMF, in Hinkunft bei ähnlichen Gegebenheiten auch nur einen Programm-Manager einzusetzen. Dieser sollte die hierarchisch zugeordneten Teilprojekte bzw. die Auftragserteilung steuern.

Der zweimalige Wechsel der Projektleitung bzw. der geschäftsführenden Programm-Manager war nach Auffassung des RH der Kontinuität der Programmdurchführung nicht dienlich.

- 15.3** *Laut Stellungnahme des BMF sei eine Freistellung von Mitarbeitern für ein Projekt generell nicht vorgesehen und aufgrund der Personalsituation nicht machbar. Die Vielzahl an im BMF gleichzeitig durchgeführten IT-Projekten würde eine Matrixorganisation notwendig machen. In dieser würden die für das Projekt benötigten (Personal)Ressourcen von der Linienorganisation zu einem bestimmten Anteil zugeteilt.*

Das bewährte Vorgehensmodell des BMF sehe bei sektionsübergreifenden Projekten den Einsatz mehrerer Projektmanager (jeweils einer aus den betroffenen Sektionen) vor. Dies sei auch bei E-Finanz für die Zusammenführung von Steuer und Zoll eingerichtet worden. Durch die Einrichtung eines geschäftsführenden Programm-Managers sei auch ein Koordinator in Richtung Auftraggeber und Auftragnehmer sichergestellt.

Das BMF sagte die Umsetzung der RH-Empfehlung einer Prioritätenreihung unter Berücksichtigung personeller Kapazitäten bei der laufenden Jahresplanung der Projekte zu.

15.4 Der RH wies darauf hin, dass bei dem IT-Programm E-Finanz – abweichend von der bisher vom BMF gewählten Vorgehensweise – nicht nur alle IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung von einem Generalunternehmer in einem einzigen gemeinsamen IT-Programm umgestellt werden sollten, sondern auch geplant war, hiebei eine neue Softwaretechnologie, eine neue Softwarearchitektur und eine neue technische Rechnerplattform einzusetzen. Ein Projekt dieser Größenordnung war mit der im BMF üblichen Matrixorganisation der zeitlich anteiligen Zuordnung einzelner Mitarbeiter nach Ansicht des RH nicht durchführbar.

Kernteam

16.1 Das Kernteam wurde 2008 durch Beschluss des Programm-Managements eingerichtet. Die erste Sitzung fand im Juli 2008 statt. Es war organisatorisch zwischen dem Programm-Management und den einzelnen (Teil-)Projekten angeordnet und sollte diese im Auftrag des Programm-Managements steuern. Das betraf die Themen Facharchitektur, technische Architektur und Verwendung von Methoden und Tools.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren mehrere IT-Verfahren im Rahmen des IT-Programmes E-Finanz gleichzeitig begonnen, jedoch auf Grundlage unterschiedlicher Methoden und Architekturen entwickelt worden. Ziel des Kernteams wäre daher eine Vereinheitlichung der Facharchitektur und technischen Architektur der zu diesem Zeitpunkt parallel laufenden Entwicklungen gewesen. Das Kernteam bestand im Jänner 2009 aus zwölf Mitgliedern. Sechs davon waren aus dem BMF und für die Facharchitektur zuständig, die drei Mitglieder von der BRZ GmbH waren für die technische Architektur verantwortlich und die drei vom Generalunternehmer zeichneten für Methoden und Tools verantwortlich.

Die vom Kernteam zur Vereinheitlichung gesetzten Maßnahmen beruhten laut Aussage des BMF vorwiegend auf den in den monatlichen Sitzungen behandelten Anfragen aus den (Teil-)Projekten. Die gemäß einem Standard zu verfassenden Anfragen wurden intern an die fachlich zuständigen Mitglieder des Kernteams zur Beantwortung übertragen. In den monatlichen Sitzungen erfolgte die ebenfalls gemäß einem Standard abgefasste Beantwortung.

Die letzte Sitzung des Kernteams (der Konkretisierungsphase) fand im Juli 2009 statt; danach hatte das Programm-Management das Kernteam nicht mehr einberufen. Ab diesem Zeitpunkt sollten entsprechende Anfragen zur Vereinheitlichung der Facharchitektur und

Programmorganisation

technischen Architektur direkt über die zuständigen Abteilungen der Sektion V (IT) beantwortet werden.

- 16.2** Der RH stellte kritisch fest, dass Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Facharchitektur, technischen Architektur und Methoden erst im Juli 2008 durch Gründung eines Kernteams eingeleitet wurden.

Der RH kritisierte, dass die angestrebte Vereinheitlichung der Architektur überwiegend davon abhing, ob entsprechende Anfragen von den (Teil-)Projekten an das Kernteam erfolgten.

Der RH kritisierte den Entfall des Kernteams ab August 2009, weil die nachfolgende Vorgehensweise, Anfragen über die bestehenden Abteilungen der Sektion V (IT) zu erledigen, keine aktive Herangehensweise zur Vereinheitlichung von Facharchitektur und technischer Architektur in den (Teil-)Projekten von E-Finanz gewährleistete.

Der RH hielt die hierarchische Eingliederung des Kernteams zur Steuerung der (Teil)Projekte für nicht zweckmäßig. Einerseits hätten die technischen Grundlagen zuerst vom Kernteam ausgearbeitet werden sollen, bevor diese als Grundlage der (Teil)Projekte angewendet werden können. Andererseits war die Struktur des Kernteams mit zwölf Mitgliedern – sechs vom BMF, drei von der BRZ GmbH und drei vom Generalunternehmer – nicht für eine zielgerichtete Steuerung der hierarchisch untergeordneten (Teil-)Projekte geeignet.

Der RH empfahl dem BMF, bei einem IT-Programm, das die Verwendung neuer Technologien und neuer Prozessmodelle plant, die Vereinheitlichung von Facharchitektur, technischer Architektur und Methoden aktiv und zeitgerecht durch Ausarbeitung eines entsprechenden Regelwerks sicherzustellen.

- 16.3** *Laut Stellungnahme des BMF seien bereits zum Start des IT-Programms Arbeitspakete betreffend die Gesamtarchitektur, das Infrastrukturkonzept und die Basiskonzepte eingeleitet worden, um Regelwerke auszuarbeiten. Auch sei die Erstellung methodischer Handbücher (Programm, Qualitätssicherung, Konfiguration und Changemanagement) in die Wege geleitet worden. Das Kernteam habe auf diesen Ergebnissen aufgesetzt; es habe nicht nur Anfragen aus den Projekten beantwortet, sondern auch Vorgaben und Regelwerke ausgearbeitet. Ergebnisse des Kernteams seien bspw. Ergebnisdefinitionen, die Erarbeitung und Pflege des Systemkontexts und des Produktkatalogs, die Begleitung des Proof of Concept, die Erarbeitung des Styleguides, die Ausarbeitung der Programm- und Projektvorgehensweise und die Erstellung von Handbüchern gewesen. Der Entfall der Kernteams ab August*

2009 habe daraufberuht, dass im Herbst 2009 überwiegend Vertragsverhandlungen über eine Fortführung des Programms E-Finanz stattgefunden hätten. Danach sei das Architekturmanagement für die weitere Ausarbeitung der Regelwerke zuständig gewesen.

Das BMF sagte zu, der Empfehlung des RH (die Vereinheitlichung von Facharchitektur, technischer Architektur und Methoden aktiv und zeitgerecht durch Ausarbeitung eines entsprechenden Regelwerks sicherzustellen) in künftigen Programmen von entsprechender Komplexität nachzukommen.

- 16.4** Der RH entgegnete, dass sowohl nach den Protokollen des Kernteams als auch den Aussagen der Kernteamleitung ein Schwerpunkt des Kernteams die Beantwortung der Fragen aus den Teilprojekten war. Die Vorgehensweise des BMF bei der Programmdurchführung, das Kernteam erst nahezu ein Jahr nach Auftragserteilung an den Generalunternehmer einzurichten und nach einem Jahr wieder aufzulösen, stand einer durchgängig kontinuierlichen Entwicklung eines technischen Regelwerks entgegen.

(Teil-)Projektleiter

- 17.1** Die (Teil-)Projektleiter des IT-Programms E-Finanz hatten die einzelnen (Teil-)Projekte der Konkretisierungsphase – das waren 2009 die (Teil-)Projekte Geschäftskomponentenmodell, Prozessmodell, Proof of Concept, Grunddatenverwaltung und Scanning – federführend durchzuführen. Die Aufgaben und Kompetenzen der (Teil-)Projektleiter waren im Programmhandbuch E-Finanz SZ (Version 2009) jedoch nicht definiert.

Die (Teil-)Projektleiter hatten die Durchführung des Programms E-Finanz zusätzlich zu ihren sonstigen Linienaufgaben zu erbringen; dies galt auch für die für die Mitwirkung der am Projekt vorgesehenen weiteren Bediensteten des BMF. Das im weiteren Programmverlauf erkennbare Problemfeld – es standen keine ausreichenden Ressourcen an qualifiziertem Personal der Fachsektionen für die Durchführung des IT-Programms E-Finanz zur Verfügung (TZ 33) – beeinträchtigte nach Ansicht der (Teil-)Projektleiter auch den Fortgang der (Teil-)Projekte.

- 17.2** Der RH bemängelte, dass weder die Aufgaben noch die Kompetenzen der (Teil-)Projektleiter im Programmhandbuch E-Finanz SZ (Version 2009) definiert waren, obwohl dies die für die Durchführung des IT-Programms E-Finanz wichtigsten Organe waren. Er kritisierte, dass den (Teil-)Projektleitern weder die Zeit- und Ressourcenverantwortung für deren Projektteam übertragen war, noch dass sie in ausrei-

Programmorganisation

chendem Maße für diese (Teil-)Projekte von den Linienaufgaben freigestellt wurden.

Der RH empfahl dem BMF, die Aufgaben und Kompetenzen der (Teil-)Projektleiter – einschließlich der Ressourcenverantwortung für die Mitglieder des Projektteams – festzulegen. Bei IT-Projekten von außerordentlichem Umfang wären sie im erforderlichen Zeitausmaß bzw. in Abhängigkeit vom Projektumfang zeitlich bis zu 100 % dem Projekt zuzuordnen.

- 17.3** *Laut Stellungnahme des BMF seien die Aufgaben der (Teil-)Projektleiter im E-Finanz Programmhandbuch zwar erst im Juni 2010 aufgelistet gewesen; davor habe allerdings das im BMF grundsätzlich anzuwendende allgemeine IT-Projektmanagement-Handbuch der Abteilung V/1 seit Juni 2001 bzw. nach Aktualisierung seit Juli 2009 auch gegolten.*

Hinsichtlich der Freistellung der (Teil-)Projektleiter und deren Ressourcenverantwortung verwies das BMF auf die bereits unter der TZ 15 beschriebene Matrixorganisation.

- 17.4** Der RH wies, wie bereits zu TZ 15, darauf hin, dass aufgrund des Programmumfangs von E-Finanz (sämtliche IT-Anwendungen der Steuer- und Zollverwaltung) verbunden mit einer völligen technischen Neuausrichtung die Matrixorganisation der anteiligen Personalzuteilung keine ausreichenden Personalkapazitäten für die Programmdurchführung gewährleistete.

Programm-Büro

- 18.1** Im Zuge der Abwicklung des IT-Programms E-Finanz richtete das BMF 2007 das Programm-Büro, das vom Unternehmen C wahrgenommen wurde, ein. Die Leistungen wurden auf Basis eines Rahmenvertrags abgerufen und nach Zeitaufwand verrechnet. Im Zeitraum November 2007 bis Juli 2014 erteilte das BMF Aufträge an das Unternehmen C von in Summe rd. 6,60 Mio. EUR.

Die Aufträge betrafen u.a. die Unterstützung des Programm-Managements und die Administration des Programms (Planung und Vorbereitung von Workshops oder Besprechungen, Terminkoordination, Abstimmungsarbeiten, Protokolle); weiters gehörten auch das zeitlich befristete Management eines (Teil-)Projekts, die Unterstützung bei der Erstellung von Lastenheften und das interne Controlling zu den Aufgaben des Programm-Büros.

Als Begründung, warum diese typischerweise intern zu erledigenden administrativen Aufgaben durch extern zugekauft Personal erledigt wurden, gab das BMF Personalknappheit an.

Die vom externen Programm-Büro erstellte Dokumentation des IT-Programms E-Finanz befand sich in der Dokumentenablage des BMF. Nach Abschluss des IT-Programms E-Finanz wurde das Programm-Büro geschlossen. Die für den RH erforderlichen Dokumente zur Beschreibung des vorliegenden IT-Programms konnten nachfolgend vom BMF dem RH teilweise nur nach monatelangem Zeit- und Suchaufwand zur Verfügung gestellt werden.

- 18.2** Der RH kritisierte den Gesamtaufwand für das externe Programm-Büro in Höhe von 6,60 Mio. EUR, zumal dieser – den vorliegenden stundenweisen Abrechnungen zufolge – in hohem Maße für administrative Tätigkeiten aufgelaufen war.

Der RH berechnete, dass gemäß den Stundensätzen des Unternehmens C dem BMF für die Dauer der betrachteten 6,75 Jahre durchschnittlich rd. 4,1 Bedienstete des Unternehmens C zur Verfügung standen. Im Vergleich dazu hätte das BMF mit diesem Ausgabenvolumen nach dem Gehaltsschema des Bundes 2015 (einschließlich Dienstgeberbeiträgen) rd. 13,8 Akademiker oder 23,7 Sekretariatsarbeitskräfte beschäftigen können. Der RH wies darauf hin, dass die beauftragten Leistungen mit internem Personal des Bundes wesentlich preisgünstiger hätten erledigt werden können.

Er empfahl dem BMF, bei derartig langen Programmlaufzeiten bevorzugt internes Personal einzusetzen. Externes Personal sollte hingegen nur zur Abdeckung zeitlich befristeter Arbeitsspitzen, oder für nicht in der Organisation verfügbares Spezialwissen herangezogen werden.

Der RH kritisierte weiters, dass das Programm-Büro nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für das interne Controlling des IT-Programms E-Finanz zuständig war. Das interne Controlling eines Projekts sollte von der Verwaltung unabhängig sein.

Er empfahl dem BMF, das interne Controlling eines IT-Projekts künftig durch eigene Mitarbeiter abzuwickeln. Um deren Unabhängigkeit zu gewährleisten, wären diese organisatorisch außerhalb der Projektorganisation anzusiedeln.

Programmorganisation

Die Dokumentation zu E-Finanz war nach Schließung des Programm-Büros weiterhin im BMF verfügbar, da jedoch die Dokumentenablage bis zu diesem Zeitpunkt extern organisiert war, für das BMF nur mit hohem zeitlichen Aufwand auswertbar.

Der RH empfahl der Sektion V (IT) des BMF, die Kernkompetenz der Steuerung eines IT-Programms und seiner Kerndokumente selbst vorzunehmen sowie die einem Programm zugehörigen Unterlagen bereits ab Beginn des Programms gemeinsam abzulegen.

- 18.3** *Das BMF stimmte dem RH zu, dass die Leistungen mit internen Ressourcen kostengünstiger erbracht werden hätten können; unter den damaligen personellen Rahmenbedingungen seien externe Ressourcen erforderlich gewesen.*

Das BMF vertrat, wie der RH, die Ansicht, dass das interne Controlling Aufgabe des Programm-Managements sei; die genannte Ressourcenknappheit habe wiederum zur Auslagerung des Controllings an den externen Programm-Support geführt. Zwischenzeitlich werde – in Umsetzung der RH-Empfehlung – das interne Controlling durch ein eigenes Team innerhalb der Abteilung V/9 wahrgenommen.

Zu dem vom RH angeführten hohen zeitlichen Aufwand für das Bereitstellen der Dokumentation verwies das BMF darauf, dass der Rechercheaufwand bei Dokumenten insbesondere über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinaus erwartungsgemäß höher sei. Zudem hätten alle Dokumente ab der Verfügbarkeit der Dokumentenablage (Tools e-Office) 2009 rasch ausfindig gemacht werden können.

Das BMF sagte zu, den Empfehlungen des RH zu folgen.

E-Finanz-Vertrag mit der BRZ GmbH

- 19.1** (1) Im Jänner 2008 schloss das BMF mit der BRZ GmbH den „E-Finanz SZ“-Vertrag. Dieser war in die gemäß § 6 Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH geschlossene IT-Rahmenvereinbarung eingebettet und regelte die Zusammenarbeit zwischen dem BMF und der BRZ GmbH im Rahmen der Umsetzung des IT-Programms E-Finanz durch den Generalunternehmer. Durch Unterstützungsleistungen der BRZ GmbH bei der Umsetzung des IT-Programms sollte diese in die Lage versetzt werden, den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung der neuen IT-Verfahren nach Abschluss des IT-Programms E-Finanz zu übernehmen.

(2) Der „E-Finanz SZ“-Vertrag war mit Erreichen des im Generalunternehmervertrag festgelegten Meilensteins 8 (2. Oktober 2012) befristet und definierte jene Leistungen, welche im Rahmen der Umsetzung von E-Finanz durch die BRZ GmbH an das BMF bzw. an den Generalunternehmer zu erbringen waren. Außerdem waren die Überleitung der vom Generalunternehmer entwickelten Anwendungen in den Betrieb durch die BRZ GmbH und die Betriebsorganisation geregelt. In diesem Zusammenhang sollte bis zum Meilenstein 3 zwischen BMF und BRZ GmbH ein Betriebsrahmenvertrag abgeschlossen werden, der verschiedene Service Levels zur Bedeckung der verschiedenen Anforderungen in Bezug auf Performance und Verfügbarkeitsraten beinhalten sollte (siehe TZ 43).

- 19.2** Der RH hielt die Einbindung der BRZ GmbH für Unterstützungsleistungen bei der Umsetzung des IT-Programms E-Finanz, im Hinblick auf deren künftige Übernahme von Betriebsführung, Wartung und Weiterentwicklung, für zweckmäßig.

Programmdurchführung: Konkretisierungsphase

Vorschaltung einer „Konstituierungsphase“ (1. Änderungsvereinbarung)

- 20.1** (1) Am 31. Oktober 2007 teilte das BMF dem Generalunternehmer mit, dass es beabsichtige, den (mit dem Termin der Zuschlagserteilung festgelegten) Beginn der Planungs- und Konzeptphase auf März 2008 zu verschieben. Am 7. Dezember 2007, d.h. rund zwei Monate nach Zuschlagserteilung, schloss das BMF mit dem Generalunternehmer die „1. Änderungsvereinbarung“. Diese Vereinbarung gestaltete die im Generalunternehmervertrag festgelegte Ablaufplanung neu, indem der Planungs- und Konzeptphase eine mit 1. Dezember 2007 beginnende Konstituierungsphase vorgeschaltet wurde. In dieser sollten bestimmte Teilleistungen der Planungs- und Konzeptphase bis zum Meilenstein 3 (vor allem Handbücher und die Grundsätze der Systemarchitektur und der Methodik) vorgezogen werden.

Darüber hinaus sollten in der Konstituierungsphase zusätzliche, durch die Vergabe nicht abgedeckte Leistungen erbracht werden, um „das Projekt im Bereich der fachlichen Grundlagen bzw. der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen an die aktuelle Situation anzupassen“. Details dazu sollten nachträglich in einer noch abzuschließenden Ergänzungsvereinbarung festgelegt werden. Ein Datum, bis zu dem diese Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen werden sollte, war nicht festgelegt.

**Programmdurchführung:
Konkretisierungsphase**

(2) Für die Leistungen der Konstituierungsphase stellte der Generalunternehmer am 12. Dezember 2007 rd. 2,39 Mio. EUR (inkl. USt) in Rechnung. Dieser Betrag beinhaltete rd. 1,39 Mio. EUR als Anzahlung auf die vorgezogenen Leistungen aus der Planungs- und Konzeptphase, rd. 400.000 EUR für die Entwicklungsleistungen, sowie rd. 590.000 EUR als Vorauszahlung auf die noch zu schließende Ergänzungsvereinbarung. Diesen Betrag bezahlte das BMF am 31. Dezember 2007.

20.2 (1) Der RH kritisierte, dass das BMF in der 1. Änderungsvereinbarung verabsäumte, die vom Generalunternehmer während der Konstituierungsphase zu erbringenden (nicht durch die Ausschreibung abgedeckten) Leistungen zu definieren. Diese Festlegung wurde vielmehr auf eine Ergänzungsvereinbarung verschoben, deren Abschlusszeitpunkt nicht definiert war.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass das BMF mit der Bezahlung der Rechnung über 2,39 Mio. EUR in Vorleistung für noch nicht erbrachte (1,79 Mio. EUR) und teilweise auch noch nicht definierte (rd. 590.000 EUR) Leistungen trat.

Kritisch beurteilte der RH auch die Verschiebung der Planungs- und Konzeptphase und die Vorschaltung einer viermonatigen Konstituierungsphase kurz nach der Zuschlagserteilung. Dadurch verwarf das BMF die im Rahmen des Vergabeverfahrens vorgenommene Programmplanung bereits vor dem eigentlichen Beginn des IT-Programms.

Er empfahl dem BMF, Leistungen von externen Auftragnehmern vor Beauftragung ausreichend zu konkretisieren und Leistungen erst nach Abruf, tatsächlicher Erbringung und positiver Abnahme zu vergüten.

20.3 *Das BMF führte dazu aus, dass diese vor dem eigentlichen Programmstart liegende Phase beschlossen worden sei, weil zwischen dem Start der Ausschreibung und dem Zuschlag ein Zeitraum von mehreren Jahren gelegen sei, in dem sich die Rahmenbedingungen geändert hätten. Sie sollte der Abstimmung der künftigen Zusammenarbeit sowie der Inhalte der ersten Programmphase dienen. Als Inhalte seien ein Programmhandbuch, ein Function Point Regelwerk, die Evaluierung der Portaltauglichkeit, die Basiskonzepte, die Gesamtarchitektur und das Infrastrukturkonzept definiert worden.*

Das BMF sagte weiters das verstärkte Bemühen zu, bei der Inanspruchnahme von Leistungen externer Auftragnehmer diese künftig ausreichend zu konkretisieren.



Programmdurchführung:
Konkretisierungsphase



IT-Programm E-Finanz

- 20.4** Der RH entgegnete, dass bereits lt. dem Generalunternehmervertrag die Programmplanung und die Konzepte zur Vorgehensweise für die Programmabwicklung mit Erreichen des Meilensteins 1 bis zum 17. Dezember 2007 zu erstellen waren. Der Generalunternehmervertrag hätte also eine der Konstituierungsphase grundsätzlich entsprechende Vorgehensweise gewährleistet.

Der RH hob zudem hervor, dass das BMF verabsäumte, die vom Generalunternehmer in der Konstituierungsphase zu erbringenden Leistungen, die nicht bereits durch den Generalunternehmervertrag abgedeckt waren, vertraglich konkret festzulegen.

Nachträgliche Leistungskonkretisierung (Ergänzungsvereinbarung zur 1. Änderungsvereinbarung)

- 21.1** Am 6. Juni 2008, sohin über zwei Monate nach Ende der mit der 1. Änderungsvereinbarung festgelegten Konstituierungsphase, schloss das BMF mit dem Generalunternehmer die Ergänzungsvereinbarung zur 1. Änderungsvereinbarung ab. Diese hielt fest, dass das BMF „in Vorbereitung auf den Programmstart erkannt hatte, dass die ausgedescribte Vorgehensweise hinsichtlich der gleichzeitigen Detailkonzepterstellung für alle Steuer- und Zollprozesse nicht durchführbar“ war.

Daher wurden durch den Generalunternehmervertrag nicht abgedeckte Leistungen (z.B. Programm-Management, Betrieb der Projektinfrastruktur, Projektsteuerung und -controlling, Architekturplanung) erst im Juni 2008 für die ursprünglich nicht vorgesehene viermonatige Konstituierungsphase nachträglich konkretisiert. Die Ergänzungsvereinbarung qualifizierte diese zusätzlichen Leistungen als Abruf von Regieleistungen im Sinne der Ausschreibung.

Dafür wurden rd. 4.134 Stunden bzw. 710.000 EUR veranschlagt. Der Generalunternehmer legte dazu am 26. September 2008 – unter Abzug der am 31. Dezember 2007 geleisteten Vorauszahlung von rd. 590.000 EUR auf die noch zu schließende Ergänzungsvereinbarung – eine Rechnung in Höhe von 120.000 EUR. Das BMF beglich diese Rechnung am 7. November 2008.

- 21.2** Der RH kritisierte, dass die vertragliche Vereinbarung und Konkretisierung durch die Vergabe nicht abgedeckter zusätzlicher Leistungen, die in der Konstituierungsphase zu erbringen waren, erst im Juni 2008 und somit nach ihrer tatsächlichen Erbringung durch den Generalunternehmer und nach Bezahlung erfolgte.

Programmdurchführung: Konkretisierungsphase

Der RH empfahl dem BMF daher erneut, Leistungen von externen Auftragnehmern vor ihrer Beauftragung zu konkretisieren und erst nach Abruf, tatsächlicher Erbringung und positiver Abnahme zu vergüten.

21.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass wesentliche Inhalte der Konstituierungsphase, wie zu TZ 20 ausgeführt, bereits im Dezember 2007 festgelegt worden seien. Die Ergänzungsvereinbarung zur 1. Änderungsvereinbarung vom Juni 2008 legte nur noch weitere Aufgaben fest.*

21.4 Der RH entgegnete, dass während der Konstituierungsphase mit 710.000 EUR bepreiste Leistungen – somit im Ausmaß von nahezu 30 % der gesamten Kosten – erst nachträglich konkretisiert wurden.

Fehlende Abnahme des Meilensteins 2, Teilentfall der Vertragsstrafen (2. Änderungsvereinbarung)

22.1 (1) Am 23. Oktober 2008 schloss das BMF mit dem Generalunternehmer die 2. Änderungsvereinbarung. Darin wurde vereinbart, dass das Gesamtverfahren im Programm E-Finanz ab November 2008 geändert werden soll, wobei eine Neufestsetzung der Termine, Inhalte und Kosten für die Meilensteine 2 und 3 in Aussicht gestellt wurde. Die für das Nichterreichen der Meilensteine 2 und 3 im Generalunternehmervertrag vorgesehenen Vertragsstrafen (5.000 EUR pro Kalendertag Verzögerung) ließ das BMF entfallen.

(2) Weiters erklärte der Generalunternehmer die Abnahmebereitschaft für den Meilenstein 2, das war der Proof of Concept, und legte am 23. Oktober 2008 die Rechnung über den für das Erreichen des Meilensteins 2 im Generalunternehmervertrag vorgesehenen Betrag von 2,41 Mio. EUR. Diese Rechnung beglich das BMF am 29. Oktober 2008.

(3) Eine formelle Abnahme des Meilensteins 2 nach dem im Generalunternehmervertrag vorgesehenen Verfahren konnte das BMF für diesen Zeitpunkt nicht nachweisen. In der dritten Sitzung des Lenkungsausschusses vom 28. November 2008 erklärte der geschäftsführende Programm-Manager vielmehr, dass der als ursprünglicher Meilenstein 2 zu erbringende Proof of Concept „nicht die für eine Umsetzung erforderliche Sicherheit ergibt“ und daher das neue (Teil-)Projekt Proof of Concept 2 gestartet werden müsse.

Die Abnahme des Meilensteins 2 erfolgte schließlich im Oktober 2009 – gleichzeitig mit der Abnahme des neuen Meilensteins 3 (Proof of Concept 2; siehe TZ 27) – und somit erst ein Jahr nach Begleichung der hierfür vorgesehenen Teilrechnung durch das BMF.

22.2 (1) Der RH kritisierte den Entfall der im Generalunternehmervertrag für das Nichterreichen der Meilensteine 2 und 3 vorgesehenen Vertragsstrafen zu einem Zeitpunkt, an dem diese aufgrund der Untauglichkeit des als Meilenstein 2 zu erbringenden Proof of Concept möglicherweise zur Anwendung hätten kommen können. Darüber hinaus schwächte der Entfall der Vertragsstrafen die Position des BMF als Vertragspartner des Generalunternehmers im Hinblick auf die zukünftige weitere Vertragsabwicklung.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMF die für das Erreichen des Meilensteins 2 vorgesehene Teilzahlung in Höhe von 2,41 Mio. EUR auszahlte, obwohl die dafür vorgesehene Leistung – der Nachweis der Umsetzbarkeit der Konzepte durch einen Prototypen (Proof of Concept) – nach Aussage des geschäftsführenden Programm-Managers in der dritten Sitzung des Lenkungsausschusses nicht erbracht wurde. Auch eine Abnahme des Meilensteins 2 nach dem vorgesehenen formellen Verfahren fand nicht statt.

Der RH empfahl dem BMF, die Abnahme von Meilensteinen gegenüber den Auftragnehmern nur nach dem vertraglich bedungenen Verfahren vorzunehmen, diese bei Nichterreichen der bedungenen Leistungsinhalte zu verweigern und die vereinbarten Vertragsstrafen geltend zu machen.

22.3 *Das BMF führte in seiner Stellungnahme aus, dass sich bereits im Sommer 2008 – als Ergebnis der Konstituierungsphase und der daran anschließenden Konzept-Tätigkeit – gezeigt habe, dass die vorgesehene Vorgehensweise, nämlich die gleichzeitige Detailkonzepterstellung für alle Steuer- und Zollprozesse, weder fachtechnisch durchführbar noch wirtschaftlich sinnvoll gewesen sei.*

Daher sei der als Meilenstein 2 vorgesehene Proof of Concept inhaltlich reduziert und in zwei Teilprojekte zerlegt worden. Dies sei zunächst der Proof of Concept 1 gewesen, der vor allem darstellen sollte, welche Konzepte nicht die für eine Umsetzung erforderliche Sicherheit versprochen, so dass sie keiner weiteren Überprüfung unterzogen oder zu diesem Zeitpunkt nicht weiter detailliert hätten werden sollen. Das klare Ergebnis des Proof of Concept 1 sei gewesen, dass die geprüften Konzepte nicht die für eine Umsetzung erforderliche Sicherheit ergaben. Dies sei allerdings kein Mangel des Proof of Concept 1 gewesen, sondern gerade jener Erkenntnisgewinn, der durch diese Prüfung der Konzepte eintreten hätte sollen.

**Programmdurchführung:
Konkretisierungsphase**

Aufgrund dieser Erkenntnis sei als Meilenstein 3 der Proof of Concept 2 vorgesehen worden, um die Anwendbarkeit des vom Auftragnehmer entwickelten Lösungsansatzes von E-Finanz durch Entwicklung eines Prototyps zu beweisen. Die 2. Änderungsvereinbarung vom Oktober 2008 habe dies vertraglich umgesetzt.

Da sich das Leistungsbild der Meilensteine 2 und 3, an welches die im ursprünglichen Vertrag vereinbarten Vertragsstrafen anknüpften, grundlegend geändert habe, habe die vertragliche Regelung hinsichtlich dieser beiden Vertragsstrafen nicht mehr aufrechterhalten werden können. Die Vereinbarung neuer Vertragsstrafen sei vom Auftragnehmer nicht akzeptiert worden.

Das BMF nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.

- 22.4** Den vom BMF in der Stellungnahme angeführten Erkenntnisgewinn aus dem Proof of Concept (1), der darin bestand, die Nicht-Umsetzbarkeit des Ansatzes des Generalunternehmers zu beweisen, beurteilte der RH als außergewöhnlich unwirtschaftlich. Abgesehen davon knüpfte sich daran auch eine Neuausrichtung der weiteren Vorgehensweise verbunden mit dem Entfall sämtlicher Vertragsstrafen für den Generalunternehmer.

Im Übrigen hätte gemäß dem Generalunternehmervertrag die Nicht-erreichung des ursprünglichen Meilensteins 2 (Proof of Concept) die Beendigung des Generalunternehmervertrags unter Geltendmachung der entsprechenden Vertragsstrafen bedeuten müssen.

Der RH entgegnete weiters, dass die vom BMF angesprochene Initialisierung des Projekts „Proof of Concept 2“ und die damit verbundene Neufestsetzung des Meilensteins 3 nicht mit der hier in Rede stehenden 2. Änderungsvereinbarung, sondern erst mit der im Dezember 2008, also zwei Monate später geschlossenen 1. Konkretisierungsvereinbarung vertraglich abgebildet wurde. Daher erfolgte durch die 2. Änderungsvereinbarung weder eine vertragliche Umsetzung der erwähnten beiden Proofs of Concept, noch eine Neufestsetzung der Meilensteintermine. Die 2. Änderungsvereinbarung stellte aus Sicht des RH vielmehr den Versuch dar, eine rechtliche Grundlage für die Auszahlung des bei Erreichen des Meilensteins 2 vorgesehenen Teilbetrags in Höhe von 2,41 Mio. EUR am 20. Oktober 2008 zu schaffen, obwohl die dafür festgelegte Leistung (Erbringung des Proof of Concept 1) zu diesem Zeitpunkt nicht abgenommen worden war.

Redimensionierung
des Leistungsum-
fangs, Entfall aller
Vertragsstrafen
(1. Konkretisierungs-
vereinbarung)

23.1 (1) Zwischen Juli und Oktober 2008 kam der Generalunternehmer laut Auskunft des BMF zur Ansicht, dass „der in der Ausschreibung definierte Umfang von E-Finanz zum im zugeschlagenen Angebot enthaltenen Kostenrahmen nicht leistbar sei und für den Generalunternehmer in einem finanziellen Fiasko enden würde“. Dies machte aus Sicht des BMF eine neue Struktur für die Durchführung des IT-Programms E-Finanz zur Sicherung der Programmziele und Einhaltung des Kostenrahmens notwendig.

Das BMF entschied daher, von dem im Generalunternehmervertrag festgelegten Modell der einheitlichen Inbetriebnahme und Abnahme des IT-Programms abzugehen und die Einzelprojekte schrittweise zu realisieren. Diese Neustrukturierung nahmen das BMF und der Generalunternehmer mit der 1. Konkretisierungsvereinbarung vor, die in zwei Teilen im Dezember 2008 abgeschlossen wurde.

(2) Die 1. Konkretisierungsvereinbarung führte zu einer Entbindung des Generalunternehmers von der Gesamtverantwortung für das Ergebnis des Programms E-Finanz. Die Gesamtsteuerung für das IT-Programm E-Finanz lag ab diesem Zeitpunkt beim BMF. Außerdem vereinbarten das BMF und der Generalunternehmer den Entfall sämtlicher im Generalunternehmervertrag vorgesehener Vertragsstrafen.

Auch die vom Generalunternehmer zu erbringenden Leistungen für das IT-Programm E-Finanz reduzierte das BMF. Lediglich die Leistungen Erarbeitung des Geschäftskomponentenmodells, Anforderungsanalyse auf Programmebene in Form von Prozess- und Produktmodellierung, Mitarbeit im Kernteam, Lösungskonzept für das Pilotprojekt „Grunddatenverwaltung“ und Durchführung des Projekts Proof of Concept 2 waren noch vom Generalunternehmer zu erbringen. Diese Leistungen sollten, gedeckelt durch ein jeweils vom Generalunternehmer zu legendes Angebot, nach tatsächlichem Zeitaufwand zum (im Rahmen der Vergabe für Regieleistungen) festgelegten Stundensatz abgerechnet werden.

(3) Die 1. Konkretisierungsvereinbarung legte den Meilenstein 2 rückwirkend mit 30. November 2008 neu fest und vermerkte, dass die Abnahme des Meilensteins 2 „nur mehr formal“ sei. Die bis zum Meilenstein 2 erbrachten Leistungen wurden mit einem Pauschalbetrag von 9 Mio. EUR, unter Anrechnung der bisher geleisteten Zahlungen in Höhe von 7,33 Mio. EUR, abgegolten. Die Rechnung des Generalunternehmers über den verbleibenden Restbetrag von 1,67 Mio. EUR vom 5. Dezember 2008 beglich das BMF am 11. Dezember 2008.

Programmdurchführung: Konkretisierungsphase

(4) Die Konkretisierungsvereinbarung setzte alle übrigen Leistungen⁵ ab dem Meilenstein 2 aus. Ein einseitiger Abruf der ausgesetzten Leistungen durch das BMF war nicht mehr möglich. Lediglich der Meilenstein 3 wurde mit dem Ende des (Teil-)Projekts Proof of Concept 2, das für 31. Juli 2009 vorgesehen war, neu festgesetzt. Bis dahin sollte außerdem die Konkretisierung der weiteren Vorgehensweise in einer 2. Konkretisierungsvereinbarung festgelegt werden (siehe TZ 27).

(5) Bei der Beantwortung der Frage, ob und wann Änderungen bestehender Verträge als Neuvergaben anzusehen sind, stellte der Europäische Gerichtshof auf die Wesentlichkeit der Änderung und deren Wettbewerbsrelevanz ab. Als wesentlich sah er u.a. die grundlegende Änderung von Bedingungen und Änderungen des wirtschaftlichen Gleichgewichts des Vertrags zugunsten des Auftragnehmers an.

23.2 (1) Der RH wiederholte seine Kritik von TZ 8, dass das Vergabeverfahren zu E-Finanz die vom Generalunternehmer zu erbringenden Leistungen nicht mit ausreichender Klarheit festlegte: Die Erarbeitung detaillierter Prozessanalysen und Konzepte, welche die Voraussetzungen für die in Folge zu erstellenden Lasten- und Pflichtenhefte und damit letztendlich für den konkret vom Generalunternehmer zu verantwortenden Programmerfolg bildeten, sollten erst nach Zuschlagserteilung in der Planungs- und Konzeptphase des Programms erbracht werden. Der Generalunternehmer stellte ein Jahr nach Zuschlagserteilung fest, dass die in E-Finanz umzusetzenden IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung nicht mit dem im zugeschlagenen Angebot enthaltenen Kostenrahmen von 64,79 Mio. EUR leistbar wären.

(2) Der RH kritisierte die mit der 1. Konkretisierungsvereinbarung vorgenommene Entbindung des Generalunternehmers von der Gesamtverantwortung für das Ergebnis des Programms E-Finanz. Die damit einhergehende Umstellung der im Generalunternehmervertrag vorgesehenen Vorgehensweise, insbesondere

- der Aussetzung von Leistungen,
- der Änderung der Abrechnungsmodalitäten von Pauschalpreisen auf eine Abrechnung nach (gedeckeltem) Zeitaufwand und
- der Entfall der ursprünglich vorgesehenen Vertragsstrafen

⁵ z.B. Pflichtenhefte für alle zukünftigen E-Finanz-Anwendungen, Kennzahlenkatalog, Gesamtbetriebskonzept, Schulungskonzepte, Sicherheitskonzept, Gesamtmigrationskonzept, Katalog für die Weiterverwendung bestehender Anwendungen

bewirkten aus Sicht des RH ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zu Lasten des BMF. Diese Änderungen stellten in ihrer Gesamtheit daher aus Sicht des RH wesentliche und wettbewerbsrelevante Änderungen im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dar.

Er hielt außerdem kritisch fest, dass weiterhin keine Abnahme des Meilensteins 2 nach dem im Generalunternehmervertrag vorgesehenen Verfahren erfolgt war.

Der RH empfahl dem BMF erneut, vertraglich vereinbarte Regulative wie Vertragsstrafen oder (außerordentliche) Kündigungsmöglichkeiten vertragsgemäß anzuwenden.

- 23.3** *(1) Das BMF hielt dazu in seiner Stellungnahme fest, dass das zugeschlagene Vertragskonzept einen Gesamtbetrieb des Projekts E-Finanz vorgesehen habe, der mit Abschluss des Gesamtprojekts abgenommen werden hätte sollen. Daher sei der Auftragnehmer für den erfolgreichen Gesamtbetrieb von E-Finanz verantwortlich gewesen und habe der zugeschlagene Vertrag eine Gesamtergebnisverantwortung des Auftragnehmers vorgesehen, an welche seine Gesamthaftung für dieses von ihm zu erzielende Ergebnis anknüpfte.*

Im Projektablauf habe diese Gesamthaftung hinsichtlich der Vertragsstrafen nicht bloß am Endergebnis, dem Meilenstein 9, angeknüpft, sondern habe auch die Nichterreichung des je Meilenstein vorgegebenen Entwicklungsstandes pönalisiert. Entscheidender Anknüpfungspunkt der Haftung des Auftragnehmers sei stets der von ihm nachzuweisende Gesamterfolg im Gesamtprojekt E-Finanz gewesen. Im Zuge der Ausarbeitung der Konzepte habe sich aber gezeigt, dass weder die einheitliche Realisierung eines Gesamtprojekts E-Finanz noch ein einheitlicher Gesamtbetrieb, der zu einem Zeitpunkt abgenommen werden kann, realistisch war. Das ursprüngliche Ziel sei daher nicht im ursprünglichen Planungsumfang und -horizont realisierbar gewesen.

Gegenüber dem ursprünglichen Konzept sei eine Aufteilung in mehrere, einzelne, gesondert umzusetzende Projekte zweckmäßiger und wirtschaftlicher erschienen. Weiters habe sich gezeigt, dass die notwendigen Vorgaben der jeweiligen Fachabteilungen des BMF an die Realisierung der einzelnen Projekte stark unterschiedlich gewesen seien und eine intensivere Gestaltungsmöglichkeit des BMF unter permanenter Einbindung der Fachabteilungen erfordert hätten. Obwohl die intensive Einbindung der Fachabteilungen grundsätzlich erst in der Realisierungsphase möglich gewesen wäre, sei bei Ausarbeitung der Konzepte die Notwendigkeit erkannt worden, dass die Fachabteilungen früher eingebunden und ihre Gestaltungsmöglichkeiten länger gewahrt wer-

**Programmdurchführung:
Konkretisierungsphase**

den müssten. Daher sei es laut BMF aus fachlicher Sicht nicht möglich gewesen, einen vom Auftragnehmer geschuldeten „Projekterfolg“ vorab zu definieren, an dem gemessen hätte werden können, ob der Auftragnehmer sein Ziel erreicht habe. Vielmehr habe sich die Notwendigkeit gezeigt, dass das BMF im laufenden Projekt nachhaltige Zielkorrekturen vornehme, womit die Übertragung einer „Ergebnisverantwortung“ auf den Auftragnehmer ausgeschlossen erschienen sei.

Wie sich die Projektziele aufgrund sich ändernder gesetzlicher und budgetärer Rahmenbedingungen veränderten, und neue Ergebnisse, deren Definition allein dem BMF obliegen konnte und musste, angestrebt worden seien, habe sich daher die Leistungspflicht des Auftragnehmers geändert: von der ursprünglichen Anforderung der Herbeiführung bestimmter Erfolge zur Verpflichtung, Dienstleistungen in vertragsgemäßer Qualität, jedoch ohne Verantwortung für das Ergebnis, zu erbringen.

(2) Zur Beurteilung der Frage, wie sich das geänderte Leistungsbild des Auftragnehmers in seiner vertraglichen Haftungssituation niederschlagen müsste, habe das BMF die Finanzprokurator beangezogen, welche gemeinsam mit einem in Fragen des Vergaberechts spezialisierten Rechtsanwalt und einem Universitätsprofessor im Dezember eine Stellungnahme vorgelegt hätten. Diese rechtliche Stellungnahme sei zum Ergebnis gekommen, dass das im zugeschlagenen Vertrag vorgesehene Konzept der (Gesamt)ergebnisverantwortung des Auftragnehmers nicht mehr aufrechterhalten werden könne und die vertragliche Haftungssituation an das geänderte Leistungsbild anzupassen wäre.

(3) Konzept der projektbegleitenden Vereinbarungen (Änderungsvereinbarungen und Konkretisierungsvereinbarungen) sei es gewesen, Leistungen in Anpassung an die fortschreitende Konkretisierung des Projekts auszusetzen (sohin nicht zu streichen), solange diese Leistungen nach dem Konkretisierungsstand nicht zu erbringen waren. Dazu werde auf die Überarbeitungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen verwiesen, die ausweisen, was jeweils in welcher Phase des Projekts ausgesetzt wurde und was nicht. Daher seien auch die (nach dem ursprünglichen Konzept des Generalunternehmervertrags) an den Gesamterfolg anknüpfenden Vertragsstrafen entsprechend ausgesetzt worden. Soweit dies nicht der Fall war – etwa bei der Vertragsstrafe für die Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung – sei die Verpflichtung zur Leistung der Vertragsstrafe weder ausgesetzt noch gestrichen worden.

(4) Die Aussetzung der Vertragsstrafen sei daher entsprechend den grundlegenden Änderungen des Leistungsbildes des Auftragnehmers sowie in Abstimmung mit den vom BMF beigezogenen externen Juristen erfolgt. Außerdem seien bereits durch die Änderungen des Leistungsbildes die ursprünglich vereinbarten Vertragsstrafen als im Rechtsweg nicht mehr durchsetzbar zu beurteilen gewesen und der Auftragnehmer habe die Vereinbarung neuer Vertragsstrafen strikt abgelehnt.

Das BMF nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.

23.4 (1) Der RH entgegnete dem BMF, dass auch bei einer Umstellung des Vorgehensmodells von einer gesamtheitlichen Inbetriebnahme auf mehrere, kleinere Einzelprojekte, die jeweils umzusetzenden Anforderungen – unter Einbindung der vom BMF erwähnten Fachabteilungen – zu definieren gewesen wären. Das Abgehen von der Verantwortung für einen bestimmten Erfolg hin zur Erbringung von Dienstleistungen, deren Qualität von der 1. Konkretisierungsvereinbarung wiederum nicht festgelegt wurde, änderte den ursprünglichen Generalunternehmervertrag wesentlich: Die Vertragsänderungen wiesen nunmehr mangels Festlegung eines gewährleistungsfähigen Zielzustands verstärkt Elemente auf, die für einen Dienstvertrag, und nicht wie ursprünglich für einen Werkvertrag, charakteristisch waren. Der RH wies daher erneut auf seine Feststellung hin, dass diese Änderungen in ihrer Gesamtheit eine wesentliche und wettbewerbsrelevante Änderung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs darstellten.

(2) Der RH entgegnete weiters, dass die vom BMF übermittelte rechtliche Stellungnahme von der Prämisse ausging, dass „weder die einheitliche Realisierung eines Gesamtprojekts E-Finanz, noch ein einheitlicher Gesamtbetrieb, der zu einem einheitlichen Zeitpunkt abgenommen werden kann, realistisch ist. Statt dessen wird E-Finanz in mehreren, einzelnen Projekten umgesetzt“. Diese Stellungnahme kam zu dem Schluss, dass die Haftungssituation im Ergebnis gleich bleibe, da statt auf eine Gesamtergebnisverantwortung abzustellen, diese „differenziert (wird) in eine Reihe von (teils noch zu definierenden) Gesamt- oder Teilergebnisverantwortlichkeiten für einzelne Projekte einerseits, sowie eine bloße Dienstleistungsverantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der jeweils geschuldeten Dienstleistungen andererseits“. Der RH beurteilte diese rechtliche Stellungnahme, unter Zugrundelegung der genannten Prämisse, zwar grundsätzlich als in sich schlüssig. Sie beurteilte aber weder den bisherigen Programmverlauf, der die 1. Konkretisierungsvereinbarung aus Sicht des BMF und des Generalunternehmers erst notwendig gemacht hatte, noch die Frage, inwieweit die neue, differenzierte Haftungssituation mit entsprechenden neuen Vertrags-

Programmdurchführung: Konkretisierungsphase

strafen abzusichern gewesen wäre. Ebenso wenig war die Frage der Wesentlichkeit der Vertragsänderungen im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Thema. Im Ergebnis beleuchtete diese Stellungnahme daher lediglich einen Teilaspekt der vom RH problematisierten Vorgehensweise des BMF.

(3) Der RH entgegnete außerdem, dass das vom BMF in seiner Stellungnahme nunmehr erwähnte „Konzept der projektbegleitenden Vereinbarungen“ nicht Teil des ursprünglich zugeschlagenen Generalunternehmervertrags und damit auch nicht Teil der ursprünglichen Programmplanung war. Diese sah vielmehr die Erstellung aller Konzepte inklusive der erfolgreichen Erarbeitung eines Prototyps, die Fertigstellung eines Pilotprojekts und die Übergabe aller Pflichtenhefte bis zum Meilenstein 4 vor. Aus Sicht des RH sah der Generalunternehmervertrag daher auch nicht die Möglichkeit vor, Leistungen auszusetzen und sie nur im Rahmen einer weiteren Übereinkunft zwischen BMF und Generalunternehmer wieder zu aktivieren. Vielmehr wäre ab dem Meilenstein 3 die Entscheidung der Umsetzung der einzelnen Anwendungen beim BMF allein gelegen (vgl. dazu TZ 9). Der Entfall der Vertragsstrafen bei Entfall der entsprechenden Leistung war aus Sicht des RH daher eine Folge des Entfalls der ursprünglichen Leistungspflichten des Generalunternehmers und keinesfalls Teil des ursprünglichen Programmvorgehens.

(4) Zu dem vom BMF thematisierten Unterschied zwischen Aussetzung und Streichung der Vertragsstrafen hielt der RH fest, dass dieser im wirtschaftlichen Sinne nicht bestand, da in beiden Fällen ein Aufleben der Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen und folglich eine all-fällige Anwendung der Vertragsstrafe nur nach übereinstimmenden Willenserklärungen beider Vertragspartner möglich und daher ein einseitiger Abruf durch das BMF – so wie im Generalunternehmervertrag ursprünglich vorgesehen – ausgeschlossen war.

- Vertragsmanagement **24.1** (1) Die von der Zuschlagserteilung im Oktober 2007 bis zur 1. Konkretisierungsvereinbarung im Dezember 2008 vorgenommenen Vertragsänderungen und geleisteten Zahlungen an den Generalunternehmer stellten sich wie folgt dar:



Programmdurchführung:
Konkretisierungsphase

BMF

IT-Programm E-Finanz

Tabelle 4: Vertragsänderungen und Zahlungen E-Finanz (Oktober 2007 – Dezember 2008)

Datum	Gegenstand	nach Ansicht des RH für das BMF nachteilige Vertragsinhalte	Zahlungen
Oktober 2007	Generalunternehmervertrag	– Unzureichende Konkretisierung der Leistungsinhalte (TZ 8) – Teilrechnungen ohne Leistungsabnahme (TZ 10) – Verwertungsbeschränkung bei ordentlicher Kündigung (TZ 11)	
12. Dezember 2007	1. Änderungsvereinbarung	– zusätzliche Leistungen werden nicht konkretisiert (TZ 20) – Entwicklungsleistungen ohne Konzepte und Pflichtenhefte (TZ 20) – Vorleistung in Form einer Anzahlung für konkretisierte bzw. Vorauszahlung für noch nicht konkretisierte Gegenleistungen (TZ 20)	2,39 Mio. EUR
Juni 2008	Ergänzungsvereinbarung zur 1. Änderungsvereinbarung	– Verspätete Konkretisierung der Leistungen der 1. Änderungsvereinbarung (TZ 21)	0,12 Mio. EUR (0,71 Mio. EUR abzüglich Vorauszahlung 0,59 Mio. EUR)
Juni 2008	Teilrechnung Meilenstein 1	–	2,41 Mio. EUR
Oktober 2008	2. Änderungsvereinbarung	– Zahlung des für das Erreichen des Meilensteins 2 vorgesehenen Teilbetrags von 2,41 Mio. EUR ohne Vorliegen und formelle Abnahme der entsprechenden Leistung (TZ 22) – Entfall der Vertragsstrafen für Nichterreichen der Meilensteine 2 und 3 (TZ 22)	2,41 Mio. EUR
Dezember 2008	1. Konkretisierungsvereinbarung	– Entbindung des Generalunternehmers von der Gesamtergebnisverantwortung (TZ 23) – Reduktion des Leistungsumfangs, Aussetzen aller übrigen Leistungen (TZ 23) – Entfall aller Vertragsstrafen (TZ 23)	1,67 Mio. EUR
Zahlungen bis Dezember 2008			9 Mio. EUR

Quelle: RH

(2) Das externe Programm-Büro hatte u.a. das Vertragsmanagement, das war die Klärung rechtlicher und kommerzieller Fragen, die vertragliche Prüfung von Änderungsanforderungen und die Führung und Aktualisierung des Vertragswerks zu erledigen (siehe TZ 18). Zu den angeführten vertraglichen Änderungen konnte dem RH kein Nachweis einer entsprechenden Beurteilung durch das Programm-Büro vorgelegt werden.

**Programmdurchführung:
Konkretisierungsphase**

- 24.2** (1) Der RH kritisierte, dass trotz zweijähriger Vorbereitung des IT-Programms, annähernd dreijährigem Vergabeverfahren und einjähriger Programmdurchführung (im Rahmen der zusätzlichen Konstituierungsphase sowie der Planungs- und Konzeptphase) mehrmalige Anpassungen des vertraglichen Leistungs- und Planungsumfelds erfolgten und die Vertragspartner damit wesentlich vom Generalunternehmervertrag abwichen.

Der RH kritisierte, dass diese Anpassungen aus seiner Sicht außerdem zu einer Überschreitung des durch die Zuschlagserteilung vorgegebenen Kostenrahmens bei gleichzeitiger Reduzierung des Leistungsumfangs führten: Nach dem ursprünglich zugeschlagenen Leistungsumfang sollten alle Leistungen bis zum Meilenstein 3 mit 6,88 Mio. EUR pauschal abgegolten werden (siehe TZ 9). Bis zum Meilenstein 2 entstanden jedoch – teilweise unter Außerachtlassung der vertraglich bedungenen Abnahmeverfahren – bereits Kosten von 9 Mio. EUR.

Im Zusammenhang mit den nach Abschluss des Generalunternehmervertrags zum Nachteil des BMF vorgenommenen Vertragsänderungen empfahl der RH dem BMF, eine Überprüfung der straf-, dienst- und disziplinarrechtlichen Relevanz des Verhaltens der verantwortlichen Organe bzw. Organwalter vorzunehmen.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass das BMF vom externen Programm-Büro die von diesem zu erbringenden Leistungen nicht im vollen Umfang einforderte. Dem externen Programm-Büro oblag das Vertragsmanagement und das interne Controlling, es hatte aber die Nachteile der Vertragsänderungen dem Lenkungsausschuss des IT-Programms E-Finanz nicht kommuniziert.

- 24.3** (1) *Das BMF entgegnete, dass das Programm-Büro keine Leistungen schuldig geblieben sei, insbesondere weil es „Nachteile der Vertragsänderung“, wie zu TZ 23 ausgeführt, nicht gegeben habe und eine diesbezügliche Kommunikation daher sachfremd gewesen wäre.*

Das BMF wies außerdem die Kritik des RH an den vorgenommenen „Anpassungen des vertraglichen Leistungs- und Planungsumfelds“ zurück, da diese nicht nur fachtechnisch notwendig, sondern gerade wegen der langen Laufzeit und hohen Komplexität des Projekts auch geboten gewesen seien. Die weitere Kritik, dass einerseits die prognostizierten Kosten überschritten und andererseits die vorgesehenen Leistungen reduziert worden seien, lege das grundlegende Missverständnis der Beurteilung des RH dar. Der RH habe zwar erkannt, dass der Rahmenvertrag nicht vorgesehen habe, alle Leistungen abzurufen; er übersehe allerdings, dass die Konzeptphase bis Meilenstein 3 den Zweck

gehabt habe, das Programm zu dimensionieren. Weiters sollte ausgearbeitet werden, welche vorhandenen Funktionen weiterverwendet werden und welche neu zu entwickeln wären bzw. wären jene Werkzeuge zu entwickeln und bereitzustellen, die für die Umsetzung am besten tauglich seien.

(2) Hinsichtlich der straf-, dienst- und disziplinarrechtlichen Relevanz des Verhaltens der verantwortlichen Organe bzw. Organwalter habe das BMF durch die Interne Revision des BMF eine unter diesem Aspekt ergänzende Revision veranlasst. Darüber hinaus sei auch das Büro für Interne Angelegenheiten des BMF mit Ermittlungen und Abgabe einer Stellungnahme beauftragt worden. Diese Prüfung habe keinen hinreichenden Verdacht auf die Begehung von Delikten nach dem Strafgesetzbuch durch Organe bzw. Organwalter des BMF in Zusammenhang mit den nach Abschluss des Generalunternehmervertrags vorgenommenen Vertragsänderungen ergeben; es ergäben sich für das BMF daher keine Anhaltspunkte für einen wissentlichen Missbrauch einer Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen und das Entstehen eines Vermögensnachteils. Die Prüfung dienst- und disziplinarrechtlicher Verantwortlichkeiten sei ebenfalls negativ verlaufen, weil zum einen keinerlei Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzungen gefunden werden konnten und zum anderen allfällige Dienstpflichtverletzungen bereits verjährt seien. Das BMF erachtete dadurch die Empfehlungen des RH als umgesetzt.

- 24.4** (1) Der RH verwies bezüglich der Nachteiligkeit der Vertragsänderungen auf seine Ausführungen in den TZ 20 bis 23. Ergänzend verwies er darauf, dass nach dem Generalunternehmervertrag in der zugeschlagenen Fassung mit dem zum 17. Juli 2008 zu erreichenden Meilenstein 3 der Großteil der konzeptiven Arbeiten zum Pauschalpreis von 6,88 Mio. EUR abgeschlossen hätte sein sollen (vgl. dazu auch TZ 9). Bis zum Abschluss der 1. Konkretisierungsvereinbarung im Dezember 2008 war dieser Meilenstein – trotz der bis dahin aufgelaufenen Kosten von 9 Mio. EUR – weiterhin nicht erreicht. Dies alleine belegte die Beurteilung des RH, dass bei erhöhtem Kostenumfang reduzierte Leistungen erbracht wurden.

Weiters hatte sich im Projekt Proof of Concept die Untauglichkeit des vom Generalunternehmer gewählten Lösungsansatzes herausgestellt, was letztlich eine Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Generalunternehmer ermöglicht hätte. Dazu verwies der RH auch auf die widersprüchlichen Stellungnahmen des BMF zu TZ 22, „der Proof of Concept (1) hatte darzustellen, welche Konzepte nicht die für eine Umsetzung erforderliche Sicherheit versprochen“, und TZ 24, „es wären jene Werkzeuge zu entwickeln und bereitzustellen, die für die Umsetzung am besten tauglich sind“.

Programmdurchführung: Konkretisierungsphase

Aus Sicht des RH war die vom BMF angeführte Notwendigkeit der Anpassungen des vertraglichen Leistungs- und Planungsumfelds innerhalb der Meilensteine 1 bis 3 daher nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig relevierte das externe Programm-Büro diese in ihrer Gesamtheit nachteiligen Vertragsänderungen gegenüber dem BMF als Auftraggeber.

(2) Zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und insbesondere zum in Rede stehenden Verdacht des Befugnismissbrauchs hielt der RH fest, dass Regelungen wie jene des Generalunternehmervertrags für die Zahlung von Teilrechnungen (formelle Abnahme von Meilensteinen) bzw. für das Nichterreichen von Meilensteinen (Konventionalstrafen) Befugnisse der Projektverantwortlichen begrenzen. Zur Frage der dienst- und disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit hielt der RH fest, dass sich diese nicht in einer Prüfung der Frage des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung erschöpfen könne. Vielmehr wäre im Sinne einer dienstrechtlichen Relevanz auch die Anwendbarkeit dienstnehmerhaftpflichtrechtlicher Bestimmungen durch das BMF in seiner Funktion als Dienstbehörde zu prüfen.

Geschäftskomponentenmodell

25.1 Im Rahmen des IT-Programms E-Finanz wurden 2008 und 2009 Arbeiten zur Konkretisierung der zu erbringenden Leistungen und zur Definition der Facharchitektur eingeleitet. Dazu wurden u.a. fünf (Teil-) Projekte, das waren das Geschäftskomponentenmodell, das Prozessmodell, die Realisierung eines Prototyps mit dem Proof of Concept 2, das IT-Verfahren Grunddatenverwaltung und das Scanning durchgeführt. In der Konkretisierungsphase 2008 und 2009 liefen in Summe Ausgaben von rd. 23,52 Mio. EUR für den Generalunternehmer und weitere externe Unternehmen auf (TZ 28).

Das (Teil-)Projekt Geschäftskomponentenmodell sollte anhand des Vorgehensmodells des Generalunternehmers die Anforderungen der Steuer- und Zollverwaltung strukturieren und deren gegenseitige Abhängigkeiten darstellen. Dazu wurden von Mai 2008 bis Jänner 2009 die theoretischen Grundlagen jeweils eigener Geschäftskomponentenmodelle erarbeitet, die Geschäftskomponenten beschrieben und in funktionaler Gliederung dargestellt. Das Zusammenwirken der Geschäftskomponenten war über Business Services, das waren Funktionalitäten, die eine Geschäftskomponente von einer anderen nutzt, definiert.

Im Ergebnis dieses (Teil-)Projekts wurden unter anderem je ein Geschäftskomponentenmodell Steuer und Zoll ausgearbeitet: Die ausgearbeiteten Modelle zeichneten sich durch eine hohe Komplexität der Verfahren und der gegenseitigen Abhängigkeiten aus.

Zu Umsetzungsprojekten auf Basis dieser theoretischen Geschäftskomponentenmodelle kam es nur in geringem Maße. Mit der Neuausrichtung von E-Finanz 2010 erfolgte eine Änderung des Vorgehensmodells auf Verbundkomponenten; das sind verfahrensunabhängige IT-Services (ohne Fachbezug zu Steuer oder Zoll), die den IT-Verfahren der Steuer- bzw. Zollverwaltung einheitlich als Grundlage zur Verfügung stehen. Grundlage für die Umsetzung durch die BRZ GmbH waren neue Lastenhefte zu den neu definierten Abschnitten (Release) 1 und 2.

25.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die bis 2009 ausgearbeiteten Geschäftskomponentenmodelle, die jeweils alle Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung umfassten, eine derartige Komplexität aufwiesen, dass sie nahezu nicht umgesetzt werden konnten. Da die ab 2010 erforderliche Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz auf einem neuen Vorgehensmodell und neuen Lastenheften beruhte, konnten, wie der RH kritisch feststellte, die im (Teil-)Projekt Geschäftskomponentenmodell ausgearbeiteten Konzepte nicht genutzt werden (TZ 28).

25.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei das Geschäftskomponentenmodell Teil der Methode des Generalunternehmers gewesen und habe die Einteilung der Services und deren Abhängigkeiten umfasst. Im zugehörigen Abschlussbericht seien Harmonisierungsaspekte für spezifische Bereiche wie z.B. Rollen, Grunddatenverwaltung und Finanzstrafverfahren aufbereitet. Die ersten beiden Punkte seien für die weitere Umsetzung von E-Finanz herangezogen und umgesetzt worden. Beim Thema Finanzstrafverfahren würden die Ergebnisse als Grundlage für die Erstellung eines Fachkonzepts eines in Vorbereitung befindlichen Projekts herangezogen.*

25.4 Der RH hatte nicht in Abrede gestellt, dass Geschäftskomponentenmodelle für verschiedene Funktionalitäten ausgearbeitet worden waren. Er hatte vielmehr kritisiert, dass die nach der Methode des Generalunternehmers ausgearbeiteten Modelle eine hohe Komplexität aufwiesen und nach der Neuausrichtung von E-Finanz und bei dessen inhaltlicher Umsetzung durch die BRZ GmbH nahezu nicht verwendet werden konnten.

**Programmdurchführung:
Konkretisierungsphase****Prozessmodell**

- 26.1** Im Rahmen des (Teil-)Projekts Prozessmodell sollten ab Mitte 2008 die in der Ausschreibung definierten Masterprozesse verfeinert dargestellt werden.

Aufgabe war die Prüfung einzelner Masterprozesse (aus dem Vergabeverfahren) hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit im weiteren IT-Programm, hinsichtlich der Notwendigkeit von Ergänzungen und hinsichtlich einer möglichen Zusammenführung gleichgelagerter Schritte in der Steuer- und Zollverwaltung. Im Einzelnen erfolgte die Analyse von fünf Masterprozessen (Geschäftsfallerledigung Familienbeihilfe, Zollabfertigung, Einbringung, Abgabenverrechnung und Rechtsdurchsetzung). In den Projektsitzungen analysierten die Experten diese Prozesse und entwickelten eine detaillierte Prozessbeschreibung in grafischer Darstellung.

Das (Teil-)Projekt Prozessmodell endete im März 2009. Die genannten, detailliert in grafischer Darstellung aufbereiteten Prozesse waren nach der 2010 vorgenommenen Neuausrichtung des IT-Programms nicht mehr Teil der Umsetzung von E-Finanz.

- 26.2** Der RH kritisierte, dass nach der erforderlichen Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz die Ergebnisse des (Teil-)Projekts Prozessmodell, dieses betraf die Prozesse „Geschäftsfallerledigung Familienbeihilfe, Zollabfertigung, Einbringung, Abgabenverrechnung und Rechtsdurchsetzung“, nicht genutzt werden konnten (TZ 28).

- 26.3** *Das BMF teilte hierzu in seiner Stellungnahme mit, dass ergänzend zu den vom RH angeführten Prozessen auch eine detaillierte grafische Prozessdokumentation für die Grunddatenverwaltung, die Jahresveranlagung Privat, den Ausgang, das Grundbesitzinformationssystem und die Nutzer/Rechte behandelt worden seien. Diese Prozesse würden stabile Verfahren darstellen, weiterhin Gültigkeit besitzen und auch für die Umsetzung verwendet werden. So seien die Prozessmodelle für die Familienbeihilfe und Jahresveranlagung Privat Grundlage für die Ausarbeitung eines Fachkonzepts bzw. Bestandteil des Pflichtenhefts.*

- 26.4** Der RH entgegnete, dass ihm die Ergebnisse des im März 2009 abgeschlossenen (Teil-)Projekts Prozessmodell vorlagen und die nunmehr vom BMF in der Stellungnahme zusätzlich angeführten Prozesse nicht enthalten waren. Hinsichtlich der vom BMF angeführten Umsetzung der Prozesse verwies der RH auf eine Mitteilung der, ab 2010 für die Umsetzung zuständigen, BRZ GmbH, wonach die 2009 vorliegenden (vom RH genannten) Prozessmodelle nicht unmittelbar umsetzbar waren.

Proof of Concept 2

27.1 (1) Da der Prototyp Proof of Concept laut Programm-Management „nicht die für eine Umsetzung erforderliche Sicherheit“ ergab (siehe TZ 22), sah die 1. Konkretisierungsvereinbarung das (Teil-)Projekt „Proof of Concept 2“ vor. Damit sollte der Generalunternehmer die Anwendbarkeit des von ihm entwickelten Lösungsansatzes von E-Finanz durch Entwicklung eines Prototypen beweisen. Der Prototyp sollte Auszüge aus den zwei Geschäftsprozessen (Geschäftsfall erledigen und Informationen einholen) für die IT-Verfahren Familienbeihilfe und Ausführerstattung realisieren.

(2) Der Proof of Concept 2 sollte mit einem Pauschalbetrag von 3,85 Mio. EUR vergütet werden. Von diesem Betrag sollten 40 % bereits mit Abschluss der 1. Konkretisierungsvereinbarung und damit noch vor Beginn des Projekts, weitere 30 % am 24. April 2009 und der Rest mit der Abnahme des Projekts am 31. Juli 2009 abgerechnet werden. Dieses Datum wurde zugleich auch als neuer Meilenstein 3 des Programms E-Finanz festgelegt.

Die erste Teilrechnung in der Höhe von 1,54 Mio. EUR legte der Generalunternehmer am 23. Dezember 2008. Sie wurde vom BMF am 3. Februar 2009 beglichen. Die zweite Teilrechnung sowie die Endabrechnung in Höhe von jeweils 1,17 Mio. EUR erfolgten am 15. Mai bzw. 13. Oktober 2009. Das BMF beglich diese Rechnungen am 18. Juni bzw. 15. Oktober 2009, die Abnahme des Projekts erfolgte am 7. Oktober 2009.

(3) Im Oktober 2009 nahm das BMF Verhandlungen mit dem Generalunternehmer zum Abschluss der 2. Konkretisierungsvereinbarung auf; diese wurde im Jänner 2010 unterfertigt (siehe TZ 30). Gegenstand war eine völlige Neuausrichtung der fachlichen und technischen Architektur von E-Finanz. Die IT-Verfahren Familienbeihilfe und Ausführerstattung waren in der Neuausrichtung sowie in der nachfolgenden Auftragserteilung an die BRZ GmbH nicht mehr enthalten.

Laut Aussage der BRZ GmbH lagen die wiederverwertbaren Ergebnisse aus dem (Teil-)Projekt Proof of Concept 2 ausschließlich in der Erprobung des Zusammenspiels der Software-Entwicklungswerkzeuge des Generalunternehmers. Dieses dabei aufgebaute Wissen konnte nach der Neuausrichtung von E-Finanz verwendet werden.

27.2 Der RH stellte erneut kritisch fest, dass auch beim (Teil-)Projekt Proof of Concept 2 die erste Teilrechnung in Höhe von 1,54 Mio. EUR vertraglich bereits mit Abschluss der 1. Konkretisierungsvereinbarung vereinbart war. Er wiederholte daher seine Empfehlung (siehe TZ 20 und 21) an das BMF, Leistungen von externen Auftragnehmern vor ihrer

**Programmdurchführung:
Konkretisierungsphase**

tatsächlichen Beauftragung zu konkretisieren und erst nach Abruf, tatsächlicher Erbringung und positiver Abnahme zu vergüten.

Der RH stellte kritisch fest, dass die IT-Verfahren (Familienbeihilfe und Ausfuhrerstattung), die mit dem Proof of Concept 2 in einem technischen Lösungsansatz erprobt werden sollten, nicht mehr Gegenstand der nachfolgenden Neuausrichtung des IT-Programms waren.

Er kritisierte, dass aus dem (Teil-)Projekt Proof of Concept 2 lediglich die Erfahrungen über das Zusammenspiel der Software-Entwicklungswerkzeuge des Generalunternehmers nach der Neuausrichtung von E-Finanz verwendet werden konnten. Damit konnten auch bei diesem (Teil-)Projekt der Konkretisierungsphase von E-Finanz die erbrachten Leistungen nur in geringem Maße weiterverwendet werden.

27.3 *(1) Das BMF merkte an, dass die geleistete erste Teilrechnung in Höhe von 1,54 Mio. EUR gemäß der 1. Konkretisierungsvereinbarung ausbezahlt worden sei und es sich beim Proof of Concept 2 um einen Pauschalbetrag handelte, der in drei Teilbeträgen zur Auszahlung gelangte. Die Auszahlung jedes Teilbetrags sei an konkrete Meilensteine mit Ergebnissen geknüpft gewesen. Für den 1. Teilbetrag sei die freigegebene Projektdefinition als Meilenstein definiert gewesen, die per 17. Dezember 2008 (gleichzeitig mit der 1. Konkretisierungsvereinbarung) freigegeben und unterfertigt worden sei.*

(2) Laut BMF seien die im Proof of Concept 2 erprobten Verfahren nicht mehr Gegenstand der nachfolgenden Neuausrichtung gewesen, weil der strategische Fokus nach der Neuausrichtung auf die Umsetzung von verfahrensunabhängigen Verbundkomponenten in Verbindung mit einer zentralen Grunddatenverwaltung und zwei IT-Verfahren (Jahresveranlagung Privat und Zollrechtliche Bewilligung) gelegt worden sei. Die bis dahin im Proof of Concept 2 erprobten Verfahren Familienbeihilfe und Ausfuhrerstattung, die aufgrund ihres technologischen Ablaufdatums ausgewählt worden seien, seien aus diesen zentralen Überlegungen nicht mehr Gegenstand der Neuausrichtung gewesen. Familienbeihilfe und Ausfuhrerstattung hätten keine zentralen Verfahren für Steuer und Zoll dargestellt und seien zum damaligen Zeitpunkt keine prioritär umzusetzenden IT-Verfahren gewesen. Der Proof of Concept 2 habe dennoch über das Zusammenspiel der Software-Entwicklungswerkzeuge hinaus Erkenntnisse für die weitere Umsetzung geliefert, wie z.B. im Bereich der nichtfunktionalen Anforderungen (Logging, Sicherheit).



Programmdurchführung:
Konkretisierungsphase



IT-Programm E-Finanz

27.4 (1) Der RH erwiderte dem BMF, dass laut der 1. Konkretisierungsvereinbarung der erste Teilbetrag bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung abgerechnet werden konnte und daher an keinen Meilenstein, sondern lediglich an den Abschluss der 1. Konkretisierungsvereinbarung gebunden war.

(2) Zu den Ausführungen des BMF, dass die im (Teil-)Projekt Proof of Concept erprobten Verfahren Familienbeihilfe und Ausfuhrerstattung in der Neuausrichtung von E-Finanz nicht mehr berücksichtigt wurden, weil es sich um keine „zentralen Verfahren“ handelte, entgegnete der RH, dass dies bereits zum Startzeitpunkt dieses (Teil-)Projekts festgestanden hatte. Eine Berücksichtigung dieses Aspekts im Rahmen der Definition dieses (Teil-)Projekts hätte daher aus Sicht des RH zu einem höheren Grad an Weiterverwendbarkeit der Ergebnisse des Proof of Concept 2 geführt.

Ergebnisse der Konkretisierungsphase

28.1 (1) In der Konkretisierungsphase fielen 2008 und 2009 Ausgaben von rd. 23,52 Mio. EUR für den Generalunternehmer und weitere externe Unternehmen auf (TZ 44). Aus den fünf (Teil-)Projekten ergaben sich ab der 2010 erfolgten Neuausrichtung von E-Finanz folgende weitere Verwertungsmöglichkeiten:

1. Im (Teil-)Projekt Grunddatenverwaltung wurde u.a. die Anforderungsanalyse erstellt; dieses IT-Verfahren wurde auch nach Neuausrichtung von E-Finanz fortgesetzt.
2. Das (Teil-)Projekt Scanning wurde eingestellt; die für die Neuausrichtung von E-Finanz im Rahmen der Auftragserteilung zum Abschnitt (Release) 1 erforderliche Scanning-Funktionalität wurde aus einem anderen IT-Programm des BMF übernommen.
3. Für die bereits oben angeführten Ergebnisse der (Teil-)Projekte (Geschäftskomponentenmodell, Prozessmodell und Proof of Concept 2) ergaben sich nur geringe Verwertungsmöglichkeiten.

(2) Tabelle 5 stellt die Pilotprojekte sowie (Teil-)Projekte der Konkretisierungsphase sowie eine allfällige Weiterverwendung von Projektergebnissen unter dem Gesichtspunkt der Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz im Einzelnen dar:

Programmdurchführung: Konkretisierungsphase

Tabelle 5: Umsetzung der (Teil-)Projekte der Konkretisierungsphase nach der Neuausrichtung von E-Finanz

Pilotprojekte und (Teil-)Projekte in der Phase der Konkretisierung 2008 und 2009	beispielhafte Inhalte bzw. Ergebnisse	Fortführung nach der Neuausrichtung von E-Finanz
Pilotprojekt IT-Verfahren Beihilfen	Projektdefinition	Abbruch des Pilotprojekts
Pilotprojekt Proof of Concept (1)	die Untauglichkeit des Proof of Concept (1) wird festgestellt	Neubeauftragung des Proof of Concept 2
Kernteam	Beantwortung von Anfragen zur Facharchitektur und technischer Architektur; Entwürfe von Handbüchern der Prozess-, Use Case- und Produktmodellierung nicht finalisiert	Auslaufen des Kernteams August 2009
(Teil-)Projekt Geschäftskomponentenmodell	Ergebnisbericht mit Geschäftskomponentenmodellen für alle IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung	die organisatorische Neuausrichtung, die Bestandteil des (Teil-)Projekts Geschäftskomponentenmodell war, wurde nicht umgesetzt; die IT-Verfahren wurden nicht umgesetzt; laut BRZ GmbH wären aus der Komponentenarchitektur die nachfolgend entwickelten Verbundkomponenten entstanden
(Teil-)Projekt Prozessmodell	Analyse von 5 Masterprozessen (Geschäftsfallerledigung, Zollabfertigung, Einbringung, Abgabenverrechnung, Rechtsdurchsetzung)	keine Umsetzung im Rahmen der Neuausrichtung 2010
(Teil-)Projekt Proof of Concept 2	Der Prototyp sollte zur Technologieerprobung sowie als Nachweis des technischen Lösungsansatzes dienen; er enthielt die IT-Verfahren Familienbeihilfe und Ausführerstattung	Die IT-Verfahren Familienbeihilfe und Ausführerstattung sind in der Neuausrichtung von E-Finanz nicht mehr enthalten; laut BRZ GmbH konnten nur die Erfahrungen betreffend das Zusammenspiel der Software-Entwicklungswerkzeuge nach der Neuausrichtung wiederverwendet werden
(Teil-)Projekt Grunddatenverwaltung	Anforderungsanalyse	Weiterführung nach Neuausrichtung 2010
(Teil-)Projekt Scanning	Einstellung des (Teil-)Projekts	für die Fortführung in E-Finanz Abschnitt (Release) 1 werden die Ergebnisse eines anderen IT-Programms des BMF verwertet

Quelle: RH

28.2 Der RH kritisierte, dass die in der Konkretisierungsphase ausgearbeiteten Papiere und Konzepte nur in sehr geringem Maße nach dem Programmneustart und der völligen Neuausrichtung des IT-Programms ab 2010 verwendet werden konnten. Die bis dahin aufgelaufenen Ausgaben von 23,52 Mio. EUR konnten daher in einem hohen Ausmaß nicht im weiteren IT-Programm E-Finanz verwertet werden.



Programmdurchführung:
Konkretisierungsphase



IT-Programm E-Finanz

- 28.3** *Das BMF verwies in seiner Stellungnahme auf seine Ausführungen zu den TZ 25 (Geschäftskomponentenmodell), TZ 26 (Prozessmodell) und TZ 27 (Proof of Concept) und die darin angeführte Weiterverwendbarkeit von Ergebnissen.*

Laut Stellungnahme des BMF seien auch die Ergebnisse der (Teil-)Projekte Grunddatenverwaltung und Scanning nach der Neuausrichtung von E-Finanz in weiterführenden Projekten verwertet worden.

- 28.4** Der RH wies neuerlich auf seine Entgegnung zu den vom BMF angeführten TZ hin: Nach der inhaltlichen und technischen Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz und bei der Umsetzung durch die BRZ GmbH konnten weder die nach der Methode des Generalunternehmers ausgearbeiteten Geschäftskomponentenmodelle, noch die damaligen aufbereiteten Prozesse direkt umgesetzt werden. Weiters waren die im Proof of Concept untersuchten IT-Verfahren nicht mehr Bestandteil der Neuausrichtung.

Der RH entgegnete, dass das (Teil-)Projekt Scanning eingestellt wurde und die für E-Finanz notwendige Funktionalität des Scannings aus dem parallelen Projekt E-Finanz PM übernommen werden musste. Damit verblieb nur das (Teil-)Projekt Grunddatenverwaltung aus der Konkretisierungsphase, das nach der Neuausrichtung im Rahmen von E-Finanz unmittelbar weitergeführt werden konnte.

Weiteres Vorgehen
im Programm

- 29.1** (1) Im September 2009 beauftragte die Sektionsleitung V das Programm-Management zu analysieren, ob eine Fortführung des IT-Programms mit dem Generalunternehmer oder mit der BRZ GmbH erfolgen solle. Auf Grundlage seiner Ausarbeitungen empfahl das Programm-Management, das IT-Programm E-Finanz nicht mehr mit dem Generalunternehmer fortzusetzen, sondern unter Leitung des BMF mit Unterstützung der BRZ GmbH.

Ein gesondertes Gremium, bestehend aus dem Generalsekretär und Vertretern der Sektionen IV (Steuer- und Zollverwaltung) und V (IT), entschied sich jedoch für die Fortführung des IT-Programms E-Finanz mit dem bestehenden Generalunternehmer unter Steuerung des BMF und unter Mitwirkung der BRZ GmbH. Eine schriftliche Dokumentation der Entscheidungsgründe des Gremiums zur Fortführung des IT-Programms mit dem Generalunternehmer fehlte.

**Programmdurchführung:
Konkretisierungsphase**

(2) Im Oktober 2009 beschloss der Lenkungsausschuss, Verhandlungen mit dem Generalunternehmer zum Abschluss der 2. Konkretisierungsvereinbarung aufzunehmen. Die rund viermonatigen Verhandlungen endeten mit der Unterzeichnung der 2. Konkretisierungsvereinbarung im Jänner 2010 und einem Neustart des IT-Programms E-Finanz unter dem Namen „E-Finanz SZ 2010 – 2012“. Zu diesem Zeitpunkt war trotz mehr als zweijähriger Programmlaufzeit noch immer keine einzige IT-Anwendung zur softwaremäßigen Umsetzung beauftragt.

- 29.2** Der RH kritisierte, dass eine schriftliche Begründung für die entgegen der Empfehlung des Programm-Managements getroffene Entscheidung zur Fortführung des IT-Programms mit dem Generalunternehmer fehlte. Dadurch war die Nachvollziehbarkeit der von der Empfehlung des Programm-Managements abweichenden Entscheidung nicht sichergestellt.

Der RH kritisierte, dass, nachdem das IT-Programm bereits über zwei Jahre gelaufen und noch für keine einzige IT-Anwendung die softwaremäßige Umsetzung beauftragt war, mit der 2. Konkretisierungsvereinbarung bereits die fünfte zusätzliche, den ursprünglich zugeschlagenen Generalunternehmervertrag ändernde, Vereinbarung geschlossen wurde. Dies führte zu einer weiteren Fragmentierung und einer hohen Unübersichtlichkeit der anzuwendenden Verträge. Der RH empfahl dem BMF daher, vertragliche Änderungen, soweit diese aus vergaberechtlicher Sicht zulässig sind, angemessen zu dokumentieren und diese Änderungen in eine konsolidierte Fassung des Vertragswerks einzuarbeiten.

- 29.3** *Das BMF hielt dazu fest, dass die Entscheidung des sektionsübergreifenden Gremiums (Generalsekretär, Sektion IV und V) hinsichtlich der Fortführung des Programms mit dem Generalunternehmer unter Steuerung des BMF und unter Mitwirkung der BRZ GmbH in der 6. Sitzung des Lenkungsausschusses am 9. Oktober 2009 einstimmig beschlossen worden sei.*

Aus Sicht des BMF seien sämtliche vorgenommenen Vertragsänderungen sorgfältig erarbeitet, dokumentiert und archiviert worden. Die Umsetzung der Empfehlung des RH nach Erstellung einer konsolidierten Fassung des Vertragswerks mit Kennzeichnung der erfolgten Änderungen stellte das BMF in Aussicht.

29.4 Der RH entgegnete, dass er die fehlende Dokumentation der – entgegen der Empfehlung des Programm-Managements – getroffenen Entscheidung, das IT-Programm E-Finanz mit dem bisherigen Generalunternehmer fortzusetzen, kritisiert hatte. Dies wäre gerade angesichts des Abweichens von der Empfehlung des Programm-Managements, die Zusammenarbeit mit dem Generalunternehmer zu beenden, angezeigt gewesen.

Programmdurchführung: Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz

Neuausrichtung
(2. Konkretisierungs-
vereinbarung)

30.1 (1) Da die ausgearbeiteten Geschäftskomponenten- und Prozessmodelle nicht unmittelbar umgesetzt werden konnten, erfolgte eine Neuausrichtung von E-Finanz und eine Reduzierung der umzusetzenden IT-Verfahren. Die Facharchitektur sah nunmehr die Entwicklung von gemeinsam genutzten Verbundkomponenten und Basiskomponenten im Sinne der Lösung zentraler Anforderungen vor. Die Verbundkomponenten (Subjekt, Produkt, Nutzer/Rechte, Listensteuerung, Eingang und Ausgang sowie Benutzerinterface) hatten grundsätzlich keinen Fachbezug zu Steuer und Zoll. Erst die übergeordneten einzelnen IT-Verfahren (Grunddatenverwaltung, Jahresveranlagung privat, Zollrechtliche Bewilligung) behandelten diese Fachaspekte. Die Synergien dieses neuen Konzepts lagen laut BMF darin, dass die zentralen Anforderungen in den IT-Verfahren nicht eigens programmiert, sondern gemeinsam im Wege der Verbundkomponenten genutzt werden.

(2) Diese inhaltliche Neuausrichtung nahmen das BMF und der Generalunternehmer mit der im Jänner 2010 abgeschlossenen 2. Konkretisierungsvereinbarung vor. Diese legte außerdem den Meilenstein 3 ein weiteres Mal neu mit 31. Dezember 2009 sowie eine grobe Umsetzungsplanung für die bis zum April 2012 abzuwickelnden (Teil)Projekte fest (Tabelle 6).

Programmdurchführung: Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz

Tabelle 6: Umsetzungsplanung der 2. Konkretisierungsvereinbarung				
(Teil-)Projekte	2010	2011	2012	Gesamt
	in Mio. EUR			
Verbundkomponente Eingang	0,81	0,45		1,26
Verbundkomponente Ausgang	0,81	0,73		1,54
Grunddatenverwaltung	2,05	3,62	0,23	5,90
Zollrechtliche Bewilligungen	0,55	2,35	0,60	3,50
Jahresveranlagung privat	0,37	1,98		2,35
Programm-Management und -support	0,72	0,72		1,44
sonstige Verbundkomponenten (Subjekt, Produkt, Listensteuerung, Nutzer/Rechte, Benutzerinterface) und Querschnittsmaterien (z.B. Ausbildung und Organisationsentwicklung)	7,71	4,49		12,2
Gesamt	13,02	14,34	0,83	28,19

Quellen: RH, BMF

Die Umsetzungsplanung enthielt für die einzelnen (Teil-)Projekte allerdings lediglich die Umsetzungszeiträume, die Personentage (nach Qualifikationsprofil) und die Gesamtkostenplanung. Die Konkretisierung der (Teil-)Projekte sollten das BMF und der Generalunternehmer erst im Rahmen des weiteren Programmverlaufs gemeinsam vornehmen. Obwohl die Umsetzungsplanung gemäß 2. Konkretisierungsvereinbarung auch die weiteren Meilensteintermine beinhalten sollte, wurden diese erst nachträglich im Juli 2010 festgesetzt.

(3) In weiterer Folge beauftragte das BMF die Umsetzung des IT-Programms mit diesen neu definierten Inhalten. Dies erfolgte in ursprünglich drei getrennten Abschnitten mit der Bezeichnung Release 1, 2 und 3. Hierzu wurde die BRZ GmbH im Oktober 2010 mit der Umsetzung von Abschnitt (Release) 1 und im Mai 2011 von Abschnitt (Release) 2, jeweils auf Grundlage von hierfür von der BRZ GmbH bzw. dem Generalunternehmer ausgearbeiteten Lastenheften, beauftragt.

- 30.2** (1) Die Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz 2010 war aus Sicht des RH eine Notlösung, die erforderlich geworden war, weil das BMF bis zu diesem Zeitpunkt gravierende Mängel in der Programmdurchführung und im Vertragsmanagement zu vertreten hatte. Zudem hatte sich anhand der bisherigen Ergebnisse gezeigt, dass der alle IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung umfassende Ansatz für die tatsächliche Umsetzung nicht geeignet war.

(2) Der RH kritisierte, dass die 2. Konkretisierungsvereinbarung weder eine Konkretisierung der (Teil-)Projekte noch die neuen Meilensteintermine enthielt. Abermals blieben diese wichtigen Projekterfordernisse einer nachträglichen, durch das BMF und den Generalunternehmer vorzunehmenden, Konkretisierung vorbehalten. Das mit der 2. Konkretisierungsvereinbarung vereinbarte Vorgehensmodell war daher aus Sicht des RH ebenfalls nicht ausreichend definiert und im Ergebnis zur Sicherstellung des Programmerfolgs nicht geeignet.

Der RH empfahl dem BMF, die im Rahmen von Projekten notwendige Konkretisierung von Vorgehensweisen gegenüber dem Auftragnehmer auch zeitgerecht vertraglich zu fixieren, anstatt diese auf einen späteren Zeitpunkt während der eigentlichen Projektdurchführung zu verlagern. Nur dadurch wird aus Sicht des RH ein ausreichend hoher Grad an durchsetzbarer Verbindlichkeit gegenüber dem Auftragnehmer sichergestellt.

30.3 (1) *Das BMF entgegnete, dass die Neuausrichtung die logische Fortführung des bisherigen Programmverlaufs gewesen sei. Die Erkenntnisse und Ergebnisse der vorhergehenden Phasen seien direkt in die Neuausrichtung inklusive einer neuen Programmstrategie „Entwicklung von Verbundkomponenten“ eingeflossen.*

(2) *Die 2. Konkretisierungsvereinbarung habe das zugehörige und zu diesem Zeitpunkt einzig sinnvolle Rahmenvertragswerk dargestellt. Das BMF verwies hierzu auf die ab April 2010 stattgefundenen Sitzungen des Lenkungsausschusses, die belegten, dass die nachfolgenden Einzelprojekte durch konkrete Projektaufträge samt Meilensteinen und definierten Arbeitsergebnissen im Detail geplant und gesteuert worden seien.*

30.4 (1) Der RH entgegnete dem BMF, dass die Neuausrichtung zwar eine logische Fortführung des bisherigen Programmverlaufs war, allerdings war diese vor allem aufgrund der mangelbehafteten Programmdurchführung und des mangelnden Vertragsmanagements erforderlich. Die inhaltliche Neuausrichtung und insbesondere die Reduzierung der umzusetzenden IT-Verfahren belegten nach Ansicht des RH deutlich, dass der ursprüngliche Ansatz von E-Finanz, alle IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung zu erneuern, nicht umsetzbar war.

(2) Der RH hielt weiters fest, dass er nicht die auf der 2. Konkretisierungsvereinbarung aufbauenden weiteren Planungsarbeiten des Lenkungsausschusses bemängelte, sondern das Fehlen einer Konkretisierung der einzelnen Teilprojekte in der 2. Konkretisierungsvereinbarung selbst. Die Verschiebung der Konkretisierung auf eine weitere, erst in

Programmdurchführung: Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz

der Zukunft abzuschließende Vereinbarung, war aus Sicht des RH nicht geeignet, weitere inhaltliche und umfängliche Divergenzen mit dem Generalunternehmer zu vermeiden.

„Authorisation to proceed“

31.1 (1) Im Juni 2010 plante das BMF, die Entwicklung der drei Verbundkomponenten „Produkt, Eingang und Subjekt“ sowie den Anschluss der Verbundkomponente Eingang an die außerhalb des IT-Programms E-Finanz entwickelte Basiskomponente Scanning in einem Abschnitt (Release) 1 zusammenzufassen. Der Generalunternehmer legte für die Umsetzung des Abschnitts (Release) 1 am 27. August 2010 ein Gesamt-Angebot in Höhe von 3,1 Mio. EUR. Demgegenüber sah die 2. Konkretisierungsvereinbarung für die Umsetzung der im Abschnitt (Release) 1 enthaltenen drei Verbundkomponenten jedoch nur Kosten von rd. 2 Mio. EUR vor. Das Gesamt-Angebot des Generalunternehmers überstieg die geplanten Kosten somit um über 50 %.

(2) Da das BMF mit der Umsetzung des Abschnitts (Release) 1 bereits ab dem 30. August 2010 beginnen wollte, erteilte es dem Generalunternehmer eine „Authorisation to proceed“. Dies war eine Vorbeauftragung in Form einer Vereinbarung zwischen BMF und Generalunternehmer, auf deren Grundlage Letzterer zu seinen eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig wurde. Die Abrechnung für die „Authorisation to proceed“ war mit 15. September 2010 befristet und sollte auf Basis geleisteter Stunden erfolgen.

(3) Auf Grundlage der „Authorisation to proceed“ rechnete der Generalunternehmer vom 30. August 2010 bis zur ersten Septemberhälfte 2010 rd. 135.880 EUR ab. Davon entfielen rd. 10.769 EUR auf die Zeit nach dem 15. September 2010 und somit auf nach Beendigung der „Authorisation to proceed“ erbrachte Leistungen.

(4) Aufgrund des (die in der 2. Konkretisierungsvereinbarung geplanten Kosten übersteigenden) Gesamt-Angebots des Generalunternehmers beschloss der Lenkungsausschuss am 24. September 2010, nicht den Generalunternehmer, sondern die BRZ GmbH mit der Umsetzung des Abschnitts (Release) 1 zu beauftragen.

31.2 (1) Der RH kritisierte die Vorbeauftragung des Generalunternehmers mittels „Authorisation to proceed“, obwohl das Gesamt-Angebot des Generalunternehmers für den Abschnitt (Release) 1 die geplanten Kosten um 50 % überschritt. Zu diesem Zeitpunkt hätte dem BMF daher klar sein müssen, dass das Angebot des Generalunternehmers mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht annahmefähig ist.



Programmdurchführung: Neuausrichtung
des IT-Programms E-Finanz



IT-Programm E-Finanz

(2) Der RH erachtete die für die „Authorisation to proceed“ aufgelaufenen Ausgaben von 135.880 EUR für den Generalunternehmer – aufgrund der letztlich unterbliebenen Annahme des Angebots des Generalunternehmers und der Übernahme der technischen Umsetzung des Abschnitts (Release) 1 durch die BRZ GmbH – als verlorenen Aufwand.

Der RH empfahl dem BMF, Angebote nur nach angemessener vorhergehender Prüfung anzunehmen; hingegen wäre grundsätzlich von einer Vorbeauftragung externer Unternehmen vor Prüfung und Annahme des Angebots abzusehen.

31.3 (1) *Die Vorbeauftragung des Generalunternehmers zur „Authorisation to proceed“ sei erfolgt, um den straffen Zeitplan zur Fertigstellung des Release 1a mit Jänner 2010 nicht zu gefährden. Mit der Begrenzung auf den Zeitraum bis 15. September 2010 sei Zeit gewonnen worden, um eine sorgfältige Angebotsbewertung (zwischen der BRZ GmbH und dem Generalunternehmer) als Grundlage für die Entscheidung zur Beauftragung von Release 1 durchzuführen.*

(2) *Durch die Miteinbeziehung des Generalunternehmers bei der Erstellung der Lastenhefte für Release 1 auch bei der nachfolgenden Umsetzung durch die BRZ GmbH sei sichergestellt worden, dass sowohl die durch den Generalunternehmer bis 15. September 2010 erarbeiteten Ergebnisse zur Verwendung kamen als auch der Know-how-Transfer im Projekt erfolgen konnte. Daher seien diese Ausgaben aus Sicht des BMF nicht als verloren zu bezeichnen.*

Zu der vom RH empfohlenen Vorgehensweise führte das BMF aus, dass diese grundsätzlich seinem Vorgehen entspreche.

31.4 (1) Der RH entgegnete dem BMF, dass die sorgfältige Angebotsbewertung noch vor jeglicher Beauftragung durchzuführen war. Die Vorbeauftragung eines der beiden Bieter beinhaltete nicht nur das Risiko des verlorenen Aufwands, sondern auch eine mögliche Beeinträchtigung der Objektivität der Angebotsbewertung.

(2) Zu dem vom BMF angeführten Know-how-Transfer der Ergebnisse der Vorbeauftragung durch Miteinbeziehung des Generalunternehmers bei der Lastenhefterstellung entgegnete der RH, dass das Lastenheft zum Abschnitt (Release) 1 von der BRZ GmbH erstellt wurde. Daher konnten die für die „Authorisation to proceed“ aufgelaufenen Ausgaben von 135.880 EUR für den Generalunternehmer nicht direkt bei der Lastenhefterstellung durch die BRZ GmbH umgesetzt werden.

Programmdurchführung: Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz

Abschnitt (Release) 1 **32.1** (1) Die Lastenhefte für den Abschnitt (Release) 1, das waren die Verbundkomponenten Produkt, Eingang und Subjekt und deren Anschluss an das Scanning, arbeitete die BRZ GmbH aus. Die technische Umsetzung des Abschnitt (Release) 1 sollte nach Abschluss der Lasten- und Pflichtenhefte im September 2010 beginnen und im Februar 2011 abgeschlossen sein.

Die Auftragserteilung an die BRZ GmbH in Höhe von 1,2 Mio. EUR für die Umsetzung des Abschnitts (Release) 1 erfolgte per 13. Oktober 2010. Die Produktivsetzung fand laut Auskunft des BMF schließlich im April 2011 statt. Die BRZ GmbH teilte hierzu mit, dass Abschnitt (Release) 1 vordringlich die Einbindung des (in einem anderen IT-Programm entwickelten) Scanning in E-Finanz betraf.

(2) Im Auftrag des BMF an die BRZ GmbH für die Umsetzung des Abschnitts (Release) 2 waren die Verbundkomponenten „Produkt, Eingang und Subjekt“ erneut mit erweitertem Funktionsumfang enthalten. Dadurch sollte der Endausbau dieser Verbundkomponenten vorgenommen werden. Das Angebot der BRZ GmbH zum Abschnitt (Release) 2 vom März 2011 bepreiste diese drei Verbundkomponenten erneut mit 2,6 Mio. EUR (bei Verrechnung nach aufgewendeter Arbeitszeit und Materialkosten) bzw. 3,2 Mio. EUR (bei Fixpreis).

Die Verbundkomponente Subjekt, mit der die Subjekte an die unterschiedlichen Register angebunden werden sollten, wurde nicht im Rahmen des Abschnitts (Release) 1 fertiggestellt, sondern im September 2011 in das (Teil-)Projekt Grunddatenverwaltung überführt.

32.2 Der RH kritisierte, dass die Vollumsetzung der im Abschnitt (Release) 1 beauftragten drei Verbundkomponenten „Produkt, Eingang und Subjekt“ nicht im Abschnitt (Release) 1 erfolgte, sondern erst nach nochmaliger Beauftragung und Verrechnung von Leistungen im Abschnitt (Release) 2 bzw. im (Teil-)Projekt Grunddatenverwaltung. Dies belegte, dass auch nach der Neuausrichtung von E-Finanz die Anforderungen (hier an Abschnitt (Release) 1) abermals nicht vollständig beschrieben und im zugehörigen Angebot der BRZ GmbH zur Leistungserbringung nicht vollständig bepreist waren.

Der RH verwies auf seine diesbezügliche Empfehlung, Anforderungen an neue IT-Verfahren vorab durch eine Geschäftsprozessanalyse zu definieren (siehe TZ 34).

32.3 *Das BMF führte dazu aus, dass die Produktivsetzung von Release 1 die Verbundkomponenten Eingang, Subjekt und Produkt gemeinsam mit der Basiskomponente Scanning umfasst habe. Sie sei unter großem Zeit-*



Programmdurchführung: Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz



IT-Programm E-Finanz

druck plangemäß im Jänner 2011 erfolgt. Hintergrund dieses Einsatztermins sei die Verfügbarkeit der Funktionalitäten für die Bearbeitung der einlangenden Arbeitnehmerveranlagungen ab Jänner 2011 gewesen. Der genannte Umfang von Release 1 sei insgesamt ein für sich funktionsfähiges Produkt gewesen, das gemeinsam mit der Basiskomponente Scanning erfolgreich zum Einsatz gekommen sei. Die „neuerliche“ Produktivsetzung derselben Komponenten im Rahmen von Release 2 habe dazu gedient, eine Erweiterung der Funktionalitäten in den Komponenten im Sinne einer fachlichen und technologischen Weiterentwicklung, aufbauend auf dem Umfang von Release 1, vorzunehmen.

- 32.4** Der RH hielt dazu fest, dass er nicht die Funktionsfähigkeit des Release 1 bemängelte, sondern die für E-Finanz offensichtlich noch nicht vollständige Umsetzung der zugehörigen Verbundkomponenten, was eine neuerliche Beauftragung dieser Verbundkomponenten im Release 2 notwendig machte.

Unterstützung durch
Bedienstete der
Fachsektionen

- 33.1** (1) Das gegenständliche IT-Programm E-Finanz sollte ab 2007 nicht nur die IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung auf eine neue technologische Basis überleiten, sondern auch die bestehenden Prozesse in der neuen Technologie neu strukturieren und optimieren. Hierfür war das Fachpersonal der Fachsektionen IV (Steuer- und Zollverwaltung) und V (IT) zur Unterstützung der Erstellung des Lastenhefts, zur Prüfung der Umsetzung der Anforderungen im Pflichtenheft und für laufende Rückfragen der externen Entwickler (hier der Generalunternehmer) erforderlich.

(2) Mit der 2010 eingeleiteten Neustrukturierung der Durchführung des IT-Programms E-Finanz wurde die Logik der Verbundkomponenten als gemeinsame Grundlage der darauf aufbauenden IT-Verfahren gewählt. Für die Definition der zahlreichen Schnittstellen der bestehenden und künftigen IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung zu den Verbundkomponenten war wiederum das Fachpersonal der Fachsektion IV (Steuer- und Zollverwaltung) und V (IT) zur Erläuterung der Anforderungen, zur Synchronisation der Altdaten und für laufende Rückfragen der externen Entwickler (hier BRZ GmbH) erforderlich.

(3) In einem BMF-Positionspapier vom 1. Juli 2009 bezifferten die Sektionsleiter der Sektionen IV (Steuer- und Zollverwaltung), V (IT) und VI (Steuerpolitik und materielles Steuerrecht) die notwendige Mitwirkungsleistung des BMF am IT-Programm E-Finanz mit 53.000 Personentagen. Das entsprach rd. 252 Personenjahren bzw. im geplanten Zeitraum Juli 2009 bis Juli 2014 jährlich 50,5 Bediensteten des BMF, die zu 100 % dem Programm E-Finanz zugeteilt wären.

Programmdurchführung: Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz

(4) Faktisch war nur ein einziger Mitarbeiter, der geschäftsführende Programm-Manager, ab 2011 für E-Finanz von den sonstigen Aufgaben freigestellt. Die übrigen im IT-Programm E-Finanz eingebundenen Bediensteten konnten immer nur parallel zu ihren sonstigen Aufgaben mitwirken. Damit standen laut Aussage der Mitarbeiter des IT-Programms E-Finanz und der BRZ GmbH während des gesamten Programmverlaufs keine ausreichenden Ressourcen an qualifiziertem Personal der Fachsektionen IV und V für die Begleitung des Generalunternehmers bzw. nachfolgend der BRZ GmbH bei der Durchführung des IT-Programms E-Finanz zur Verfügung.

Gemäß E-Finanz SZ Handbuch „Programmplanung und -controlling“ hatten die Bediensteten des BMF ihre für das IT-Programm E-Finanz geleisteten Stunden täglich in einem Leistungserfassungssystem zu dokumentieren. Laut Auskunft des BMF hätten die Bediensteten der Sektion IV (Steuer- und Zollverwaltung) ihren Zeitaufwand für E-Finanz nicht im Leistungserfassungssystem erfasst, die Bediensteten der Sektion V (IT) nur teilweise und dies erst nach der Neuausrichtung von E-Finanz. Eine vollständige und systematische Zusammenfassung der für das gesamte IT-Programm E-Finanz von 2003 bis 2014 aufgewendeten Personentage fehlte.

33.2 Der RH kritisierte, dass das BMF das im Programmverlauf erkennbare Problemfeld – viel zu geringe Ressourcen an qualifiziertem Personal der Fachsektionen für die Begleitung und fachliche Steuerung der Durchführung des IT-Programms E-Finanz – nicht löste. Die Beauftragung des Generalunternehmers bzw. des Dienstleisters BRZ GmbH mit der Durchführung des IT-Programms enthebt den Auftraggeber BMF nicht von der Verantwortung, deren Programmdurchführung durch eigenes, qualifiziertes Personal zu begleiten. Die genaue Kenntnis der fachlichen Grundlagen der bestehenden Verfahren war bei E-Finanz noch bedeutender, weil bei diesem Programm

- ursprünglich ab 2007 die bestehenden Prozesse der Steuer- und Zollverwaltung neu zu strukturieren, in eine neue Technologie überzuführen und zu optimieren waren und
- nachfolgend ab 2010 die Architektur der Verbundkomponenten ein wesentlich höheres Maß an fachlichen Kenntnissen der Verfahrensabläufe bedingte als eine getrennte Logik der einzelnen Verfahren.

Der RH empfahl dem BMF, auch bei Vergabe von IT-Projekten an externe Unternehmen ein dem Projektumfang und Inhalt entsprechendes Fachpersonal zur Definition der Anforderungen, fachlichen



Programmdurchführung: Neuausrichtung
des IT-Programms E-Finanz



IT-Programm E-Finanz

Begutachtung der vom Unternehmen ausgearbeiteten Pflichtenhefte und Begleitung der Projektdurchführung vorzusehen.

Der RH kritisierte, dass das BMF den internen Personalaufwand für die Durchführung des IT-Programms E-Finanz nicht systematisch und vollständig erfasste. Der RH empfahl dem BMF, insbesondere bei der Abwicklung von derart umfassenden IT-Programmen neben den Ausgaben an externe Unternehmer auch den internen Personalaufwand vollständig zu erfassen und nachvollziehbar systematisch den einzelnen (Teil-)Projekten und Projektteilen zuzuordnen und nach Projektaspekten aufzubereiten.

33.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass man unter den damals gegebenen Voraussetzungen nur minimalen Spielraum vorfand, um BMF-seitig qualifizierte Ressourcen für die Mitarbeit im Programm bereitzustellen. Weiters seien während der Programmlaufzeit von E-Finanz andere prioritäre IT-Vorhaben parallel umzusetzen gewesen.*

Für große und wichtige Programme erfolge eine detaillierte, projektbezogene Aufwandserfassung; bei E-Finanz sei mit der Umsetzung von Abschnitt (Release) 2 die Mitwirkungsleistung des BMF in Personentagen überwacht und sichergestellt worden.

Laut seiner Stellungnahme werde das BMF versuchen, den RH-Empfehlungen (ein dem Projektumfang und Inhalt entsprechendes Fachpersonal vorzusehen und den internen projektbezogenen Personalaufwand zu erfassen) bei zukünftigen Projekten zu folgen.

33.4 Der RH hielt dazu fest, dass für die Durchführung von E-Finanz neben dem Projektbudget von über 100 Mio. EUR qualifiziertes Personal in ausreichendem Ausmaß ebenso wichtig war. Bei E-Finanz war die detaillierte Erfassung des Personalaufwands nicht durchgängig gegeben.

Einbindung der
Anwender

34.1 (1) Laut Mitteilung des BMF waren die Anwender der Finanzämter und Zollämter bei der Ausarbeitung der Lastenhefte zu Abschnitt (Release) 2 nicht eingebunden. Auch laut Mitteilung der BRZ GmbH durfte sie bei der Erstellung der Pflichtenhefte keine Anwender aus den Finanzämtern bzw. Zollämtern einbinden.

Ebenso wurde das Produktmanagement der Sektion IV, das waren die Betreuer der Finanzämter hinsichtlich der IT-Verfahren, bei den Lastenheften bzw. Pflichtenheften nicht berücksichtigt.

Programmdurchführung: Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz

Auch die Spezialisten der Sektion IV (Steuer- und Zollverwaltung) bzw. Applikationsverantwortlichen der Sektion V (IT) konnten, wie bereits unter der TZ 33 dargestellt, nicht ausreichende Personalressourcen zur Umsetzung des IT-Programms E-Finanz einbringen.

(2) Gemäß dem Programmhandbuch E-Finanz SZ hatte der Nutzerbeirat die Anliegen der Anwender zu vertreten und das Programm-Management bei der Projektumsetzung zu unterstützen. Hauptaufgabe war die Überprüfung der erarbeiteten Fachkonzepte hinsichtlich der Berücksichtigung der Anforderungen der Anwender.

Laut Auskunft des BMF wäre der Nutzerbeirat hingegen nur für die Evaluierung der Handhabung der bereits fertig gestellten IT-Anwendungen zuständig gewesen und eingesetzt worden. Faktisch war der Nutzerbeirat nur bei der Produktivsetzung des Scannings aus dem Abschnitt (Release) 1 zur Überprüfung der Handhabung der Bildschirmmasken eingebunden. Der Nutzerbeirat war weder bei der Produktivsetzung der weiteren IT-Verfahren noch in der Phase der Anforderungserstellung (Lastenheft durch den Generalunternehmer) bzw. zur Evaluierung der Pflichtenhefte der BRZ GmbH eingebunden.

(3) Im Rahmen der Umsetzung von E-Finanz Abschnitt (Release) 2 kam es gegenüber der ersten Auftragserteilung einerseits zu hohen zusätzlichen Kosten (siehe TZ 35) durch zahlreiche Änderungsaufträge (Change-Requests) und Ergänzungsaufträge. Die BRZ GmbH begründete deren Notwendigkeit damit, dass die Anforderungen der Anwender in den Lasten- und Pflichtenheften nur unzureichend berücksichtigt waren. Andererseits wurden zahlreiche Fehler erst nach Produktivsetzung festgestellt. Eine Ursache hierfür war auch der Umstand, dass das BMF bei der Auftragserteilung zur Programmierung der IT-Verfahren vorausgesetzt hatte, dass die Geschäftsregeln der bestehenden IT-Anwendungen der Steuer- und Zollverwaltung bekannt wären und bei der Umsetzung zu berücksichtigen wären.

34.2 Der RH kritisierte, dass es das BMF verabsäumte, die Anforderungen der Anwender nach der Neuausrichtung des IT-Programms systematisch zu erfassen und zu strukturieren. Der RH kritisierte weiters, dass insbesondere bei Abschnitt (Release) 2 die Ausarbeitung der Lasten- und Pflichtenhefte sowie die Umsetzung des IT-Programms ohne Einbindung der Anwender, des Produktmanagements und des Nutzerbeirats erfolgte.



Programmdurchführung: Neuausrichtung
des IT-Programms E-Finanz



IT-Programm E-Finanz

Nach Ansicht des RH hätte die Überprüfung der Lasten- und Pflichtenhefte hinsichtlich der Berücksichtigung der Anforderungen der Anwender einerseits die bei Abschnitt (Release) 2 nachfolgend notwendige Anzahl an Änderungsaufträgen reduziert, andererseits zur Umsetzung der Geschäftsregeln der bestehenden IT-Anwendungen der Steuer- und Zollverwaltung in den neuen IT-Verfahren beigetragen. Hiedurch hätten die bei der Programmdurchführung aufgelaufenen Zusatzkosten teilweise vermieden werden können (siehe TZ 35).

Der RH empfahl, die Anforderungen an neue IT-Verfahren durch eine Geschäftsprozessanalyse zu definieren. Diese wäre unter Steuerung der Fachsektionen (Spezialisten der Sektion Steuer- und Zollverwaltung) und der Sektion V (IT) unter Einbindung der Finanzämter/Zollämter auszuarbeiten. Hiebei wären zu den Geschäftsprozessen geeignete Testfälle als Teil einer künftigen Abnahmebedingung festzulegen.

34.3 *Laut Stellungnahme des BMF seien bei der Erstellung der Lasten- und Pflichtenhefte die Fachsektionen involviert gewesen und die Abnahme der Dokumente durch nominierte Vertreter der Fachsektionen erfolgt. Damit sei bei E-Finanz zumindest eine teilweise Berücksichtigung der Anforderungen der Anwender gegeben.*

Hinsichtlich der Umsetzung der RH-Empfehlungen führte das BMF aus, dass das Vorgehensmodell umfassend optimiert worden sei und nunmehr auf einem iterativen Vorgehen beruhe. In diesem würden die Anforderungen gemeinsam mit dem Fachbereich und den Anwendervertretern in einzelnen Tranchen erarbeitet, implementiert und getestet. Damit wären bereits Projekte erfolgreich umgesetzt und der Umfang an Änderungsanforderungen reduziert.

34.4 Der RH entgegnete, dass zwar die Fachsektion, jedoch weder die Anwender, noch das die Anwender betreuende Produktmanagement, noch der Nutzerbeirat bei der Ausarbeitung der Anforderungen von E-Finanz Abschnitt (Release) 2 eingebunden waren.

Abschnitt (Release) 2 **35.1** Im Dezember 2010 beauftragte das BMF den Generalunternehmer mit der Erstellung der Lastenhefte für Abschnitt (Release) 2. Dies betraf die IT-Verfahren Jahresveranlagung Privat, Direktbearbeitung Web, Zollrechtliche Bewilligungen und Grunddatenverwaltung sowie die Verbundkomponenten Hilfesystem, Listensteuerung, Sonstige Anbringen, Auskunftssystem, Zuständigkeiten und Ausgang.

Programmdurchführung: Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz

Im Mai 2011 erteilte das BMF der BRZ GmbH den Auftrag zur Umsetzung von Abschnitt (Release) 2 einschließlich der Erstellung der dazugehörigen Pflichtenhefte. Dieser umfasste zusätzlich zu den oben angeführten Verbundkomponenten auch die Fortsetzung jener in Abschnitt (Release) 1 begonnenen Verbundkomponenten (Produkt, Eingang und Subjekt).

Die Abrechnung der für Abschnitt (Release) 2 zu erbringenden Leistungen (Umsetzungsprojekte) sollte nach aufgewendeter Arbeitszeit und Materialkosten, gedeckelt mit einem Betrag von 21,40 Mio. EUR, vorgenommen werden.

Im August 2012 erfolgten acht weitere Aufträge des BMF an die BRZ GmbH zur Aufstockung der Personalressourcen zur Umsetzung von Abschnitt (Release) 2 im Rahmen der Änderungsaufträge (Change-Requests) Pakete 1 und 2. Bis Juli 2014 erfolgten weitere Ergänzungsaufträge und Änderungsaufträge u.a. zur Grunddatenverwaltung, Jahresveranlagung Privat, Verbundkomponente Eingang und zum Grundauftrag Abschnitt (Release) 2 (Version b5). Zu dieser letzten Version des Grundauftrags folgten weitere fünf Änderungsaufträge. Insgesamt erteilte das BMF in diesem Abschnitt 20 Aufträge.

Zusätzlich zu den Umsetzungsprojekten waren auch Begleitprojekte im Umfang von 9,76 Mio. EUR genehmigt. Diese betrafen u.a. das externe Controlling, den Programmsupport, die Software-Entwicklungswerkzeuge, die Hardwareinfrastruktur und die Ausbildungskosten von BRZ GmbH Bediensteten für die neuen Software-Entwicklungswerkzeuge.

Das Gesamtvolumen der für Abschnitt (Release) 2 bis Juli 2014 verrechneten Kosten belief sich auf 54,84 Mio. EUR. (Die bis Mai 2015 für die Weiterentwicklung des IT-Verfahrens „Jahresveranlagung Privat“ aufgelaufenen Kosten waren hierin enthalten.)

Im Februar 2013 setzte das BMF die Verbundkomponenten Eingang, Produkt, Listensteuerung, Zuständigkeiten, Ausgang sowie die Grunddatenverwaltung für den Bereich der Zollverwaltung produktiv; im März 2013 das IT-Verfahren Zollrechtliche Bewilligungen. Im Juli 2014 setzte das BMF das IT-Verfahren Grunddatenverwaltung für den Bereich der Steuerverwaltung produktiv und beendete hiemit das IT-Programm E-Finanz. Die Abnahme der genannten Aufträge erfolgte im November 2014 (TZ 40). Die Thematik der Behebung der offenen Fehler wird unter der TZ 42 dieses Berichts behandelt.



Programmdurchführung: Neuausrichtung
des IT-Programms E-Finanz



IT-Programm E-Finanz

Das im Auftrag zu Abschnitt (Release) 2 enthaltene IT-Verfahren Jahresveranlagung Privat wurde gemäß Beschluss des Lenkungsausschusses vom Februar 2014⁶ in einem Linienprojekt, das war ein IT-Projekt der fachlich zuständigen Abteilung der Sektion V (IT), fortgeführt. Dies galt auch für die Verbundkomponente Zentral. Zusätzlich gab es zur Zeit der Prüfung durch den RH noch zahlreiche IT-Verfahren für die Steuer- und Zollverwaltung, welche in der Neuausrichtung von E-Finanz nicht berücksichtigt waren (TZ 36).

35.2 Der RH kritisierte, dass sich die bis Juli 2014 für Abschnitt (Release) 2 verrechneten Kosten durch Änderungsaufträge und Ergänzungen von 31,16 Mio. EUR (21,40 Mio. EUR für die Umsetzungsprojekte und 9,76 Mio. EUR für die Begleitprojekte) auf rd. 54,84 Mio. EUR erhöhten. Dies belegte, dass auch die Anforderungen an Abschnitt (Release) 2 im Grundauftrag nicht vollständig beschrieben und folglich im zugehörigen Angebot der BRZ GmbH zur Leistungserbringung nicht vollständig bepreist waren.

Auch in Abschnitt (Release) 2 reduzierte das BMF die umzusetzenden IT-Verfahren, weil es das IT-Verfahren Jahresveranlagung Privat und die Verbundkomponente Zentral aus dem IT-Programm E-Finanz herauslöste und auf Linienprojekte übertrug.

Der RH kritisierte die in der Beauftragung der BRZ GmbH zu Abschnitt (Release) 2 und allen nachfolgenden Änderungsaufträgen vereinbarte Abrechnung nach aufgewendeter Arbeitszeit und Materialkosten. Diese Form der Verrechnung der erbrachten Leistungen

- überträgt das gesamte Risiko der Entwicklung der Individualsoftware dem Auftraggeber BMF,
- begünstigt schrittweise Entwicklungen, ohne zuvor eine vollständige Analyse der abzubildenden Prozesse vorzunehmen und folglich auf Grundlage nicht vollständiger Lasten- und Pflichtenhefte,
- und erschwert die Leistungskontrolle und den Vergleich der erbrachten Leistungen gegenüber den abgerechneten Kosten.

⁶ Mit der Produktivsetzung von Abschnitt (Release) 2 (Version b5) Mitte Juli 2014 (37. Lenkungsausschuss vom 3. Juli 2014) galt das Programm E-Finanz als beendet. Abschnitt (Release) 2 (Version c3) wird in die Linie übergeführt und als eigenständiges Projekt „Jahresveranlagung Privat“ fortgesetzt (32. Lenkungsausschuss vom 3. Februar 2014).

Programmdurchführung: Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz

Der RH empfahl, IT-Programme in Abschnitten mit nach Meilensteinen zu erbringenden Leistungen zu beauftragen und nach erbrachten Leistungen abzurechnen.

- 35.3** *Das BMF hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die erste Produktivsetzung bereits im August 2012 mit den Verbundkomponenten Hilfesystem und dem Graphischen-User-Interface der Jahresveranlagung Privat erfolgt sei. Im Oktober 2012 seien die Fachverfahren Zollrechtliche Bewilligung und die Verbundkomponenten Grunddatenverwaltung Zoll, Listensteuerung, Produktsystem, Zuständigkeiten und Ausgang in Betrieb genommen sowie im Februar 2013 durch ein Update ergänzt worden.*

Zur Kritik der Mehrkosten teilte das BMF mit, dass sich die Terminverschiebungen und Mehrbedarfe insbesondere durch die Ressourcenkonflikte mit den durch dasselbe BMF-Personal umzusetzenden Linienprojekten (Sparpaket, Abgabenänderungsgesetz, elektronische Zustellung, Immobilienertragssteuer, Steuerabkommen sowie der Übersiedlung ins Finanzzentrum Wien) ergeben hätten.

Das Sparpaket habe zu einer Verringerung der Finanzmittel im Programm E-Finanz geführt. Dies habe den Lenkungsausschuss zur Beschlussfassung veranlasst, das Programm E-Finanz in verringertem Umfang abzuschließen, um frühzeitig die Aufwände der Programmstruktur zu reduzieren und die offenen Teile ohne Programmstruktur zu bewältigen.

Hinsichtlich der RH-Kritik, dass Änderungsaufträge nach aufgewendeter Arbeitszeit und Materialkosten verrechnet worden seien und so das Risiko der Entwicklung beim Auftraggeber verblieben sei, hielt das BMF fest, dass E-Finanz gezeigt habe, dass eine vollständige Erfassung von Anforderungen nicht möglich gewesen sei und zu Mehrkosten und verlängerten Laufzeiten geführt habe. Daher sei das BMF inzwischen (siehe TZ 34.3) auf ein iteratives Vorgehensmodell umgestiegen und habe somit die Empfehlung des RH umgesetzt.

- 35.4** Hinsichtlich der vom BMF in seiner Stellungnahme genannten Ressourcenkonflikte mit anderen prioritär umzusetzenden IT-Projekten wiederholte der RH seine Empfehlung, IT-Vorhaben von außergewöhnlichem Umfang und Wichtigkeit vom Bundesminister für Finanzen genehmigen zu lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Genehmigung sowohl die erforderlichen finanziellen als auch die internen personellen Ressourcen für die Durchführung des IT-Programms umfasst. Zudem wäre eine detaillierte und nachvollziehbare Planung des Gesamtpro-



Programmdurchführung: Neuausrichtung
des IT-Programms E-Finanz



IT-Programm E-Finanz

jektbudgets und der bereitzustellenden internen Personalressourcen durchzuführen und diese ebenfalls genehmigen zu lassen.

Ausblick

36.1 (1) Der RH beschrieb die Neugestaltung der IT-Unterstützung der gesamten Steuer- und Zollverwaltung zwecks leichterem Verständnis in fünf zeitlichen Phasen (Tabelle 7). Das IT-Programm E-Finanz, das ursprünglich die vollständige Neugestaltung der IT-Unterstützung hätte beinhalten sollen, stellte davon die ersten drei Phasen, die Gegenstand der Gebarungsüberprüfung waren, dar: In der ersten Phase von E-Finanz erfolgte von 2003 bis 2007 die Initialisierung des Programms, die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und das Vergabeverfahren. In der zweiten Phase 2007 bis 2010 wurden Arbeiten zur Konkretisierung der zu erbringenden Leistungen und die Definition der Facharchitektur vorgenommen. In der dritten Phase 2010 bis 2014 wurde das IT-Programm neu ausgerichtet, eine andere Facharchitektur beschlossen und die BRZ GmbH mit der Umsetzung in einzelnen Releasesstufen (Abschnitten) beauftragt. Nach Abschluss der Verbundkomponenten und von zwei IT-Verfahren (Grunddatenverwaltung, Zollrechtliche Bewilligung) waren die vorgesehenen finanziellen Mittel aufgebraucht und das IT-Programm E-Finanz beendet.

Programmdurchführung: Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz

Tabelle 7: Neugestaltung der IT-Unterstützung der gesamten Steuer- und Zollverwaltung: IT-Programm E-Finanz				
Zeitraum	Phase und Inhalt des Programms	geplante Umsetzung von IT-Verfahren Steuer und Zoll	Facharchitektur	Verknüpfung der IT-Verfahren über
2003–2007	1. Phase: Initialisierung des IT-Programms, Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und Durchführung des Vergabeverfahrens betreffend alle IT-Verfahren	alle IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung	Masterprozesse; serviceorientierte Architektur	
2007–2010	2. Phase: Konkretisierung der Facharchitektur	alle IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung	Prozesslandkarte; Geschäftskomponentenmodelle	Business Services
2010–2014	3. Phase: Neuausrichtung von E-Finanz und Neustrukturierung der Facharchitektur; Umsetzung in den Abschnitten (Release) 1 und 2 mit den Verbundkomponenten und drei IT-Verfahren; Abschluss des IT-Programms E-Finanz	Reduzierung auf drei IT-Verfahren: Grunddatenverwaltung, Zollrechtliche Bewilligung, Jahresveranlagung Privat	IT-Verfahren nutzen gemeinsame neu zu erstellende Verbundkomponenten	neu zu erstellende Verbundkomponenten Synchronisation der Daten zwischen Altprogrammen und E-Finanz erforderlich
ab 2014	4. Phase: Ein begonnenes, aber noch nicht fertig gestelltes IT-Verfahren und eine Verbundkomponente werden aus dem Programm E-Finanz herausgelöst und als abteilungsinterne Projekte der Sektion V (IT) fortgesetzt	das IT-Verfahren Jahresveranlagung Privat und die Verbundkomponente Zentral zusätzliches IT Verfahren Grundbesitzinformationssystem	IT-Verfahren nutzen gemeinsame bestehende Verbundkomponenten	bestehende Verbundkomponenten Synchronisation der Daten zwischen Altprogrammen und E-Finanz erforderlich
ab Mitte 2015	5. Phase: Überleitung aller weiteren Altprogramme (IT-Verfahren) von der Großrechner-Plattform auf Server	alle weiteren IT-Verfahren der Steuerverwaltung	Altprogramme sind voneinander unabhängige Einzelverfahren	Synchronisation der Daten zwischen Altprogrammen und E-Finanz

Quelle: RH

Das ursprünglich in der Umsetzung noch vorgesehene IT-Verfahren Jahresveranlagung Privat und die Verbundkomponente Zentral wurden aus dem IT-Programm E-Finanz herausgelöst; diese werden gemeinsam mit dem IT-Verfahren Grundbesitzinformationssystem auf Basis der Verbundkomponenten-Architektur von E-Finanz in den zuständigen Abteilungen der Sektion V (IT) fortgeführt und finanziert (vierte Phase).

(2) Für alle weiteren IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung sah das BMF 2015 kein Budget zur Neuprogrammierung auf Grundlage der Verbundkomponenten von E-Finanz vor. Dies betraf beispielsweise die IT-Verfahren Abgabeneinhebung, Abgabenfestsetzung, Jahresveran-

lagung-Betrieblich, Betriebsprüfung und Beihilfen, welche nach der Neuausrichtung von E-Finanz noch nicht zur Umsetzung beauftragt waren und daher auf der bisherigen Großrechner-Plattform weiter betrieben werden.

Da der Einsatz der Großrechner-Plattform, auf der die bestehenden IT-Verfahren der Steuerverwaltung zum Einsatz kommen, Ende 2016 beendet werden soll, war 2015 geplant, diese IT-Verfahren in der vorliegenden alten Programmierung bis Ende 2016 von der Großrechner-Plattform auf einen Betrieb auf Servern umzustellen (fünfte Phase).

Danach sah das BMF vor, auch diese IT-Verfahren im Rahmen von Linienprojekten in der in E-Finanz eingesetzten Technologie zu entwickeln. Eine Entscheidung hierfür bzw. ein Zeitplan lag im BMF aufgrund mangelnder finanzieller Bedeckung nicht vor.

- 36.2** Der RH kritisierte, dass das BMF die ursprünglich vorgesehene Neugestaltung der IT-Unterstützung der gesamten Steuer- und Zollverwaltung mit dem IT-Programm E-Finanz nicht erreichte.

Daher werden zusätzlich zu den bisherigen Ausgaben für E-Finanz weitere Ausgaben für die Neugestaltung der noch offenen IT-Verfahren auflaufen (TZ 44).

Da die Großrechner-Plattform als bisherige technische Plattform aller nicht in E-Finanz umgesetzten weiteren IT-Verfahren der Steuerverwaltung ab 2017 nicht mehr zur Verfügung steht, war die Entscheidung des BMF, diese nicht in E-Finanz umgesetzten IT-Verfahren in der bestehenden Programmierung und Funktionalität bis Ende 2016 auf Server übertragen zu wollen, als Ersatzlösung erforderlich.

- 36.3** *Das BMF merkte in seiner Stellungnahme an, dass mit den elf Verbundkomponenten, mehreren Basiskomponenten und zwei Fachverfahren ein Grundstein gelegt sei, auf dem künftige Implementierungen aufsetzen können. Die in E-Finanz bereitgestellte Technologie sei Voraussetzung zur Erneuerung der Verfahren in der Finanzverwaltung und umfassend nutzbar. Die genannte Komponentenstruktur könne im Sinne von Shared-Services auch in anderen Institutionen genutzt werden. Die serviceorientierte Architektur sei fertiggestellt, auf der neue Verfahren wie u.a. die antragslose Familienbeihilfe oder das Bundesfinanzgericht fußen würden. Auch die im Zuge von E-Finanz entwickelten Werkzeuge würden flächendeckend im BMF verwendet.*

Programmdurchführung: Neuausrichtung des IT-Programms E-Finanz

Der laut Stellungnahme des BMF aus Kostengründen vorgesehene Umstieg der Rechnerplattform sei keine Ersatzlösung, sondern erst durch die E-Finanz-Plattform möglich.

- 36.4** Der RH hielt fest, dass – ungeachtet der vom BMF genannten Strukturen der Technologie von E-Finanz, der Verbund- und Basiskomponenten, der serviceorientierten Architektur und neuer Werkzeuge – die ursprünglich vorgesehene Neugestaltung der IT-Unterstützung der gesamten Steuer- und Zollverwaltung mit dem IT-Programm E-Finanz nicht erreicht werden konnte.

Zu dem vorgesehenen Umstieg der Rechnerplattform entgegnete der RH dem BMF, dass laut Mitteilung der BRZ GmbH die Wartung des Großrechners 2017 eingestellt werde. Der geplante Umstieg der Rechnerplattform für die noch nicht in E-Finanz umgestellten IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung war daher als Ersatzlösung notwendig, weil die vorgesehene Neugestaltung der IT-Unterstützung der gesamten Steuer- und Zollverwaltung nicht erreicht wurde.

Technische Umsetzung des IT-Programms E-Finanz

Beschreibung des aktuellen Systems

- 37.1** (1) Die im Rahmen von E-Finanz entwickelten IT-Verfahren (Grunddatenverwaltung und Zollrechtliche Bewilligung sowie die Verbundkomponenten (beispielsweise Hilfesystem, Listensteuerung, Eingang, Produkt, Menü, Voraussetzungen, Sonstige Anbringen, Auskunftssystem, Zuständigkeiten und Ausgang) bildeten Teile der Prozesse der Steuer- und Zollverwaltung mit Hilfe der serviceorientierten Architektur ab.
- (2) Die IT-Verfahren von E-Finanz basierten auf einer zentralen IT-Infrastruktur der BRZ GmbH. Die rd. 12.000 Anwender in den Finanz- und Zollämtern konnten auf die Server von ihren Arbeitsplatzrechnern über einen Internetbrowser zugreifen, die Übertragung der Daten erfolgte verschlüsselt über das Corporate Network des BMF.
- (3) Aus Gründen der Ausfallsicherheit war für die Betriebsführung der zentralen Serverinfrastruktur (11 Server im Bundesrechenzentrum, 18 im Parallelrechenzentrum) ein Zwei-Standorte-Konzept vorgesehen. Das Bundesrechenzentrum und das Parallelrechenzentrum arbeiteten nach dem Lastverteilungsprinzip, wobei das gesamte Datenvolumen in beiden Rechenzentren parallel geführt wurde. Dadurch konnte im Falle eines Ausfalls eines Rechenzentrums das verbleibende Rechenzentrum den gesamten Betrieb übernehmen. Zusätzlich war ein System zur Erhöhung der Ausfallsicherheit der Datenbanksysteme eingerichtet.



Sicherheit der IT-Komponenten

37.2 Die Aufteilung des Betriebs der zentralen IT-Komponenten für E-Finanz auf zwei voneinander unabhängige Standorte erfolgte aus Gründen der Ausfallsicherheit. Der RH erachtete diese IT-Infrastruktur im Sinne der Betriebssicherheit – unabhängig von der Frage des Zeitverhaltens und der Handhabung von E-Finanz – als zweckmäßig.

38.1 Die BRZ GmbH war seit Mai 2006 nach der Norm ISO 27001 zertifiziert, die erstmalige Zertifizierung gemäß der vormaligen Sicherheitsnorm ÖNORM A 7799 erfolgte bereits im Mai 2005. Die ISO 27001 spezifizierte die Anforderungen für Herstellung, Einführung, Betrieb, Überwachung, Wartung und Verbesserung eines dokumentierten Informationssicherheits-Managementsystems unter Berücksichtigung der Risiken innerhalb der gesamten Organisation. Diese Norm wurde entworfen, um die Auswahl geeigneter Sicherheitsmechanismen zum Schutz sämtlicher Werte eines Unternehmens sicherzustellen. Das ISO 27001-Zertifikat wies eine Gültigkeit von drei Jahren auf, ferner erfolgten jährliche Überwachungsaudits sowie Risikobewertungen. Die zentrale IT-Infrastruktur der BRZ GmbH sowie die lokalen Arbeitsplätze waren durch technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik abgesichert. Darüber hinaus führten externe Unternehmen in der BRZ GmbH Sicherheitstests und Sicherheitsüberprüfungen durch. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es allerdings für die IT-Verfahren von E-Finanz kein Notfallkonzept.

38.2 Der RH sah zwar in der Zertifizierung der BRZ GmbH gemäß ISO 27001 eine wesentliche Maßnahme zur Gewährleistung der Datensicherheit, allerdings wäre auch ein Notfallkonzept für E-Finanz hierbei zu berücksichtigen. Der RH empfahl daher der BRZ GmbH, auch für E-Finanz ein Notfallkonzept zur Erhöhung der Datensicherheit zu erarbeiten.

38.3 (1) *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme hierzu mit, dass ein dedizierter Notfallplan (Business Continuity Process entsprechend der Norm ISO 22301) erarbeitet und seit Oktober 2012 in Kraft sei. Dieser regle die einzuleitenden Wiederanlauf-, Wiederherstellungs- und Kommunikationsmaßnahmen bei Notfällen in der BRZ GmbH. Eine Überarbeitung des Notfallplans sei 2015 erfolgt.*

Weiters würde das BMF den operativen Schutzbedarf aller IT-Verfahren jährlich aktualisieren. Darüber hinaus bestünde ein gemeinsamer Notfallplan für Cyberbedrohungen, der die zwischen BMF und BRZ GmbH abgestimmten und einzuleitenden Maßnahmen und Zuständigkeiten im Rahmen der Schadensbegrenzung, Koordination, Analyse, Forensik, Bereinigung, Kommunikation und Dokumentation zur Wiederherstellung des Normalbetriebs regle.

Technische Umsetzung des IT-Programms E-Finanz

(2) Die BRZ GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie einen Business Continuity Process entsprechend der Norm ISO 22301 implementiert habe. In Entsprechung dieses Prozesses läge auch für die IT-Verfahren von E-Finanz ein Notfallplan seit Oktober 2012 vor. Eine konkrete Überarbeitung hierzu sei 2014/2015 erfolgt, diese Version sei seit Juni 2015 in Geltung.

38.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass es im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den RH (Zeitraum November 2014 bis März 2015) keinen Notfallplan für E-Finanz vorlegen konnte. Das BMF hatte dies damit begründet, dass der Notfallplan kein Bestandteil des Programms E-Finanz war und zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein entsprechender Plan in Ausarbeitung war. Der RH begrüßte, dass seit Juni 2015 ein aktueller Notfallplan vorlag.

Externe Dienstleister
für die BRZ GmbH

39.1 (1) Die im Rahmen der Abschnitte (Release) 1 und 2 von E-Finanz entwickelte Individualsoftware wurde mit Hilfe standardisierter Entwicklungswerkzeuge des Generalunternehmers programmiert. An der Entwicklung von E-Finanz waren sowohl Mitarbeiter der BRZ GmbH als auch externe Unternehmen beteiligt. Bis einschließlich Abschnitt (Release) 1 erfolgte die Entwicklung zum überwiegenden Teil – d.h. mehr als 80 % der eingesetzten Personalressourcen – mit Mitarbeitern der BRZ GmbH.

(2) Bei der Entwicklung der in Abschnitt (Release) 2 beschriebenen Verbundkomponenten und IT-Verfahren von E-Finanz betrug der Anteil der von der BRZ GmbH erbrachten Leistungen nur mehr rd. 36 %. Zur Erbringung der zugehörigen Softwareentwicklung bediente sich die BRZ GmbH insbesondere des Unternehmens B als Subunternehmer. Rechtsgrundlage für diese Zusammenarbeit war ein Abruf aus einem durch die Bundesbeschaffung GmbH geschlossenen Rahmenvertrag für Applikationsentwicklungen.

Im Zeitraum Mai 2011 bis Oktober 2013 erteilte die BRZ GmbH sieben Einzelaufträge an das Unternehmen B im Wert von rd. 16,84 Mio. EUR. Die verrechneten Gesamtkosten betrugen rd. 17,15 Mio. EUR. Zusätzlich beauftragte die BRZ GmbH auch andere Subunternehmer mit der Erbringung weiterer spezifischer IT-Dienstleistungen für E-Finanz und bezahlte dafür weitere rd. 9,3 Mio. EUR.

(3) Laut Auskunft der BRZ GmbH werde sie die technische Weiterentwicklung, Wartung und Fehlerbehebung von E-Finanz selbst sowie mit Unterstützung von Subunternehmern durchführen.



Technische Umsetzung des IT-Programms
E-Finanz



IT-Programm E-Finanz

39.2 Der RH stellte kritisch fest, dass in Abschnitt (Release) 2 lediglich ein geringer Anteil (36 %) der erbrachten Leistungen direkt – d.h. ohne externe Dienstleister – von der BRZ GmbH erbracht werden konnte. Dies erschwert nach Ansicht des RH die künftige Weiterentwicklung, aber auch die Wartung und Fehlerbehebung der vorliegenden Programmierung. Der RH empfahl der BRZ GmbH daher, mittelfristig entsprechendes Fachwissen und personelle Ressourcen aufzubauen, um die IT-Verfahren und Verbundkomponenten von E-Finanz künftig weitgehend ohne Subunternehmer weiterentwickeln zu können und derart die Abhängigkeit von externen Dienstleistern zu reduzieren.

39.3 *Das BMF und die BRZ GmbH teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die BRZ GmbH als Full-Service-Provider für die österreichische Bundesverwaltung eine weitgehende Unabhängigkeit von Subunternehmern für die Weiterentwicklung und den Betrieb von IT-Verfahren anstrebe. In der Abwicklung von großen IT-Programmen sei der Einsatz von externen Mitarbeitern in erhöhtem Ausmaß sinnvoll, um den temporären Mehrbedarf an Personalressourcen abzudecken. In der mit der Weiterentwicklung und dem Betrieb von E-Finanz betrauten Organisationseinheit seien 2015 bereits 69 % der Leistungen durch interne Mitarbeiter erbracht worden. Es sei aber zu erwähnen, dass durch den Einsatz von Standardprodukten, welche die technische Basis für die Entwicklung und den Betrieb der IT-Verfahren bildeten, immer eine Abhängigkeit von Lieferanten bestehen bliebe.*

39.4 Der RH hielt anerkennend fest, dass der Anteil für die Weiterentwicklung und den Betrieb von E-Finanz, den interne Mitarbeiter der BRZ GmbH erbrachten, 2015 auf 69 % gesteigert werden konnte. Im Vergleich mit dem bisher in Eigenleistung erbrachten Anteil von lediglich 36 % (Release 2) sollte der nunmehr erhöhte Anteil der durch eigenes Personal erbrachten Leistungen auch eine Reduzierung der Kosten mit sich bringen.

Abnahme der
entwickelten
Individualsoftware

40.1 (1) 2012 führte das Unternehmen D eine Überprüfung des von der BRZ GmbH gemeinsam mit Subunternehmern entwickelten Programmcodes für sechs Verbundkomponenten von E-Finanz durch. Aufgrund der dabei aufgezeigten Mängel erstellte die BRZ GmbH einen Maßnahmenkatalog zur Mängelbehebung. Die BRZ GmbH teilte hierzu im 25. Lenkungsausschuss mit, dass die Mängelbehebungen lediglich einen geringen Aufwand darstellten.

Technische Umsetzung des IT-Programms E-Finanz

(2) Das Unternehmen F unterzog im Herbst 2013 den etwa eine Million Zeilen umfassenden Programmcode von E-Finanz, das betraf die Verbundkomponenten (Zuständigkeiten, Voraussetzungen, Listensteuerung, Sonstige Anbringen, Hilfe, Produktsystem, Eingang, Menüsystem, Auskunftssystem und Ausgang) sowie die IT-Verfahren (Grunddatenverwaltung, Zollrechtliche Bewilligungen und Jahresveranlagung Privat), einer Überprüfung (Code-Review). Diese Überprüfung stellte Mängel im Programmcode fest und bestätigte damit auch die Erkenntnisse der ersten Überprüfung des Unternehmens D. Bei zahlreichen Komponenten wurden Schwachstellen gefunden (z.B. Redundanz im Programmcode, oftmalige Einzelfalluntersuchungen, unübliche Programmiermuster).

Die Ergebnisse der Überprüfung des Unternehmens F wurden dem Lenkungsausschuss im März 2014 zur Kenntnis gebracht. Trotz der bei der Überprüfung festgestellten und im BMF bekannten Mängel sowie trotz der großen Zahl an im Betrieb auftretenden Fehlern (TZ 41, 42) nahm das BMF zwischen Jänner 2014 und November 2014 uneingeschränkt die bis dahin entwickelten Komponenten und Verfahren von E-Finanz ab.

(3) Anfang 2015 führte das Unternehmen F eine zweite Überprüfung des Programmcodes der Abschnitte (Release) 1 und 2 durch und präsentierte die Ergebnisse sowie Verbesserungsvorschläge dem BMF sowie der BRZ GmbH am 24. Februar 2015. In seinem Bericht erläuterte das Unternehmen F, dass der Programmcode von E-Finanz etwa 962.000 Zeilen umfasste; den Wert der vorliegenden Entwicklung der Software von E-Finanz (ab Vorliegen eines Fachgrobkonzepts) einschließlich des Projektmanagements und der Qualitätssicherung bezifferte es mit rd. 15,4 Mio. EUR. Das BMF konnte diesen Wert nicht nachvollziehen. Die BRZ GmbH sowie das BMF konnten nachfolgend Anmerkungen und Erläuterungen einbringen, die in den Ergebnisbericht des Unternehmens F eingearbeitet werden sollen.

40.2 (1) Der RH begrüßte, dass externe Spezialisten den Programmcode der IT-Verfahren und Verbundkomponenten von E-Finanz einer Überprüfung unterzogen.

(2) Der RH bemängelte, dass das BMF trotz Kenntnis der Mängel im Programmcode sowie trotz der aus der Sicht der Anwender sehr großen Zahl an im Betrieb auftretenden Fehlern im November 2014 gegenüber dem Auftragnehmer BRZ GmbH eine uneingeschränkte Abnahme der E-Finanz Abschnitte (Release) 1 und 2 bestätigte. Aus Sicht des RH war die Behebung der Mängel im Programmcode für eine nachhaltige Wartbarkeit sowie Weiterentwicklung der IT-Verfahren und Ver-

bundkomponenten von E-Finanz wesentlich. Der RH empfahl dem BMF und der BRZ GmbH, aufbauend auf den Ergebnissen der externen Überprüfung, eine Strategie zur Lösung der aufgezeigten Probleme des Programmcodes bzw. der sonstig aufgezeigten Schwachstellen in der Programmierung auszuarbeiten.

- 40.3** *(1) Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die definierten Abnahmekriterien des Qualitätsmanagements hinsichtlich der erlaubten Fehlerzahl je Klasse den gängigen Standards im Bereich Softwareentwicklung entsprechen würden; internationale Vorgaben gemäß dem ISO Software Testing Standard lägen hierzu nicht vor. Die Abnahmeprozesse seien strukturiert aufgesetzt, konsequent abgewickelt und umfassend dokumentiert.*

So sei die Produktivsetzung von Release 2 (Version b5) mehrmals aufgrund der vorliegenden Fehlerzahlen verschoben worden. Mit Juli 2014 habe der Lenkungsausschuss einstimmig die Entscheidung zur Produktivsetzung getroffen, obwohl noch abnahmeverhindernde Fehler vorlagen. Im Vorfeld seien die erwarteten Auswirkungen ausführlich beleuchtet und einstimmig das damit verbundene Risiko in Kauf genommen worden. Zusätzlich habe die BRZ GmbH begleitend zur Abnahme eine detaillierte Planung zur Beseitigung der offenen Fehler eingefordert und deren Umsetzung laufend überwacht. Die vom BMF beauftragte Codeanalyse durch das Unternehmen F habe keine derart schwerwiegenden Mängel ergeben, aufgrund derer eine Abnahme durch das BMF nicht hätte stattfinden dürfen. Die Erkenntnisse aus der Codeanalyse seien in eine Umsetzungsstrategie übergeführt, von der BRZ GmbH plangemäß abgearbeitet und deren Fertigstellung vom BMF gesteuert worden.

(2) Die BRZ GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Zuge der Entwicklung von E-Finanz dreimal externe Überprüfungen der technischen Artefakte durchgeführt worden seien. In allen Fällen seien die sich daraus ergebenden Aufgaben in das Aufgaben-Management aufgenommen und abgearbeitet worden. Zusätzlich seien technische Maßnahmen gesetzt worden, um im Rahmen der Entwicklung regelmäßig mögliche Schwachstellen aufzuzeigen; ebenso sei der Softwareentwicklungsprozess angepasst worden.

- 40.4** *(1) Der RH verstärkte seine Kritik an das BMF insofern, als es trotz der Kenntnis von abnahmeverhindernden Fehlern die uneingeschränkte Abnahme der E-Finanz Abschnitte (Release) 1 und 2 bestätigte. Durch diese Vorgehensweise wurde die haushaltrechtlich vorgesehene Aufgabe einer Abnahme teilweise nicht erfüllt und die Verhandlungsposition des Auftraggebers BMF gegenüber dem Auftragnehmer bezüglich der Kosten der Fehlerbehebung verschlechtert. Auch hat die Produk-*

Technische Umsetzung des IT-Programms E-Finanz

tivsetzung von E-Finanz trotz bekannter und abnahmeverhindernder Fehler wesentlich dazu beigetragen, dass die Nutzerzufriedenheit (siehe TZ 41) sehr gering war.

(2) Der RH betonte die Bedeutung der Aufnahme und Abarbeitung der aus den externen Software-Überprüfungen resultierenden Aufgaben in das Aufgaben-Management durch die BRZ GmbH. Auch die Anpassung des Softwareentwicklungsprozesses sollte aus Sicht des RH zu einer signifikanten Verbesserung der Qualität der Softwareentwicklung führen.

Nutzerzufriedenheit

41.1 (1) Das BMF führte im Juli 2013 (noch vor dem Programmabschluss im Juli 2014) an einigen Finanz- und Zollämtern fragebogenbasierte Erhebungen zur Zufriedenheit der Nutzer mit den durch E-Finanz eingeführten IT-Verfahren durch. Die Anwender brachten massive Kritik, vor allem im Zusammenhang mit der Nutzbarkeit und dem Schulungskonzept, zum Ausdruck. Mit der Inbetriebnahme der Grunddatenverwaltung im Juli 2014 (Abnahme im November 2014) erfolgte auch der Programmabschluss von E-Finanz.

(2) Der RH übermittelte im Februar 2015 einzelnen Finanzämtern und einem Zollamt einen Fragebogen zu E-Finanz. Dieser umfasste u.a. Fragen über Vor- und Nachteile sowie die Arbeitsgeschwindigkeit der neuen IT-Verfahren für die Steuer- und Zollverwaltung, die Zufriedenheit der Anwender, die Qualität der Schulungen sowie den Help-Desk: Aus Sicht der Anwender genügten die IT-Verfahren von E-Finanz aufgrund der hohen Fehleranzahl sowie des schlechten Antwortzeitverhaltens nur teilweise den Anforderungen des Betriebs.

Insbesondere nannten sie Probleme bei der Datensynchronisation zwischen der Grunddatenverwaltung und den bestehenden IT-Verfahren sowie bei der Überspielung von Meldedaten aus dem Zentralen Melderegister. Die sehr umfangreichen Bearbeitungslisten, das sehr aufwändige Eingabeverfahren und das Antwortzeitverhalten der Verbundkomponente Listensteuerung erschwerten die Arbeit aus Sicht der Anwender. Dementsprechend war die Nutzerzufriedenheit gering. Speziell in den Infocentern der Finanzämter waren die negativen Auswirkungen dieser Probleme in Form längerer Wartezeiten für die Kunden der Finanzverwaltung besonders gravierend.

(3) Die Anwender gaben an, dass eine tägliche Übernahme der Daten aus dem Zentralen Melderegister, eine Anbindung an das Unternehmensregister sowie eine Verbesserung bei der Subjektvereinigung den Nutzen von E-Finanz verbessern könnte.

41.2 Der RH kritisierte auf Basis der von den Anwendern genannten Probleme von E-Finanz beispielsweise die Probleme bei der Datensynchronisation, die sehr umfangreichen Bearbeitungslisten oder das schlechte Antwortzeitverhalten. Der RH empfahl dem BMF und der BRZ GmbH, in Zusammenhang mit der auszuarbeitenden Lösung (TZ 40) der aufgezeigten Probleme des Programmcodes und der sonstig aufgezeigten Schwachstellen der Programmierung auch das Antwortzeitverhalten im Betrieb von E-Finanz zu verbessern.

41.3 *(1) Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Prüfung des RH noch in einer Übergangsphase von E-Finanz erfolgt und die Implementierung der Verfahren noch nicht abgeschlossen sei. Parallel mit der Anbindung des ersten Massenverfahrens (Jahresveranlagung Privat, im Mai 2015) seien massive Anstrengungen unternommen worden, um die Performance deutlich zu verbessern. Aktuelle Rückmeldungen aus Finanzamtsbesuchen würden dies belegen, vor diesem Hintergrund sei die Kritik des RH nicht mehr aktuell.*

Die Kritik des RH habe sich auf die Verbundkomponenten Listensteuerung und Grunddatenverwaltung und hier vor allem auf die Listensteuerung in Zusammenhang mit dem Finanzzentrum Wien fokussiert. Die an diesem Standort aufgetauchten Problempunkte seien in der Planung in diesem Ausmaß nicht vorhersehbar gewesen und hätten erst nach der Produktivsetzung erkannt und entsprechend bearbeitet werden können. An der Verbesserung der Performance würde laufend gearbeitet.

(2) Das BMF und die BRZ GmbH teilten in ihren Stellungnahmen weiters mit, dass mit einer im Zeitraum Juli bis September 2015 durchgeführten Taskforce erhebliche Verbesserungen der Antwortzeit und der Useability erzielt worden seien. Die am Application-Server gemessenen Transaktionszeiten seien für die Verbundkomponenten Listensteuerung um 75 % und für die Grunddatenverwaltung um 50 % gesenkt worden. In diese Taskforce seien auch Endanwender eingebunden gewesen, die sich sehr positiv über diese Entwicklungen geäußert hätten. In Zusammenarbeit mit den Endanwendern seien 33 Useability-Verbesserungen erkannt und davon 29 umgesetzt worden. Die übrigen vier Maßnahmen seien noch in Prüfung und würden nach positiver Einschätzung durch das BMF umgesetzt.

41.4 (1) Der RH hielt gegenüber dem BMF fest, dass sich seine Befragung der Anwender von Februar 2015 bis Juli 2015 erstreckte. Die Rückmeldungen der Anwender vom Juli 2015 – zu diesem Zeitpunkt war das Massenverfahren (Jahresveranlagung Privat) bereits in Produktion – waren besonders kritisch.

Technische Umsetzung des IT-Programms E-Finanz

(2) Der RH begrüßte gegenüber dem BMF und der BRZ GmbH, dass im Zeitraum Juli bis September 2015 eine Taskforce mit dem Ziel, die Performance und Useability deutlich zu verbessern, durchgeführt wurde.

Störungsmanagement **42.1** (1) Das Störungsmanagement von E-Finanz umfasste u.a. die Behebung von Fehlern oder Störungen, die Abarbeitung neuer oder geänderter fachlicher Anforderungen, die Änderung der Konfiguration der Systeme sowie die Bereinigung von fehlerhaften oder inkonsistenten Datensätzen. Die Detailprozesse des Störungsmanagements waren definiert und schriftlich dokumentiert.

(2) Diesbezügliche Anfragen der Anwender in Finanz- bzw. Zollämtern übermittelten entweder die Nutzer direkt oder definierte Anwender des jeweiligen Amtes per E-Mail an das bei der Sektion IV (Steuer- und Zollverwaltung) angesiedelte Produktmanagement. Im Zeitraum 14. Juli 2014 (Produktivsetzung der Grunddatenverwaltung von Release 2) bis 31. Dezember 2014 gab es 4.129 Anfragen zu E-Finanz.

Im Produktmanagement erfolgte auch der First-Level-Support: Dazu wurden die Störungen, Fehler und Anforderungen in einem von der BRZ GmbH betriebenen System erfasst, analysiert, falls möglich gelöst, andernfalls an die zugehörige Abteilung der Sektion V (IT) weitergeleitet. Die Priorisierung, in welcher Weise bzw. Reihenfolge die Störungen, Fehler und Anforderungen abgearbeitet wurden, legte die Sektion V (IT) im Einvernehmen mit der BRZ GmbH fest. Dabei wurde zwischen Aufgaben, Fehlern, Kurzaufgaben und Störungen unterschieden:

- Eine Aufgabe bestand inhaltlich in der Umsetzung einer bestimmten (neuen) Anforderung oder eines Teils einer Anforderung.
- Fehler waren definiert als Abweichung vom erwarteten bzw. spezifizierten Verhalten des IT-Verfahrens. Grundsätzlich waren alle auftretenden Fehler – egal ob sie bei einem Test oder im Rahmen der Produktion auftraten – zu dokumentieren und zu bearbeiten.
- Kurzaufgaben waren rasch umsetzbare Anforderungen mit sofortiger Auswirkung im System.
- Unter dem Begriff Störung verstand man die Beschreibung eines Fehlverhaltens einer Funktion in einem IT-Verfahren durch einen Benutzer im Rahmen der Produktion. Die Lösung war in der Regel ohne Entwicklungsarbeiten möglich.

Mit Stichtag 6. April 2015 lagen 145 Fehler und 78 Aufgaben bzw. Störungen vor. Eine Analyse zeigte, dass diese seit Beginn 2015 gestiegen waren.

(3) Laut Auskunft der Anwender in den Finanz- und Zollämtern erschwerten die zahlreichen Fehler der IT-Verfahren von E-Finanz die Arbeit derart wesentlich, dass die Anforderungen an E-Finanz nur teilweise erfüllt waren. Weiters gaben die Anwender an, dass die Bearbeitung der Fehler überwiegend nicht zeitnah erfolgte. Die Anwender bemängelten auch die ihrer Ansicht nach fehlende Kommunikation über die von der BRZ GmbH durchgeführten Änderungen bzw. Mängelbehebungen in E-Finanz.

42.2 (1) Aus Sicht des RH war die aus der Zahl der offenen Fehler resultierende Kritik der Anwender berechtigt. Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die Anzahl der offenen Fehler seit Anfang 2015 zugenommen hatte. Der RH empfahl daher dem BMF und der BRZ GmbH, die priorisierte Mehrzahl der offenen Fehler rasch abzuarbeiten, um so eine effiziente Leistungserbringung in den Finanz- und Zollämtern mit den bereits bestehenden IT-Verfahren von E-Finanz zu gewährleisten.

(2) Der RH empfahl dem BMF und der BRZ GmbH, die Kommunikation mit den Anwendern bezüglich der behobenen Fehler sowie der durchgeführten Systemänderungen, beispielsweise mit Hilfe von Newslettern oder individuellen Benachrichtigungen, zu verbessern.

42.3 (1) *Das BMF hielt in seiner Stellungnahme fest:*

- *Aus Sicht des BMF seien die insgesamt aufgetretenen Gesamtfehlerzahlen für Projekte in vergleichbarer Größenordnung nicht untypisch oder außergewöhnlich. Sämtliche zur Zeit der RH-Prüfung (April 2015) bekannten Fehler seien mittlerweile abgearbeitet und erledigt worden. Die von den Anwendern seitdem aufgezeigten Fehler seien immer einzelfallbezogener und spezifischer, konnten aber mit dem neu eingerichteten Fehlermanagement systematisch und unter Einsatz strukturierter und definierter Prozesse und Tools behoben werden.*
- *Der Trend bei den Fehlerzahlen sei insgesamt abnehmend. Mit Stand Ende November 2015 seien nur noch 31 Fehler bekannt gewesen.*

Technische Umsetzung des IT-Programms E-Finanz

- *Die in Betrieb befindlichen Verbundkomponenten und IT-Verfahren seien seit der Inbetriebnahme im Juli 2014 (und der Zeit der Prüfung durch den RH) konsequent funktional weiter entwickelt und im Rahmen von monatlichen Weiterentwicklungen im Rahmen der Softwareverteilung den Anwendern bereitgestellt worden. Dabei hätten die Anwender diverse Fehler und Störungen identifiziert, die zu einem hohen Anteil durch fehlerhafte Datenbestände bzw. Dateninkonsistenzen in den Bestandssystemen hervorgerufen worden seien.*
- *Um die vorhandene Funktionalität ressourcenschonend überprüfen zu können, sei eine Testautomatisierung aufgebaut worden, die mehrmals wöchentlich den vorhandenen Code auf Fehler überprüfe.*
- *Die Genauigkeit der neuen Fehlersuche sei aus Sicht des BMF beispielhaft. Je nach Menge und Kategorie der aufgetretenen Fehler würde mit hoher Priorität und im Bedarfsfall mit zusätzlichem Personal an deren Behebung gearbeitet.*
- *Die Kommunikation mit den Anwendern erfolge über das Produktmanagement. Dieses sehe den aktuellen Bearbeitungsstatus sämtlicher Fehler im eingesetzten Tool. Zusätzlich würde bei jeder monatlichen Entwicklung eine Zusammenfassung der Behebungen bzw. Neuentwicklungen auf der Startseite der Finanzanwendungen veröffentlicht.*

(2) Die BRZ GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass von den mit Stichtag 6. April 2015 vorliegenden 145 Fehlern und 78 Aufgaben bzw. Störungen zwischenzeitlich 144 Fehler und 62 Aufgaben bzw. Störungen abgearbeitet bzw. behoben worden seien. Mit Stichtag 18. November 2015 lägen 32 gemeldete Fehler vor. Weiters sei den festgestellten Fehlerzahlen der Umfang des Quellcodes gegenüberzustellen. Wie der Source-Code-Prüfung entnommen werden könne, seien im gegenständlichen Programm etwa 1,4 Mio. Source-Code-Zeilen erstellt. Die nach der Produktivsetzung gefundenen Fehler dürften nicht als unüblich hoch angesehen werden, weil internationale Untersuchungen zu dem Ergebnis kämen, dass man bei einem Fehler pro 1.000 Code-Zeilen von Software mit guter Qualität sprechen könne.

Die BRZ GmbH teilte in ihrer Stellungnahme weiters mit, dass sie dem BMF bei jeder Produktivsetzung bekannt gebe, welche Änderungen pro Komponente vorgenommen würden.

- 42.4** Der RH entgegnete dem BMF und der BRZ GmbH, dass er neben der Anzahl an Fehlern in den IT-Verfahren insbesondere die durch diese Fehler auftretenden wesentlichen Behinderungen der Arbeit in den Finanz- und Zollämtern kritisierte.

**Dienstgüte-
vereinbarung**

43.1 (1) Eine Dienstgütevereinbarung bezeichnet eine Vereinbarung zwischen einem Auftraggeber (hier BMF) und einem Dienstleister (hier BRZ GmbH) über wiederkehrende Dienstleistungen. In dieser werden zugesicherte Leistungseigenschaften wie etwa Leistungsumfang, Reaktionszeit, Verfügbarkeit der Systeme und Schnelligkeit der Bearbeitung, Erreichbarkeit des Help-Desk, Reaktionszeit der Systeme und Wartungsfenster genau beschrieben.

(2) Vertragliche Grundlage des Betriebs der IT-Verfahren von E-Finanz war eine Betriebsbeschreibung, die das BMF und die BRZ GmbH im Mai 2014 vereinbarten. Die Betriebsbeschreibung regelte die monatlichen Entgelte sowie die Betriebszeiten. Die wesentlichen Bestandteile einer Dienstgütevereinbarung waren darin nicht enthalten; das BMF begründete dies mit Einsparungen.

(3) Zur Überwachung der Systemperformance der IT-Infrastruktur von E-Finanz diente ein eigenes System. Dieses sammelte die relevanten Daten und stellte sie für die weitere (statistische) Auswertung zur Verfügung. Damit wäre die Infrastruktur, zugesicherte Leistungseigenschaften zu messen, gegeben.

43.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Fehlen einer Dienstgütevereinbarung eine mangelnde Transparenz und Klarheit über die von der BRZ GmbH zu erbringenden Leistungen zur Folge hatte. Er empfahl daher dem BMF und der BRZ GmbH, eine Dienstgütevereinbarung für E-Finanz mit den wesentlichen Dienstgüteparametern abzuschließen. Diese Vereinbarung wäre die Grundlage für die Einforderung einer den Anforderungen entsprechenden Servicequalität und deren objektive Überprüfung.

43.3 (1) *Das BMF konnte die Kritik des RH nachvollziehen. Das BMF hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die bestehenden Rahmenverträge zwischen BMF und BRZ GmbH Dienstgütevereinbarungen bzw. Service Level Agreements hinsichtlich Betrieb und Wartung beinhaltet hätten. Aufgrund von Sparmaßnahmen seien die bestehenden Service Level Agreements im Jahr 2014 ausgesetzt worden. Derzeit würden sie schrittweise – mit optimierter Systematik – wieder eingeführt. Weiters würden die im Rahmen von E-Finanz entwickelten Verfahren integrierte Messvorrichtungen beinhalten, mit welchen man gemäß einem international anerkannten Standard die Verfügbarkeit von Services messen und überwachen könne. Diese Messungen würden kontinuierlich durch die BRZ GmbH erfolgen und für die Überwachung des Systems herangezogen.*

Technische Umsetzung des IT-Programms E-Finanz

Laut Stellungnahme des BMF sei die Servicequalität auch ohne bestehende Dienstgütevereinbarung seit der Produktivsetzung von Release 2b durchgängig gegeben. Es sei allerdings geplant, neue Rahmenverträge zu erarbeiten, auf deren Basis bis Ende des ersten Quartals 2016 neue Betriebsverträge mit entsprechenden Dienstgüteparametern abgeschlossen werden sollten.

(2) Die BRZ GmbH teilte in ihrer Stellungnahme hierzu mit, dass das BMF und die BRZ GmbH neue Rahmenverträge erarbeiten würden. Es sei geplant, auf dieser Basis bis Ende des ersten Quartals 2016 neue Betriebsverträge mit entsprechenden Dienstgüteparametern abzuschließen.

- 43.4** Der RH hielt gegenüber dem BMF und der BRZ GmbH die Notwendigkeit des für Ende des ersten Quartals 2016 geplanten Abschlusses neuer Betriebsverträge mit entsprechenden Dienstgüteparametern fest.

Kosten des IT-Programms E-Finanz

Ausgaben für das IT-
Programm E-Finanz

- 44.1** Laut Auskunft des BMF organisierte das externe Programm-Büro die Rechnungsablage von E-Finanz. Die Gesamtausgaben für das IT-Programm E-Finanz wurden dem RH jedoch von der Controlling-Abteilung der IT-Sektion des BMF auf Grundlage ihrer Unterlagen übermittelt. Die Ausgaben für die Initialisierungsphase 2003 bis 2007 in Höhe von rd. 3,73 Mio. EUR waren in den vom BMF geführten Programmkosten von E-Finanz nicht integriert.

Mit der Produktivsetzung des Release 2 (Version b5) und dem IT-Verfahren Grunddatenverwaltung im Juli 2014 (Abnahme November 2014) galt das 2010 im Umfang reduzierte Programm E-Finanz als beendet. In Summe betrugen die unter dem IT-Programm E-Finanz erfassten Ausgaben für externe Unternehmen bis Juli 2014 rd. 97,43 Mio. EUR (Tabelle 8).

Tabelle 8: Ausgaben für externe Unternehmen von E-Finanz

	Initialisierungsphase	Konkretisierungsphase	Neuausrichtung und Abschnitt (Release) 1	Abschnitt (Release) 2	Abschnitt (Release) 2 offene Aufträge	Abschnitt (Release) 3	Summe
Zeitraum	2003 bis 2007	2008 bis 2009	2010 bis 2011	2011 bis Juli 2014	2015	2012 und 2013	2003 bis 2014
externe Unternehmen	in Mio. EUR						
Generalunternehmer	–	16,11	4,38	0,92	–	0,56	21,96
BRZ GmbH	1,97	5,32	7,07	46,96	0,39	0,92	62,63
Unternehmen C	0,63	1,14	1,25	3,74	–	0,47	7,23
Unternehmen D	–	0,88	0,22	2,41	–	0,12	3,63
sonstige Dienstleister	1,13	0,07	0,20	0,42	–	0,16	1,99
Summe	3,73	23,52	13,12	54,45	0,39	2,22	97,43

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMF, RH

Darin enthalten waren neben den bis Juli 2014 angefallenen Ausgaben auch jene Kosten, die für das IT-Verfahren „Jahresveranlagung Privat“ bis Mai 2015 aufgelaufen waren. Die Umsetzung des genannten IT-Verfahrens wurde 2011 in E-Finanz eingeleitet, die Fertigstellung erfolgte aber gemäß Beschluss des Lenkungsausschusses von E-Finanz vom Februar 2014 mittels Nachfolgeprojekten innerhalb der BMF Linienorganisation.

44.2 (1) Das IT-Programm E-Finanz sah ursprünglich die Erneuerung aller IT-Verfahren der Steuerverwaltung vor, weil diese bereits 2003 veraltet und ershwert wartbar waren. Der RH kritisierte, dass neben den Verbund- und Basiskomponenten nur die IT-Verfahren Zollrechtliche Bewilligung, Grunddatenverwaltung und Jahresveranlagung Privat umgesetzt waren, dennoch hierfür 97,43 Mio. EUR an Ausgaben aufgelaufen waren. Da E-Finanz wesentliche IT-Verfahren der Steuerverwaltung – beispielsweise die Abgabeneinhebung, die Abgabenfestsetzung, die Jahresveranlagung Betrieblich, die Betriebsprüfung oder die Beihilfen – nicht umfasste, werden zusätzlich zu den bisherigen Ausgaben für E-Finanz künftig weitere Ausgaben für die Erneuerung der genannten IT-Verfahren auflaufen.

(2) Die 2015 vorgenommene externe Überprüfung des Programmcodes von E-Finanz (TZ 40) stellte einen Wert der gegenständlichen Programmierung (ab Fertigstellung eines Grobkonzepts) von

Kosten des IT-Programms E-Finanz

rd. 15,40 Mio. EUR⁷ fest. Der RH stellte diesen Wert den bisher aufgelaufenen Ausgaben von rd. 97,43 Mio. EUR gegenüber. Der vom Unternehmen F angegebene Wert von 15,40 Mio. EUR stellte zwar nur den Wert der Entwicklung nach Ansicht des Unternehmens F ohne die Kosten der Analyse und Erarbeitung des Grobkonzepts dar. Dennoch belegte dieser Vergleich deutlich höhere finanzielle Aufwendungen für E-Finanz gegenüber dem Ergebniswert der Entwicklung. Der RH kritisierte die Mehraufwendungen gegenüber dem Ergebniswert der Entwicklung, die nach seiner Ansicht

- auf die Ausgaben der Konkretisierungsphase, deren Ergebnisse nach der Neuausrichtung von E-Finanz nur in geringem Maße genutzt werden konnten (TZ 28),
- auf unvollständige Leistungsbeschreibungen der Abschnitte (Release) 1 und 2 und in Folge unvollständige Pflichtenhefte, die zu umfangreichen Änderungsaufträgen führten, (TZ 32, 35) und
- die zu geringen eigenen Personalressourcen, die durch den teuren Zukauf von Fremdleistung ersetzt werden mussten (TZ 33),

zurückzuführen waren.

44.3 *(1) Laut Stellungnahme des BMF habe man während der Laufzeit von E-Finanz ein äußerst schwieriges Programmumfeld vorgefunden, in dem aufgrund von Ressourcenengpässen und gestiegenen Anforderungen Laufzeitverlängerungen und erhöhte Projektkosten zu verkraften gewesen seien. So seien alleine wegen rechtlicher/organisatorischer Anpassungen die IT-Bestandsverfahren um 28,4 Mio. EUR erweitert worden und diese Erweiterungen habe man auch in E-Finanz berücksichtigen müssen. Darüber hinaus habe E-Finanz aufgrund von Budgetrestriktionen vor dem eigentlichen Ziel der Gesamtumstellung beendet werden müssen.*

(2) Innerhalb der Rahmenbedingungen sei das BMF bemüht gewesen, die kostengünstigste Lösung durch die Ausschreibung bzw. durch Konkurrenzangebote zu den Releases unter Einsatz des Bestbieterprinzips zu finden. Weiters merkte das BMF an, dass sich der bei der externen Überprüfung des Quellcodes angegebene Wert der Programmierung in keinem der Angebote widerspiegle.

⁷ diesen Wert erkannte das BMF nicht an (siehe TZ 40)

(3) Trotzdem sei das Gesamtsystem zukunftssträftig, weil die künftigen Entwicklungen der Finanzverwaltung darauf aufsetzen könnten. Die Verbund- und Basiskomponenten seien als Grundbausteine in einem „einmaligen Kraftakt“ erstellt worden. Dafür sei sichergestellt, dass es nur noch eine Grunddatenverwaltung und eine Verbundkomponente Eingang bzw. Ausgang für alle Verfahren gebe. Weiters würde die mehrfache Verwendbarkeit der gesamten Komponenten ein Potenzial zur Konsolidierung, zum kostengünstigeren Einsatz, zur Modernisierung und zu Einsparungseffekten beinhalten. Diese Kosteneinsparungen seien erst langfristig erzielbar, weil die Ausrichtung auf die Mehrfachverwendbarkeit zu Beginn einen entsprechenden Mehraufwand mit sich gebracht habe. Daher werde das BMF künftig darauf achten, dass die Verbund- und Basiskomponenten konsequent eingesetzt und wiederverwendet würden, wie für bereits aktuell in Vorbereitung oder in Umsetzung befindliche Verfahren.

44.4 (1) Der RH entgegnete, dass die Anpassungen der IT-Bestandsverfahren mit Kosten von 28,4 Mio. EUR auch wegen der Verzögerungen von E-Finanz bzw. wegen dessen ungeplantem Programmende erforderlich waren.

(2) Bezüglich der kostengünstigsten Lösung durch die Ausschreibung bzw. nachfolgende Vergleichsangebote zu den Releases entgegnete der RH, dass die nach Zuschlag vorgenommenen vertraglichen Änderungen und nachfolgenden inhaltlichen Anpassungen grundsätzlich das Risiko von Mehrkosten mit sich bringen und gegenständlich auch mit sich brachten.

(3) Der RH nahm die Argumentation des BMF bezüglich der geplanten Mehrfachverwendung der Komponenten zur Kenntnis. Er ergänzte aber, dass der Einsatz dieser Komponenten in einzelnen IT-Verfahren ohne Gesamtumstellung der IT-Strukturen wegen der Schnittstellendefinitionen eine erhöhte Komplexität mit sich bringt.

Kosten der
IT-Betriebsführung

45.1 Das BMF gab als einen der Gründe für die Initiierung des IT-Programms E-Finanz Einsparungen bei den jährlichen Betriebsführungskosten für die IT-Systeme der Steuer- und Zollverwaltung an. Dies sollte durch den Umstieg von der ursprünglichen Großrechner-Plattform der bestehenden Systeme der Steuer- und Zollverwaltung auf die E-Finanz-Plattform erreicht werden.

Kosten des IT-Programms E-Finanz

Mit der Inbetriebnahme von Teilen von E-Finanz kam es zu einer Erhöhung der gesamten Betriebsführungskosten der Steuer- und Zollverwaltung durch den Parallelbetrieb der bestehenden IT-Verfahren und von E-Finanz. Der Anstieg der Betriebsführungskosten für die neuen E-Finanz-Verfahren konnte bis zum Jahr 2014 nicht durch die sinkenden Betriebsführungskosten der nur in geringem Umfang reduzierten IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung auf der Großrechner-Plattform kompensiert werden. Dies führte in Summe zu einer deutlichen Steigerung der gesamten Betriebsführungskosten der Steuer- und Zollverwaltung von 25,86 Mio. EUR im Jahr 2011 um 4,62 Mio. EUR auf 30,48 Mio. EUR im Jahr 2014 (Tabelle 9). Dies stand insbesondere im Gegensatz zu den laufend reduzierten Einheitssätzen der BRZ GmbH, die insbesondere für Rechenleistung und Datenspeicherung von 2008 bis 2014 um mehr als die Hälfte gesunken waren.

Tabelle 9: Kosten für Betriebsführung von E-Finanz und der bestehenden IT-Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung								
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Änderung 2008 bis 2014
	in Mio. EUR							
E-Finanz	0,10	0,24	0,21	1,92	2,11	7,66	6,13	+ 6,03
IT-Verfahren Zoll	7,20	6,85	6,57	6,43	5,50	5,89	5,67	- 1,53
IT-Verfahren Steuer	22,91	23,14	20,71	17,52	19,39	18,96	18,68	- 4,23
Summe Betriebskosten	30,21	30,24	27,49	25,86	27,00	32,51	30,48	+ 0,27

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BRZ GmbH

Das BMF und die BRZ GmbH begründeten die Steigerung der Gesamtkosten mit dem notwendigen Parallelbetrieb der IT-Verfahren auf der Großrechner-Plattform und dem Server für E-Finanz.

- 45.2** Der RH wies kritisch auf die im Zeitraum 2011 bis 2014 gestiegenen Gesamtkosten für die Betriebsführung der Steuer- und Zollverwaltung durch den Parallelbetrieb der bestehenden IT-Verfahren auf der Großrechner-Plattform sowie der neuen IT-Verfahren von E-Finanz hin.
- 45.3** (1) Laut Stellungnahme des BMF sei es seit 2008 zu wesentlichen Erweiterungen der Funktionalitäten in allen IT-Verfahren gekommen. Der zusätzlich notwendige Parallelbetrieb (von E-Finanz und den Bestandsverfahren) sowie die Inflation von 14 % gemäß Verbraucherpreisindex würden die Stabilisierung der Betriebskosten als Erfolg ausweisen.



Kosten des IT-Programms E-Finanz



IT-Programm E-Finanz

(2) Das BMF teilte mit, dass 2014 (wie vom RH in der Tabelle angeführt) bereits eine Betriebskostenreduktion erfolgt sei und dass die nächste signifikante Reduktion beginnend 2016 und in vollem Umfang 2017 erwartet werde, wenn die Großrechnerplattform abgelöst werde.

- 45.4** Der RH entgegnete, dass die Entgelte an die BRZ GmbH für maßgebende Leistungen, insbesondere für Rechenleistung und Datenspeicherung, von 2008 bis 2014 um mehr als die Hälfte gesunken waren und somit die angeführte Inflationsrate von insgesamt 14 % nicht als Begründung für Kostensteigerungen dienen konnte.

Sonstige Feststellungen

Konzentration von
Auftragsvergaben

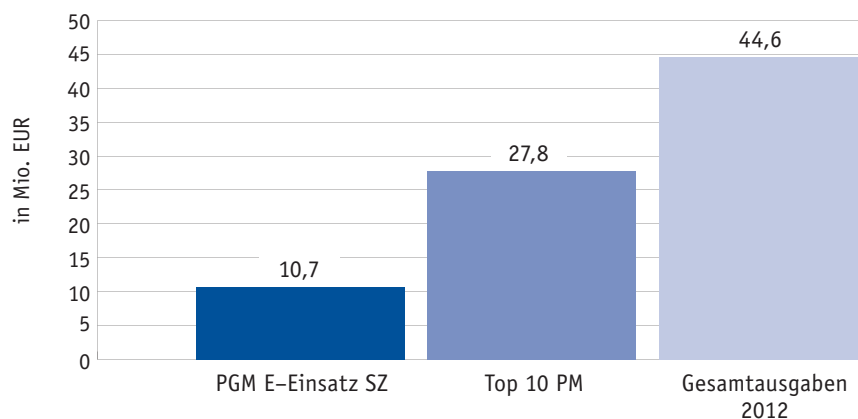
- 46.1** (1) Aus Sicht des RH sind Großprojekte wie das Programm E-Finanz sowie (damit einhergehend) die Vergabe öffentlicher Aufträge generell Bereiche mit einer erhöhten Gefährdung in Bezug auf Misswirtschaft und Korruption. Dieses Gefährdungspotenzial wird durch hinzutretende Faktoren – z.B. Konzentration von Auftragsvergaben – weiter erhöht.

Ein wirksames Instrument zur Vermeidung von Misswirtschaft und Korruption ist u.a. eine angemessene Aus- und Weiterbildung zur Korruptionsprävention für die jeweiligen Verantwortlichen. Dabei kommt den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Leitungsorgane, die aufgrund ihrer Vorbildfunktion eine wesentliche Säule in der Korruptionsprävention bilden, eine besondere Bedeutung zu.

(2) 2013 stellte die Interne Revision des BMF fest, dass sich über 60 % der im Jahr 2012 gesamthaft beauftragten Personalfremdleistungen in Höhe von 44,6 Mio. EUR auf lediglich zehn Projektmanager der Sektion V verteilten. Der geschäftsführende Programm-Manager von E-Finanz war dabei mit einem Auftragsvolumen von 10,7 Mio. EUR alleine für rd. 24 % der in diesem Jahr beauftragten Personalfremdleistungen verantwortlich (Abbildung 2).

Sonstige Feststellungen

Abbildung 2: Vergabe-Konzentration IT-Fremdleistungen 2012



Quellen: BMF, RH

(3) Aus den vom BMF übermittelten Unterlagen ging hervor, dass lediglich ein Mitglied des Lenkungsausschusses vor der Gebarungsüberprüfung ein Seminar zur Korruptionsprävention besucht hatte. Die übrigen im Programm E-Finanz tätigen Programm- bzw. Projektmanager und die im Lenkungsausschuss stimmberechtigten Führungskräfte der Sektion V erhielten den übermittelten Unterlagen zufolge im oder vor dem Zeitraum der Gebarungsüberprüfung keine angemessenen Schulungen zur Korruptionsprävention.

46.2 Der RH stellte fest, dass sich die Vergabe von Aufträgen an IT-Fremdleistungsfirmen im Jahr 2012 auf lediglich einen bzw. einige wenige einzelne Mitarbeiter der Sektion V konzentrierte. Er kritisierte, dass weder diese verantwortlichen Programm- und Projektmanager, noch der Großteil der im Lenkungsausschuss von E-Finanz stimmberechtigten Führungskräfte der Sektion V entsprechende Schulungen zur Korruptionsprävention erhalten hatten.

Der RH empfahl dem BMF daher, für angemessene, regelmäßige und verpflichtende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention zu sorgen. Diese sollten insbesondere das Führungspersonal des BMF und auch jene Bediensteten, die in besonders relevanten Bereichen (beispielsweise Mitarbeiter in Funktionen wie Recht, Personal, Finanzen oder Beschaffung) tätig sind, umfassen.

- 46.3** *Das BMF führte dazu an, dass Schulungen zum Thema Korruptionsprävention im Rahmen der generellen Aus- und Weiterbildung der BMF-Mitarbeiter in Form von Informationsveranstaltungen und –broschüren erfolgt seien, diese aber nicht nachweisbar bis auf Einzelpersonenebene dokumentiert vorliegen würden. Derzeit werde von der Sektion I ein Modul entwickelt, das den Bereich Korruptionsprävention umfasse und das zukünftig verpflichtend im BMF geschult werde.*
- 46.4** Der RH begrüßte das Vorhaben des BMF, das Thema Korruptionsprävention zukünftig verpflichtend zu schulen. Er erinnerte das BMF nochmals daran, dass diese Schulungen u.a. das Führungspersonal des BMF umfassen sollten.

Schlussempfehlungen

- 47** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor

BMF

- (1) IT-Vorhaben von außergewöhnlichem Umfang und Wichtigkeit wären vom Bundesminister für Finanzen zu genehmigen. Die Genehmigung sollte sowohl die erforderlichen finanziellen als auch die internen personellen Ressourcen für die Durchführung des IT-Programms umfassen. (TZ 3)
- (2) Für zukünftige IT-Programme wäre eine umfassende Vorstudie zu erstellen. Diese hätte neben der Prüfung der Machbarkeit des IT-Programms auch die strategischen, fachlichen und budgetären Eckpunkte klar festzulegen. (TZ 3)
- (3) Eine detaillierte und nachvollziehbare Planung des Gesamtprojektbudgets und der erforderlichen bereitzustellenden internen Personalressourcen wäre durchzuführen und genehmigen zu lassen. (TZ 4)
- (4) Den nach den vergaberechtlichen Bestimmungen obliegenden Dokumentationspflichten (hier Vergabevermerk) wäre ausnahmslos nachzukommen, um die Nachprüfbarkeit und Transparenz der im Rahmen der Ressortverantwortung getroffenen Vergabeentscheidungen sicherzustellen. (TZ 7)
- (5) Bei Vergaben im IT-Bereich wäre der Leistungsumfang in Form von Lastenheften klar und eindeutig festzulegen, um dadurch zu vermeiden, dass die Konkretisierung der Leistung auf den Zeitraum nach Zuschlagserteilung verlagert wird. (TZ 8)

Schlussempfehlungen

(6) Abrechnungen und Teilrechnungen wären nur nach erfolgter Abnahme einer konkreten Leistung bzw. eines vorab zu bestimmenden Meilensteins vorzunehmen. (TZ 10)

(7) In längerfristigen Verträgen zur Umsetzung von IT-Projekten wären die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorzusehen und sich darüber hinaus die uneingeschränkte Verwertung der bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden und dem Auftragnehmer abgeholzten Ergebnisse vorzubehalten. (TZ 11)

(8) Die Rolle des Auftraggebers wäre zu personalisieren, bei sektionsübergreifenden IT-Programmen wäre ein Auftraggeber mit sektionsübergreifender Kompetenz vorzusehen. (TZ 13)

(9) Bei IT-Vorhaben von außergewöhnlichem Umfang und Wichtigkeit wäre sicherzustellen, dass ein vom Bundesminister unmittelbar nominierter Vertreter mit sektionsübergreifender Zuständigkeit im Lenkungsausschuss (Entscheidungsgremium des IT-Programms) aktiv eingebunden ist. (TZ 14)

(10) Projektleiter (hier geschäftsführende Programm-Manager) wären in Bezug auf die Größe eines vorliegenden IT-Programms zeitlich bis zu 100 % dem Programm zuzuordnen. (TZ 15)

(11) Mit einer Prioritätenreihung der durchzuführenden IT-Vorhaben wären auch die zu erwartenden zeitlichen Ressourcen der für die Durchführung erforderlichen Bediensteten zu vereinbaren. (TZ 15)

(12) Im Hinblick auf einen Auftragnehmer – den Generalunternehmer – wäre auch nur ein Programm-Manager vorzusehen. Dieser sollte die hierarchisch zugeordneten Teilprojekte bzw. die Auftragserteilung steuern. (TZ 15)

(13) Bei einem IT-Programm, das die Verwendung neuer Technologien und neuer Prozessmodelle plant, wäre die Vereinheitlichung von Facharchitektur, technischer Architektur und Methoden aktiv und zeitgerecht durch Ausarbeitung eines entsprechenden Regelwerks sicherzustellen. (TZ 16)

(14) Die Aufgaben und Kompetenzen (einschließlich der Ressourcenverantwortung) der (Teil-)Projektleiter wären festzulegen. Sie wären im erforderlichen Zeitausmaß bzw. in Abhängigkeit des Projektumfangs zeitlich bis zu 100 % dem (Teil-)Projekt zuzuordnen. (TZ 17)

(15) Für lange Programmlaufzeiten wäre bevorzugt internes Personal einzusetzen; externes Personal sollte nur zur Abdeckung zeitlich befristeter Arbeitsspitzen oder für nicht in der Organisation verfügbares Spezialwissen herangezogen werden. (TZ 18)

(16) Das interne Controlling eines IT-Projekts wäre durch eigene Mitarbeiter abzuwickeln. Um deren Unabhängigkeit zu gewährleisten, wären diese organisatorisch außerhalb der Projektorganisation zu verankern. (TZ 18)

(17) Die Kernkompetenz der Steuerung eines IT-Programms und seiner Kerndokumente wäre vom BMF selbst vorzunehmen. Die einem IT-Programm zugehörigen Unterlagen wären bereits ab Beginn des Programms gemeinsam abzulegen. (TZ 18)

(18) Leistungen von externen Auftragnehmern wären vor ihrer Beauftragung ausreichend zu konkretisieren und erst nach Abruf, tatsächlicher Erbringung und positiver Abnahme zu vergüten. (TZ 20, 21, 27)

(19) Die Abnahme von Meilensteinen gegenüber Auftragnehmern wäre nur nach dem vertraglich bedungenen Verfahren vorzunehmen; bei Nichterreichen der bedungenen Leistungsinhalte wären diese zu verweigern und die vereinbarten Vertragsstrafen geltend zu machen. (TZ 22)

(20) Vertraglich vereinbarte Regulative wie Vertragsstrafen oder (außerordentliche) Kündigungsmöglichkeiten wären vertragsgemäß anzuwenden. (TZ 23)

(21) Im Zusammenhang mit den nach Abschluss des Generalunternehmervertrags zum Nachteil des BMF vorgenommenen Vertragsänderungen wäre eine Überprüfung der straf-, dienst- und disziplinarrechtlichen Relevanz des Verhaltens der verantwortlichen Organe bzw. Organwalter vorzunehmen. (TZ 24)

(22) Vertragliche Änderungen wären, soweit diese aus vergaberechtlicher Sicht zulässig sind, angemessen zu dokumentieren und diese Änderungen in eine konsolidierte Fassung des Vertragswerks einzuarbeiten. (TZ 29)

Schlussempfehlungen

(23) Die im Rahmen von Projekten notwendigen Konkretisierungen von Vorgehensweisen wären zeitgerecht vertraglich zu fixieren, anstatt diese auf einen späteren Zeitpunkt während der eigentlichen Projektdurchführung zu verlagern. Dadurch wird ein ausreichend hoher Grad an durchsetzbarer Verbindlichkeit gegenüber dem Auftragnehmer sichergestellt. (TZ 30)

(24) Angebote wären nur nach angemessener vorhergehender Prüfung anzunehmen; von einer Erteilung von Vorbeauftragungen externer Unternehmen vor Prüfung und Annahme des Angebots wäre abzusehen. (TZ 31)

(25) Auch bei Vergabe von IT-Projekten an externe Unternehmen wäre ein dem Projektumfang und Inhalt entsprechendes Fachpersonal zur Definition der Anforderungen, fachlicher Begutachtung der vom Unternehmen ausgearbeiteten Pflichtenhefte und Begleitung der Projektdurchführung vorzusehen. (TZ 33)

(26) Insbesondere bei der Abwicklung von umfassenden IT-Programmen wäre neben den Ausgaben an externe Unternehmen auch der interne Personalaufwand vollständig zu erfassen, nachvollziehbar systematisch den einzelnen (Teil-)Projekten und Projektteilen zuzuordnen und nach Projektaspekten aufzubereiten. (TZ 33)

(27) Anforderungen an neue IT-Verfahren wären durch eine Geschäftsprozessanalyse zu definieren. Diese wäre unter Steuerung der Fachsektion (Produktmanagement sowie Spezialisten der Sektionen Steuer- und Zollverwaltung) und der Sektion V (IT) unter Einbindung der Finanzämter/Zollämter auszuarbeiten. Hierbei wären zu den Geschäftsprozessen geeignete Testfälle als Teil einer künftigen Abnahmebedingung festzulegen. (TZ 32, 34)

(28) IT-Programme wären in Abschnitten mit nach Meilensteinen zu erbringenden Leistungen zu beauftragen und nach erbrachten Leistungen abzurechnen. (TZ 35)

(29) Für angemessene, regelmäßige und verpflichtende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention wäre zu sorgen. Diese sollten insbesondere das Führungspersonal des BMF und auch jene Bediensteten, die in besonders relevanten Bereichen (beispielsweise Mitarbeiter in Funktionen wie Recht, Personal, Finanzen oder Beschaffung) tätig sind, umfassen. (TZ 46)

(30) Nutzenanalysen wären auf Basis der Vorstudie und unter Zugrundelegung der wesentlichen Kosten- und Nutzenfaktoren zu erstellen. Hinsichtlich der Ergonomie der Bedienoberflächen wäre die faktische Dauer der Eingabe von Daten zu berücksichtigen. (TZ 5)

BRZ GmbH

(31) Auch für E-Finanz wäre ein Notfallkonzept zur Erhöhung der Datensicherheit zu erarbeiten. (TZ 38)

(32) Mittelfristig wären entsprechendes Fachwissen und personelle Ressourcen aufzubauen, um die IT-Verfahren und Verbundkomponenten von E-Finanz künftig weitgehend ohne Subunternehmer weiterentwickeln zu können und derart die Abhängigkeit von externen Dienstleistern zu reduzieren. (TZ 39)

BMF und BRZ GmbH

(33) Aufbauend auf den Ergebnissen der externen Überprüfung (des Programmcodes der IT-Verfahren und Verbundkomponenten von E-Finanz) wäre eine Strategie zur Lösung der aufgezeigten Probleme des Programmcodes bzw. der sonstig aufgezeigten Schwachstellen in der Programmierung auszuarbeiten. (TZ 40)

(34) Im Rahmen der Lösung der aufgezeigten Probleme des Programmcodes bzw. der sonstig aufgezeigten Schwachstellen in der Programmierung wäre auch das Antwortzeitverhalten im Betrieb von E-Finanz zu verbessern. (TZ 41)

(35) Die priorisierte Mehrzahl der offenen Fehler von E-Finanz wäre rasch abzarbeiten, um so eine effiziente Leistungserbringung in den Finanz- und Zollämtern mit den bereits bestehenden IT-Verfahren von E-Finanz zu gewährleisten. (TZ 42)

(36) Die Kommunikation mit den Anwendern bezüglich der in E-Finanz behobenen Fehler sowie der durchgeführten Systemänderungen wäre, beispielsweise mit Hilfe von Newslettern oder individuellen Benachrichtigungen, zu verbessern. (TZ 42)

(37) Für E-Finanz wäre eine verbindliche Dienstgütevereinbarung mit den wesentlichen Dienstgüteparametern abzuschließen. Dies wäre eine Grundlage, eine den Anforderungen entsprechende Servicequalität einzufordern und objektiv zu überprüfen. (TZ 43)





BMF

ANHANG

Anhang 1: Vergabeverfahren

Anhang 2: Liste der Entscheidungsträger

ANHANG 1

Vergabeverfahren

Anhang 1: Vergabeverfahren		
Vergabeverfahren	Termin	Anmerkung
Bekanntmachung	25. Mai 2005	Die Bekanntmachung erfolgte im Lieferanzeiger.
Teilnahmeanträge	30. Juni bis 4. Juli 2005	Eine Bietergemeinschaft sowie die Unternehmen E, B, H und A stellten Teilnahmeanträge.
Ausscheiden des Unternehmens E	19. Juli 2005	Der Bewerber Unternehmen E wurde wegen Nichterfüllung der erforderlichen Eignung ausgeschieden.
Ausscheiden der Bietergemeinschaft	24. Jänner 2006	Die Bietergemeinschaft gab schriftlich bekannt, von einer Angebotslegung Abstand zu nehmen.
1. Angebotsöffnung	20. Februar 2006	Angebote von den Unternehmen B (17. Februar 2006), H und A (jeweils 20. Februar 2006).
Ausscheidung des Unternehmens B	19. Mai 2006	Ausscheidung des Angebots und Fortsetzung des Verfahrens ohne Unternehmen B.
Nachprüfung der Ausscheidung des Unternehmens B	1. Juni bis 7. Juli 2006	Das Unternehmen B stellt Nachprüfungsantrag beim Bundesvergabeamt. Dieses erklärt das Ausscheiden mit Bescheid vom 7. Juli 2006 für nichtig.
1. Verhandlungsrunde	19. Juli 2006 bis 10. August 2006	1. Verhandlungsrunde mit den Unternehmen H, B und A.
2. Angebotsöffnung	18. September 2006	Angebote von den Unternehmen H, B und A (jeweils 18. September 2006).
Nachprüfungsantrag des Unternehmens H	21. November 2006 bis 2. Jänner 2007	Das Unternehmen H bekämpfte die Festlegung, mit allen Bietern eine weitere Verhandlungsrunde durchzuführen. Das Bundesvergabeamt wies diesen Antrag am 2. Jänner 2007 ab.
2. Verhandlungsrunde	19. bis 23. Jänner 2007	2. Verhandlungsrunde mit den Unternehmen H, B und A.
3. Angebotsöffnung	22. Februar 2007	Angebote von den Unternehmen H, B und A (jeweils 22. Februar 2007).
Ausscheidung des Unternehmens B	27. März 2007	Ausscheidung des Angebots und Fortsetzung des Verfahrens ohne Unternehmen B.
Nachprüfung der Ausscheidung des Unternehmens B	2. April 2007 bis 22. Juni 2007	Das Unternehmen B stellte zwei Nachprüfungsanträge beim Bundesvergabeamt. Dieses erklärte das Ausscheiden mit Bescheid vom 22. Juni 2007 für rechtmäßig.
3. Verhandlungsrunde	31. Juli 2007 und 1. August 2007	3. und letzte Verhandlungsrunde mit den Unternehmen H und A.
Zuschlagserteilung	17. Oktober 2007	Das BMF teilte dem Unternehmen A mit, dass das Angebot vom 22. Februar 2007 angenommen wird. Das Unternehmen A wurde somit zum Generalunternehmer.

ANHANG 2

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

ANHANG 2
Entscheidungsträger**BRZ GmbH****Aufsichtsrat**

Vorsitzender Dipl.-Ing. Rainer WIELTSCH
(11. August 2005 bis 23. Juni 2009)

[Mag. Georg SCHÖPPL](#)
(seit 23. Juni 2009)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dr. Arthur WINTER
(11. August 2005 bis 2. Februar 2010)

Dr. Winfried PINGGERA
(2. Februar 2010 bis 26. Juni 2013)

Dr. Josef BOSINA
(16. Juli 2013 bis 7. Februar 2015)

[Mag. Ursula WEISMANN](#)
(seit 18. April 2015)

Geschäftsführung [Dipl.-Ing. Roland JABKOWSKI, MBA](#)
(seit 1. Dezember 2005)

[Mag. Christine SUMPER-BILLINGER](#)
(seit 1. Jänner 2007)



Bericht des Rechnungshofes

**Verein „Zentrum für sichere Informationstechnologie –
Austria“ (A-SIT)**



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	140
Abkürzungsverzeichnis	141

BMF**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Finanzen****Verein „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“
(A-SIT)**

KURZFASSUNG	143
Prüfungsablauf und –gegenstand	149
Rechtliche Grundlagen	149
Vereinsstatuten und Strategie	150
Entgeltlichkeit der Aufgabenwahrnehmung	152
Mitglieder, Organe und Personal	154
Mittelherkunft und Mittelverwendung	159
Wirtschaftliche Lage	161
Verlustabdeckung	162
Verbindlichkeiten und Eigenkapital	163
Gemeinnützigkeit und Ausgliederung	164
Schlussempfehlungen	166

ANHANG

Vereinsstatuten und Aufgaben	169
------------------------------------	-----

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Aufwände und Erträge nach Geschäftsbereich 2010 bis 2014 _____	152
Tabelle 2:	Personalstand 2014 _____	155
Tabelle 3:	Aufwand aus Leistungen der TU Graz 2010 bis 2014 _____	157
Tabelle 4:	Mitgliedsbeiträge und Erträge aus der Vereinstätigkeit 2010 bis 2014 _____	159
Tabelle 5:	Personal- und Sachaufwand 2010 bis 2014 _____	160
Tabelle 6:	Erträge und Aufwendungen 2010 bis 2014 _____	161
Tabelle 7:	Liquiditätsreserve am Bilanzstichtag in den Jahren 2010 bis 2014 _____	162
Tabelle 8:	Eigen- und Fremdkapital 2010 bis 2014 _____	163

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
A-SIT	Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria
BGBL	Bundesgesetzblatt
BJA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRZ GmbH	Bundesrechnungszentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUR	Euro
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
i.V.m.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SigG	Signaturgesetz
TU Graz	Technische Universität Graz
TZ	Textziffer
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer

Abkürzungen



vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)

Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Verein „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT)

Der Verein „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT) wurde 1999 als einzige österreichische Bestätigungsstelle gemäß dem Signaturgesetz gegründet. Als solche leistete der Verein einen Beitrag zur Datensicherheit in der Informationstechnologie, insbesondere in den datensensiblen Bereichen der Signaturdienste, des e-votings oder der elektronisch unterstützten Dokumentation im Gesundheitsbereich.

Die in der Vereinsarbeit getätigten Aufwände lagen deutlich über den Erträgen; dies war darauf zurückzuführen, dass ein Großteil der Tätigkeiten aus dem gemeinnützigen Vereinszweck resultierte, bei denen kaum Erträge zu erzielen waren. Sie wurden daher über Mitgliedsbeiträge, die Haupteinnahmequelle des Vereins, finanziert.

Der Verein bedeckte Negativsalden über eine permanent vorzuhaltende Liquiditätsreserve. Diese Vorgangsweise war vom Präsidium, nicht jedoch von der dafür gemäß den Vereinsstatuten zuständigen Generalversammlung beschlossen worden.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Organisation des Vereins „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT) (in der Folge: Verein), der Mittelaufbringung und -verwendung, der wirtschaftlichen Situation sowie der Zweckmäßigkeit der Organisationsform zur Aufgabenerfüllung. Die Beurteilung von Einzelprojekten war nicht Ziel der Gebarungsüberprüfung. (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger mit ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Kurzfassung

Rechtliche Grundlagen

Der Verein wurde 1999 als Bestätigungsstelle gemäß dem Signaturgesetz (SigG) – die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (1999) – gegründet. Die Bestätigungsstelle hatte die Erfüllung der im Signaturgesetz und in den entsprechenden Verordnungen festgelegten Sicherheitsanforderungen für die technischen Komponenten und Verfahren von Signatur- und Zertifizierungsdiensten zu bestätigen. (TZ 2)

Als Bestätigungsstelle hatte die Bundesregierung zunächst eine Anstalt öffentlichen Rechts geplant. Der Verein wurde noch vor Inkrafttreten des Signaturgesetzes als Übergangslösung gegründet, um die notwendige Infrastruktur sicherzustellen. Die Vereinsstatuten von 1999 enthielten folglich das Ziel, den Verein in eine Institution mit behördlichen Aufgaben überzuführen. Die Überführung unterblieb, im Juni 2015 erfolgte im Rahmen einer Änderung der Vereinsstatuten die Streichung dieser Klausel. (TZ 2)

Vereinsstatuten und Strategie

Laut Vereinsstatuten bestand der Vereinszweck darin, einen Beitrag zur Datensicherheit in der Informationstechnologie zu leisten. Seine Aufgaben waren beispielsweise Bestätigungen nach dem Signaturgesetz, die Mitwirkung an e-votings, die elektronisch unterstützte Dokumentation im Gesundheitsbereich, die Unterstützung der Vereinsmitglieder und öffentlicher Stellen betreffend die Sicherheit elektronischer Informationssysteme und den Technologietransfer sowie die Funktion als Koordinierungsstelle und Vertretung in internationalen Gremien der IT-Sicherheit. Durch die Förderung der Datensicherheit in elektronischen Informationssystemen unterstützte der Verein den Ausbau der Informationstechnologie in der öffentlichen Verwaltung sowie den Technologietransfer. Die in den Statuten über Zweck und Aufgaben festgelegte Ausrichtung des Vereins war daher zweckmäßig. (TZ 3)

Der Verein erstellte jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus ein Jahresarbeitsprogramm hinsichtlich der zu verwirklichenden Projekte. Eine mittelfristige Strategie, welche die in den Vereinsstatuten nur allgemein vorgegebenen Vereinsziele konkretisierte, fehlte. (TZ 3)



Kurzfassung

**Verein „Zentrum für sichere Informations-
technologie – Austria“ (A-SIT)****Entgeltlichkeit
der Aufgabenwahr-
nehmung**

Die in den Jahren 2010 bis 2014 in Summe getätigten Aufwände betrugen mehr als das Zweieinhalbfache der Erträge. Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass der Großteil der Aufwände für die vom Verein entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck wahrzunehmenden Aufgaben anfiel. Dafür konnte der Verein kaum Erträge erzielen. Diese Geschäftsbereiche mussten daher vorwiegend aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. (TZ 4)

**Mitglieder, Organe
und Personal**

Vereinsmitglieder waren das BMF, die Oesterreichische Nationalbank, die Technische Universität Graz (TU Graz) und die Bundesrechenzentrum GmbH. Der Verein kann die durch die Vereinsstatuten festgelegten Ziele dann bestmöglich in ihrer gesamten thematischen Bandbreite erfüllen, wenn er auch von entsprechend vielen und unterschiedlichen Institutionen, die mit Fragen der Datensicherheit in der Informationstechnologie befasst sind, getragen wird. Dennoch hatte der Verein keine Schritte gesetzt, um weitere Mitglieder zu gewinnen. (TZ 5)

Die Organe des Vereins waren die Generalversammlung, das Präsidium, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Der Vorstand bestand aus zwei Personen: dem wissenschaftlichen Gesamtleiter und dem geschäftsführenden Vorstand. Der wissenschaftliche Gesamtleiter des Vereins übte auch die Funktion des Leiters eines Instituts der TU Graz, des Vorsitzenden der Plattform Digitales Österreich und als solcher zugleich die Funktion des Chief Information Officer des Bundes aus. Zur Wahrnehmung dieser Funktion war er als Institutsleiter der TU Graz von der Lehre befreit. Auf die Ämterkumulierung von bundesweit wichtigen Funktionen wäre hinzuweisen. (TZ 5)

Im Jahr 2014 beschäftigte der Verein zwölf Bedienstete im Ausmaß von 6,7 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Zusätzlich verrichteten Mitarbeiter des Instituts für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie der TU Graz – auf Basis einer Rahmenvereinbarung mit der TU Graz – Tätigkeiten für den Verein im Ausmaß von 3,3 VZÄ (2014). (TZ 6)

Ein Teil der Angestellten war teilzeit- bzw. geringfügig beschäftigt. Die Dienstverträge enthielten keine Vorschrift, etwaige Nebenbeschäftigungen bekanntzugeben und genehmigen zu lassen; dies, obwohl der Verein als Bestätigungsstelle gemäß Signaturgesetz zuverlässiges Personal zu beschäftigen und die erforderliche Unabhängigkeit sicherzustellen hatte. (TZ 6)

Kurzfassung

Der Verein hatte mit den Vorstandsmitgliedern befristete Dienstverträge (mit dem wissenschaftlichen Gesamtleiter erst ab Oktober 2014) abgeschlossen. Im Jahr 2014 erhielten diese ein durchschnittliches jährliches Bruttoeinkommen von jeweils rd. 128.600 EUR. Das entsprach dem jährlichen Bruttoeinkommen eines Bundesbeamten mit der Einstufung A1/9 (Sektionsleiter mit der höchsten Einstufung). (TZ 7)

Aufgrund eines Berechnungsfehlers zahlte der Verein einem Vorstandsmitglied für die Jahre 1999 bis 2013 in Summe rd. 109.000 EUR brutto zu wenig Gehalt aus. Der Verein leistete eine Nachzahlung an das Vorstandsmitglied, ohne die Höhe des Anspruchs – ungeachtet des hohen Streitwerts – endgültig rechtlich geklärt zu haben. Die Gesamthöhe der Nachzahlung betrug 65.821,18 EUR. (TZ 7)

Die TU Graz stellte dem Verein Personal- und Sachressourcen auf der Grundlage einer „Erklärung“ gegenüber dem Verein zur Verfügung. Der Aufwand des Vereins dafür belief sich im Jahr 2014 auf rd. 457.000 EUR. (TZ 8)

Der wissenschaftliche Gesamtleiter des Vereins (Auftraggeber) war auch Institutsvorstand an der TU Graz (Auftragnehmer). Um potenziellen Insichgeschäften bei der Beauftragung der TU Graz entgegenzuwirken, nahm seit 2012 (anlässlich der Einmahnung durch die Rechnungsprüfer) nunmehr der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung, Kontrolle und Dokumentation der Verrechnungen mit der TU Graz vor. Auch wenn dadurch das Vier-Augen-Prinzip umgesetzt wurde, waren aufgrund der Personenidentität zwischen dem wissenschaftlichen Gesamtleiter des Vereins und dem Institutsleiter an der TU Graz Interessenskollisionen nach wie vor nicht gänzlich auszuschließen. (TZ 8)

Mittelherkunft und Mittelverwendung

Der Verein brachte die erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge (im Jahr 2014 rd. 1,04 Mio. EUR) sowie durch Erträge aus der Vereinstätigkeit (im Jahr 2014 rd. 350.000 EUR) auf. Die Mitgliedsbeiträge waren somit die Haupteinnahmequelle des Vereins, sie machten im Jahr 2014 rd. 75 % der Einnahmen aus. Der Anteil der Erträge an den Vereinsmitteln war im Prüfungszeitraum kontinuierlich angestiegen und lag 2014 bei rd. 25 %. Die Steigerung des Sachaufwands (von 2010 bis 2014 um 70 %) und der Leistungserlöse (von 2010 bis 2014 um 136 %) war auf zusätzliche Projekte zurückzuführen. (TZ 9)



Kurzfassung

BMF

Verein „Zentrum für sichere Informations-
technologie – Austria“ (A-SIT)**Wirtschaftliche
Lage**

Die Aufwandsüberschüsse des Vereins in den Jahren 2010 (– 82.716 EUR), 2011 (– 22.147 EUR) und 2013 (– 116.877 EUR) waren in Summe höher als die Ertragsüberschüsse 2012 (83.361 EUR) und 2014 (30.631 EUR). Der (negative) Gesamtsaldo über die Jahre 2010 bis 2014 betrug – 107.748 EUR; darin war auch die Rückstellung für die Nachzahlung an ein Vorstandsmitglied enthalten. (TZ 10)

Verlustabdeckung

Es gab keine explizite Festlegung, dass die Vereinsmitglieder zur Verlustabdeckung verpflichtet waren. Aus den Vereinsstatuten war jedoch eine solche Verpflichtung insofern ableitbar, als die erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen waren. Im Jahr 2003 beschlossen Präsidium und Vorstand, dass eine Mindestliquiditätsreserve in der Höhe von 330.000 EUR (etwa der Liquiditätsbedarf für ein Quartal) permanent vorzuhalten und im Bedarfsfall nach entsprechenden Beschlüssen zur Verlustabdeckung weiter aufzustocken wäre. Die laut Statuten zuständige Generalversammlung wurde bei der Beschlussfassung nicht zugezogen. (TZ 11)

**Verbindlichkeiten
und Eigenkapital**

Die Bilanzsumme des Vereins erhöhte sich im Zeitraum 2010 bis 2014 durch stark gestiegenes Fremdkapital (insbesondere Rückstellungen und Verbindlichkeiten) deutlich von rd. 467.000 EUR auf rd. 641.000 EUR. Die Verbindlichkeiten, die sich in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt hatten, bestanden überwiegend gegenüber Lieferanten; Bankdarlehen hatte der Verein nicht aufgenommen. Durch den Anstieg des Fremdkapitals bei gleichzeitiger, leichter Reduktion des Eigenkapitals sank auch die Eigenkapitalquote von über 30 % in den Jahren 2010 bis 2012 auf rd. 20 % im Jahr 2014. (TZ 12)

**Gemeinnützigkeit
und Ausgliederung**

Der Verein war ein nach dem Vereinsgesetz eingerichteter, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein. Abgabenrechtlich war der Verein als gemeinnützig eingestuft. (TZ 13)

Die Organisation des Vereins war im Wesentlichen auf die Erbringung gemeinnütziger Tätigkeiten ausgerichtet. Im Mai 2015 beschloss die Generalversammlung die Gründung einer Gesellschaft m.b.H. im hundertprozentigen Eigentum des Vereins. Durch die organisatorische Trennung in einen (weiterhin) gemeinnützigen und einen gewinnorientierten Unternehmensbereich zielte der Verein darauf ab, in neuen Geschäftsfeldern mit Bezug zur IT-Sicherheit tätig zu werden, ohne die Grenze der Gemeinnützigkeit zu überschreiten. (TZ 13)

Kurzfassung

Es war wesentlich, dass die Handlungsfähigkeit des Vereins – insbesondere wegen seiner Bedeutung als einzige österreichische Bestätigungsstelle – ungefährdet blieb und er seinen Aufgaben nachkommen konnte. Insofern war die Ausgliederung eines Teilbereichs des Vereins zwar rechtlich grundsätzlich zulässig. Ein finanzielles Risiko für den Verein als alleinigem Gesellschafter (etwa durch Nachschussverpflichtungen) konnte jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden und würde infolge einer möglichen finanziellen Verpflichtung letztlich die Vereinsmitglieder treffen. (TZ 13)

Kenndaten zum Verein „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT)						
Gegenstand	kompetente Zusammenführung und Weiterentwicklung fachlicher Inhalte aus dem Bereich der technischen Informationssicherheit; Bestätigungsstelle gemäß Signaturgesetz und Signaturverordnung					
Gründung	1999					
Sitz	Wien					
Vereinsmitglieder	BMF Oesterreichische Nationalbank Technische Universität Graz Bundesrechenzentrum GmbH					
Rechtsgrundlagen	Signaturgesetz Signaturverordnung Vereinsgesetz 2002 Vereinsstatuten aus dem Jahr 1999					
Gebarung	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2010 bis 2014
	in EUR (gerundet)					in %
Mitgliedsbeiträge	942.000	942.000	1.061.760	1.041.760	1.041.760	+ 10,6
Erträge	153.582	143.539	212.299	276.790	350.237	+ 128,0
Aufwände	1.178.298	1.107.686	1.190.698	1.435.427	1.361.367	+ 15,5
Jahressaldo (Erträge/ Aufwendungen)	- 82.716	- 22.147	83.361	- 116.877	30.631	-
Eigenkapital	167.852	145.705	229.068	112.190	142.821	- 14,9
	in %					
Eigenkapitalquote	35,9	31,6	38,2	16,2	20,5	- 48,1
	Angestellte					in %
in Köpfen	7	7	8	12	12	+ 71,4
in VZÄ	6,88	6,88	6,54	7,45	6,70	- 2,6
VZÄ Fremdleistungen	3,50	2,66	3,47	4,00	3,30	- 5,7
VZÄ gesamt	10,37	9,54	10,01	11,44	10,00	- 3,6

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: A-SIT



Verein „Zentrum für sichere Informations- technologie – Austria“ (A-SIT)

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Februar 2015 bis April 2015 die Gebarung des Vereins „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT) (in der Folge: Verein). Der Prüfungszeitraum erstreckte sich von 2010 bis 2014. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Organisation des Vereins, der Mittelaufbringung und –verwendung, der wirtschaftlichen Situation sowie der Zweckmäßigkeit der Organisationsform zur Aufgabenerfüllung. Die Beurteilung von Einzelprojekten war hingegen nicht Ziel der Gebarungsüberprüfung.

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger mit ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfanges) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Zu dem im Jänner 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Verein im Februar 2016 und das BMF im April 2016 nahezu inhaltsgleich Stellung. Der RH erstattete im Juni 2016 eine Gegenäußerung zu den Stellungnahmen des Vereins und des BMF.

Rechtliche Grundlagen

- 2 (1) Der Verein war ein auf der Grundlage des Vereinsgesetzes gegründeter, nicht auf Gewinnerzielung gerichteter Verein (zur Gemeinnützigkeit siehe näher TZ 13).

(2) Aufgrund der Bedeutung der Kommunikation über elektronische Netzwerke und der damit verbundenen Fragen nach geeigneten Sicherheitsstandards war 1999 auf EU-Ebene die Signatur-Richtlinie¹ mit dem Ziel erlassen worden, gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu schaffen. Die nationale Umsetzung erfolgte durch das Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG).

(3) Das Signaturgesetz sah u.a. vor, dass für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen technische Komponenten und Verfahren einzusetzen waren, die Fälschungen zuverlässig erkennbar machten und die unbefugte Verwendung von Signaturerstellungseinheiten verlässlich verhinderten. Die Sicherheitsanforderungen an diese technischen Komponenten und Verfahren, sogenannte Signaturerstellungseinheiten, waren im Signaturgesetz und in den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen festgelegt; eine Bestätigungsstelle hatte zu bescheini-

¹ Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen

Rechtliche Grundlagen

gen, ob technische Komponenten oder Verfahren von Signatur- und Zertifizierungsdiensten den gesetzlichen Anforderungen entsprachen.

(4) Als Bestätigungsstelle hatte die Bundesregierung unter Federführung des BMF ursprünglich die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts geplant. Um noch vor Inkrafttreten des Signaturgesetzes die dafür notwendige Infrastruktur sicherzustellen, wurde im Jahr 1999 der Verein – als Übergangslösung – gegründet.

(5) Gemäß dem Signaturgesetz konnten die einer Bestätigungsstelle zugewiesenen Aufgaben nur von einer dazu geeigneten Einrichtung wahrgenommen werden, wobei Voraussetzung der Eignung u.a. war, zuverlässiges Personal zu beschäftigen und die erforderliche Unabhängigkeit sicherzustellen. Mit Verordnung vom 2. Februar 2000, BGBl. II Nr. 31/2000, stellte der Bundeskanzler die Eignung des Vereins als Bestätigungsstelle gemäß dem Signaturgesetz fest.

(6) Infolge der zunächst angedachten Übergangskonstruktion enthielten die Vereinsstatuten von 1999 das Ziel, den Verein in eine Institution mit behördlichen Aufgaben überzuführen. Diese Überführung unterblieb; nach Auskunft des Vorstands sei die derzeitige Organisationsform als Verein aufgrund ihrer hohen Flexibilität für die Erfüllung der gesetzlich übertragenen behördlichen Aufgaben als Bestätigungsstelle gut geeignet. Im Juni 2015 nahm der Verein daher im Rahmen der Gebarungsüberprüfung eine Änderung der Vereinsstatuten vor und strich diese Klausel.

Vereinsstatuten und Strategie

- 3.1** (1) In den Vereinsstatuten waren der Vereinszweck und die Aufgaben des Vereins – sowohl gesetzlich übertragene als auch die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung fußenden – festgelegt.

Der Vereinszweck war als die „kompetente Zusammenführung und Weiterentwicklung fachlicher Inhalte aus dem Bereich der technischen Informationssicherheit“ formuliert.

Aufgaben laut Statuten waren beispielsweise

- Bescheinigungen und Bestätigungen nach dem Signaturgesetz,
- Mitwirkung an e-votings,
- die elektronisch unterstützte Dokumentation im Gesundheitsbereich,

- die Unterstützung der Vereinsmitglieder (siehe TZ 5) und öffentlicher Stellen betreffend die Sicherheit elektronischer Informationssysteme und den Technologietransfer oder
- die Funktion als Koordinierungsstelle und Vertretung in internationalen Gremien der IT-Sicherheit (siehe im Anhang eine Gegenüberstellung der in den Vereinsstatuten festgelegten Vereinszwecke und der vom Verein dem Zweck entsprechend wahrgenommenen bzw. wahrzunehmenden Aufgaben).

(2) Die sich aus dem Vereinszweck ergebenden Ziele fanden sich im Unternehmensleitbild. Darauf aufbauend erstellte der Verein jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus ein Jahresarbeitsprogramm, in dem die zu verwirklichenden Projekte festgelegt wurden. Eine mittelfristige Strategie, welche die in den Vereinsstatuten nur allgemein vorgegebenen Vereinsziele konkretisierte, fehlte.

3.2 (1) Der RH hielt zusammenfassend fest, dass aus einer Zusammenschau von Zweck- und Aufgabenformulierung in den Vereinsstatuten der Vereinszweck darin bestand, einen Beitrag zur Datensicherheit in der Informationstechnologie zu leisten, insbesondere in den datensensiblen Bereichen der Signaturdienste, des e-votings oder der elektronisch unterstützten Dokumentation im Gesundheitsbereich. Durch die Förderung der Datensicherheit in elektronischen Informationssystemen unterstützte der Verein den Ausbau der Informationstechnologie in der öffentlichen Verwaltung sowie den Technologietransfer. Die in den Statuten über Zweck und Aufgaben festgelegte Ausrichtung des Vereins bewertete der RH daher als zweckmäßig.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Verein die in den Vereinsstatuten nur allgemein vorgegebenen Vereinsziele nicht in Form einer mittelfristigen Strategie konkretisierte.

Der RH empfahl dem Verein daher, auf der Grundlage seines Leistungsspektrums mittelfristige Ziele festzulegen, um von diesen Arbeits- und Tätigkeitsschwerpunkte abzuleiten.

3.3 *Der Verein und das BMF führten in ihren Stellungnahmen aus, dass Ziele und Strategie des Vereins im Dialog zwischen Mitgliedern, Vorstand und leitenden Mitarbeitern im Rahmen von regelmäßigen ganztägigen Klausuren (zuletzt 2011, 2013, 2014 und 2015) erarbeitet würden. Die daraus resultierenden mittelfristigen – über das Jahresarbeitsprogramm hinausgehenden – inhaltlichen Ausrichtungen sowie organisatorischen Aspekte würden als Schwerpunkte in die Arbeitsprogramme einfließen.*

Vereinsstatuten und Strategie

Die Empfehlung des RH werde auch insoweit aufgegriffen, als der Verein im Auftrag des Präsidiums ein Strategiedokument erarbeiten werde, das im Sinne der Empfehlung des RH jährlich revidiert dem Präsidium und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden solle.

- 3.4** Der RH nahm gegenüber dem Verein und dem BMF zur Kenntnis, dass zwar mittelfristige inhaltliche Ausrichtungen in die Jahresarbeitsprogramme des Vereins einfließen, dennoch eine nach außen erkennbare mittelfristige Strategie bislang fehlte. Er begrüßte die in Aussicht gestellte Erarbeitung eines Strategiedokuments.

Entgeltlichkeit der Aufgabenwahrnehmung

- 4.1** Da der Verein aufgrund seiner Gemeinnützigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet war, lukrierte er in unterschiedlichem Ausmaß für die von ihm wahrgenommenen Aufgaben ein Entgelt. Gemäß der vom Verein geführten Kostenrechnung fielen in den Jahren 2010 bis 2014 in den unterschiedlichen Geschäftsbereichen in Summe folgende Aufwände bzw. Erträge an:

Tabelle 1: Aufwände und Erträge nach Geschäftsbereich 2010 bis 2014

Geschäftsbereich	Summe Aufwände (2010 bis 2014)		Summe Erträge (2010 bis 2014)	
	in EUR (gerundet)	in %	in EUR (gerundet)	in %
Bestätigungen	49.401	1,5	87.561	6,9
Inspektionsstelle, Gutachten	47.165	1,4	36.429	2,9
E-Government Bund	642.436	19,1	24.356	1,9
Sicherheitshandbuch/Tools	108.745	3,2	98.666	7,7
Zahlungssystemaufsicht	307.498	9,1	–	–
Unterstützung für Institutionen	376.080	11,2	7.254	0,6
Normung und Standards	45.311	1,3	2.000	0,2
Bewusstseinsschaffung	180.976	5,4	2.160	0,2
Technologiebeobachtung	472.736	14,0	–	–
Sonderprojekt Notfalls-Zertifizierungsdiensteanbieter	277.320	8,2	233.664	18,3
verrechenbare Projekte	625.988	18,6	782.265	61,4
Projektmanagement, Sitzungen, IT, allgemeine Anfragen	232.460	6,9	–	–
Summe	3.366.116	100,0	1.274.355	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: A-SIT



Entgeltlichkeit der Aufgabenwahrnehmung

Verein „Zentrum für sichere Informations-
technologie – Austria“ (A-SIT)

Die größten Aufwände flossen in die Geschäftsbereiche

- E-Government Bund (19 %),
- verrechenbare Projekte (19 %),
- Technologiebeobachtung (14 %),
- Unterstützung für Institutionen (11 %),
- Zahlungssystemaufsicht (9 %) und
- Sonderprojekt Notfalls-Zertifizierungsdiensteanbieter (8 %).

Die höchsten Erträge resultierten aus den Geschäftsbereichen

- verrechenbare Projekte (61 %),
- Sonderprojekt Notfalls-Zertifizierungsdiensteanbieter (18 %),
- Sicherheitshandbuch/Tools (8 %) und
- Bestätigungen (7 %).

4.2 Der RH hielt fest, dass die in den Jahren 2010 bis 2014 in Summe getätigten Aufwände mehr als das Zweieinhalbfache der Erträge betrugen. Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass der Großteil der Aufwände für die vom Verein entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck (siehe TZ 2 und 13) wahrzunehmenden Aufgaben anfiel. Dafür konnte der Verein kaum Erträge erzielen. Diese Geschäftsbereiche mussten daher vorwiegend aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden.

Der RH empfahl dem Verein, angesichts seiner wirtschaftlichen Situation (vgl. dazu TZ 10) vermehrt Tätigkeiten wahrzunehmen, durch die Kostendeckung erzielt werden kann.

4.3 Das BMF und der Verein hielten in ihren Stellungnahmen fest, dass Tätigkeiten mit Kostendeckung nach der erfolgten Gründung des Tochterunternehmens als GmbH bereits wahrgenommen würden. Laut BMF sei damit die Empfehlung umgesetzt.

- 4.4 Der RH erwiderte, dass seine Empfehlung hinsichtlich einer vermehrten Übernahme kostendeckender Projekte nicht die Tochtergesellschaft betraf, sondern vielmehr die Intention verfolgte, die finanzielle Lage des Vereins stabil zu halten und langfristig abzusichern. Insoweit blieb der RH daher bei seiner Empfehlung.

Mitglieder, Organe und Personal

- 5.1 (1) Vereinsmitglieder waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung das BMF, die Oesterreichische Nationalbank (OeNB), die Technische Universität Graz (TU Graz) und die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH). Im Überprüfungszeitraum hatte der Verein keine Schritte gesetzt, um weitere Mitglieder zu gewinnen.

(2) Vereinsorgane waren statutengemäß die Generalversammlung, das Präsidium, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. In der Generalversammlung waren alle Vereinsmitglieder vertreten. Die Mitglieder des Präsidiums gehörten als Aufsichtsorgan – wie im Vereinsgesetz vorgesehen – keinem anderen Organ als der Generalversammlung an.

(3) Der Vorstand bestand als Leitungsorgan – wie im Vereinsgesetz vorgesehen – aus zwei Personen: dem wissenschaftlichen Gesamtleiter und dem geschäftsführenden Vorstand. Er war für drei Jahre bestellt. Der wissenschaftliche Gesamtleiter war gleichzeitig Vorstand des Instituts für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie an der TU Graz. Darüber hinaus war er Vorsitzender der Plattform Digitales Österreich und in dieser Funktion Chief Information Officer des Bundes. Zur Wahrnehmung dieser Funktion war er als Institutsleiter der TU Graz von der Lehre befreit.

- 5.2 (1) Nach Ansicht des RH kann der Verein die durch die Vereinsstatuten festgelegten Ziele (siehe TZ 3) dann bestmöglich in ihrer gesamten thematischen Bandbreite erfüllen, wenn er auch von entsprechend vielen und unterschiedlichen Institutionen, die mit Fragen der Datensicherheit in der Informationstechnologie befasst sind, getragen wird. Der RH hielt fest, dass der Verein keine Schritte gesetzt hatte, um weitere Mitglieder zu gewinnen.

Er empfahl dem Verein daher, zu prüfen, welche Institutionen aufgrund ihrer Relevanz hinsichtlich des Vereinszwecks zukünftig als Mitglieder des Vereins gewonnen werden sollten.

(2) Der RH wies auf die Ämterkumulierung von bundesweit äußerst wichtigen Funktionen hin: Der wissenschaftliche Gesamtleiter des Vereins übte als Institutsvorstand an der TU Graz, als Vorsitzender der Plattform Digitales Österreich und als Chief Information Officer des Bundes weitere leitende Funktionen aus. Zur Wahrnehmung dieser Funktion war er als Institutsleiter der TU Graz von der Lehre befreit.

5.3 *Das BMF und der Verein sagten in ihren Stellungnahmen zu, an relevante Institutionen wegen einer Vereinsmitgliedschaft heranzutreten, wobei laut Verein die Zielgruppe vor allem Gebietskörperschaften wären.*

6.1 (1) Der Personalstand des Vereins stellte sich im Jahr 2014 wie folgt dar:

Tabelle 2: Personalstand 2014		
Beschäftigungsverhältnis	VZÄ	Personen (Köpfe)
Vorstandsverträge (befristet)	2,0	2
Angestellte (unbefristet)	4,5	7
geringfügig Beschäftigte	0,2	3
Fremdleistung TU Graz	3,3	variierend
gesamt	10,0	12

Quelle: A-SIT

Im Jahr 2014 waren beim Verein zwölf Bedienstete angestellt, die im Ausmaß von 6,7 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt waren. Zusätzlich standen dem Verein aus einer mit der TU Graz abgeschlossenen Rahmenvereinbarung laufend Mitarbeiter des Instituts für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie zur Verfügung. Diese verrichteten 2014 für den Verein Tätigkeiten im Ausmaß von 3,3 VZÄ.

Ein Teil der Angestellten war teilzeit- bzw. geringfügig beschäftigt.

(2) Die Dienstverträge für die Angestellten des Vereins enthielten keine Vorschrift, etwaige Nebenbeschäftigungen bekanntzugeben oder vor der Aufnahme der Tätigkeit vom Verein genehmigen zu lassen.

Mitglieder, Organe und Personal

6.2 Angesichts der Eignungsvoraussetzungen einer Bestätigungsstelle, zuverlässiges Personal zu beschäftigen und die erforderliche Unabhängigkeit sicherzustellen² (siehe TZ 2), bemängelte der RH, dass die Dienstverträge des Vereins keine Verpflichtung der Dienstnehmer zur Bekanntgabe und Vorabgenehmigung von Nebenbeschäftigungen enthielten.

Der RH empfahl dem Verein, die Dienstverträge derart zu gestalten, dass Nebenbeschäftigungen vor Aufnahme der Tätigkeit einer Genehmigung bedürfen. Weiters empfahl er, regelmäßig (Leer-)Meldungen über Nebenbeschäftigungen einzufordern.

6.3 *Der Verein und das BMF teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass der Empfehlung des RH folgend eine Genehmigungspflicht für Nebenbeschäftigungen in die Dienstverträge aufgenommen werde. Darüber hinaus sei geplant, Meldungen über Nebenbeschäftigungen zu dokumentieren und (Leer-)Meldungen für die Vergangenheit einzuholen.*

7.1 (1) Der Verein hatte mit den Vorstandsmitgliedern befristete Dienstverträge (mit dem wissenschaftlichen Gesamtleiter erst ab Oktober 2014) abgeschlossen. Die Dienstverträge trafen explizite Vereinbarungen über den Tätigkeitsbereich, das Arbeitsausmaß sowie über Gehalt und Ort der Dienstleistung; für alle übrigen Belange galt das Angestelltengesetz.

Gemäß den Daten aus der Einkommenserhebung des RH für die Jahre 2013 und 2014³ ergab sich für das Jahr 2014 ein durchschnittliches jährliches Bruttoeinkommen von rd. 128.600 EUR pro Vorstandsmitglied. Dies entsprach dem jährlichen Bruttoeinkommen eines Bundesbeamten mit der Einstufung A1/9 (Sektionsleiter mit der höchsten Einstufung) im Jahr 2014.

(2) Im Jahr 2013 wurde dem Verein bekannt, dass einem Vorstandsmitglied aufgrund eines Berechnungsfehlers von 1999 bis 2013 monatlich rd. 630 EUR brutto zu wenig Gehalt ausbezahlt wurden. Daraus resultierte für die Jahre 1999 bis 2013 ein Fehlbetrag von rd. 109.000 EUR brutto. Die im Zusammenhang mit dieser Nachzahlung stehende Rechtsfrage der Verjährung führte der Verein – ungeachtet des hohen Streitwerts – keiner endgültigen Klärung zu. Stattdessen suchte er eine Konsenslösung und zahlte dem Vorstandsmitglied die Jahre 2011 bis 2013

² § 19 Abs. 2 Signaturgesetz

³ siehe dazu den Bericht des RH „Bericht des Rechnungshofes über die durchschnittlichen Einkommen und zusätzlichen Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2013 und 2014“, Reihe Einkommen 2015/1

voll und die Jahre 1999 bis 2010 zur Hälfte (1999 aliquot) nach. Die Gesamthöhe der Nachzahlung betrug 65.821,18 EUR. Dafür bildete der Verein 2013 eine Bilanzrückstellung in der Höhe von 81.480,62 EUR.

7.2 (1) Der RH hielt fest, dass die durchschnittlichen Gehälter der Vorstandsmitglieder dem Gehalt eines Sektionsleiters im Bundesdienst (höchste Einstufung A1/9) entsprachen.

(2) Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass der Verein an das Vorstandsmitglied eine Nachzahlung leistete, ohne die Höhe des Anspruchs – ungeachtet des hohen Streitwerts – endgültig rechtlich geklärt zu haben.

7.3 *Der Verein und das BMF hielten dazu fest, dass der gegenständliche Fall einer rechtlichen Prüfung – inklusive Einbindung externer Experten – unterzogen worden sei, was angesichts eines hohen Prozessrisikos zu genannter Konsenslösung geführt hatte.*

8.1 (1) Die TU Graz stellte dem Verein Personal- und Sachressourcen auf der Grundlage einer „Erklärung“ gegenüber dem Verein zur Verfügung. Gemäß dieser Erklärung setzte der Verein die TU Graz vor allem zur Technologiebeobachtung sowie zu begutachtenden und bewertenden Tätigkeiten des Vereins als Bestätigungsstelle ein. Die aufwandsabhängige Verrechnung erfolgte in einer quartalsmäßigen Rechnungslegung der TU Graz anhand von Zeitaufzeichnungen des dortigen Standortleiters.

Der Aufwand für die von der TU Graz erbrachten Leistungen stellte sich für den Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Tabelle 3: Aufwand aus Leistungen der TU Graz 2010 bis 2014					
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
in EUR	427.954	337.225	428.325	492.702	456.519

Quelle: A-SIT

(2) Im Zusammenhang mit der Beauftragung der TU Graz kam es zu Geschäftsabschlüssen zwischen dem Verein, vertreten durch den wissenschaftlichen Gesamtleiter, und der TU Graz. Der wissenschaftliche Gesamtleiter des Vereins war auch Vorstand des Instituts für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie an der TU Graz (siehe TZ 5) und damit zugleich gesetzlicher Vertreter des Auftragnehmers.

Mitglieder, Organe und Personal

Der Verein verstieß damit gegen jene Vorgaben des Vereinsgesetzes, wonach solche Inschlaggeschäfte der Zustimmung eines anderen zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters des Vereins bedurften.⁴ Im Rechnungsprüfbericht 2011 mahnten die Rechnungsprüfer die Einhaltung dieser Vorgabe des Vereinsgesetzes ein. Im Geschäftsjahr 2012 änderte der Verein den Genehmigungsprozess dahingehend, dass nunmehr der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung, Kontrolle und Dokumentation der Verrechnungen mit der TU Graz vornahm.

- 8.2** Der RH hielt fest, dass das Vier-Augen-Prinzip bei der Beauftragung der TU Graz seit 2012 umgesetzt war. Er wies in diesem Zusammenhang auf die wesentliche Bedeutung des Vier-Augen-Prinzips für ein Internes Kontrollsystem hin, und empfahl dem Verein, besonderes Augenmerk darauf zu legen, dessen Einhaltung – insbesondere bei der Beauftragung der TU Graz – auch in Zukunft sicherzustellen und zu dokumentieren.

Bezüglich der Beauftragung der TU Graz durch den Verein vermerkte der RH kritisch, dass aufgrund der Personenidentität zwischen dem wissenschaftlichen Gesamtleiter des Vereins und dem Institutsleiter an der TU Graz Interessenkollisionen trotz der Einführung des Vier-Augen-Prinzips nicht gänzlich auszuschließen waren.

- 8.3** *Hierzu führten der Verein und das BMF aus, dass das Vier-Augen-Prinzip bei Vergaben an die TU Graz dadurch umgesetzt sei, dass diese Aufträge nunmehr dem Umfang und den Grobpositionen nach gemeinsam mit dem Arbeitsprogramm im Präsidium beschlossen werden müssen. Eine formelle Verankerung als Aufgabe des Präsidiums sei bereits im Zuge einer Überarbeitung der Statuten erfolgt.*

Zur Vermeidung von Personalunionsproblemen sei bereits in der Vergangenheit seitens des Vereins diesbezüglich der Geschäftsführer operativ betraut worden und innerhalb der TU Graz seien die Verträge durch die stellvertretenden Institutsvorstände bearbeitet und gefertigt worden.

Bei der Vereinsgründung sei die Sicherstellung der Einbindung des Know-How einer universitären Einrichtung – konkret der TU Graz – ein wesentliches Kriterium gewesen. Dies betreffe sowohl die auf diese Weise dynamische und nicht mit langfristigen Verbindlichkeiten verbundene Rekrutierung höchst qualifizierter Personalressourcen als auch die Einbindung von anerkanntem Wissen nach dem aktuellen Stand

⁴ § 6 Abs. 4 Vereinsgesetz 2002



Mitglieder, Organe und Personal

Verein „Zentrum für sichere Informations-
technologie – Austria“ (A-SIT)

*der Technik – durch die Person des wissenschaftlichen Gesamtleiters
– in den Verein selbst.*

- 8.4 Der RH stimmte dem Verein und dem BMF zu, dass das am Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie der TU Graz vorhandene Fachwissen von großer Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Vereins war.

Im Sinne des Vier-Augen-Prinzips hielt der RH es für wesentlich, dass das Präsidium nicht nur die Aufträge gemeinsam mit dem Arbeitsprogramm beschließt, sondern auch eine Kontrollfunktion ausübt.

Mittelherkunft und Mittelverwendung

- 9.1 (1) Die erforderlichen Mittel des Vereins wurden durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Erträge aus der Vereinstätigkeit aufgebracht. Diese Mittel sind für die Jahre 2010 bis 2014 in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 4: Mitgliedsbeiträge und Erträge aus der Vereinstätigkeit 2010 bis 2014					
	2010	2011	2012	2013	2014
	in EUR (gerundet)				
Mitgliedsbeiträge					
– BMF	640.000	640.000	691.200	691.200	691.200
– OeNB	200.000	200.000	216.000	216.000	216.000
– TU Graz	102.000	102.000	104.560	34.560	34.560
– BRZ GmbH	–	–	50.000	100.000	100.000
Mitgliedsbeiträge gesamt	942.000	942.000	1.061.760	1.041.760	1.041.760
Leistungserlöse	137.715	137.828	206.567	272.810	323.751
sonstige Erlöse	15.867	5.711	5.732	3.980	26.486
Gesamterträge	153.582	143.539	212.299	276.790	350.237
Vereinsmittel gesamt	1.095.582	1.085.539	1.274.059	1.318.550	1.391.997

Quelle: A-SIT

- a) Die BRZ GmbH wurde im Mai 2012 als Vereinsmitglied aufgenommen und leistete 2012 den halben, ab 2013 den vollen Mitgliedsbeitrag. 2012 erhöhte der Verein die Mitgliedsbeiträge generell um 8 %. Die TU Graz leistete 2010 bis 2012 einen Sondermitgliedsbeitrag für die Abwicklung eines Sonderprojekts⁵.

⁵ Sonderprojekt „Notfall-CA“: Bei Entfall eines für zentrale Onlinedienste relevanten Zertifizierungsdiensteanbieters soll die Notfall-CA („certificate authority“) den Betrieb vorübergehend aufrechterhalten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den §§ 12, 14 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 1 Z 4 Signaturgesetz.

Mittelherkunft und Mittelverwendung

b) Die Erträge aus der Vereinstätigkeit setzten sich aus Leistungserlösen und sonstigen Erlösen (im Wesentlichen Bankzinsen) zusammen. Die Leistungserlöse waren von 2010 bis 2014 um 136 % gestiegen, die Gesamterträge hatten sich im gleichen Zeitraum mehr als verdoppelt; dies war auf eine gestiegene Zahl an erbrachten Leistungen im Rahmen zusätzlicher Projekte zurückzuführen.

Auch der Anteil der Erträge an den Vereinsmitteln hatte sich im Prüfungszeitraum kontinuierlich erhöht; im Jahr 2014 lag er bei rd. 25 %.

(2) Die aufgebrachten Mittel wurden vorwiegend für Personal und Infrastruktur, Beratungsleistungen, Dienstreisen und Investitionen in Wirtschaftsgüter aufgewendet:

Tabelle 5: Personal- und Sachaufwand 2010 bis 2014					
	2010	2011	2012	2013	2014
	in EUR (gerundet)				
Personalaufwand A-SIT	627.167	630.726	625.839	779.120	697.040
Fremdleistungen TU Graz	427.954	337.225	428.325	492.702	456.519
Gesamtpersonalaufwand	1.055.121	967.951	1.054.164	1.271.822	1.153.559
Sachaufwand	119.335	130.813	127.865	153.416	199.013
Investitionen	3.842	8.922	8.669	10.189	7.595
Gesamtsachaufwand	123.177	139.735	136.534	163.605	206.608

Quelle: A-SIT

Der Personalaufwand des Vereins setzte sich überwiegend aus dem Aufwand für die beim Verein angestellten Personen und für Fremdleistungen zusammen, die Angestellte der TU Graz erbrachten (siehe TZ 7). Die Fremdleistungen der TU Graz umfassten neben Personalkosten auch Infrastrukturkosten, pauschalisierte Administrationskosten sowie Lizenzkosten.

Der Personalaufwand stieg im Zeitraum 2010 bis 2014 um rd. 9,4 % primär aufgrund der jährlichen kollektivvertraglichen Gehaltsanpassungen.⁶ Der Aufwand für Fremdleistungen erhöhte sich im genannten Zeitraum um 6,7 %.

Der überwiegende Teil des Sachaufwands wurde für Büroräume, Bürobetrieb, Dienstreisen, Steuer- und Rechtsberatung sowie für Veranstaltungen getätigt. Zu den Aufwendungen zählten weiters Investitionen

⁶ Im Jahr 2013 stieg der Personalaufwand für die Angestellten des Vereins aufgrund einer Nachzahlung an einen der beiden Vorstände vorübergehend an.



Mittelherkunft und Mittelverwendung

Verein „Zentrum für sichere Informations-
technologie – Austria“ (A-SIT)

(in Wirtschaftsgüter wie etwa PCs) und geringwertige Wirtschaftsgüter. Der Sachaufwand einschließlich Investitionen in Wirtschaftsgüter stieg zwischen 2010 und 2014 um nahezu 70 % an.

9.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Mitgliedsbeiträge die Haupteinnahmequelle des Vereins waren, sie machten rd. 75 % der Einnahmen aus. Der Anteil der Erträge an den Vereinsmitteln hatte sich im Prüfungszeitraum kontinuierlich erhöht und lag im Jahr 2014 bei rd. 25 %.

(2) Die Steigerung des Sachaufwands (von 2010 bis 2014 um 70 %) und der Leistungserlöse (von 2010 bis 2014 um 136 %) war auf zusätzliche Projekte zurückzuführen und daher nachvollziehbar.

Wirtschaftliche Lage

10.1 Eine Gegenüberstellung von Erträgen (durch Mitgliedsbeiträge und Erträge aus der Vereinstätigkeit) und Aufwendungen (für Personal, Infrastruktur und Sonstiges) in den Jahren 2010 bis 2014 ergab folgendes Bild:

Tabelle 6: Erträge und Aufwendungen 2010 bis 2014					
	2010	2011	2012	2013	2014
	in EUR (gerundet)				
Erträge	1.095.582	1.085.539	1.274.059	1.318.550	1.391.997
Aufwendungen	1.178.298	1.107.686	1.190.698	1.435.427	1.361.366
Saldo	– 82.716	– 22.147	83.361	– 116.877	30.631

Quelle: A-SIT

In den Jahren 2010, 2011 und 2013⁷ überstiegen die Aufwendungen die Erträge teilweise deutlich, während der Verein in den Jahren 2012 und 2014 einen Ertragsüberschuss erzielen konnte.

10.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Aufwandsüberschüsse des Vereins 2010 (– 82.716 EUR), 2011 (– 22.147 EUR) und 2013 (– 116.877 EUR) in Summe höher waren als die Ertragsüberschüsse 2012 (+ 83.361 EUR) und 2014 (+ 30.631 EUR). Der (negative) Gesamtsaldo über die Jahre 2010 bis 2014 betrug – 107.748 EUR; darin war auch die Rückstellung für die Nachzahlung an ein Vorstandsmitglied berücksichtigt (siehe TZ 7).

⁷ Der Negativsaldo im Jahr 2013 war im Wesentlichen auf den außerordentlichen Personalaufwand von 81.480 EUR für die erforderliche Nachzahlung an ein Mitglied des Vorstands aus dem Dienstverhältnis mit dem Verein zurückzuführen.

Verlustabdeckung

11.1 Es gab keine explizite Festlegung, dass die Vereinsmitglieder zur Verlustabdeckung verpflichtet waren. Aus den Vereinsstatuten war jedoch eine solche Verpflichtung insofern ableitbar, als die erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen waren. Über die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge hatte die Generalversammlung zu beraten und diese zu beschließen.

Ergab sich in einem Geschäftsjahr ein negativer Saldo von Einnahmen und Ausgaben, war dieser nach Auskunft des Vereins aus einer Liquiditätsreserve abzudecken. Im Jahr 2003 beschlossen Präsidium und Vorstand (ohne Befassung der statutengemäß zuständigen Generalversammlung), dass eine Mindestliquiditätsreserve in der Höhe von 330.000 EUR permanent vorzuhalten war (diese Summe entsprach dem angenommenen Liquiditätsbedarf für ein Quartal). Darüber hinaus wäre im Bedarfsfall die Liquiditätsreserve nach entsprechenden Beschlüssen zur Verlustabdeckung aufzustocken. Eine unmittelbare Erhöhung der Mitgliedsbeiträge mit einer Zweckbindung für die Verlustabdeckung wurde nicht vorgenommen. Die Liquiditätsreserve belief sich am jeweiligen Bilanzstichtag (31. Dezember) der Jahre 2010 bis 2014 auf folgende Höhe:

Tabelle 7: Liquiditätsreserve am Bilanzstichtag in den Jahren 2010 bis 2014

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
in EUR	350.527	328.741	420.116	458.661	299.444

Quelle: A-SIT

11.2 Der RH kritisierte, dass Präsidium und Vorstand für den Beschluss, eine Mindestliquiditätsreserve von 330.000 EUR permanent vorzuhalten, die Zustimmung der Generalversammlung, deren Zuständigkeit dafür aus den Vereinsstatuten abzuleiten war, nicht einholten.

Der RH empfahl dem Verein, die Frage der Mindestliquiditätsreserve der Generalversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

11.3 *Der Verein und das BMF sicherten zu, dass der Empfehlung des RH nachgekommen und ein entsprechender Beschluss in der nächsten regulären Generalversammlung gefasst werde.*

Verein „Zentrum für sichere Informations-
technologie – Austria“ (A-SIT)**Verbindlichkeiten
und Eigenkapital**

12.1 Das Eigen- und Fremdkapital des Vereins stellte sich zum jeweiligen Bilanzstichtag (31. Dezember) in den Jahren 2010 bis 2014 wie folgt dar:

Tabelle 8: Eigen- und Fremdkapital 2010 bis 2014					
	2010	2011	2012	2013	2014
	in EUR				
Eigenkapital	167.851,47	145.705,17	229.067,75	112.189,83	142.821,30
Fremdkapital					
– Rückstellungen ¹	164.617,64	175.562,84	191.731,05	291.812,21	222.223,65
– Verbindlichkeiten ²	119.722,89	124.397,49	164.548,07	273.843,64	260.827,40
– Abgrenzungen	14.875,00	14.875,00	14.875,00	14.875,00	26.430,00
Bilanzsumme	467.067,00	460.540,50	600.221,87	692.720,68	640.747,35
	in %				
Eigenkapitalquote	35,9	31,6	38,2	16,2	22,3

¹ insbesondere für Abfertigungen, nicht konsumierte Urlaube

² insbesondere Lieferantenverbindlichkeiten, Löhne und Gehälter, Lohnsteuer, Krankenkasse, Dienstgeberbeitrag

Quelle: A-SIT

Die Bilanzsumme des Vereins erhöhte sich im Zeitraum 2010 bis 2014 deutlich, wobei dies auf das stark gestiegene Fremdkapital zurückzuführen war. Die darin enthaltenen Verbindlichkeiten bestanden überwiegend gegenüber Lieferanten; Bankdarlehen hatte der Verein nicht aufgenommen. Das Eigenkapital des Vereins, das ausschließlich aus den Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder bestand (und das der Verein in den Bilanzen als jenen Anteil auswies, der noch nicht verbraucht wurde), sank im selben Zeitraum. Durch den Anstieg des Fremdkapitals bei gleichzeitiger leichter Reduktion des Eigenkapitals sank auch die Eigenkapitalquote von über 30 % in den Jahren 2010 bis 2012 auf rd. 20 % im Jahr 2014.

12.2 Der RH kritisierte, dass sich die Verbindlichkeiten des Vereins im Zeitraum 2010 bis 2014 mehr als verdoppelt hatten. Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass im selben Zeitraum die Eigenkapitalquote von über 30 % auf rd. 20 % gesunken war. Der RH hielt fest, dass das Fremdkapital zwar angestiegen war, dies jedoch nicht auf Kreditaufnahmen, sondern auf Lieferantenverbindlichkeiten zurückzuführen war.

Gerade im Hinblick auf die Bedeutung des Vereins im Bereich der Datensicherheit in der Informationstechnologie empfahl der RH dem Verein, langfristige Zahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen,

Verbindlichkeiten und Eigenkapital

die das wirtschaftliche Risiko erhöhen und den Fortbestand des Vereins gefährden könnten, auch zukünftig zu vermeiden.

- 12.3** *Der Verein und das BMF führten in ihren Stellungnahmen aus, dass wirtschaftliche Aktivitäten außerhalb des Beschlusses und Umfangs des Jahresprogramms schon derzeit der Zustimmung durch das Präsidium bedürfen würden. Bei Krediten, die 10.000 EUR im Einzelfall bzw. ein Gesamtvolumen von 100.000 EUR übersteigen, bestehe gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand eine Genehmigungspflicht durch die Generalversammlung. Nach Ansicht des Vereins und des BMF sei die Empfehlung des RH, langfristige Zahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen, die den Verein gefährden könnten, auch zukünftig zu vermeiden, mit diesen beiden Maßnahmen bereits umgesetzt. Dennoch werde der Verein die Wirtschaftsprüfer und Rechnungsprüfer zur Beratung heranziehen, in welcher Form dieser Punkt gegebenenfalls transparenter, etwa durch geringere Limits oder andere geeignete Maßnahmen, verstärkt werden könne.*

Gemeinnützigkeit und Ausgliederung

- 13.1** (1) Der Verein war ein nach dem Vereinsgesetz eingerichteter, nicht auf Gewinn gerichteter Verein. Abgabenrechtlich war der Verein als gemeinnützig eingestuft. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs durfte ein Verein in gewissem Rahmen auch auf Gewinn zielende Aktivitäten entfalten und seinen Mitgliedern durch die Erbringung wirtschaftlich werthafter Leistungen dienlich sein; er durfte eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit ausüben, solange nicht beim Verein anfallende Gewinne an Vereinsmitglieder vereinszweckwidrig ausgeschüttet oder an Dritte verteilt wurden.

(2) Die Organisation des Vereins war im Wesentlichen auf die Erbringung gemeinnütziger Tätigkeiten, wie Grundlagenforschung und angewandte Forschung im Bereich der IT-Sicherheit, ausgerichtet. Seit 2014 gab es im Verein Überlegungen, in neuen Geschäftsfeldern mit Bezug zur IT-Sicherheit tätig zu werden. Dabei handelte es sich u.a. um Projekte, die die Themenkreise Cloud und Mobiltechnologien, Umsetzung der Elektronischen Gesundheitsakte sowie Entwicklung neuer Generationen der E-Card betrafen. Da diese Tätigkeiten weitestgehend gegen Entgelt und nicht ausschließlich für staatliche Stellen zu erbringen gewesen wären, wäre damit die Grenze der Gemeinnützigkeit überschritten worden. Aus diesem Grund entwickelte der Verein zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Konzepte zur Umstrukturierung. Diese zielten darauf ab, dass ein eigenes, vom Verein verschiedenes und organisatorisch getrenntes Unternehmen (beispielsweise eine Tochtergesellschaft) gewinnorientierte Tätigkeiten wahrnahm.

Im Mai 2015 beschloss die Generalversammlung des Vereins die Gründung einer Gesellschaft m.b.H., an der der Verein sämtliche Anteile hält.

13.2 (1) Nach Ansicht des RH war es grundsätzlich rechtlich zulässig, Teilbereiche eines Vereins, mit denen die Erzielung von Gewinnen beabsichtigt war, in eine adäquate gesellschaftsrechtliche Form (z.B. in eine Gesellschaft m.b.H.) auszugliedern. Die aus der Beteiligung gezogenen Gewinne durften jedoch nicht an Mitglieder oder an Dritte ausgeschüttet werden.

(2) Der RH hielt hinsichtlich einer Beteiligung des Vereins A-SIT an einer Gesellschaft m.b.H. jedoch fest, dass ein finanzielles Risiko für den Verein als alleinigem Gesellschafter (etwa durch Nachschussverpflichtungen) nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte und bei einer möglichen finanziellen Verpflichtung die Vereinsmitglieder treffen würde. Der RH sah es als wesentlich an, dass die Handlungsfähigkeit des Vereins – insbesondere wegen seiner Bedeutung als einzige österreichische Bestätigungsstelle – ungefährdet blieb und er seinen Aufgaben – schon aufgrund der bestehenden unionsrechtlichen Verpflichtung Österreichs – nachkommen konnte.

Der RH empfahl dem Verein, Situationen zu vermeiden, die etwa zu Nachschussverpflichtungen des Vereins als Gesellschafter führen könnten. Daher empfahl der RH dem Verein,

- im Gesellschaftsvertrag der zu gründenden Tochtergesellschaft keine Nachschussverpflichtung des Vereins zu vereinbaren,
- die Einflussmöglichkeiten in der zu gründenden Tochtergesellschaft über die Organe des Vereins, insbesondere über seine Rechnungsprüfer, sicherzustellen und
- die zu gründende Tochtergesellschaft nur für solche Geschäftsbereiche vorzusehen, die im Vereinszweck Deckung⁸ finden.

⁸ Der Betrieb einer ausgegliederten Gesellschaft, die sich mit anderen als vom Vereinszweck erfassten Tätigkeiten beschäftigt, durch einen ideellen Verein wäre im Hinblick auf die als Vereinsmitglieder involvierten öffentlichen Stellen nicht mehr als wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu beurteilen: Hierbei würden Ressourcen der öffentlichen Stellen für andere als für die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des ideellen Vereinszwecks gebunden. Wirtschaftliche Aktivitäten, die über den Vereinszweck hinausgehen und die aus dem Verein ausgegliederte Gesellschaft m.b.H. zu einem normalen Marktteilnehmer machen, sollten grundsätzlich der Privatwirtschaft überlassen werden.

Gemeinnützigkeit und Ausgliederung

13.3 (1) Zur Frage der Nachschussverpflichtung merkten der Verein und das BMF in ihren Stellungnahmen an, dass eine Nachschussverpflichtung des Vereins als Gesellschafter bereits bei der Gründung der Tochtergesellschaft (einer GmbH) ausgeschlossen worden sei.

(2) Zur Sicherstellung der Einflussmöglichkeiten des Vereins führten der Verein und das BMF aus, bei der Gründung der GmbH sei festgelegt worden, dass derzeit alle und in Hinkunft jedenfalls alle wesentlichen Geschäftsfälle – die Wertgrenze (laut Verein 1.000 oder 5.000 EUR) werde mit den Vereinsmitgliedern noch zu beraten sein – durch die Organe des Vereins (Vorstand) vorab genehmigend zur Kenntnis zu nehmen seien. Damit sei die Empfehlung des RH nach Ansicht des Vereins bereits wirksam umgesetzt.

(3) Zur Bindung der Tätigkeit der Tochtergesellschaft an den Vereinszweck führte der Verein ins Treffen, dass die genehmigende Kenntnisnahme durch den Vereinsvorstand auch insbesondere dazu diene, dass die Vereinbarkeit der Geschäfte mit dem Vereinszweck gesichert werde. Gemäß dem Verein und dem BMF sei in der Errichtungserklärung der GmbH die Bindung des Unternehmensgegenstands („Beratung, die Forschung, die Entwicklung und der Vertrieb in der Informationstechnologie, insbesondere der technischen Informationssicherheit“) an den Vereinszweck sichergestellt.

13.4 Der RH nahm die Stellungnahmen des Vereins und des BMF zur Kenntnis, insbesondere hinsichtlich des Ausschlusses der Nachschussverpflichtung im Gründungsvertrag der Tochtergesellschaft und der Verankerung eines mit den Vereinszielen abgestimmten Unternehmensgegenstands in der Errichtungserklärung der GmbH nach nunmehr erfolgter Gründung der Tochtergesellschaft.

Schlussempfehlungen

14 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an den Verein „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (ASIT) hervor:

(1) Es wären auf der Grundlage des Leistungsspektrums des Vereins mittelfristige Ziele festzulegen, um von diesen Arbeits- und Tätigkeitsschwerpunkte abzuleiten. (TZ 3)

(2) Angesichts der wirtschaftlichen Situation des Vereins wären vermehrt Tätigkeiten wahrzunehmen, durch die Kostendeckung erzielt werden kann. (TZ 4)

(3) Es wäre zu prüfen, welche Institutionen aufgrund ihrer Relevanz zukünftig als Mitglieder des Vereins gewonnen werden sollten. (TZ 5)

(4) Die Dienstverträge sollten derart gestaltet werden, dass Nebenbeschäftigungen vor Aufnahme der Tätigkeit einer Genehmigung bedürfen. (TZ 6)

(5) Es sollten regelmäßig (Leer-)Meldungen über Nebenbeschäftigungen der Angestellten eingefordert werden. (TZ 6)

(6) Aufgrund der wesentlichen Bedeutung des Vier-Augen-Prinzips für ein Internes Kontrollsystem wäre besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass dessen Einhaltung – insbesondere bei Beauftragungen der Technischen Universität Graz – auch in Zukunft sichergestellt und dokumentiert wird. (TZ 8)

(7) Die Frage der Mindestliquiditätsreserve wäre der Generalversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. (TZ 11)

(8) Gerade im Hinblick auf die Bedeutung des Vereins im Bereich der Datensicherheit in der Informationstechnologie sollten langfristige Zahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen, die das wirtschaftliche Risiko erhöhen und den Fortbestand des Vereins gefährden könnten, auch zukünftig vermieden werden. (TZ 12)

(9) Damit die Handlungsfähigkeit des Vereins – insbesondere wegen seiner Bedeutung als einzige österreichische Bestätigungsstelle – ungefährdet bleibt und er seinen Aufgaben als Bestätigungsstelle nachkommen kann, wären im Hinblick auf die beschlossene Gründung einer Tochtergesellschaft Situationen zu vermeiden, die etwa zu Nachschussverpflichtungen des Vereins als Gesellschafter führen könnten. (TZ 13)

(10) Im Gesellschaftsvertrag der zu gründenden Tochtergesellschaft sollte keine Nachschussverpflichtung des Vereins vereinbart werden. (TZ 13)

(11) Die Einflussmöglichkeiten des Vereins in der zu gründenden Tochtergesellschaft wären über die Organe des Vereins, insbesondere über seine Rechnungsprüfer, sicherzustellen. (TZ 13)

(12) Die zu gründende Tochtergesellschaft wäre nur für solche Geschäftsbereiche vorzusehen, die im Vereinszweck Deckung finden. (TZ 13)





ANHANG
Vereinsstatuten und Aufgaben

ANHANG

Vereinsstatuten und Aufgaben

ANHANG

Vereinsstatuten und Aufgaben

Vereinsstatuten und Aufgaben	
Vereinszweck nach Vereinsstatuten	wahrgenommene Aufgaben
Bestätigungsstelle	Bescheinigung von technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen nach dem Stand der Technik (gesetzliche Aufgabe nach SigG¹) Bestätigungen über das Vorliegen von im SigG, der SigV bzw. der EU-Signatur-RL beschriebenen Eigenschaften für nicht gemäß SigG bescheinigungspflichtige Signaturkomponenten (gesetzliche Aufgabe nach SigG²) Bescheinigung der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen des e-voting-Systems bei Wirtschaftskammerwahlen (gesetzliche Aufgabe nach WKG³) Bescheinigung der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen für Spezifikationen eines Online-Sammelsystems für Unterstützungsbekundungen bei einer Europäischen Bürgerinitiative (gesetzliche Aufgabe nach Europ. BürgerIG)⁴ Bescheinigungen und Gutachten für ausländische Organisationen (vereinzelte)
kompetente Zusammenführung und Weiterentwicklung fachlicher Inhalte der technischen Informationssicherheit	Mitwirkung in Normungsgremien von Austrian Standards
umfassende Unterstützung von Vereinsmitgliedern, Gesetzgeber, Behörden und Sozialpartnern	Zusammenarbeit mit einzelnen Ressorts; derzeit z.B. mit BMG (hinsichtlich Gesundheitstelematik, Elektronische Gesundheitsakte), BKA (Arbeiten am Österreichischen Informationssicherheitshandbuch) und BMJ (Projekte betreffend grenzüberschreitende Zugriffe auf ausländische Anwendungen der öffentlichen Verwaltungen, z.B. e-Sens ⁵)
Mitwirken an nationalen und internationalen Vorhaben	Sachverständiger für Sicherheitsaspekte bei der Festlegung von IKT-Standards (gesetzliche Aufgabe nach IKTKonG ⁶)
Ansprech-, Anlauf- und Koordinierungsstelle für Sicherheit in der Informationstechnik	Unterstützung für Institutionen, Awareness
Begleitung der Gesetzwerdung der elektronischen Signaturen national/gesamteuropäisch	Anhörungsrechte gemäß dem Gesundheitstelematikgesetz (gesetzliche Aufgabe nach GTelG ⁷)
Unterstützung der Finanzmarkt- und Zahlungssystemaufsicht in technischen Belangen	Unterstützungsleistungen für die OeNB bei Zahlungssystemaufsicht (gesetzliche Verpflichtung der OeNB) (insbesondere Prüfung der System-sicherheit von Zahlungssystemen ⁸)
Begleitung der Evaluation von IT-Sicherheitstechnik	Inspektion, Gutachten
Öffentlichkeitsarbeit betreffend Einsatz sicherer Informationstechnik im Bereich Wirtschaft/Verwaltung	Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen, Awareness
technische Hilfestellung im Bereich der IT-Sicherheit für öffentliche Einrichtungen und für Betreiber von Informationsdiensten	Mitwirkung an der Generierung sicherer Pseudonyme bei Datenübermittlungen zur Diagnosen- und Leistungsdokumentation im stationären und ambulanten Bereich (gesetzliche Aufgabe ⁹)

Fortsetzung: Vereinsstatuten und Aufgaben

Vereinszweck nach Vereinsstatuten	wahrgenommene Aufgaben
Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit zur Erhaltung und Stärkung der österreichischen Kompetenz	Beteiligung an EU-Forschungs- oder Förderprojekten (z.B. STORK-Projekt zur grenzüberschreitenden elektronischen Identifizierung)
zweckdienliche internationale Kooperationen	Kooperation zum Informationsaustausch von Deutschland, Österreich, Schweiz und Luxemburg auf dem Gebiet der Sicherheit in der Informationstechnologie (D-A-CH-LUX-Kooperation) Repräsentant Österreichs oder technische Assistenz in internationalen Gremien betreffend Sicherheitsfragen der Informationstechnologie (z.B. Expertengruppen/technische Untergruppen auf EU-Ebene (Kommission) als nominierter österreichischer Vertreter, etwa Expertengruppe zur eIDAS-Verordnung ¹⁰ ; in Arbeitsausschüssen zu Signatur- und Datenschutzrichtlinie; in der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) als österreichischer Vertreter)

¹ § 18 Abs. 5 Signaturgesetz² § 18 Abs. 5 Signaturgesetz³ § 73 Abs. 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 und 4 Wirtschaftskammergesetz 1998⁴ § 2 Europäische Bürgerinitiative-Gesetz i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative⁵ Electronic Simple European Networked Services; Ziel ist die europaweite Vereinfachung der Abwicklung administrativer Prozeduren auf elektronischem Weg.⁶ § 3 Abs. 3 IKT-Konsolidierungsgesetz⁷ § 28 Gesundheitstelematikgesetz 2012: VO-Ermächtigung für den Bundesminister für Gesundheit für die Rollen von Gesundheitsdiensteanbietern⁸ § 44a Nationalbankgesetz, BGBl. Nr. 50/1984⁹ § 7a der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betreffend die Diagnosen- und Leistungsdokumentation im stationären Bereich, BGBl. II Nr. 589/2003 und § 6 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Dokumentation im ambulanten Bereich, BGBl. II Nr. 305/2013¹⁰ „Electronic identification and signature“; Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG; sie ersetzt ab 1. Juli 2016 die Signatur-Richtlinie

Quellen: A-SIT; RH





Bericht des Rechnungshofes

EKZ Tulln Errichtungs GmbH



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	176
Abkürzungsverzeichnis _____	177

BMF**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Finanzen****EKZ Tulln Errichtungs GmbH**

KURZFASSUNG _____	179
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	182
Rechtliche Verhältnisse _____	182
Finanzielle Lage _____	185
Finanzierungsstruktur und Zinscaps _____	187
Controlling und Berichtswesen _____	188
Internes Kontrollsystem _____	189
Schlussempfehlungen _____	190

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	193
--	-----

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennzahlen	185
Tabelle 2: Gesamtperformance des Einkaufszentrums „Rosenarcade Tulln“	186

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL. bzw.	Bundesgesetzblatt beziehungsweise
ca.	zirka
(d)RGBL.	(deutsches) Reichsgesetzblatt
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.H.v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

EKZ Tulln Errichtungs GmbH

Die EKZ Tulln Errichtungs GmbH berücksichtigte bei ihren Renditebetrachtungen die Fremdkapitalzinsen nicht. Auf diese Weise wurde eine für die finanzielle Lage der Gesellschaft wesentliche Komponente ausgeblendet. Damit war nicht beurteilbar, ob der von der EKZ Tulln Errichtungs GmbH in Immobilien veranlagte Teil der Pensionsreserve der Oesterreichischen Nationalbank bestmöglich bewirtschaftet wurde.

Zu einem im Juli 2009 abgeschlossenen Kreditvertrag über 36,50 Mio. EUR mit variablen Zinskonditionen schloss die EKZ Tulln Errichtungs GmbH mit 30. September 2009 vier Zinscaps über ein Volumen von 34,68 Mio. EUR mit einer Zinsobergrenze von 2 % und einer Laufzeit bis 30. September 2016 ab. Diese Absicherung gegen steigende Zinsen führte zu einem Aufschlag für die EKZ Tulln Errichtungs GmbH auf ihre Fremdfinanzierungskosten. Die Zinsobergrenze von 2 % wurde aufgrund der tatsächlichen Zinsentwicklung jedoch nicht wirksam.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung der EKZ Tulln Errichtungs GmbH war die Beurteilung der strategischen Aufgabenstellung, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Finanzierungsstruktur sowie von Berichtswesen und Internem Kontrollsystem. (TZ 1)

Die EKZ Tulln Errichtungs GmbH wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Kurzfassung**Rechtliche Verhältnisse**

Die EKZ Tulln Errichtungs GmbH stand zu 49 % im Eigentum der IG Immobilien Invest GmbH, der Konzernmutter des IG-Konzerns und 100 %igen Tochtergesellschaft der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB). 51 % der EKZ Tulln Errichtungs GmbH standen im Eigentum der zu 100 % ebenfalls von der IG Immobilien Invest GmbH gehaltenen IG Immobilien Beteiligungs GmbH. Zwischen den Geschäftsführern dieser drei Gesellschaften bestand eine Personenidentität. Dadurch war eine zeitnahe Einbindung sowie Information der Gesellschafter notwendigerweise gegeben. (TZ 2)

Zweck des IG-Konzerns war es, den in Immobilien veranlagten Teil der Pensionsreserve der OeNB bestmöglich zu bewirtschaften. Zur Überprüfung des Bewirtschaftungserfolgs fehlte eine messbare Strategie. (TZ 2)

Der für die Beaufsichtigung der EKZ Tulln Errichtungs GmbH zuständige Aufsichtsrat der IG Immobilien Invest GmbH erreichte die im Public Corporate Governance Kodex des Bundes festgelegte Frauenquote nicht. (TZ 2)

Finanzielle Lage

Die Bilanzsumme der EKZ Tulln Errichtungs GmbH verringerte sich im überprüften Zeitraum 2010 bis 2014 um 14 %. Trotz negativen Eigenkapitals bestand laut Jahresabschlussprüfung wegen der vorhandenen stillen Reserven keine Überschuldung. (TZ 3)

Die EKZ Tulln Errichtungs GmbH berücksichtigte bei ihren Renditebetrachtungen die Fremdkapitalzinsen nicht. Auf diese Weise wurde eine für die finanzielle Lage der Gesellschaft wesentliche Komponente ausgeblendet. Damit war anhand von Indikatoren nicht beurteilbar, ob der von der EKZ Tulln Errichtungs GmbH in Immobilien veranlagte Teil der Pensionsreserve der OeNB bestmöglich bewirtschaftet wurde. (TZ 3)

Finanzierungsstruktur und Zinscaps

Zu einem im Juli 2009 abgeschlossenen Kreditvertrag über 36,50 Mio. EUR mit variablen Zinskonditionen schloss die EKZ Tulln Errichtungs GmbH mit 30. September 2009 vier Zinscaps über ein Volumen von 34,68 Mio. EUR mit einer Zinsobergrenze von 2 %

und einer Laufzeit bis 30. September 2016 ab. Diese Absicherung gegen steigende Zinsen führte zu einem Aufschlag für die EKZ Tulln Errichtungs GmbH auf ihre Fremdfinanzierungskosten. Die EKZ Tulln Errichtungs GmbH hatte durch den Abschluss der Zinscaps nahezu ihr gesamtes Kreditvolumen mit einer Zinsobergrenze von 2 % versehen. Diese wurde aufgrund der tatsächlichen Zinsentwicklung jedoch nicht wirksam. (TZ 4)

Controlling und Berichtswesen

Die EKZ Tulln Errichtungs GmbH verfügte über ein Controlling und Berichtswesen, das wesentliche Aspekte umfasste. Jedoch fehlte die Einbeziehung der Fremdfinanzierungskosten i.H.v. 1,01 Mio. EUR (2014). Auf diese Weise bestand kein umfassender Überblick über die finanzielle Lage der EKZ Tulln Errichtungs GmbH. (TZ 5)

Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die EKZ Tulln Errichtungs GmbH war als Teil des IG-Konzerns ein umfangreiches IKS-System implementiert. (TZ 6)

Kenndaten der EKZ Tulln Errichtungs GmbH						
vertragliche Grundlage	errichtet mit Gesellschaftsvertrag vom 21. November 2005 von der IG Immobilien Invest GmbH (49 %) und der IG Immobilien Beteiligungs GmbH (51 %)					
Unternehmensgegenstand	Errichtung und Betrieb des Einkaufszentrums „Rosenarcade Tulln“					
	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 – 2014
	in 1.000 EUR					in %
Bilanzsumme	38.677,54	36.589,76	35.492,62	34.264,66	33.262,73	– 14,0
Eigenkapital	– 5.623,75	– 6.548,47	– 6.146,88	– 5.562,78	– 627,76	88,8
Umsatzerlöse	4.396,03	4.254,17	4.444,11	4.620,72	4.507,65	2,5
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.512,33	1.340,20	1.411,96	1.479,61	1.685,27	11,4
Abschreibungen auf Sachanlagen	1.113,77	1.113,60	1.097,95	1.075,03	1.077,41	– 3,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.187,58	2.035,32	792,94	561,29	1.005,62	– 54,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	– 940,83	– 924,72	401,59	584,10	– 64,97	93,1
	Anzahl					
Geschäftsführer	2	2	2	2	2	0

Quelle: EKZ Tulln Errichtungs GmbH

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte im Oktober 2015 die Gebarung der EKZ Tulln Errichtungs GmbH. Die EKZ Tulln Errichtungs GmbH wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risiko-orientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

(2) Ziel der Gebarungsüberprüfung der EKZ Tulln Errichtungs GmbH war die Beurteilung der strategischen Aufgabenstellung, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Finanzierungsstruktur sowie von Berichtswesen und Internem Kontrollsystem.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Geschäftsjahre 2010 bis 2014.

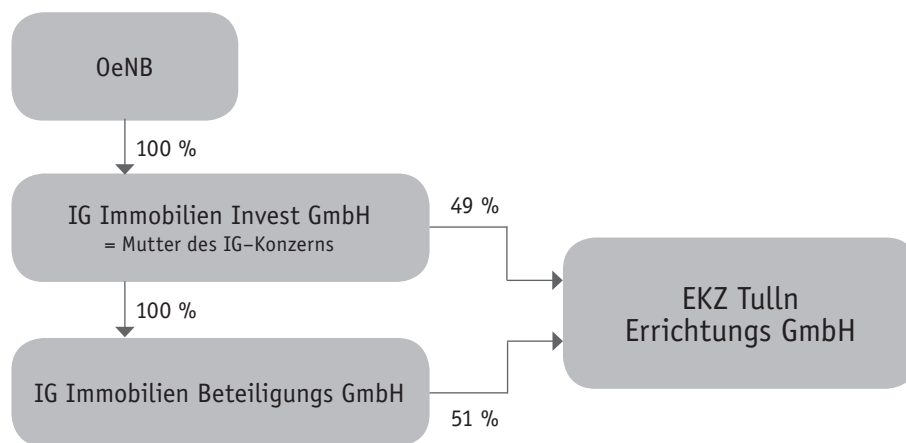
(3) Zum im Februar 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die EKZ Tulln Errichtungs GmbH und die IG Immobilien Invest GmbH im März 2016 und das BMF im Mai 2016 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

(4) Das BMF teilte in seiner Stellungnahme allgemein mit, dass es sich bei der EKZ Tulln Errichtungs GmbH und dem IG-Konzern um Tochtergesellschaften der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) handle. Aufgrund der für die OeNB geltenden aktienrechtlichen Bestimmungen über die Vorstandsverantwortlichkeiten besitze der Bund als Aktionär der OeNB keine Möglichkeiten, in deren Geschäftspolitik einzugreifen.

**Rechtliche
Verhältnisse**

2.1 (1) Die EKZ Tulln Errichtungs GmbH stand zu 49 % im Eigentum der IG Immobilien Invest GmbH und zu 51 % im Eigentum der zu 100 % ebenfalls von der IG Immobilien Invest GmbH gehaltenen IG Immobilien Beteiligungs GmbH. Zwischen den Geschäftsführern dieser drei Gesellschaften bestand eine Personenidentität. Die IG Immobilien Invest GmbH war eine 100 %ige Tochtergesellschaft der OeNB und die Konzernmutter des IG-Konzerns:

Abbildung 1: Konzerneinbindung der EKZ Tulln Errichtungs GmbH



Quelle: RH

(2) Die Geschäftsführer der IG Immobilien Invest GmbH nahmen die Geschäftsführung der EKZ Tulln Errichtungs GmbH unentgeltlich im Rahmen ihrer Agenden für den IG-Konzern wahr. Die EKZ Tulln Errichtungs GmbH verfügte mit 31. Dezember 2014 über sechs eigene Mitarbeiter.

(3) Zweck des IG-Konzerns war es, den in Immobilien veranlagten Teil der Pensionsreserve der OeNB bestmöglich zu bewirtschaften. Eine messbare Strategie zur Überprüfung des Bewirtschaftungserfolgs fehlte.

Zum Gegenstand der IG Immobilien Invest GmbH zählten der Erwerb und die Wiederveräußerung von bebauten und unbebauten Liegenschaften und deren Vermittlung sowie die Verwaltung und Vermietung von Gebäuden.

(4) Die EKZ Tulln Errichtungs GmbH war ab dem Geschäftsjahr 2008 ein – im Sinne des § 228 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB)¹ – verbundenes Unternehmen der IG Immobilien Invest GmbH (als Konzernmutter) und stand dadurch mit den verbundenen Unternehmen der Konzernmutter in einem Konzernverhältnis. Der Jahresabschluss der EKZ Tulln Errichtungs GmbH wurde in den von der IG Immobilien Invest GmbH zum 31. Dezember zu erstellenden Konzernabschluss einbezogen.

¹ dRGL. S. 219/1897 i.d.g.F.

Rechtliche Verhältnisse

(5) Unternehmensgegenstand der EKZ Tulln Errichtungs GmbH war gemäß Neufassung des Gesellschaftsvertrags vom 23. Februar 2009 die Errichtung und die Verwaltung des Einkaufszentrums „Rosenarcade Tulln“ in Tulln, die Errichtung und Organisation von Einkaufszentren und die Entwicklung von Liegenschaften.

Die Geschäftstätigkeit der EKZ Tulln Errichtungs GmbH bestand seit der Eröffnung des Einkaufszentrums „Rosenarcade Tulln“ im März 2008 in der Vermietung und Verwaltung der errichteten Geschäfts-, Gastronomie- und sonstigen Flächen. Das Einkaufszentrum umfasste ca. 50 Geschäfte unterschiedlicher Branchen und Gastronomiebetriebe.

(6) Die Geschäftsführung übten seit dem 14. Mai 2008 ein Geschäftsführer und eine Geschäftsführerin aus. Diese vertraten die Gesellschaft gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemeinsam. Wie in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, hielten die Geschäftsführer monatliche Geschäftsführersitzungen ab, oftmals auch zwei Sitzungen pro Monat.

(7) Der IG-Konzern unterlag nach eigener Einschätzung dem von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossenen Public Corporate Governance Kodex des Bundes. Seit September 2012 war in dem vier- bzw. seit Dezember 2012 fünfköpfigen Aufsichtsrat der IG Immobilien Invest GmbH eine Frau vertreten; der Frauenanteil belief sich damit auf 20 %. Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes legte einen Frauenanteil von 25 % bis 31. Dezember 2013 und von 35 % bis 31. Dezember 2018 fest.

- 2.2** (1) Der RH hob hervor, dass aufgrund der gegebenen Personenidentität der EKZ Tulln Errichtungs GmbH und ihrer zwei Eigentümer eine zeitnahe Einbindung sowie Information der Gesellschafter notwendigerweise gegeben war.

Er empfahl jedoch der IG Immobilien Invest GmbH, im Falle einer Änderung der Personenidentität zwischen der EKZ Tulln Errichtungs GmbH und ihren Muttergesellschaften für zeitnahe Entscheidungs- und Informationsstrukturen Sorge zu tragen.

Weiters bemängelte der RH das Fehlen einer messbaren Strategie zur Überprüfung des Bewirtschaftungserfolgs und empfahl der EKZ Tulln Errichtungs GmbH, eine entsprechende Strategie auszuarbeiten.

EKZ Tulln Errichtungs GmbH

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass der für die Beaufsichtigung der EKZ Tulln Errichtungs GmbH zuständige Aufsichtsrat der IG Immobilien Invest GmbH die im Public Corporate Governance Kodex des Bundes festgelegte Frauenquote nicht erreichte. Er empfahl daher der IG Immobilien Invest GmbH, auf die Einhaltung der Frauenquote zu achten.

Finanzielle Lage

3.1 (1) Die wesentlichen Kennzahlen der EKZ Tulln Errichtungs GmbH sowie des von ihr betriebenen Einkaufszentrums „Rosenarcade Tulln“ stellten sich für den Zeitraum 2010 bis 2014 wie folgt dar:

Tabelle 1: Kennzahlen						
	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 – 2014
EKZ Tulln Errichtungs GmbH	in 1.000 EUR					in %
Bilanzsumme	38.677,54	36.589,76	35.492,62	34.264,66	33.262,73	– 14,0
Eigenkapital	– 5.623,75	– 6.548,47	– 6.146,88	– 5.562,78	– 627,76	88,8
Erlöse aus Vermietungen	2.758,03	2.717,58	2.855,49	2.896,17	2.793,17	+ 1,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.187,58	2.035,32	792,94	561,29	1.005,62	– 54,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	– 940,83	– 924,72	401,59	584,10	– 64,97	93,1
Rosenarcade Tulln	in m ²					
vermietbare Fläche	16.470	16.470	16.376	16.376	16.434	– 0,2
	in 1.000 EUR					
Umsatzerlöse Geschäfte	34.504,95	35.242,34	36.934,37	35.415,84	33.658,54	– 2,5
	Anzahl					
Besucher	2.896.982	2.985.765	2.951.878	2.950.855	3.093.081	+ 6,8

Quelle: EKZ Tulln Errichtungs GmbH

Die Bilanzsumme der EKZ Tulln Errichtungs GmbH verringerte sich im überprüften Zeitraum um 14 %, dies insbesondere aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibung auf das Einkaufszentrum „Rosenarcade Tulln“. Trotz negativen Eigenkapitals bestand laut den Berichten über die Prüfung des Jahresabschlusses im überprüften Zeitraum wegen der vorhandenen stillen Reserven im Anlagevermögen keine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn.

Diese stillen Reserven i.H.v. 24,47 Mio. EUR rührten daher, dass der Verkehrswert des Einkaufszentrums „Rosenarcade Tulln“ mit 56,27 Mio. EUR zum 31. Dezember 2014 deutlich über dem Buchwert

Finanzielle Lage

i.H.v. 31,80 Mio. EUR lag. Der markante Anstieg des Eigenkapitals im Jahr 2014 um rd. 88,7 % gegenüber dem Vorjahr war auf einen der EKZ Tulln Errichtungs GmbH von der IG Immobilien Invest GmbH und der IG Immobilien Beteiligungs GmbH gewährten, nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschuss i.H.v. 5 Mio. EUR zurückzuführen.

Die Erlöse aus Vermietungen stagnierten im überprüften Zeitraum, da die Umsatzerlöse der Geschäfte im Einkaufszentrum „Rosenarcade Tulln“ von 2010 bis 2014 von 34,50 Mio. EUR auf 33,66 Mio. EUR um rd. 2,5 % zurückgegangen waren. Die Verkaufsfläche blieb in diesem Zeitraum in etwa gleich, die Besucherzahlen stiegen um 6,8 % an. Konkurse von Mietern, steigende Konkurrenz durch Neueröffnungen anderer Einkaufszentren in der Umgebung und generelle Umsatzrückgänge bei Einkaufszentren aufgrund des Anstiegs des Online-Handels waren laut Angaben der EKZ Tulln Errichtungs GmbH die wesentlichen Gründe für die gesunkenen Umsatzerlöse.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Besicherungsgebühren und Aufwendungen für Zinscaps) der Jahre 2010 und 2011 waren gegenüber den Jahren 2012 bis 2014 wegen Abschreibungen des negativen Zeitwerts von Zinscaps deutlich erhöht. Diese Zinscaps hatte die EKZ Tulln Errichtungs GmbH zur Absicherung von Kreditgeschäften aufgenommen. Die den Zinscaps zugrunde liegenden Kreditgeschäfte umfassten zum 31. Dezember 2014 32,02 Mio. EUR (siehe TZ 4).

(2) Der IG-Konzern unterzog seine Objekte und Portfolios jährlich einer Bewertung durch die IPD Investment Property Databank GmbH, einer Tochter von Morgan Stanley Capital International. Gemessen wurde dabei die Gesamtperformance aus Netto-Cash-Flow-Rendite und Wertänderungsrendite. Diese Betrachtung umfasste nicht die Zinsen des zur Finanzierung des Investments aufgenommenen Fremdkapitals. Für das von der EKZ Tulln Errichtungs GmbH gehaltene Einkaufszentrum „Rosenarcade Tulln“ ergab sich dabei folgendes Ergebnis:

Tabelle 2: Gesamtperformance des Einkaufszentrums „Rosenarcade Tulln“						
	2010	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt 2010 – 2014
	in %					
Gesamtperformance	12,7	4,7	6,3	3,9	7,9	7,1
Gesamtperformance Benchmark	6,5	6,7	6,7	6,2	5,3	6,3

Quelle: EKZ Tulln Errichtungs GmbH



Finanzielle Lage



EKZ Tulln Errichtungs GmbH

Das Einkaufszentrum „Rosenarcade Tulln“ erzielte für die Jahre 2010 bis 2014 eine durchschnittliche, jährliche Gesamtperformance von 7,1 %. Dieser Wert lag etwas über dem österreichischen Durchschnittswert für vergleichbare Einkaufszentren i.H.v. 6,3 %. Für die interne Bewertung der Veranlagung war diese Betrachtung nur bedingt geeignet, da die Kosten der Finanzierung fehlten. Klare Indikatoren für die Beurteilung des Bewirtschaftungserfolgs, die über diese Betrachtung hinausgingen, lagen nicht vor.

- 3.2** Der RH bemängelte, dass die Renditebetrachtungen für die EKZ Tulln Errichtungs GmbH ohne Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen erfolgten. Auf diese Weise wurde eine für die finanzielle Lage der Gesellschaft wesentliche Komponente ausgeblendet. Damit war anhand von Indikatoren nicht beurteilbar, ob der von der EKZ Tulln Errichtungs GmbH in Immobilien veranlagte Teil der Pensionsreserve der OeNB bestmöglich bewirtschaftet wurde (siehe TZ 2).

Der RH empfahl der EKZ Tulln Errichtungs GmbH, eine umfassende Renditeberechnung durchzuführen und klare Indikatoren für die Beurteilbarkeit des Bewirtschaftungserfolgs festzulegen.

- 3.3** Die IG Immobilien Invest GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Fremdfinanzierungskosten in der IG-Gruppe grundsätzlich im Gesamten berücksichtigt würden, in den Renditedarstellungen von Projektgesellschaften im Einzelnen jedoch nicht.

Finanzierungsstruktur und Zinscaps

- 4.1** Nach Umschuldung eines im Juli 2009 abgeschlossenen Kreditvertrags über anfänglich 36,50 Mio. EUR bestanden zum Stichtag 31. Dezember 2014 noch zwei Kreditverträge über ein Volumen von insgesamt 32,02 Mio. EUR. Beide Verträge waren an den 3-Monats-EURIBOR gebunden und damit variabel verzinst.

Zu dem im Juli 2009 abgeschlossenen Kreditvertrag über 36,50 Mio. EUR mit variablen Zinskonditionen schloss die EKZ Tulln Errichtungs GmbH mit 30. September 2009 vier Zinscaps² über ein Volumen von 34,68 Mio. EUR mit einer Zinsobergrenze von 2 % und einer Laufzeit bis 30. September 2016 ab.

² Bei einem Zinscap handelt es sich um eine Vereinbarung einer Zinsobergrenze auf einen bestimmten Betrag über eine fest vereinbarte Laufzeit bei einem variablen Darlehen. Der Kunde sichert sich dadurch ab, dass er bei steigendem Zins nie mehr als den als Zinscap vereinbarten Zins entrichten muss. Der Kunde zahlt für die Vereinbarung eines Zinscaps einen Aufschlag.

Finanzierungsstruktur und Zinscaps

Das Volumen der Zinscaps verringerte sich entsprechend der Tilgung des zugrunde liegenden Kreditvertrags. Der Buchwert des Zinscaps zum 31. Dezember 2014 betrug 187.524,92 EUR; der Zeitwert war aufgrund sinkender Kapitalmarktzinsen negativ und wurde vom begebenden Kreditinstitut zum 31. Dezember 2014 mit – 1.005.972,47 EUR ermittelt³.

- 4.2** Der RH hob hervor, dass die Absicherung gegen steigende Zinsen zu einem Aufschlag für die EKZ Tulln Errichtungs GmbH auf ihre Fremdfinanzierungskosten führte. Die EKZ Tulln Errichtungs GmbH hatte durch den Abschluss der Zinscaps nahezu ihr gesamtes Kreditvolumen mit einer Zinsobergrenze von 2 % versehen. Diese wurde aufgrund der tatsächlichen Zinsentwicklung jedoch nicht wirksam.

Controlling und Berichtswesen

- 5.1** (1) In den Tochter- und Enkelgesellschaften der IG Immobilien Invest GmbH gab es kein eigenes Überwachungsorgan. Eine gesetzliche Verpflichtung⁴ zur Bestellung eines Aufsichtsrats bestand nicht. Wesentliche Geschäftsfälle und Angelegenheiten wurden entweder in den Geschäftsführersitzungen (zu denen handschriftliche Protokolle vorlagen) oder in den Aufsichtsratssitzungen der IG Immobilien Invest GmbH behandelt.

Gemäß Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hatte der Vorsitzende mindestens dreimal je Geschäftsjahr eine Sitzung einzuberufen. Im IG-Konzern gab es

- viermal jährlich Aufsichtsratssitzungen der Konzernmutter IG Immobilien Invest GmbH,
- alle zwei Wochen Geschäftsführersitzungen aller Konzerngesellschaften und
- monatlich Leitungssitzungen für alle Konzerngesellschaften.

Alle wesentlichen Angelegenheiten der EKZ Tulln Errichtungs GmbH wurden jeweils in diesen Gremien behandelt.

³ Der Buchwert des Zinscaps gibt dessen wirtschaftliche Situation zum Anschaffungszeitpunkt abzüglich vorgenommener Abschreibungen wieder. Der Zeitwert ergibt sich aufgrund einer Barwertrechnung für die künftig aus dem Zinscap zu erwartenden Zahlungsströme und spiegelt damit die erwartete Entwicklung am Kapitalmarkt wider.

⁴ laut § 29 Abs. 2 GmbH-Gesetz, RGBL. Nr. 58/1906 i.d.g.F.

(2) Der Centermanager des Einkaufszentrums „Rosenarcade Tulln“ lieferte an die Geschäftsführer der EKZ Tulln Errichtungs GmbH monatliche Berichte, die Daten betreffend Facility Management⁵, Erlöse aus Vermietungen⁶, Kunden- und Parkgaragenfrequenz⁷, Marketing⁸ sowie einen Vergleich mit Vorjahresdaten enthielten. Diese Monatsberichte wurden im Rahmen der quartalsmäßig stattfindenden Aufsichtsratssitzungen der IG Immobilien Invest GmbH erläutert. Die Geschäftsführung der EKZ Tulln Errichtungs GmbH steuerte anhand dieser Berichte den Branchen-Mix, Leerstände, Flächenkonzepte sowie Miet- und Nebenkosten. Die Fremdfinanzierungskosten i.H.v. 1,01 Mio. EUR (2014) waren weder vom Controlling noch vom Berichtswesen umfasst.

- 5.2** Wenngleich das Controlling und Berichtswesen bei der EKZ Tulln Errichtungs GmbH wesentliche Aspekte umfasste, so bemängelte der RH dennoch die fehlende Einbeziehung der Fremdfinanzierungskosten in die Renditebetrachtungen (siehe TZ 3). Auf diese Weise bestand kein umfassender Überblick über die finanzielle Lage der EKZ Tulln Errichtungs GmbH.

Der RH erneuerte seine Empfehlung an die EKZ Tulln Errichtungs GmbH (TZ 3), eine umfassende Renditeberechnung durchzuführen und klare Indikatoren für die Beurteilbarkeit des Bewirtschaftungserfolgs festzulegen. Diese Indikatoren wären in das Controlling und Berichtswesen der EKZ Tulln Errichtungs GmbH aufzunehmen.

- 5.3** Die IG Immobilien Invest GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Fremdfinanzierungskosten in der IG-Gruppe grundsätzlich im Gesamten berücksichtigt würden, in den Renditedarstellungen von Projektgesellschaften im Einzelnen jedoch nicht.

Internes Kontrollsystem

- 6.1** (1) Ein externer Wirtschaftsprüfer überprüfte das Interne Kontrollsystem (IKS) des IG-Konzerns im Jahr 2011 und verfasste darüber im Dezember 2011 einen Bericht.

Demnach waren im IG-Konzern alle laut externem Wirtschaftsprüfer wesentlichen Elemente des IKS – das Vier-Augen-Prinzip, die Funktionstrennung, das Qualitätsmanagement sowie die Kommunikationsstruktur – angemessen implementiert. Der risikoorientierte Prüfungsplan des IG-Konzerns sah für das Jahr 2016 eine weitere Über-

⁵ Betriebskostenvergleich, Energie, Heizkosten, Energieverbrauch, Wartungsübersicht

⁶ Garagenumsätze, Umsatzerlöse Geschäfte

⁷ inkl. Verweildauer laut Parkgaragendaten

⁸ insbesondere Veranstaltungen, Besucherfrequenz der Homepage, Beschwerdeliste, Gutscheine

Internes Kontrollsystem

prüfung des IKS des IG-Konzerns vor. Ein spezieller Schwerpunkt auf die EKZ Tulln Errichtungs GmbH war dabei nicht geplant.

(2) Speziell für das Einkaufszentrum „Rosenarcade Tulln“ war ein gesondertes Qualitätsmanagement-Handbuch verfügbar, das alle Prozesse im Zusammenhang mit der Führung eines Einkaufszentrums über Stellenbeschreibungen, Checklisten und Verfahrensanweisungen ausführlich darstellte und regelte. Wesentliche Risiken wie Vermietung, Gebäudesicherheit und Störungsbehebung waren darin erfasst und abgebildet. Die Zeichnungsberechtigten für die Konten der EKZ Tulln Errichtungs GmbH waren klar festgelegt, das Vier-Augen-Prinzip dazu war im Rahmen des Qualitätsmanagements normiert.

- 6.2** Der RH anerkannte, dass für die EKZ Tulln Errichtungs GmbH als Teil des IG-Konzerns ein umfangreiches IKS-System implementiert war. Für die im Jahr 2016 geplante Überprüfung des IKS-Systems des IG-Konzerns empfahl er der IG Immobilien Invest GmbH, auch speziell einen Fokus auf die Umsetzung in der EKZ Tulln Errichtungs GmbH zu legen.

Schlussempfehlungen

- 7** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

EKZ Tulln Errichtungs GmbH

(1) Zur Überprüfung des Bewirtschaftungserfolgs wäre eine entsprechende messbare Strategie auszuarbeiten. (TZ 2)

(2) Eine umfassende Renditeberechnung wäre durchzuführen. (TZ 3, 5)

(3) Klare Indikatoren für die Beurteilbarkeit des Bewirtschaftungserfolgs wären festzulegen und in das Controlling und Berichtswesen der EKZ Tulln Errichtungs GmbH aufzunehmen. (TZ 3, 5)

IG Immobilien Invest GmbH

(4) Im Falle einer Änderung der Personenidentität zwischen der EKZ Tulln Errichtungs GmbH und ihren Muttergesellschaften wäre für zeitnahe Entscheidungs- und Informationsstrukturen Sorge zu tragen. (TZ 2)



Schlussempfehlungen



EKZ Tulln Errichtungs GmbH

(5) Gemäß dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes wäre auf die Einhaltung der Frauenquote im Aufsichtsrat zu achten. (TZ 2)

(6) Für die im Jahr 2016 geplante Überprüfung des IKS-Systems im IG-Konzern wäre auch speziell ein Fokus auf die Umsetzung in der EKZ Tulln Errichtungs GmbH zu legen. (TZ 6)





BMF

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

ANHANG
Entscheidungsträger

EKZ Tulln Errichtungs GmbH

Geschäftsführung

[Mag. Karin ASSEM-HONSIK](#)
(seit 14. Mai 2008)

[Ing. Hermann KLEIN](#)
(seit 14. Mai 2008)



Wien, im August 2016

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





Bisher erschienen:

- | | |
|-------------------|---|
| Reihe Bund 2016/1 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – Vergabe von Haftungen - Energie-Control Austria - Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen; Follow-up-Überprüfung - Zusammenarbeit Bundessozialamt und Sozialabteilung Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung - Wiener Stadterweiterungsfonds; Follow-up-Überprüfung |
| Reihe Bund 2016/2 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik - Löschung von Abgabenrückständen - KELAG Wärme GmbH - MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst; Follow-up-Überprüfung - Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH; Follow-up-Überprüfung |
| Reihe Bund 2016/3 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none"> - Instrumente zur finanziellen Steuerung der Krankenversicherung - Ausgewählte Steuerungsgebiete in der Krankenversicherung - Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter NÖ/OÖ - Münze Österreich Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung - via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung - Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007; Follow-up-Überprüfung |
| Reihe Bund 2016/4 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none"> - Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich - Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark - EFRE-Einzelentscheidungen - Stiftung Österreichisches Freilichtmuseum - Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige; Follow-up-Überprüfung - Flächennutzung im Bereich der Neuen Donau, der Donauinsel und des Donaukanals |

Reihe Bund 2016/5	Bericht des Rechnungshofes – Einführung der Wirkungsorientierung in ausgewählten Bundesministerien – Österreichisches Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung (ÖZBF) – Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems; Follow-up-Überprüfung – Modellversuche Neue Mittelschule; Follow-up-Überprüfung – Villacher Alpenstrassen Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. – Haftungen des Bundes für Exportförderungen; Follow-up-Überprüfung – Internes Kontrollsystem im Bereich der Finanzverwaltung an der Technischen Universität Graz und an der Universität Salzburg – Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH
Reihe Bund 2016/6	Bericht des Rechnungshofes – Burgtheater GmbH
Reihe Bund 2016/7	Bericht des Rechnungshofes – Brandschutz in öffentlichen Gebäuden – Vergabe der Glücksspielkonzessionen des Bundes – Zivildienst – Auszahlung und Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen – Erstellung des Grünen Berichts – Das Donauhochwasser 2013 – Frontrunner-Förderaktion
Reihe Bund 2016/8	Bericht des Rechnungshofes – Mittelfristige Haushaltsplanung im BMLVS – Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden – Forschungsfinanzierung in Österreich

